

Textteil und Begründung

zum

Vorentwurf des Regionalen Flächennutzungsplans

der

Planungsgemeinschaft Städtregion Ruhr

Stand Juni 2007

Inhalt

| | |
|--|-----|
| Inhalt..... | i |
| Abbildungsverzeichnis..... | v |
| Tabellenverzeichnis..... | v |
| Verzeichnis der Erläuterungskarten..... | vi |
| Verzeichnis der Abkürzungen..... | vii |
| Vom Forschungsprojekt zur interkommunalen Kooperation in der Planungspraxis..... | 2 |
| 1 Einleitung..... | 4 |
| 1.1 Rechtliche und fachliche Grundlagen..... | 4 |
| 1.1.1 Übergeordnete rechtliche und fachliche Grundlagen..... | 4 |
| 1.1.2 Fachliche Grundlagen in den einzelnen Städten der Planungsgemeinschaft.... | 6 |
| 1.2 Verfahren zur Erarbeitung des RFNP..... | 10 |
| 1.3 Aufbau des RFNP..... | 12 |
| 2 Rahmenbedingungen und Handlungsschwerpunkte..... | 16 |
| 2.1 Die Region..... | 16 |
| 2.2 Handlungsschwerpunkte künftiger Planung und Entwicklung..... | 18 |
| 3 Siedlungsraum..... | 21 |
| 3.1 Allgemeine Grundsätze und Ziele der Raumordnung..... | 21 |
| 3.2 Wohnen..... | 29 |
| 3.2.1 Rahmenbedingungen..... | 29 |
| 3.2.2 Grundsätze der Raumordnung..... | 31 |
| 3.2.3 Flächenbedarf und Flächenausweisung..... | 32 |
| 3.2.3.1 Bestimmungsgrößen des Wohnungsbedarfs..... | 33 |
| 3.2.3.2 Darstellung neuer Wohnbauflächen..... | 35 |
| 3.3 Wirtschaft..... | 39 |
| 3.3.1 Rahmenbedingungen..... | 39 |
| 3.3.2 Grundsätze und Ziele der Raumordnung..... | 47 |
| 3.3.2.1 Gewerbliche Bauflächen..... | 48 |
| 3.3.2.2 Gemischte Bauflächen/ASB..... | 51 |
| 3.3.2.3 Sonderbauflächen/ASB für zweckgebundene Nutzungen | 52 |
| 3.3.3 Flächenbedarf und Flächenausweisung..... | 53 |
| 3.3.3.1 Vorgehensweise zur Flächenermittlung..... | 53 |
| 3.3.3.2 Ergebnisse der Flächenermittlungen..... | 55 |

| | |
|---|----|
| 3.4 Zentren und Einzelhandel..... | 57 |
| 3.4.1 Rahmenbedingungen..... | 57 |
| 3.4.2 Grundsätze und Ziele der Raumordnung..... | 59 |
| 3.4.3 Erläuterung zu den Darstellungen..... | 63 |
| 3.4.3.1 Zentrale Versorgungsbereiche regionaler Bedeutung..... | 63 |
| 3.4.3.2 Sondergebiete der Zweckbestimmung großflächiger Einzelhandel..... | 65 |
| 3.5 Öffentliche Einrichtungen, Gemeinbedarf..... | 66 |
| 3.5.1 Rahmenbedingungen..... | 66 |
| 3.5.2 Grundsätze der Raumordnung..... | 66 |
| 3.5.3 Erläuterung zu den Darstellungen..... | 68 |
| 3.5.3.1 Gemeinbedarfsflächen..... | 68 |
| 3.5.3.2 Sondergebiete für öffentliche Einrichtungen..... | 69 |
| 4 Freiraum..... | 70 |
| 4.1 Rahmenbedingungen..... | 70 |
| 4.2 Allgemeine Grundsätze und Ziele der Raumordnung..... | 70 |
| 4.2.1 Freiraumsicherung und -entwicklung..... | 70 |
| 4.2.2 Regionale Grünzüge..... | 72 |
| 4.2.3 Erholungsnutzung im Freiraum..... | 75 |
| 4.2.4 Klima und Lufthygiene | 76 |
| 4.2.5 Bodenschutz..... | 78 |
| 4.2.6 Kompensationsflächen..... | 79 |
| 4.3 Landwirtschaft..... | 80 |
| 4.3.1 Rahmenbedingungen..... | 80 |
| 4.3.2 Grundsätze der Raumordnung..... | 81 |
| 4.4 Grünflächen..... | 82 |
| 4.4.1 Rahmenbedingungen..... | 82 |
| 4.4.2 Grundsätze der Raumordnung..... | 82 |
| 4.4.3 Erläuterung zu den Darstellungen..... | 84 |
| 4.5 Wald..... | 85 |
| 4.5.1 Rahmenbedingungen..... | 85 |
| 4.5.2 Grundsätze und Ziele der Raumordnung..... | 86 |
| 4.6 Natur- und Landschaftsschutz..... | 88 |
| 4.6.1 Rahmenbedingungen..... | 88 |
| 4.6.2 Grundsätze und Ziele der Raumordnung..... | 88 |

| | |
|---|-----|
| 4.7 Grundwasser- und Gewässerschutz, vorsorgender Hochwasserschutz..... | 94 |
| 4.7.1 Rahmenbedingungen..... | 94 |
| 4.7.2 Grundsätze und Ziele der Raumordnung..... | 95 |
| 4.7.3 Erläuterung zu den Darstellungen..... | 105 |
| 5 Verkehr und Mobilität..... | 106 |
| 5.1 Rahmenbedingungen..... | 106 |
| 5.2 Verkehrsträgerübergreifende Grundsätze der Raumordnung..... | 108 |
| 5.3 Straße..... | 111 |
| 5.3.1 Grundsätze und Ziele der Raumordnung..... | 111 |
| 5.3.2 Erläuterung zu den Darstellungen..... | 114 |
| 5.4 Schiene..... | 115 |
| 5.4.1 Grundsätze und Ziele der Raumordnung..... | 115 |
| 5.4.2 Erläuterung zu den Darstellungen..... | 117 |
| 5.5 ÖPNV/SPNV..... | 117 |
| 5.5.1 Grundsätze und Ziele der Raumordnung..... | 117 |
| 5.6 Güterverkehr..... | 121 |
| 5.6.1 Grundsätze und Ziele der Raumordnung..... | 121 |
| 5.6.2 Erläuterung zu den Darstellungen..... | 123 |
| 5.7 Wasserstraßen..... | 123 |
| 5.7.1 Grundsätze und Ziele der Raumordnung..... | 123 |
| 5.7.2 Erläuterung zu den Darstellungen..... | 124 |
| 5.8 Radverkehr..... | 124 |
| 5.8.1 Grundsätze der Raumordnung..... | 124 |
| 5.9 Luftverkehr..... | 125 |
| 6 Technische Infrastruktur..... | 128 |
| 6.1 Rahmenbedingungen..... | 128 |
| 6.1.1 Allgemeine Grundsätze der Raumordnung..... | 128 |
| 6.1.2 Erläuterung zu den Darstellungen..... | 129 |
| 6.2 Wasserversorgung..... | 129 |
| 6.2.1 Erläuterung zu den Darstellungen..... | 129 |
| 6.3 Abwasserbeseitigung..... | 130 |
| 6.3.1 Grundsätze der Raumordnung..... | 130 |
| 6.3.2 Erläuterung zu den Darstellungen..... | 132 |
| 6.4 Energieversorgung..... | 133 |

| | |
|--|-----|
| 6.4.1 Grundsätze der Raumordnung..... | 133 |
| 6.4.2 Erläuterung zu den Darstellungen..... | 135 |
| 6.5 Abfallwirtschaft/Kreislaufwirtschaft..... | 136 |
| 6.5.1 Rahmenbedingungen..... | 136 |
| 6.5.2 Grundsätze und Ziele der Raumordnung..... | 137 |
| 6.5.3 Erläuterung zu den Darstellungen..... | 138 |
| 7 Kennzeichnungen, nachrichtliche Übernahmen und Hinweise..... | 139 |
| 7.1 Kennzeichnungen..... | 139 |
| 7.2 Nachrichtliche Übernahmen..... | 139 |
| 7.3 Hinweise..... | 139 |
| 8 Flächenbilanz..... | 140 |
| Anhang..... | I |
| Im RFNP dargestellte Sonderbauflächen..... | I |
| Bereiche für den Schutz der Natur im RFNP..... | V |

Abbildungsverzeichnis

| | |
|--|-----|
| Abb. 1: Bisherige GEP für das Gebiet der Planungsgemeinschaft..... | 5 |
| Abb. 2: Der RFNP im Planungssystem..... | 6 |
| Abb. 3: Stand der Flächennutzungsplanung in den Städten..... | 7 |
| Abb. 4: Prozessverlauf im Überblick..... | 12 |
| Abb. 5: Ausschnitt aus der Legende zum RFNP..... | 13 |
| Abb. 6: Maßstabsänderung im Vergleich zu kommunalen FNP am Beispiel Oberhausen. | 14 |
| Abb. 7: Lage der Planungsgemeinschaft „Städteregion Ruhr“..... | 16 |
| Abb. 8: Das Ruhrtal..... | 19 |
| Abb. 9: Emscher Landschaftspark 2010..... | 20 |
| Abb. 10: Europäische Metropolregion Rhein-Ruhr (Ausschnitt LEP)..... | 21 |
| Abb. 11: Bevölkerungsentwicklung in den Städten der Planungsgemeinschaft..... | 33 |
| Abb. 12: Bevölkerungsprognosen für die Städte der Planungsgemeinschaft..... | 34 |
| Abb. 13: Branchenbelegung der Gewerbeflächen im Ruhrgebiet (ILS 2005)..... | 40 |
| Abb. 14: Zahl der versicherungspflichtig Beschäftigten (Index 1995) nach LDS..... | 40 |
| Abb. 15: Beschäftigungsentwicklung nach Hauptsektoren der Wirtschaft (RVR 2006)..... | 41 |
| Abb. 16: Zentrale Verkehrsachsen in NRW..... | 106 |

Tabellenverzeichnis

| | |
|--|----|
| Tabelle 1: Bevölkerung in der Region im Vergleich..... | 17 |
| Tabelle 2: Wohnbaupotenzialflächen in der Planungsgemeinschaft Städteregion Ruhr.... | 37 |
| Tabelle 3: Wohnbaupotenziale in Baulücken..... | 37 |
| Tabelle 4: Wohnbaupotenziale in der Planungsgemeinschaft insgesamt..... | 38 |
| Tabelle 5: Baufertigstellungen (Wohnungen) in der Planungsgemeinschaft..... | 38 |
| Tabelle 6: Arbeitslosenquote zum Stichtag 31.03.2007 nach LDS NRW..... | 41 |
| Tabelle 7: Betriebe und Beschäftigte im verarbeitenden Gewerbe nach LDS..... | 42 |
| Tabelle 8: Wirtschaftsflächenpotenziale nach Baugebietstypen (gerundet)..... | 56 |
| Tabelle 9: Wirtschaftsflächenpotenziale nach Größenklassen..... | 57 |
| Tabelle 10: Wirtschaftsflächenpotenziale nach Eigentümergruppen..... | 57 |
| Tabelle 11: Kaufkraft und Umsatz des Einzelhandels in der Planungsgemeinschaft..... | 58 |
| Tabelle 12: Im RFNP dargestellte zentrale Versorgungsbereiche..... | 65 |
| Tabelle 13: Liste der Natura 2000-Gebietsvorschläge im Planungsraum..... | 93 |

| | |
|--|-----|
| Tabelle 14: Wasserschutzgebiete im Plangebiet..... | 100 |
| Tabelle 15: Flächenbilanz des Vorentwurfs..... | 140 |

Verzeichnis der Erläuterungskarten

| | |
|--|--------------------|
| Karte 1: Denkmalbereiche und Route der Industriekultur | zu Kapitel 3.1 |
| Karte 2: Verteilung der Wohneinheiten | zu Kapitel 3.2.3.2 |

Verzeichnis der Abkürzungen

| | |
|------------|---|
| ASB | Allgemeine Siedlungsbereiche |
| AWP | Abfallwirtschaftsplan |
| B&R | Bike and Ride |
| BAB | Bundesautobahn |
| BauGB | Baugesetzbuch |
| BauNVO | Baunutzungsverordnung |
| BBR | Bundesamt für Bauwesen und Raumordnung |
| BNatSchG | Bundesnaturschutzgesetz |
| BSchWAusbG | Bundesschienenwegeausbaugesetz |
| BSLE | Bereiche zum Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung |
| BSN | Bereiche für den Schutz der Natur |
| BVWP | Bedarfsplan für den Bundesfernstraßenbau |
| DVO | Durchführungsverordnung |
| EGW | Einwohnergleichwerte |
| EU | Europäische Union |
| FFH-Gebiet | Fauna-Flora-Habitat-Gebiet |
| FNP | Flächennutzungsplan |
| GE | Gewerbegebiete |
| GEP | Gebietsentwicklungsplan |
| GewBEÜV | Gewässerbestandsaufnahme-, Einstufungs- und Überwachungsverordnung NRW |
| GG | Grundgesetz |
| GI | Industriegebiete |
| GIB | Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen |
| GVZ | Güterverkehrszentrum |
| GVZ DUNI | Güterverkehrszentrum Duisburg/Niederrhein |
| ha | Hektar (1 ha = 10.000 qm) |
| i.S.v. | im Sinne von |
| i.V.m. | in Verbindung mit |
| IBA | Internationale Bauausstellung |
| IGVP NRW | Integrierte Gesamtverkehrsplanung des Landes NRW |
| ILS | Institut für Landes- und Stadtentwicklungsforschung und Bauwesen NRW |
| KLV | Kombinierter Ladungsverkehr |
| KrW-/AbfG | Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz |
| KWK | Kraft-Wärme-Kopplung |
| LABfG NRW | Landesabfallgesetz NRW |

| | |
|---------|--|
| LANUV | Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW |
| LDS | Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik NRW |
| LEP | Landesentwicklungsplan NRW |
| LEPro | Landesentwicklungsprogramm |
| LEPro-E | Entwurf des Landesentwicklungsprogramms |
| LFoG | Landesforstgesetz NRW |
| LG NRW | Landschaftsgesetz NRW |
| LPIG | Landesplanungsgesetz NRW |
| LWG | Landeswassergesetz NRW |
| MIV | Motorisierter Individualverkehr |
| MURL | Ministerium für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft NRW |
| NRW | Nordrhein-Westfalen |
| NSG | Naturschutzgebiet |
| ÖPNV | Öffentlicher Personennahverkehr |
| P&R | Park and Ride |
| Plan-VO | Plan-Verordnung |
| PlanzV | Planzeichenverordnung |
| REHK | Regionales Einzelhandelskonzept |
| RFNP | Regionaler Flächennutzungsplan |
| ROG | Raumordnungsgesetz |
| RRX | Rhein-Ruhr-Express |
| RVR | Regionalverband Ruhr |
| SPNV | Schienenpersonennahverkehr |
| SVR | Siedlungsverband Ruhrkohlenbezirk |
| vbA | verfahrensbegleitender Ausschuss RFNP |
| VO-RFNP | Verordnung zu Regionalen Flächennutzungsplänen |
| WE | Wohneinheiten |
| Wfa | Wohnungsbauförderungsanstalt Nordrhein-Westfalen |
| WHG | Wasserhaushaltsgesetz |
| WKA | Windkraftanlagen |
| WRRL | EU-Wasserrahmenrichtlinie |
| ZBA | Modernisierungsprogramm Zugbildungsanlagen |

Vom Forschungsprojekt zur interkommunalen Kooperation in der Planungspraxis

Ausgangspunkt der Kooperation zur Erstellung des Regionalen Flächennutzungsplans (RFNP) war das Forschungsvorhaben „Städteregion Ruhr 2030“. Von November 2001 bis April 2003 erarbeiteten die Städte Duisburg, Mülheim an der Ruhr, Oberhausen, Essen, Gelsenkirchen, Herne, Bochum und Dortmund mit der Fakultät Raumplanung der Universität Dortmund als Forschungspartner unter dem Motto „Kooperation und Eigensinn“ ein gemeinsames Leitbild für die Region. Mit der Unterzeichnung eines Stadtregionalen Kontraktes im Juni 2003 entschieden sich die Städte zur weiteren Zusammenarbeit im Rahmen verschiedener Leitprojekte, zu denen auch der Regionale Flächennutzungsplan zählt.

Mit der Gründung der Planungsgemeinschaft „Städteregion Ruhr“ im Jahr 2005 haben die Städte Bochum, Essen, Gelsenkirchen, Herne, Mülheim an der Ruhr und Oberhausen ihren Willen bekundet, regionale Verantwortung zu übernehmen und sich mit der Erstellung des Regionalen Flächennutzungsplans auf gemeinsame räumliche Entwicklungsziele zu verständigen. Programmatisch steht das Motto der Städteregion Ruhr 2030 „Kooperation und Eigensinn“ Pate. Aus der befristeten Zusammenarbeit in einem Forschungsprojekt ist so eine interkommunale Kooperation geworden, die auch in der formellen Planung Bestand hat.

Der Regionale Flächennutzungsplan für die „Städteregion Ruhr“ führt zwei bislang getrennte Planungsebenen in einem integrierten Plan zusammen: Er ersetzt die sechs kommunalen Flächennutzungspläne und die entsprechenden räumlichen Ausschnitte der Gebietsentwicklungspläne für die Regierungsbezirke Arnsberg, Düsseldorf und Münster. Diese Kommunalisierung der Regionalplanung bedeutet eine Verantwortungszunahme der Städte auf regionaler Ebene. Die gemeinsame Planung für den eng verflochtenen Raum in der Kernzone des Ruhrgebiets rückt regionale Aufgaben stärker ins Bewusstsein, bewirkt eine bessere Koordinierung der räumlichen Entwicklung und damit einen inhaltlichen Qualitätssprung der räumlichen Planung. Der RFNP als Ausdruck gemeinsamer Willensbildung über räumliche Entwicklungsziele übernimmt dabei die Funktion eines Konfliktlösungsinstrumentes in der Region, indem er Regeln zur Wahrung gemeinsamer Handlungsprinzipien in Konfliktsituationen entwickelt. Das Potenzial des RFNP als innovatives Planungsinstrument liegt in seinem Doppelcharakter als Regionalplan und vorbereitender Bauleitplan. Die Verknüpfung führt zu einer instrumentellen Verschlinkung der räumlichen Planung und spart eine Planungsebene ein. Der RFNP trägt so zu einem effizienteren Ressourceneinsatz bei.

Der RFNP ist dem Ziel der qualitätsvollen Modernisierung der Region verpflichtet. Ziel ist dabei, die urbanen Qualitäten des Ballungskerns im Verhältnis zur Gesamtregion und zum Umfeld zu stärken. In den vergangenen Jahren hat es bereits vielfältige Anstrengungen gegeben, den Strukturwandel der Region zu gestalten. Viele Projekte wurden angestoßen und haben sich als erfolgreich erwiesen. Die bisher erreichte Zusammenarbeit der Kernstädte des Ruhrgebiets wird durch die Aufstellung des RFNP weiter vertieft. Der RFNP trägt damit zur dauerhaften Stabilisierung und Weiterentwicklung der interkommunalen Kooperation in der Region bei.

gez. Kratzsch

Stadtbaurat Dr. Ernst Kratzsch

gez. Best

Geschäftsbereichsvorstand Planen
Hans-Jürgen Best

gez. von der Mühlen

Stadtdirektor Michael von der Mühlen

gez. Terhoeven

Stadtrat Jan B. Terhoeven

gez. Sander

Beigeordnete Helga Sander

gez. Klunk

Technischer Beigeordneter Peter Klunk

1 Einleitung

1.1 Rechtliche und fachliche Grundlagen

1.1.1 Übergeordnete rechtliche und fachliche Grundlagen

Die Möglichkeit zur Aufstellung von Regionalen Flächennutzungsplänen wurde mit der Änderung des Raumordnungsgesetzes (ROG) 1998 in § 9 (6) ROG für verdichtete Räume oder bei sonstigen raumstrukturellen Verflechtungen in das bundesdeutsche Planungsrecht eingeführt. In Nordrhein-Westfalen wurde der RFNP im Jahr 2004 durch das „Gesetz zur Stärkung der regionalen und interkommunalen Zusammenarbeit der Städte, Gemeinden und Kreise in NRW“ in das Planungssystem des Landes umgesetzt. Bei der Novellierung des Landesplanungsgesetzes NRW (LPIG) am 3. Mai 2005 wurden die getroffenen Regelungen übernommen. Die rechtlichen Grundlagen zum RFNP finden sich nun in den §§ 25, 26 und 27 LPIG. Konkretisiert werden die Vorgaben durch die Verordnung zu Regionalen Flächennutzungsplänen (VO-RFNP) vom 10. Mai 2005.

Den fachlichen Rahmen für den RFNP bildet zunächst das Raumordnungsrecht des Bundes. Die Raumordnung ist die übergeordnete (d.h. überörtlich und nicht auf Teilräume, z.B. ein Gemeindegebiet, beschränkte) und zusammenfassende (d.h. nicht auf sachliche Teilsysteme, z.B. die bauliche Nutzung, beschränkte) Planung und Ordnung des Raumes. Die im ROG formulierte zentrale Leitvorstellung der Raumordnung ist „eine nachhaltige Raumentwicklung, die die sozialen und wirtschaftlichen Ansprüche an den Raum mit seinen ökologischen Funktionen in Einklang bringt und zu einer dauerhaften, großräumig ausgewogenen Ordnung führt“ (§ 1 ROG). In § 2 ROG werden Grundsätze entwickelt, die als Vorgabe für Abwägungs- und Ermessensentscheidungen in nachfolgenden Planungen zu berücksichtigen sind.

In Nordrhein-Westfalen erarbeitet die Landesplanungsbehörde gemäß § 12 LPIG ein Landesentwicklungsprogramm, das vom Landtag als Gesetz beschlossen wird (LEPro vom 5. Oktober 1989). Auf der Grundlage des Landesentwicklungsprogramms werden in Landesentwicklungsplänen Ziele und Grundsätze der Raumordnung in textlicher und zeichnerischer Form festgelegt (§ 13 LPIG). Die Ziele der Raumordnung sind von den Behörden des Bundes und der Länder, den Gemeinden und Gemeindeverbänden, den öffentlichen Planungsträgern und sonstigen öffentlichen Stellen bei Planungen und sonstigen raumbedeutsamen Maßnahmen verbindlich zu beachten, die Grundsätze zu berücksichtigen. Maßgeblich für den RFNP sind der LEP NRW vom 11. Mai 1995 und der LEP zum Schutz vor Fluglärm vom 17. August 1998.

Auf der Grundlage des ROG, des LPIG, des LEPro und der LEP konkretisieren die Regionalpläne die regionalen Ziele und Grundsätze der Raumordnung für die Entwicklung eines Regierungsbezirks. Die Regionalpläne (bis 2005 Gebietsentwicklungspläne – GEP) stellen im Maßstab 1:50.000 die Grenzen der Wohnsiedlungs-, Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiche dar. Sie geben das Verkehrsnetz in den Grundzügen vor und legen die Abgrenzung der regionalplanerisch bedeutsamen Freiräume fest. Weiter nehmen die Regionalpläne mit der Darstellung der regionalen Erfordernisse und Maßnahmen zur Verwirklichung des Naturschutzes und der Landschaftspflege die Funktion von Landschaftsrahmenplänen (§ 7 BNatSchG, § 15 LG NRW) wahr. Durch die Darstellung der regionalen Er-

fordernisse und Maßnahmen für die notwendigen forstlichen Entwicklungen erfüllen sie die Funktion forstlicher Rahmenpläne (§ 7 (1) LFoG). Für das Gebiet der Planungsgemeinschaft sind der GEP Düsseldorf von 1999, der GEP Arnsberg, Teilabschnitt Bochum/Hagen von 2001 und der GEP Münster, Teilabschnitt Emscher-Lippe von 2004 maßgeblich (vgl. Abb. 1).

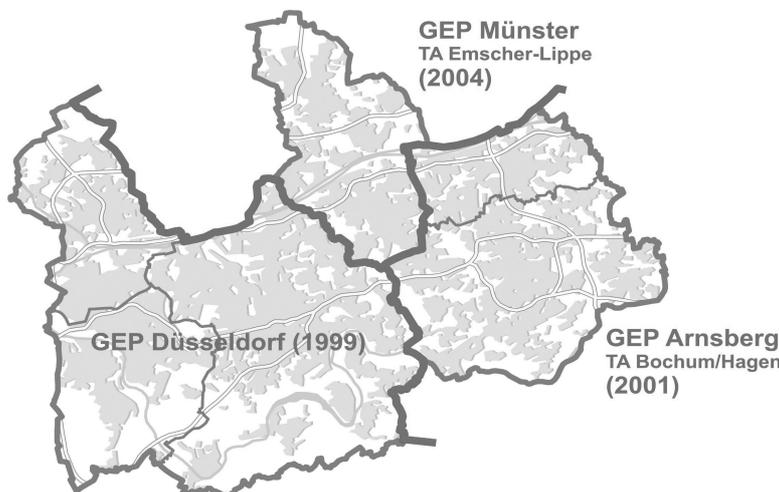


Abb. 1: Bisherige GEP für das Gebiet der Planungsgemeinschaft

Rechtsgrundlagen der Raumordnung und Landesplanung sind das ROG und das Landesplanungsgesetz. Das Baugesetzbuch (BauGB) regelt die Konkretisierung der planerischen Vorgaben auf kommunaler Ebene und ist ein Bundesgesetz mit unmittelbarer Geltung. Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind die in § 1 (6) BauGB aufgeführten Belange zu berücksichtigen.

Der vorbereitende Bauleitplan einer Gemeinde ist gemäß Baugesetzbuch der Flächennutzungsplan (FNP). Er stellt für das gesamte Gemeindegebiet die sich aus der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung ergebende Art der Bodennutzung in den Grundzügen dar (§ 5 (1) BauGB). Er ist für alle am Verfahren beteiligten Behörden und Stellen, die Träger öffentlicher Belange sind, bindend, sofern sie dem Plan nicht widersprochen haben (§ 7 BauGB). Der Flächennutzungsplan ist den Zielen der Raumordnung anzupassen. Eine wesentliche Aufgabe der Flächennutzungsplanung besteht darin, eine ausreichende Flächenvorsorge für die voraussehbaren künftigen Bedürfnisse sicherzustellen. Es geht aber nicht nur um die Ausweisung neuer Flächennutzungen, sondern auch um die Sicherung und den Erhalt der vorhandenen städtebaulichen Struktur und der Grün- und Freiflächen. Gegenüber den Bürgerinnen und Bürgern entwickelt der Flächennutzungsplan keine unmittelbare Rechtswirkung. Aus seinen Darstellungen sind weder Rechtsansprüche, wie etwa auf Erteilung einer Baugenehmigung, noch Entschädigungsansprüche herzuleiten. Eine Betroffenheit ergibt sich jedoch daraus, dass die Bebauungspläne, die gegenüber allen Bürgerinnen und Bürgern rechtsverbindliche Festsetzungen treffen, aus den Darstellungen des Flächennutzungsplanes zu entwickeln sind (§ 8 (2) BauGB) und der Flächennutzungsplan ein Belang im Sinne des § 35 BauGB ist.

Der Regionale Flächennutzungsplan ist integraler Bestandteil der Regionalplanung und übernimmt für das Plangebiet gleichzeitig die Funktion eines Regionalplans und die eines gemeinsamen Flächennutzungsplans nach § 204 BauGB. Wegen dieser Doppelfunktion

(vgl. Abb. 2) müssen bei der Erarbeitung, Aufstellung und Änderung des RFNP sowohl die Vorgaben des ROG und des LPIG zu Regionalplänen als auch die des BauGB zum gemeinsamen FNP beachtet werden. Der RFNP ersetzt die bisher geltenden Regionalpläne für das Plangebiet und baut auf ihren Grundideen und Leitkonzepten auf (§ 25 (3) LPIG). Er enthält Festlegungen und Darstellungen lt. § 7 (2 – 4) ROG, § 13 LPIG und § 5 BauGB. Nach der Genehmigung durch die Landesplanungsbehörde und der öffentlichen Bekanntmachung wird der RFNP selbst Ziel der Raumordnung. Vor der Genehmigung ist den Regionalräten bei den Bezirksregierungen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben (§ 25 (4) LPIG).

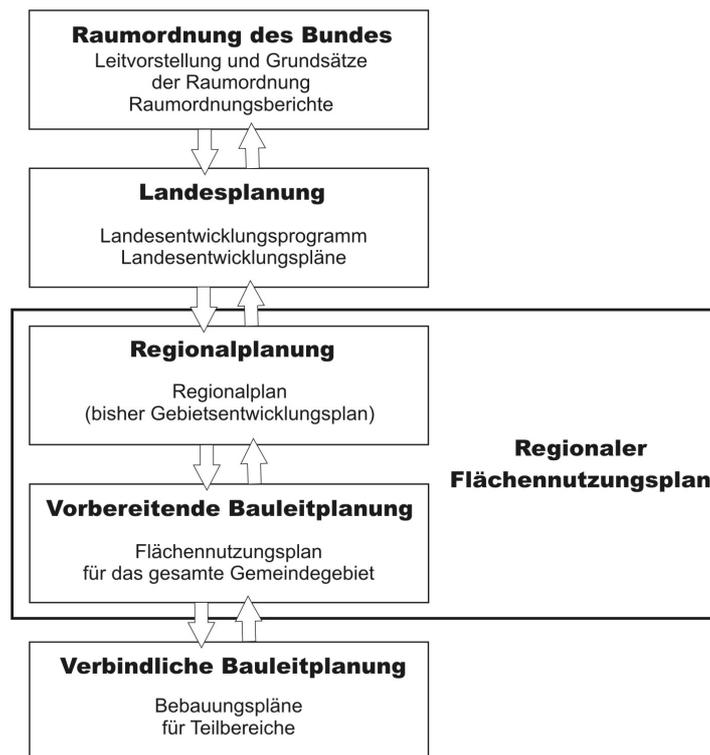


Abb. 2: Der RFNP im Planungssystem

Laut § 26 (1) LPIG ist die Gültigkeit der Vorschriften zum RFNP nach § 25 LPIG auf fünf Jahre, d.h. bis zum 07.05.2010, begrenzt. Der räumliche Geltungsbereich des § 25 ist auf die Gemeinden des Regionalverbandes Ruhr (RVR) und die angrenzenden Nachbargemeinden beschränkt. Die Experimentierklausel in § 35 LPIG eröffnet allerdings die Möglichkeit, den RFNP auch in anderen Regionen zu erproben. Dennoch hat das Verfahren zur Aufstellung des RFNP in der Städteregion Ruhr Modellcharakter. Die Planungsgemeinschaft „Städteregion Ruhr“ nutzt als erster (und bisher einziger) interkommunaler Verbund in Nordrhein-Westfalen dieses neue Planungsinstrument.

1.1.2 Fachliche Grundlagen in den einzelnen Städten der Planungsgemeinschaft

Die fachliche Grundlage für den RFNP bilden auf Ebene der Städte zahlreiche und unterschiedliche Quellen. Neben den förmlichen Instrumenten – insbesondere den Flächennutzungsplänen und Landschaftsplänen – zählen dazu auch verschiedene informelle Planungen, wie z.B. Stadtentwicklungskonzepte, themenbezogene Masterpläne oder stadtteilbezogene Konzepte.

Der Stand der Flächennutzungsplanung in den Städten der Planungsgemeinschaft ist sehr unterschiedlich (vgl. Abb. 3). Zwischen dem jüngsten Plan – Mülheim/Ruhr von 2005 – und dem ältesten Plan – Herne von 1979 – liegen 26 Jahre. Für die vier älteren FNP besteht grundsätzlicher Überarbeitungsbedarf.

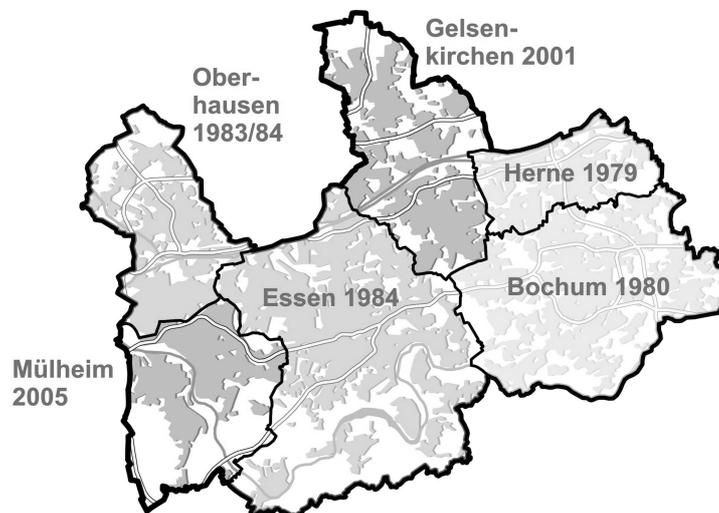


Abb. 3: Stand der Flächennutzungsplanung in den Städten

Bochum

Der Flächennutzungsplan der Stadt Bochum ist einer der ältesten in der Städteregion Ruhr. Seit der Wirksamkeit im Jahre 1980 wurden weit über 100 Änderungsverfahren eingeleitet. Dadurch stellt der Plan zwar noch immer die planerisch beabsichtigte Flächennutzung dar, die Rahmenbedingungen, vor denen der Plan Ende der 1970er Jahre aufgestellt wurde, haben sich jedoch wesentlich verändert.

Parallel zum formellen Instrument Flächennutzungsplan wurden verstärkt informelle Instrumente zur Steuerung der Raumentwicklung genutzt, die über die entsprechenden politischen Beschlüsse auch eine Bindungswirkung in die eigene Verwaltung hinein entfalten. Zu nennen sind hier z.B. das Räumliche Ordnungskonzept (1995), der Masterplan Freiraum (2004), das „Blaue Netz“, welches das Hauptverkehrsstraßennetz abbildet (2004), die Leitlinien und Handlungsempfehlungen zur zukünftigen Wohnungspolitik bis 2020 (2005) oder der im September 2006 beschlossene Masterplan Einzelhandel.

Den vorgenannten Instrumenten ist gemeinsam, dass sie jeweils nur sektorale Teilbereiche der Raumentwicklung herausgreifen und hervorgehoben betrachten. Der Vorteil der informellen Herangehensweise liegt darin, dass sie sehr viel flexibler aufgestellt werden können, als dieses im Rahmen der Verfahren der förmlichen normierten Instrumente möglich wäre. Wie insbesondere die Rechtsprechung zum Einzelhandel aufzeigt, können auch diese informellen Planwerke eine große Bedeutung bei der Steuerung einzelner Themenkomplexe erlangen. Mit den beiden Landschaftsplänen Bochum West (1995) und Bochum Mitte/Ost (1999) gibt es darüber hinaus zwei Dokumente, die durch das Landschaftsgesetz förmlich vorgeschrieben sind, um die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu sichern.

Die verschiedenen sektoralen Stränge wurden 2004 im Rahmen des Räumlichen Entwicklungskonzeptes (REK) „Perspektive Bochum 2015“ in ihren Kernaussagen zusammenge-

führt und der Politik sowie der Öffentlichkeit zur Diskussion vorgestellt. Seitdem wurden zahlreiche Anregungen eingebracht und einige der bestehenden Handlungsansätze weitergeführt und ergänzt sowie neue Handlungsansätze entwickelt. Diese sind als Grundlagen für das Gebiet der Stadt Bochum in die Entwicklung des RFNP eingeflossen.

Essen

Der gültige Flächennutzungsplan der Stadt Essen wurde 1984 wirksam. Darüber hinaus formulieren verschiedene sektorale Konzepte wichtige Grundlagen für den RFNP:

- Der Masterplan Einzelhandel (2006) enthält u.a. das Zentrenkonzept als Grundlage für die Festlegung der zentralen Versorgungsbereiche im RFNP.
- Der Masterplan Sport (2006) trifft konkrete Aussagen zur Anpassung der entsprechenden Infrastruktur.
- Das Hauptverkehrsstraßennetz für den Kfz-Verkehr, das Haupttroutennetz für den Radverkehr (1992) sowie der Nahverkehrsplan (1997) für den öffentlichen Personennahverkehr sind durch verschiedene Ratsbeschlüsse definiert.
- Der Landschaftsplan (1992) und die Landschaftsschutzverordnungen setzen u.a. Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete und geschützte Landschaftsbestandteile rechtsverbindlich fest.
- Der städteübergreifende Masterplan Emscher Landschaftspark 2010 (2005) konzipiert ein regionales Freiraumsystem für den Emscherraum.

Die Erarbeitung weiterer planungsrelevanter Grundlagen für die Stadt Essen findet maßgeblich im Stadtentwicklungsprozess Essen – Perspektive 2015+ statt, in dem neben mittelfristigen Perspektiven für die Stadtentwicklung Impulsprojekte für den Stadtumbau erarbeitet werden. Ausgangspunkt für den Stadtentwicklungsprozess war die Teilnahme Essens am Forschungsfeld „Stadtumbau West“, das der Bund im Rahmen des Forschungsprogramms Experimenteller Wohnungs- und Städtebau eingerichtet hatte. Essen möchte sich damit dem wirtschaftsstrukturellen und demografischen Wandel stellen und Einfluss auf die zukünftige Entwicklung nehmen. Träger des Stadtentwicklungsprozesses sind thematische Projektgruppen mit Vertretern verschiedener Ämter und externer Akteure. Die in diesem Rahmen erarbeiteten „Perspektiven“ bilden eine wichtige Grundlage für den RFNP:

- Die Perspektive Wohnen formuliert wohnungspolitische Leitlinien und entwickelt Baulandstrategien bezüglich Struktur und Flächen.
- Die Perspektive Wirtschaftsflächen veranschaulicht die räumlichen Aspekte der Wirtschaft und entwirft ein Konzept für die künftige Gewerbeflächenentwicklung.
- Die Perspektive Infrastruktur beschäftigt sich mit der Anpassung der Infrastruktur im Zuge des demografischen Wandels.
- Die Perspektive „Freiraum schafft Stadtraum“ („Essener Strahlenmodell“) (2006) will Grün- und Freiflächenstrukturen stärken und vernetzen.

Gelsenkirchen

Planerische Grundlagen für den RFNP aus der Stadt Gelsenkirchen sind

- Der FNP von 2001 nebst Änderungen und

- der Landschaftsplan von 2000, nebst Änderungen.

Weitere städtische Planungsgrundlagen sind das Freiraumentwicklungskonzept (2005), das Einzelhandelskonzept (2005) und die gesamtstädtische Wohnungsmarktstudie (2006). Darüber hinaus sind als Planungsgrundlage die regional vereinbarten Masterpläne zum Umbau des Emschersystems (2006) und zum Emscher Landschaftspark (2005) und der Masterplan Ruhr der Städteregion Ruhr 2030 (2006 und 2007) zu nennen.

Herne

Der Flächennutzungsplan der Stadt Herne datiert aus dem Jahr 1979. Inzwischen sind rund 80 Änderungsverfahren eingeleitet und überwiegend auch abgeschlossen worden. Substanzieller Überarbeitungsbedarf des Planes ist gegeben. Dennoch bildet der FNP eine wesentliche Bearbeitungsgrundlage des RFNP.

In einem zweistufigen Stadtentwicklungsprozess, der Akteure aus Verwaltung und Politik einbezog, wurde ein stadtentwicklungspolitischer Leitrahmen erarbeitet, der Problem- und Handlungsfelder aufzeigt. Dieser wird zu stadtentwicklungspolitischen Leitlinien im Sinne eines Entwicklungskonzeptes weiterentwickelt. Der Leitrahmen der Stadtentwicklung wurde im Frühjahr 2007 von den bürgerschaftlichen Gremien beschlossen. Er fließt als grundlegende, räumlich eher unkonkrete Konzeption in den RFNP ein.

Darüber hinaus werden der Landschaftsplan und verschiedene teilräumliche und gesamtstädtische, teilweise noch in der Erarbeitung befindliche informelle Planungen (z.B. städtebauliche Entwicklungskonzepte im Rahmen Stadtumbau, Stadtteil-Rahmenplanungen, Nahversorgungskonzept) als planerische Grundlagen berücksichtigt, soweit der Planmaßstab dies zulässt.

Mülheim an der Ruhr

Die wesentliche planerische Grundlage für den RFNP bildet für das Gebiet der Stadt Mülheim an der Ruhr der 2005 wirksam gewordene Flächennutzungsplan. In dieses Planwerk sind die zwischen 1996 und 2003 erarbeiteten und vom Rat der Stadt beschlossenen Teilraumentwicklungskonzepte und städtebaulichen Rahmenplanungen für die Stadtteile Dümpten, Styrum, Heißen und Saarn sowie der Masterplan Nördliche Innenstadt eingeflossen. Darüber hinaus haben verschiedene Innenstadtkonzepte und Bereichsplanungen Spuren im FNP hinterlassen. Parallel zum FNP wurde – eng aufeinander abgestimmt – der Landschaftsplan neu aufgestellt. Er ist ebenfalls seit 2005 rechtskräftig. Die zum Teil erheblich ausgeweiteten Landschafts- und Naturschutzgebiete des neuen Landschaftsplans sind nachrichtlich in den FNP übernommen worden.

Seit dem Ratsbeschluss zum neuen FNP im Sommer 2004 konnten – auch im regionalen Kontext – bedeutsame Planungen weiter konkretisiert werden, die zu Änderungsbedarf beim FNP führen:

- Mit der Fortentwicklung der Planung für das strategische, facettenreiche Stadtentwicklungsprojekt Ruhrbania hat sich die Notwendigkeit zur Neuabgrenzung des Zentrenbereiches Innenstadt und zur Anpassung des örtlichen Hauptverkehrsstraßennetzes ergeben. Zur Zeit wird ein Zentren- und Nahversorgungskonzept aufgestellt, das zu Änderungen der Funktion und der Abgrenzung der vorhandenen Stadtteil- und Stadtbezirkszentren führen und auch das Innenstadtzentrum neu definieren wird.

- Für den Teilraum Broich-Speldorf wird gegenwärtig ein Teilraumentwicklungskonzept ausgearbeitet. Inwieweit sich hieraus neue Anforderungen für den RFNP ergeben, bleibt abzuwarten.

Oberhausen

Der Flächennutzungsplan der Stadt Oberhausen stammt aus dem Jahr 1983/84. Seit Inkrafttreten des Plans wurden mittlerweile ca. 200 Änderungsverfahren eingeleitet. Es besteht daher grundsätzlicher Überarbeitungsbedarf, da der FNP aktuellen Anforderungen nicht mehr entspricht.

Die Stadt Oberhausen hat seit Mitte 2005 ein Stadtentwicklungskonzept erarbeitet. Die Aufstellung des Stadtentwicklungskonzeptes ist notwendig geworden, da die vorhandenen städtischen Planungs- und Entscheidungsgrundlagen – hier insbesondere der derzeit gültige Flächennutzungsplan – veraltet sind und nicht mehr den Anforderungen entsprechen.

Ziel des Stadtentwicklungskonzeptes ist es, auf der Grundlage einer aktuellen Bestandsanalyse, die Ziele und Maßnahmen für eine positive Entwicklung der Stadt Oberhausen bis zum Jahr 2020 zu formulieren. Hierbei müssen auch die neuen Herausforderungen, die mit dem demografischen und gesellschaftlichen Wandel einhergehen, planerische Berücksichtigung finden. In einem abgestuften Planungssystem wurden zunächst für die einzelnen Teilräume Entwicklungsperspektiven erarbeitet, die dann in einem Stadtentwicklungskonzept zusammengeführt worden sind. Die Erarbeitung dieser Entwicklungsperspektiven erfolgte auf der Grundlage einer Bestandserhebung und -analyse, verschiedener Gutachten zu speziellen Fragestellungen und der Ergebnisse der Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger. Es wurden unter anderem die Themenbereiche Wohnen, Wirtschaft, Grün- und Freiflächen, Verkehr, Soziale Infrastruktur sowie Freizeit und Erholung in die Betrachtungen einbezogen. Die Bestandserhebungen und Planungen wurden vor dem Hintergrund des Leitbildes der familienfreundlichen Stadt durchgeführt.

Ein zentraler Bestandteil des Stadtentwicklungskonzeptes ist die Beteiligung der Oberhausener Bürgerinnen und Bürger, die als die lokalen „Experten“ ihre Meinung und Erfahrung sowie ihren Sachverstand in den Prozess einbringen und somit die zukünftige Entwicklung der Stadt mitbestimmen sollen. Die für den Regionalen Flächennutzungsplan relevanten Ergebnisse des Stadtentwicklungskonzeptes sind in den Oberhausener Anteil am Entwurf des RFNP eingeflossen.

1.2 Verfahren zur Erarbeitung des RFNP

Zur Gründung der Planungsgemeinschaft „Städteregion Ruhr“ für die Aufstellung des RFNP haben die Städte Bochum, Essen, Gelsenkirchen, Herne, Mülheim an der Ruhr und Oberhausen in der zweiten Jahreshälfte 2005 eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung geschlossen. Die Bekanntmachung des Zusammenschlusses erfolgte am 07.12.2005 im Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes Nordrhein-Westfalen (GV.NRW.2005, S. 921). Seither sind die Städte der Planungsgemeinschaft gemeinsam Träger der regionalen Flächennutzungsplanung. Die bisherige Regionalplanungskompetenz von Regionalräten und Bezirksplanungsbehörden wurde damit für den RFNP-Planungsraum aufgehoben. Mit einer ergänzenden öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zur Regelung der die Planungsgemeinschaft betreffenden Einzelheiten wurde in der zweiten Jahreshälfte 2006 die erste öffentlich-rechtliche Vereinbarung ergänzt. Damit wurde die Planungsgemeinschaft dauer-

haft und unbedingt begründet. Die Bekanntmachung erfolgte am 18.10.2006 im Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes Nordrhein-Westfalen (GV.NRW.2006, S. 452).

Die Planungsgemeinschaft „Städteregion Ruhr“ besitzt keine eigene Rechtspersönlichkeit und keine eigenen Ressourcen. Entsprechend wird der RFNP dezentral in Kooperation der Planungsverwaltungen der sechs beteiligten Städte erarbeitet. Zur Vorbereitung, Strukturierung und Durchführung der notwendigen verfahrenstechnischen und inhaltlichen Arbeitsschritte gibt es seit 2004 eine intensive Zusammenarbeit auf der Verwaltungsebene der beteiligten Städte. Für die im Laufe des Aufstellungsverfahrens notwendigen Beschlüsse – Vorentwurfs- und Erarbeitungsbeschluss, Auslegungsbeschluss und Planbeschluss – sind jeweils gleichlautende Beschlüsse der Räte der sechs Städte der Planungsgemeinschaft notwendig. Zur Vorbereitung der Beschlussfassung in den Städten wurde im Jahr 2006 ein verfahrensbegleitender Ausschuss (vbA) gebildet, der die Inhalte und Verfahrensschritte des RFNP in die politischen Gremien der beteiligten Städte vermittelt und entsprechende Beschlussempfehlungen abgibt. Die Beteiligung der entsprechenden Fachausschüsse sowie die Einbeziehung der Bezirksvertretungen in den einzelnen Städten der Planungsgemeinschaft erfolgt entsprechend den jeweiligen kommunalen Gepflogenheiten.

Das Verfahren zur Aufstellung des RFNP muss sowohl den Vorschriften für die Aufstellung von Regionalplänen (LPIG und zugehörige Durchführungsverordnungen) als auch für die Aufstellung von kommunalen FNP (BauGB) genügen. Dabei greift jeweils die weitergehende Regelung. Es ergeben sich daher einige Besonderheiten, die das Verfahren von den üblichen Regionalplan- und Bauleitplanverfahren unterscheiden. So sind die Auslegungs- und Beteiligungsfristen für die förmliche Beteiligung der Öffentlichkeit (zwei Monate) und der Behörden (drei Monate) länger als im Bauleitplanverfahren. Darüber hinaus findet ein Erörterungstermin mit den Einwendern mit dem Ziel eines Meinungsausgleichs statt, der im Bauleitplanverfahren nicht vorgesehen ist. In der Regionalplanung hingegen ist eine frühzeitige Beteiligung, wie in der Bauleitplanung, nicht vorgesehen.

Vor dem Vorentwurfsbeschluss wurde im Februar 2007 ein Scoping-Termin zur Abstimmung des Untersuchungsrahmens der Umweltprüfung mit den zu beteiligenden Stellen durchgeführt. Im Anschluss an den Vorentwurfs- und Erarbeitungsbeschluss im Herbst 2007 findet die frühzeitige Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung im Sinne des BauGB bzw. die Behördenbeteiligung im Sinne des LPIG statt. Die zweite Beteiligung und der Erörterungstermin sollen bis Ende 2008 abgeschlossen sein. Der Planbeschluss wird im Frühjahr 2009 gefasst werden (vgl. Abb. 4). Der Planungshorizont für den Regionalen Flächennutzungsplan reicht bis 2020.

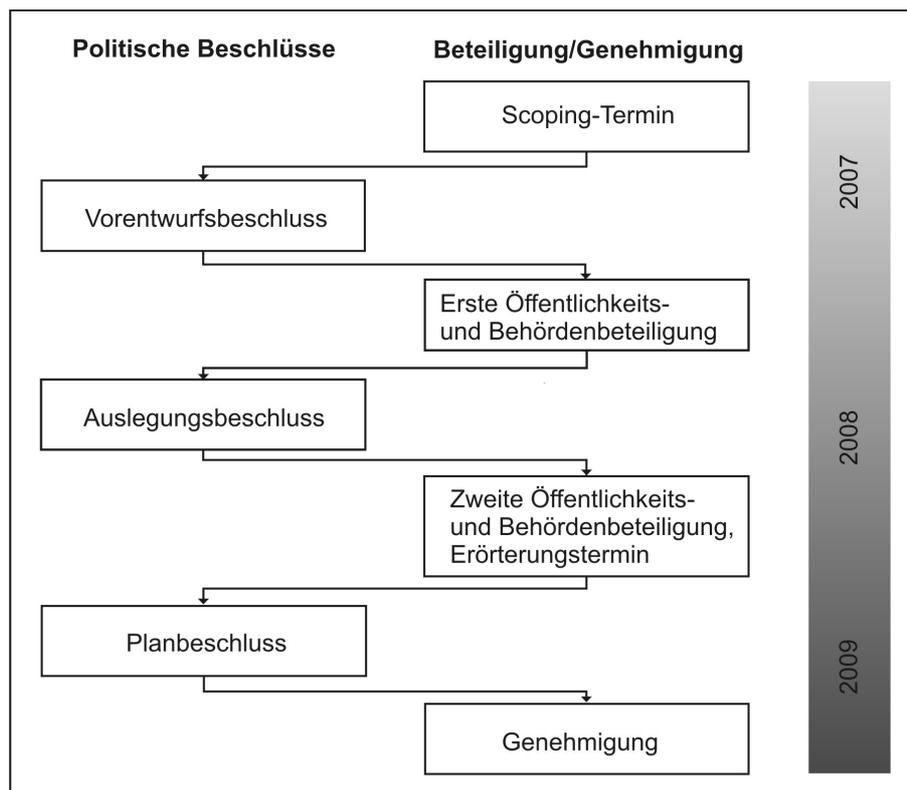


Abb. 4: Prozessverlauf im Überblick

1.3 Aufbau des RFNP

Der RFNP besteht aus einem textlichen und einem zeichnerischen Teil. Der Textteil umfasst Grundsätze und Ziele der Raumordnung¹ mit zugehöriger Erläuterung. Grundsätze der Raumordnung sind allgemeine Aussagen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raums, die bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen in der Abwägung zu berücksichtigen sind. Ziele der Raumordnung sind als verbindliche Vorgaben für die Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raums abschließend abgewogen und in nachfolgenden Planungen zu beachten. Des Weiteren umfasst der Textteil die Begründung zum Flächennutzungsplan lt. § 2a BauGB und zum Regionalplan lt. § 13 (1) LPlG. Bestandteil der textlichen Unterlagen ist darüber hinaus der Umweltbericht nach § 7 (2) ROG und § 2a BauGB als Ergebnis der Umweltprüfung. Der zeichnerische Teil enthält sowohl regionalplanerische Inhalte als Ziele der Raumordnung als auch bauleitplanerische Darstellungen. Im Textteil befinden sich zusätzlich themenbezogene Erläuterungskarten, die zum besseren Verständnis des Planwerks beitragen sollen.

Die Legende steckt den Darstellungsrahmen für den zeichnerischen Teil des RFNP ab. Sie wird sowohl den Inhalten der Planzeichenverordnung (PlanzV) zum BauGB als auch dem Planzeichenverzeichnis lt. Anlage zu § 3 (1) Plan-VO gerecht. Hierzu wurde von der Planungsgemeinschaft eine Doppellegende entwickelt. Den Planzeichen des RFNP ist in der Legende meist sowohl eine bauleitplanerische (linke Spalte) als auch eine regionalplanerische Bedeutung (rechte Spalte) zugeordnet. Da die regionalplanerischen Festlegungen meist nicht so detailliert sind wie die bauleitplanerischen Darstellungen, ist es möglich, dass regionalplanerische Kategorien, z.B. Allgemeine Siedlungsbereiche (ASB), in der Le-

¹ Diese sind im Text entsprechend gekennzeichnet.

gende mehrfach bei verschiedenen Planzeichen erscheinen. Ein Fall, bei dem raumordnerisch im Vergleich zur Praxis der Bauleitplanung in den Städten stärker differenziert wird, sind die gewerblichen Bauflächen. Dieser Darstellung stehen auf der rechten Seite verschiedene Kategorien gegenüber, die sich aus den Regionalplänen ableiten. Darüber hinaus gibt es Darstellungen lt. § 5 BauGB, für die es keine regionalplanerische Entsprechung gibt. Ebenso sind regionalplanerische Festlegungen möglich, die in der Bauleitplanung nicht vorgesehen sind, für die es also auch kein Planzeichen nach PlanzV gibt (vgl. Abb. 5).

| Darstellungen (Auszug) | |
|---|---|
| Gemäß § 5 BauGB | Gemäß Anlage zu § 3 Abs. 1 der Planverordnung |
|  Wohnbauflächen | Allgemeine Siedlungsbereiche (ASB) |
|  Gewerbliche Bauflächen | Allgemeine Siedlungsbereiche (ASB) |
|  Gewerbliche Bauflächen | Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) |
|  Gewerbliche Bauflächen | GIB für zweckgebundene Nutzungen |
|  Flächen für die örtlichen Hauptverkehrszüge | |
|  | Schutz der Natur |

Abb. 5: Ausschnitt aus der Legende zum RFNP

Im RFNP wird entsprechend § 5 BauGB die allgemeine Art der baulichen Nutzung, d.h. Bauflächen, dargestellt.

Eine Besonderheit, die sich aus den Vorgaben des Planzeichenverzeichnisses ableitet, ist eine Zuordnung vieler flächenhafter Festlegungen zu einer der folgenden drei Kategorien (vgl. § 7 (4) ROG, § 13 (5) LPIG):

- **Vorranggebiete:** Gebiete, die für bestimmte, raumbedeutsame Funktionen oder Nutzungen vorgesehen sind und andere raumbedeutsame Nutzungen in diesem Gebiet ausschließen, soweit diese mit den vorrangigen Funktionen, Nutzungen oder Zielen der Raumordnung nicht vereinbar sind.
- **Vorbehaltsgebiete:** Gebiete, in denen bestimmten, raumbedeutsamen Funktionen oder Nutzungen bei der Abwägung mit konkurrierenden Nutzungen besonderes Gewicht beigemessen werden soll.
- **Eignungsgebiete:** Gebiete, die für bestimmte, raumbedeutsame Maßnahmen geeignet sind, die städtebaulich nach § 35 BauGB zu beurteilen sind und an anderer Stelle im Planungsraum ausgeschlossen werden.

Die zeichnerische Darstellung des RFNP erfolgt im Maßstab 1:50.000. Dieser ist in § 5 VO-RFNP vorgeschrieben. Die bisherigen FNP der Städte wurden im Maßstab 1:10.000 bzw. 1:15.000 erstellt, d.h. das Abbild einer Stadt im RFNP nimmt im Vergleich zu einem FNP im Maßstab 1:10.000 nur 1/25 der Fläche ein (vgl. Abb. 6). Der kleinere Maßstab zieht zwangsläufig die Notwendigkeit einer Generalisierung der Planinhalte nach sich. Für die Flächendarstellungen wurde daher eine Darstellungsschwelle von 5 ha vereinbart, um die Lesbarkeit der Plangrafik zu gewährleisten. Unterhalb dieser Schwelle sind Einzelflächen zunehmend weniger voneinander abgrenzbar. Des Weiteren beruht die Darstellungs-

schwelle auf der Prämisse, dass eine Fläche nicht kleiner sein sollte als ein Symbol, das diese Fläche spezifiziert. Im Vergleich zu den bisherigen GEP, wo eine Darstellungsschwelle von 10 ha gilt, sind die Darstellungen des RFNP genauer.

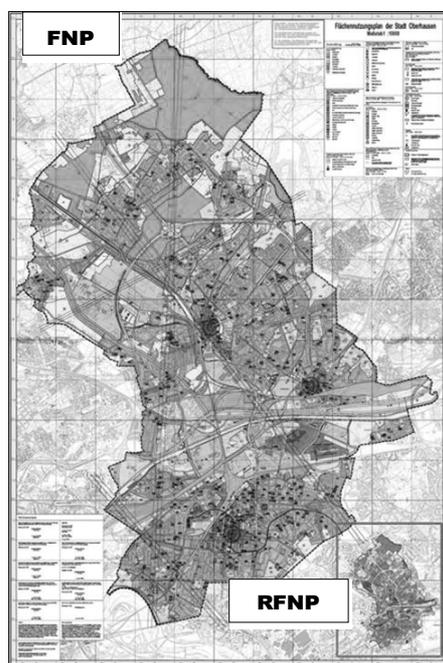


Abb. 6: Maßstabsänderung im Vergleich zu kommunalen FNP am Beispiel Oberhausen

Die Darstellungsschwelle von 5 ha ist als Regel-, nicht als Grenzwert zu verstehen, d.h. in begründeten Fällen sind Abweichungen – also die Darstellung auch kleinerer Flächen – möglich, diese sollen aber die Ausnahme bleiben. Flächen unterhalb der Darstellungsschwelle werden entweder umgebenden Flächen anderer Nutzungsart zugeordnet, auf mehrere größere Flächen aufgeteilt oder zu einer gemeinsamen Fläche oberhalb der Darstellungsschwelle zusammengefasst. Der Verzicht auf die Darstellung kleinerer Flächen bedeutet jedoch nicht automatisch eine planerische Absicht zur Nutzungsänderung.

Die Maßstäblichkeit des RFNP führt dazu, dass der Entwicklungsrahmen für die verbindliche Bauleitplanung relativ weit gefasst ist. Bebauungspläne gelten dann als aus dem RFNP entwickelt, wenn sie den Grundzügen der Planung entsprechen. Für die Entwicklung von Bebauungsplänen aus dem RFNP ist beabsichtigt, zu gegebener Zeit Regeln zwischen den beteiligten Städten zu vereinbaren. Diese finden keinen Eingang in das Planwerk, sondern gewährleisten als zusätzliche Übereinkunft eine einheitliche Anwendung des RFNP in der Praxis.

Der RFNP ist ein vorbereitendes, relativ abstraktes Planwerk, d.h. dass wesentliche raumwirksame Themen in seinem Rahmen nicht abschließend behandelt werden können. Daher ist eine Untersetzung bzw. Verknüpfung mit regionalen Masterplänen anzustreben – so z.B. zum Umgang mit der Herausforderung des demografischen Wandels, zur Entwicklung von Qualitätsanforderungen für Wohn- oder Gewerbegebiete, ein Regionales Einzelhandelskonzept oder detaillierte Infrastrukturkonzepte im Bereich der Ver- und Entsorgung oder der sozialen Infrastruktur. Darüber hinaus können kommunal weitere Inhalte in Form von Rahmenplänen oder anderen Konzepten flexibel konkretisiert und als zu berücksichti-

gender Belang durch die Räte beschlossen werden. Als ergänzendes Instrumentarium zur Steuerung der Raumentwicklung stehen darüber hinaus Förderinstrumente wie z.B. Soziale Stadt und Stadtumbau West zur Verfügung.

Insgesamt bietet der RFNP durch die notwendige Generalisierung der Planinhalte einen größeren Entwicklungsrahmen auf kommunaler Ebene. Er ist damit ein flexibleres Instrument als die bisherigen kommunalen FNP, was die Notwendigkeit von Planänderungen verringert. Damit verbunden ist allerdings eine geringere Steuerungswirkung im Detail, was jedoch dem Trend im Bauplanungsrecht entspricht. Hier erfolgt durch den neuen § 13a BauGB „Bebauungspläne der Innenentwicklung“² eine grundsätzliche Flexibilisierung des Umgangs mit der Flächennutzungsplanung im Innenbereich der Städte. Während die Planung im Detail flexibler wird, bilden die Ziele der Raumordnung verbindliche Kernaussagen für die Entwicklung der Region. Grundsätzliche Änderungen der beabsichtigten Entwicklung erfordern künftig einen regionalen Konsens der beteiligten Städte.

Bei dem vorliegenden Textteil handelt es sich um einen Arbeitsstand, der im weiteren Verfahren Ergänzungen und Änderungen unterworfen sein wird.

² Nach § 13a BauGB kann die Aufstellung eines Bebauungsplanes für die Wiedernutzbarmachung von Flächen, die Nachverdichtung oder andere Maßnahmen der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren erfolgen. Das ermöglicht auch die Aufstellung eines Bebauungsplans, der von den Darstellungen des FNP abweicht. In diesen Fällen wird der FNP lediglich nachträglich angepasst.

2 Rahmenbedingungen und Handlungsschwerpunkte

2.1 Die Region

Die sechs Städte der Planungsgemeinschaft „Städteregion Ruhr“ sind Teil des Ballungsraums Rhein-Ruhr, der im LEP als Europäische Metropolregion dargestellt ist. Die Planungsregion ist Teil des Regionalverband Ruhr (RVR) und umfasst sechs kreisfreie Städte im Ballungskern des Ruhrgebiets (vgl. Abb. 7).

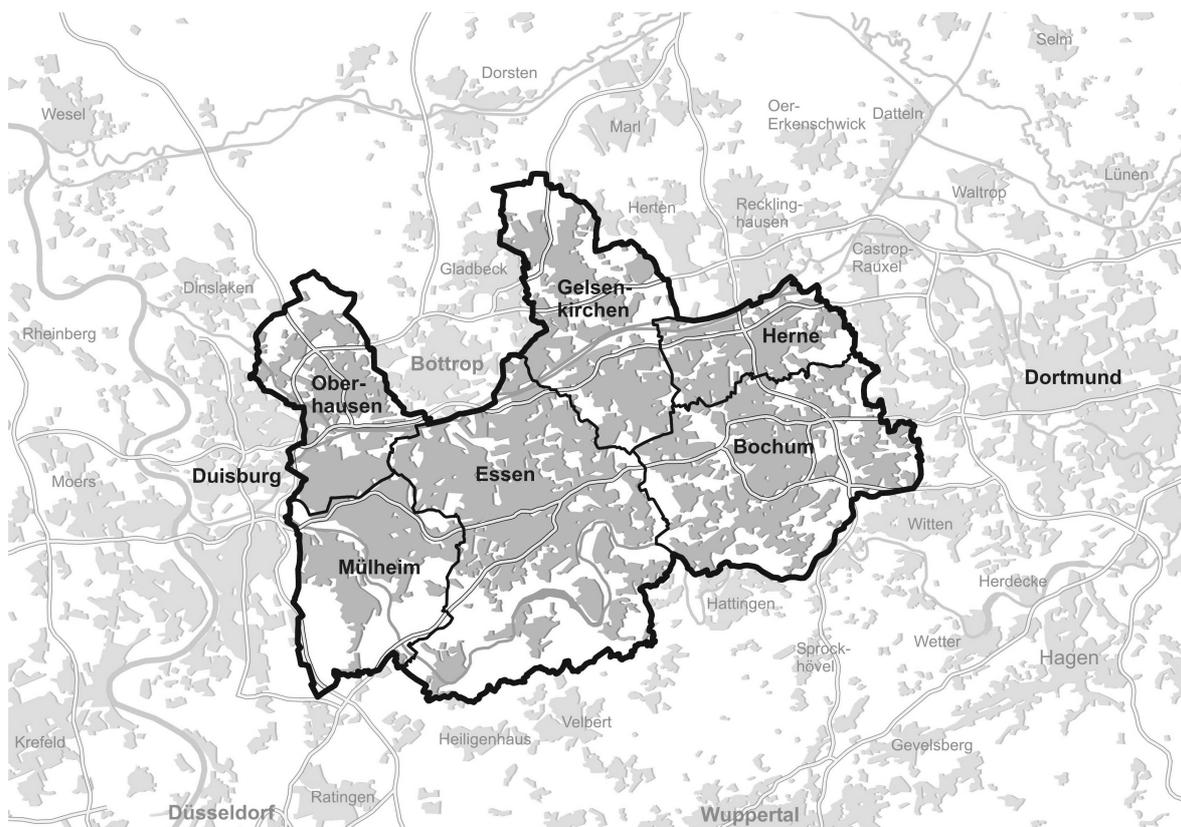


Abb. 7: Lage der Planungsgemeinschaft „Städteregion Ruhr“

In der Region leben rund 1,8 Mio. Menschen – das sind ca. 34% der Bevölkerung des RVR-Gebiets und 10% der Bevölkerung von Nordrhein-Westfalen – auf einer Fläche von 680 km². Mit einer Bevölkerungsdichte von durchschnittlich 2.644 EW/km² ist die Region als hochverdichteter Ballungsraum zu charakterisieren (vgl. Tabelle 1). Das Gebiet der Planungsgemeinschaft „Städteregion Ruhr“ umfasst Bereiche der Ruhr-, der Hellweg- und der Emscherzone.

Die Siedlungsstruktur im Bereich der Planungsgemeinschaft wurde vor allem durch die Industrialisierung und die Nordwanderung des Bergbaus geprägt. Die im Laufe des 19. Jahrhunderts einsetzende Industrialisierung veränderte das Gesicht der Region nachhaltig. Aus einem eher ländlich geprägten Raum wurde in kurzer Zeit eine Industrieagglomeration. Ab etwa 1830 breitete sich die Industrie in der Region sprunghaft aus. Zwischen 1815

und 1895 vervielfachte sich die Einwohnerzahl des Ruhrgebiets von knapp 300.000 auf fast zwei Millionen Menschen. Mit der Ausbreitung der Industrie ging eine unkontrollierte Zerstörung der Landschaft mit einem riesigen Landschaftsverbrauch einher. Um notwendige Arbeitskräfte anwerben zu können, legten viele Zechen und andere Industriebetriebe Industriedörfer und Wohnbereiche an. So entstanden Ketten von Zechen- und Arbeitersiedlungen. Sie beeinflussen bis heute die Wohnkultur in der Region, die von einer dezentralen und vielfältigen Mischung verschiedener Wohnformen und dem Nebeneinander von Wohnen, Arbeiten und Freiraum geprägt ist.

| Stadt | Fläche in km ² | Bevölkerung | Einwohner je km ² |
|-----------------------------|---------------------------|------------------|------------------------------|
| Bochum | 145,43 | 385.626 | 2.652 |
| Herne | 51,41 | 170.992 | 3.326 |
| Gelsenkirchen | 104,86 | 268.102 | 2.557 |
| Essen | 210,38 | 585.430 | 2.783 |
| Mülheim an der Ruhr | 91,29 | 169.917 | 1.861 |
| Oberhausen | 77,04 | 218.898 | 2.841 |
| Planungsgemeinschaft | 680,41 | 1.798.965 | 2.644 |
| RVR | 4.434,68 | 5.278.684 | 1.190 |
| NRW | 34.081,88 | 18.058.105 | 530 |

Tabelle 1: Bevölkerung in der Region im Vergleich (Quelle: LDS, Stand: 31.12.2005)

Um in der unkontrolliert wuchernden Industrieagglomeration die verbleibenden Freiräume zu schützen und die notwendigen Verkehrsstrassen zu sichern, wurde 1920 der Siedlungsverband Ruhrkohlenbezirk (SVR) gegründet. Er ist eines der ältesten Beispiele für regionale Selbstorganisation und gilt als Beginn der modernen Regionalplanung in Deutschland. Der SVR war eine interkommunal verfasste Institution, er arbeitete städteübergreifend und netzwerkbildend. Die Planungsgemeinschaft „Städteregion Ruhr“ knüpft als freiwilliger Zusammenschluss der sechs Städte an diese Tradition der Selbstorganisation in der Region an. Mit der Funktionalreform 1975 wurden dem Verband seine weit reichenden regionalplanerischen Befugnisse entzogen. Die Regionalplanung wurde verstaatlicht und ging auf die Bezirksplanungsräte (heute Regionalräte) über. Parallel erhielten die Städte der Planungsgemeinschaft im Zuge der kommunalen Neugliederung ihre heutigen administrativen Grenzen und territorialen Zugehörigkeiten. Nachfolger des SVR wurde 1979 der Kommunalverband Ruhrgebiet (heute Regionalverband Ruhr) mit deutlich geringeren Kompetenzen.

Die Stadtentwicklung in den sechs Städten der Planungsgemeinschaft ist heute maßgeblich geprägt von drei Faktoren: dem demografischen Wandel, dem Strukturwandel sowie der Finanz- und Haushaltskrise. Seit Mitte der sechziger Jahre des 20. Jahrhunderts ist in den Städten der Region ein anhaltender Bevölkerungsrückgang zu verzeichnen. Temporäre Bevölkerungsgewinne ergaben sich in dieser Zeit lediglich durch eine verstärkte Zuwanderung aus dem Osten Deutschlands und aus Mittel- und Osteuropa zu Beginn der 1990er Jahre. Seit Mitte der 1990er Jahre ist die Region wieder von schrumpfender Bevölkerung geprägt. Der demografische Wandel ist allerdings nicht nur bestimmt von einem Rückgang der Bevölkerungszahlen, sondern darüber hinaus von einer Änderung der Bevölkerungsstruktur – der Anteil älterer Menschen und der Personen mit Migrationshintergrund nimmt zu.

Der wirtschaftliche Strukturwandel, der in den 1960er Jahren einsetzte, hat das Gesicht der Region wesentlich verändert. Die Montanindustrie hat stark an Bedeutung verloren. Die Gründung von Hochschulen und Fachhochschulen sowie die Ansiedlung neuer Wirtschaftsbranchen trugen zum Strukturwandel in der Region bei. Darüber hinaus sind zahl-

reiche Unternehmen in den Bereichen Forschung und Dienstleistung entstanden. Schwerpunkte sind außerdem die Informations- und Kommunikationstechnik, Umwelttechnik, Biomedizin und Logistik.

Wichtige Impulse für den Strukturwandel gingen von der Internationalen Bauausstellung (IBA) Emscher Park von 1989 bis 1990 aus, die den besonders beeinträchtigten Emscher-raum ökonomisch und ökologisch aufwertete. Dennoch leidet die Region weiterhin an der Finanzkrise der öffentlichen Haushalte. Die positive konjunkturelle Entwicklung führt zwar seit Beginn des Jahres 2006 zu einem leichten Einnahmewachstum. Die weiterhin hohen Sozialausgaben belasten die kommunalen Haushalte jedoch stark und entziehen den Kommunen wichtige Finanzmittel für die notwendige Modernisierung der Infrastruktur. Für die Konsolidierung der öffentlichen Haushalte sind daher weiterhin langfristige Anstrengungen notwendig.

2.2 Handlungsschwerpunkte künftiger Planung und Entwicklung

Durch eine aktive Regional- und Stadtentwicklung kann Einfluss auf die Entwicklung der Region genommen werden. Es gilt, die Herausforderungen anzunehmen und Chancen zu begreifen. Die einzelnen Städte werden überregional kaum wahrgenommen. Aber sie haben eine gemeinsame Geschichte, die ihnen eine gemeinsame Identität gibt. Räumlich sind sie so eng miteinander verflochten, dass man den Übergang von einer Großstadt zur anderen kaum bemerkt. Und auch die Probleme, vor denen die einzelnen Städte in der Kernzone des Ruhrgebiets stehen, sind ähnlich. Die Region hat bewiesen, dass sie Herausforderungen kooperativ annimmt, und zwar mit Erfolg. Exemplarisch steht hierfür der bundesweit ausgeschriebene Wettbewerb KomKOOP, bei dem 2006 drei Wettbewerbsbeiträge, an denen Teilnehmer aus dem Kreis der Planungsgemeinschaft beteiligt waren, mit einem Preis ausgezeichnet wurden. Die ausgezeichneten Projekte bilden wichtige Handlungsansätze auch für die Zukunft.

Zu nennen ist zunächst die Städteregion Ruhr 2030, aus deren Mitte sich die Planungsgemeinschaft zur Aufstellung des RFNP gebildet hat. Parallel dazu wurde mit dem Masterplan Ruhr ein informelles Instrumentarium geschaffen, über das sich der gegenüber der Planungsgemeinschaft erweiterte Kreis der zehn kreisfreien Städte im Ruhrgebiet über einzelne Aspekte der Raumentwicklung austauscht und regional vereinbart.

Das zweite Projekt, das 2006 ausgezeichnet wurde, ist die Initiative „Das Ruhrtal“, welche im Zuge der Vereinbarungen zur Städteregion Ruhr 2030 über den ursprünglichen Kreis der Städte Hagen, Herdecke, Wetter, Witten, Bochum und Hattingen sowie dem Ennepe-Ruhr-Kreis um die Städte Dortmund, Essen, Mülheim/Ruhr, Oberhausen und Duisburg erweitert wurde. Hier steht die Qualifizierung des Ruhrtals als Naherholungsgebiet und touristischer Anziehungspunkt im Vordergrund. Dazu wurde bereits eine Vielzahl an gemeinsamen Projekten initiiert und angestoßen. Diese Aktivitäten gilt es zu sichern und weiter zu führen.

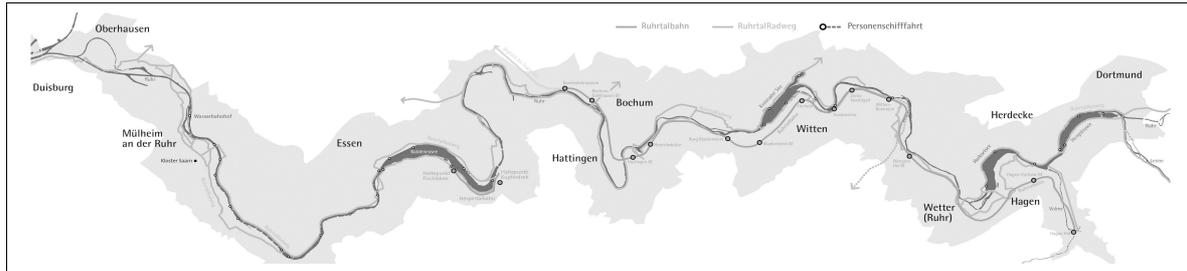


Abb. 8: Das Ruhrtal

Das Einzelhandelskonzept für das östliche Ruhrgebiet wurde als drittes Projekt im Rahmen von KomKOOP ausgezeichnet. Die Steuerung des Einzelhandels ist ein Handlungskomplex, der sich isolierten lokalen Strategien entzieht. Ziel ist es, vor dem Hintergrund eines weitgehend gesättigten Marktes, einen ruinösen Wettbewerb zwischen den Städten und den einzelnen Standorten zu vermeiden. Insbesondere die gewachsenen Zentren mit ihren urbanen Qualitäten bedürfen eines besonderen Schutzes. Nicht integrierte Einzelhandelsstandorte sind auf ihren Bestand zu begrenzen. Ansonsten besteht die Gefahr, dass die Identität der Städte verloren geht. Ergänzend zum RFNP ist die weitere regionale Abstimmung zu intensivieren.

Eine wichtige, weiter zu entwickelnde Attraktion der Region ist die Route der Industriekultur. Sie wurde zwischen 1989 und 1999 im Zuge der IBA Emscher Park geschaffen und bildet ein weltweit einmaliges Netz von Zeugnissen der industriekulturellen Geschichte. Im Zentrum steht die Zeche Zollverein, deren industriekulturelle Bedeutung von der Unesco mit der Auszeichnung als Weltkulturerbe anerkannt wurde. Darüber hinaus umfasst die Route jedoch mehr als 50 weitere Standorte, die erst in ihrer Gesamtheit die unterschiedlichen Facetten der montanindustriellen Vergangenheit erlebbar machen und ein Alleinstellungsmerkmal bilden, das die Region insgesamt befördert und ihr Selbstverständnis neu definiert.

Nicht zu unterschätzen ist in diesem Zusammenhang der wirtschaftliche Faktor: Sowohl direkt, durch Menschen, die die Region als Touristen besuchen, als auch indirekt, durch einen positiven Imagewandel, der die Region für Investoren attraktiver macht. Befördert wird dieser Imagewandel durch die Benennung der Stadt Essen – stellvertretend für das ganze Ruhrgebiet – als Kulturhauptstadt Europas 2010. Hierin liegt die Chance, die bestehenden Qualitäten weiter auszubauen und der Weltöffentlichkeit zu präsentieren.

Ein weiteres Zukunftsprojekt, das die Attraktivität der Region maßgeblich voranbringen wird, ist der Emscherumbau unter dem Titel „Emscher-Zukunft“. Die Emscher war lange Zeit der zentrale Abwasserkanal der Region. Nach dem weitgehenden Abschluss der bergbaubedingten Bergsenkungen ist es nun möglich, die Abwasserbehandlung zu dezentralisieren bzw. den Transport des Abwassers in Rohren zu organisieren und der Emscher wieder den Charakter eines erlebbaren Flusslaufes zurück zu geben. Hierbei kommt der Emschergenossenschaft eine zentrale Bedeutung zu. Begleitet wird der technische Emscherumbau von der Entwicklung des Emscher Landschaftsparks 2010. Dabei soll der z.T. noch immer industriell belastete Norden des Ruhrgebiets mit landschaftsplanerischen und städtebaulichen Projekten aufgewertet werden.



Abb. 9: Emscher Landschaftspark 2010

Alle genannten Handlungsansätze stehen im Schatten der Krise der kommunalen Haushalte. Diese erfordert einen effizienten Mitteleinsatz. Davon sind auch die Infrastrukturen der technischen und sozialen Daseinsvorsorge betroffen. Verstärkt wird der Anpassungsdruck durch den demografischen Wandel, durch den sich die Anforderungen z.B. hin zu seniorenrechtlichen Angeboten entwickeln. Sofern möglich, sind auch in diesem Handlungsfeld der interkommunale Erfahrungsaustausch oder stadtübergreifende Synergieeffekte zu nutzen.

Vor dem Hintergrund der angespannten Haushaltslage wird die Region auch in Zukunft auf Strukturhilfen von außen angewiesen sein. Im Wettbewerb um die Vergabe von Fördermitteln fordern die Fördermittelgeber zunehmend kooperative Anmeldungen. Dadurch wird bereits in der Konzeptionierungsphase ein Austausch der Ideen befördert und die Qualität der Bewerbungen erhöht. Außerdem ist es möglich, Projekte zu verwirklichen, die über die Grenzen einer Stadt hinaus regionale Bedeutung besitzen. Darauf hat die Region reagiert und erarbeitet mit Unterstützung des RVR eine gemeinsame Konzeption zur Bewerbung um Ziel-II-Strukturhilfen der Europäischen Union. Inhaltlich beziehen sich die Projekte sowohl auf städtebauliche Maßnahmen als auch auf klassische infrastrukturelle Maßnahmen zur Unterstützung der Wirtschaft.

Der globale Klimawandel ist inzwischen auch in der Öffentlichkeit ein wichtiges Thema. Nach wissenschaftlichen Prognosen werden die Auswirkungen des Klimawandels in Ballungsräumen, wie der Planungsregion, besonders zu spüren sein. Um die negativen Folgen abzumildern, ist zukünftig vor allem durch entsprechende städtebauliche Maßnahmen zu reagieren. Auf Ebene des RFNP wird dem Problem insbesondere durch die Sicherung klimaökologischer Ausgleichsräume (vgl. Kapitel 4.2.3) Rechnung getragen.

Insgesamt lässt sich feststellen, dass in der Region bereits heute eine Vielzahl von Ansätzen bestehen, die gemeinsamen Herausforderungen kooperativ zu gestalten. Der Regionale Flächennutzungsplan ist dabei nur ein Instrument in einem Kanon der unterschiedlichsten Projekte und Aktivitäten. Durch seinen förmlichen Charakter hebt er sich von vielen anderen Kooperationsformen ab. Diese bilden jedoch ein wertvolles Instrumentarium, um den RFNP zu begleiten und zu ergänzen.

Um Transparenz im Hinblick auf die Planungsziele zu schaffen und die Ergebnisse vor dem Hintergrund des RFNP zu prüfen, ist eine Raubeobachtung erforderlich.

3 Siedlungsraum

Der Siedlungsraum umfasst die regionalplanerischen Festlegungen der Allgemeinen Siedlungsbereiche (ASB), der ASB für zweckgebundene Nutzungen, die Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) sowie die GIB für zweckgebundene Nutzungen. Alle diese Festlegungen sind gemäß Planzeichenverzeichnis als Vorranggebiete einzustufen (vgl. Definition in Kapitel 1.3).

3.1 Allgemeine Grundsätze und Ziele der Raumordnung

Grundsatz 1: Polyzentrische Siedlungsstruktur

Die polyzentrische Siedlungsstruktur der Städteregion Ruhr soll erhalten und weiterentwickelt werden.

Erläuterung:

Die Städteregion Ruhr ist Teil der im Landesentwicklungsplan NRW (LEP) ausgewiesenen Europäischen Metropolregion Rhein-Ruhr. Sie verfügt über eine europäisch ausgerichtete Verkehrsinfrastruktur und liegt im Schnittpunkt großräumiger Entwicklungsachsen von europäischer Bedeutung (vgl. Abb. 10).



Abb. 10: Europäische Metropolregion Rhein-Ruhr (Ausschnitt LEP)

Die Städte Bochum und Essen sind im LEP als Oberzentren ausgewiesen, die Städte Gelsenkirchen, Herne, Mülheim und Oberhausen als Mittelzentren.

Die Städtereion Ruhr ist von einer besonderen Siedlungsstruktur geprägt. Ihre Polyzentralität ist sehr viel stärker ausgeprägt als in anderen Regionen der Bundesrepublik. Nirgendwo sonst liegen so viele Großstädte so eng beieinander. Daneben gibt es innerhalb der Kernstädte der Region Ruhr ein historisch gewachsenes und weitgehend intaktes, hierarchisch abgestuftes System unterschiedlich großer Zentren. Dennoch ist das Revier im Verhältnis zu seiner Größe vergleichsweise stark durchgrünt und bietet eine Vielfalt an voneinander abgrenzbaren Quartieren und Stadtteilen. Diese polyzentrische Siedlungsstruktur ist ein wesentliches Qualitätsmerkmal der Planungsregion und auch in Zukunft zu erhalten und weiterzuentwickeln.

Grundsatz 2: Verringerung der Flächeninanspruchnahme durch Innenentwicklung vor Außenentwicklung

- (1) Dem Leitbild einer nachhaltigen Siedlungsentwicklung soll Rechnung getragen werden, indem ein angemessenes Angebot an Siedlungsflächen (Wohnbauflächen und gewerbliche Bauflächen) in freiraumschonender und -verträglicher Form vorgehalten wird.
- (2) Die Möglichkeiten der Innenentwicklung, der Wiedernutzung von Flächen oder des Flächentausches sollen vorrangig in Anspruch genommen werden. Die Inanspruchnahme des Freiraums hat flächensparend und umweltschonend zu erfolgen. Nicht mehr erforderliche oder umsetzbare Bauflächen sollen für Freiraumfunktionen gesichert werden.

Erläuterung:

Die Sicherung des Planungsraums als attraktiver Lebens-, Wirtschafts- und Arbeitsstandort hat höchste Priorität. Im Sinne einer nachhaltigen Entwicklung sind dabei wirtschaftliche, ökologische und soziale Erfordernisse zu berücksichtigen.

Boden ist eine wertvolle, begrenzte und nicht vermehrbare Ressource. Durch den sorgsamen Umgang mit Flächen und Böden kann die natürliche Lebensgrundlage für künftige Generationen erhalten bleiben. Entsprechend dem Anspruch einer flächensparenden Nutzung der Ressource Boden hat die Innenentwicklung Vorrang vor der Außenentwicklung.

Die Städte von morgen sind vor dem Hintergrund der demografischen Entwicklung überwiegend schon gebaut. Im Sinne des Stadtumbaus gilt es daher vor allem, die bestehenden städtischen Strukturen zu sichern und den Siedlungsbestand weiterzuentwickeln und ggf. zu erneuern. Darüber hinaus muss die Mobilisierung von Brachen angestrebt werden, da die flächenbezogenen Entwicklungsspielräume im Plangebiet gering sind. Die weitere Inanspruchnahme von Freiraum für die Siedlungsentwicklung ist nur noch in geringem Maße möglich und sinnvoll. Brachflächen (Gewerbe- und Industriebrachen, Verkehrsbrachen) sollen nutzungsorientiert saniert und gegebenenfalls umgeplant werden.

Die Innenentwicklung beinhaltet ferner – je nach Situation vor Ort – auch eine Nachverdichtung. Diese soll behutsam Anwendung finden. Während zumeist nichts gegen die Bebauung von klassischen Baulücken spricht, gilt es zugleich, die vorhandenen städtebaulichen Qualitäten zu erhalten und nicht zu beeinträchtigen oder gar zu zerstören.

Dieses grundsätzliche Bekenntnis zu einer flächensparenden und nachhaltigen Stadtentwicklung widerspricht nicht der sinnvollen Arrondierung an Siedlungsändern und der maßvollen Erweiterung vorhandener Siedlungsbereiche. Bei Neuausweisung von Bauland sollte ein entsprechender Ausgleich an anderer Stelle geschaffen werden.

Grundsatz 3: Infrastruktur effektiv nutzen, Verkehr vermeiden bzw. reduzieren

- (1) Neue Baugebiete sollen im Interesse einer optimalen Ausstattung räumlich auf Einrichtungen der sozialen und technischen Infrastruktur ausgerichtet werden. Die Möglichkeiten einer verbesserten Nutzung und sinnvollen Erweiterung bestehender Infrastruktureinrichtungen sollen bei der Planung neuer Anlagen berücksichtigt werden.
- (2) Siedlungsbereiche, die an Haltepunkten des schienengebundenen Öffentlichen Personennahverkehrs liegen oder in absehbarer Zeit angebunden werden bzw. die durch leistungsfähige Buslinien mit solchen Haltepunkten verknüpft sind, sollen vorrangig in Anspruch genommen werden.

Erläuterung:

Die Konzentration der Siedlungsentwicklung soll u.a. der Zielsetzung dienen, die bestehende und geplante Infrastruktur sinnvoll auszulasten und weiterzuentwickeln. Die Siedlungsentwicklung soll in engem räumlichen Zusammenhang mit den zentralen Versorgungsbereichen erfolgen, da diese über ein gebündeltes Angebot öffentlicher und privater Versorgungseinrichtungen verfügen und an Haltepunkten leistungsfähiger Linien des ÖPNV liegen bzw. sich für eine entsprechende Entwicklung eignen.

Entsprechend den Zielsetzungen des LEP NRW sollen die im RFNP ausgewiesenen Flächenpotenziale, die an den schienengebundenen ÖPNV angebunden sind oder in absehbarer Zeit angebunden werden können, vorrangig in Anspruch genommen werden. Neue Baugebiete sollen primär an jenen Standorten realisiert werden, die eine bessere Nutzung und Auslastung vorhandener technischer und sozialer Infrastruktur oder auch zentraler Einrichtungen ermöglichen. Bei größeren Wohnungsneubauvorhaben ab einer Größe von 100 Wohneinheiten soll die Nähe zu Haltepunkten des (schienengebundenen) ÖPNV gesucht werden.

Neben einer vorteilhafteren Auslastung der Infrastruktur verbessert die Konzentration der Siedlungsentwicklung die Erreichbarkeit von Wohnungen, Arbeitsstätten sowie Infrastruktur- und Versorgungseinrichtungen und sichert so eine wohnungsnah Versorgung für alle Bevölkerungsgruppen. Die Qualitäten innerstädtischen Wohnens sind zu erhalten und auszubauen. Hierzu sind die Städte angehalten, ihre Infrastruktur und guten Nahversorgungsstrukturen über Nahversorgungs- sowie Zentrenkonzeptionen zu sichern und zu entwickeln. Die Verbindungen des öffentlichen Personennahverkehrs sind zu erhalten und – sofern erforderlich – punktuell weiter auszubauen.

Ziel 1: Freiraum sichern, auf Raumgliederung achten

- (1) Die Freiräume sind von Siedlungstätigkeiten freizuhalten, um die Siedlungsbereiche auf Dauer zu gliedern.

- (2) Außerhalb der Siedlungsbereiche sind bandartige bauliche Entwicklungen entlang von Verkehrswegen zu vermeiden. Die Entstehung und Verfestigung von Streu- und Splittersiedlungen ist zu verhindern.

Grundsatz 4: Grünvernetzung sichern, Siedlungsbereiche stadttökologisch weiterentwickeln

- (1) Der Übergang zwischen Freiraum und baulich geprägten Bereichen hat besondere Bedeutung. Naturräumlich bzw. topografisch vorgegebene Siedlungsbegrenzungen und abschließende Ortseingrünungen sollen deshalb bei der Siedlungsentwicklung berücksichtigt werden.
- (2) Die zeichnerisch nicht dargestellte kleinräumige Grünvernetzung und -versorgung bis in die bebauten Bereiche hinein soll geschützt und weiterentwickelt werden. Dabei sollen die bebauten Bereiche auch mit dem Freiraum verbunden werden.
- (3) Dort, wo die dargestellten Siedlungsbereiche einer angestrebten Durchgängigkeit des Freiraums entgegenstehen, soll im Siedlungsbereich eine Verbindung gesichert bzw. entwickelt werden.
- (4) Die Siedlungsbereiche sollen stadttökologisch weiterentwickelt werden.

Erläuterung:

Der Freiraum bildet den Komplementärraum zu den Siedlungsbereichen und ist wesentlicher Bestandteil des Siedlungsgefüges. Die Schutzbedürftigkeit des Freiraumes ergibt sich aus der mit der Nähe zu den Siedlungsbereichen zunehmenden Bedeutung der freiraumgebundenen Ausgleichsfunktionen. Ausgleichsräume bestimmen wesentlich die Umwelt- und Lebensqualität der Städte. Wichtige Freiraumfunktionen, wie z.B. Freizeit und Erholung, Schutz von Natur und Landschaft oder Ausgleichsfunktionen sollen daher siedlungsnah und nachhaltig gewahrt werden. Die vorhandenen Freiräume müssen gesichert werden. Sie sind keine Flächenreserven für eine zukünftige Siedlungsentwicklung. Die zahlreichen Bemühungen zur Freiraumsicherung in der Städteregion, insbesondere um die Entwicklung des identitätsstiftenden Emscher Landschaftsparks, der traditionell das Ruhrgebiet gliedernden Grünzüge A bis E sowie des Ruhrtals, sind fortzuführen.

Bandartige Verdichtungen entlang von Verkehrswegen sowie Streu- und Splittersiedlungen stellen eine Gefahr für die Funktionsfähigkeit der Freiräume dar. Die häufig von den Grundeigentümern gewünschte bauliche Nutzung von Flächen, die sich im Bereich solcher Siedlungsansätze im Freiraum befinden, widerspricht dem Freiraumschutz und ist daher zu verhindern. Wichtige Voraussetzung für die Erhaltung und Entwicklung funktionsfähiger Freiräume ist die Sicherung eines zusammenhängenden Freiraumsystems. Freiraum darf keine Restgröße mit zufälligem Flächenzuschnitt sein.

Der Übergang zwischen Freiraum und baulich geprägten Bereichen bestimmt ganz wesentlich die Qualität einer Stadt. Deshalb sollen naturräumlich bzw. topografisch vorgegebene Siedlungsbegrenzungen und abschließende Ortseingrünungen die Grundlage für die Beurteilung bilden, wo der Siedlungsbereich aufhört und der Freiraum beginnt. Es sind die

Elemente, die als Siedlungsabschluss wahrgenommen werden. Bei der Interpretation der zeichnerischen Darstellungen ist daher die naturräumliche und topografische Situation vor Ort zu berücksichtigen.

Nach LEPro soll sich die Siedlungsentwicklung umweltverträglich innerhalb des Siedlungsraums vollziehen. Gemäß Landschaftsgesetz sind Natur und Landschaft auch im besiedelten Bereich so zu schützen, zu pflegen, zu entwickeln und, soweit erforderlich, wiederherzustellen, dass u.a. die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts sowie der Erholungswert auf Dauer gesichert sind. Deshalb sollen Pflanzen und Tiere die Städte beleben. Ferner soll frische und kühle Luft entstehen und sich in der Stadt verteilen. Damit es in der Stadt Gewässerläufe als Verbindungselemente gibt, müssen diese Wasser führen.

Neben den ökologischen Aspekten ist die Sicherung bzw. Verbesserung der Wohnqualität ein wichtiger Aspekt. Wesentlich für das Wohnen in der Großstadt ist ein ansprechendes Wohnumfeld und ein guter Zugang zu den innerstädtischen Freiflächen und zum Freiraum. Die ökologische und erholungswirksame Verbindung des Freiraums mit innerstädtischen Grünflächen oder noch vorhandenen Naturbeständen in den Siedlungsbereichen – insbesondere auch solchen mit hoher Bedeutung für den Naturschutz – ist als ein wesentlicher Bestandteil einer ökologisch orientierten Stadtentwicklung zu sehen. Als Verbindungselemente sind innerstädtische Freiflächen wie Gewässerläufe, Bahndämme und Straßenbegleitgrün in Verbindung mit Waldflächen, öffentlichen Grünflächen und privaten Gartenanlagen anzusehen. Dabei hat die weitere Vernetzung, insbesondere im Rahmen des Umbaus des Emschersystems, eine große Bedeutung.

Aufgrund der Darstellungsschwelle von 5 ha werden kleinere Grünflächen in den Wohngebieten in der Regel nicht zeichnerisch dargestellt. Der Verzicht auf die Darstellung bedeutet allerdings nicht, dass deren ursprünglich vorgesehene oder reale Nutzung als Grünfläche sich verändert. Diese Flächen können mithilfe von Master- oder Rahmenplänen qualifiziert und soweit nötig, durch Bebauungspläne gesichert und entwickelt werden.

Grundsatz 5: Gesundheit schützen und fördern

- (1) Bestehende und neue Siedlungsstrukturen sollen so entwickelt werden, dass gesundheitliche Belastungssituationen vermieden und vorhandene Belastungssituationen abgebaut werden.
- (2) Bei der Entwicklung von gewerblichen und industriellen Nutzungen sowie Verkehrsanlagen auf der einen Seite und Wohngebieten auf der anderen Seite ist darauf hinzuwirken, dass durch die räumliche Zuordnung insbesondere für die Wohnbevölkerung ein höchstmögliches Maß an Gesundheit und Wohlbefinden ermöglicht wird. Mögliche Auswirkungen sollen integral bewertet werden.

Erläuterung:

Gesundheit und Umwelt sind nicht nur wegen der normativen Vorgaben im Grundgesetz sowie im Planungs- und Umweltrecht wichtige Handlungsfelder einer nachhaltigen Regional- und Stadtentwicklungsplanung, sondern insbesondere wegen der herausgehobenen Stellung in der Wahrnehmung und Betroffenheit der Menschen. Umwelt- und Gesundheitsrisiken haben mittel- und unmittelbaren Einfluss auf das Wohlbefinden und damit die Zufriedenheit des Einzelnen.

Als Wirtschaftszentrum im Schnittpunkt bedeutender bundesdeutscher und europäischer Verkehrsachsen ist die Planungsregion als Lebensraum und Arbeitsumfeld vielfältigen Belastungen ausgesetzt, insbesondere durch Lärm und Luftschadstoffe. Besonders problematisch ist die Situation dort, wo die historisch gewachsene Siedlungsstruktur zu einem engen Nebeneinander von Emittenten und empfindlichen Nutzungen, wie z.B. Wohngebieten, aber auch Freizeit- und Erholungsflächen sowie Schulen und Kindergärten, geführt hat.

Aufgabe einer auf die Förderung der Gesundheit gerichteten Siedlungsentwicklung ist es, darauf hinzuwirken, dass die Gesundheit der Bevölkerung vor Gefahren oder sonstigen unzumutbaren Auswirkungen durch gewerbliche und andere Anlagen, deren Betrieb mit erheblichen Emissionen verbunden ist, und Verkehrsemissionen geschützt wird. Darüber hinaus muss das planerische Handeln der Situation Rechnung tragen, dass sich im industriell vorbelasteten und durch Verkehr geprägten Plangebiet die möglichen Expositionen oftmals vielfältig überlagern. Bei Neuplanungen wie auch in der Bestandspflege müssen daher mögliche Risikofaktoren in ihrer Gesamtwirkung betrachtet werden. Nur so kann die Forderung der Europäischen Charta „Umwelt und Gesundheit“ erfüllt werden, ein höchstmögliches Maß an Gesundheit und Wohlbefinden zu ermöglichen.

Grundsatz 6: Chancengleichheit in der regionalen Entwicklung

Der RFNP ist dem Grundsatz der geschlechtergerechten Entwicklung der Region verpflichtet. Das bedeutet, im Sinne der Strategie des Gender Mainstreaming, im RFNP selbst und in allen nachfolgenden Planungen die unterschiedlichen Lebenssituationen und Bedürfnisse von Frauen und Männern zu berücksichtigen, um die Chancengleichheit für alle Bevölkerungsgruppen zu verbessern.

Erläuterung:

Der Begriff Gender kommt aus dem Englischen und bezeichnet die gesellschaftlich geprägten und damit veränderbaren Geschlechtsrollen von Männern und Frauen. Gender Mainstreaming als Strategie setzt auf die bewusste Einbeziehung eines geschlechtergerechten Blickwinkels in allen Bereichen und auf allen Ebenen.

Gender Mainstreaming in der räumlichen Planung zielt auf die Sicherung und Verbesserung der Chancengleichheit für alle Bevölkerungsgruppen. Das Prinzip ist in § 1 (6) Nr. 3 BauGB durch die explizite Nennung der Belange von Frauen und Männern auch gesetzlich verankert. In der Praxis heißt es, in allen Verfahren und Projekten die Geschlechterperspektive zu berücksichtigen. Im Rahmen der Flächennutzungs- und Regionalplanung bedeutet das insbesondere

- eine Orientierung und Konzentration der Siedlungsentwicklung am ÖPNV (vgl. Grundsatz 3),
- die Ausweisung der Standorte von Wohnen, Arbeiten und Erholen in räumlicher Nähe zueinander (vgl. Grundsatz 1) sowie
- die Sicherung wohnungsnaher Versorgung mit Einkaufs-, Bildungs- und sozialer Infrastruktur (vgl. Grundsätze 9 und 22).

Die räumliche Ordnung bildet soziale, politische und ökonomische Bedingungen ab. Bauliche Strukturen sind sehr langlebig. Sie werden jedoch einer Reihe von weiblichen (aber

auch männlichen) komplexen Biografien und unterschiedlichen Lebensstilen heute nicht mehr gerecht. Grundsätzlich haben Frauen und Männer in ähnlichen Lebenslagen vermutlich die gleichen Anforderungen an die Ordnung eines Raumes. Immer noch unterscheidet sich aber in aller Regel der Lebensalltag. Gender Planning ermöglicht die Planung einer Region, die für Frauen und Männer in verschiedenen Lebenssituationen gleichermaßen attraktiv ist und gerechte Entwicklungsperspektiven für alle Bevölkerungsgruppen bietet. Eine bedarfsgerechte Planung für beide Geschlechter trägt damit zur nachhaltigen Entwicklung und zur Zukunftsfähigkeit der Region bei.

Im Rahmen der Erstellung des RFNP, aber auch in nachfolgenden Planungen, kommt es darauf an, diese Fragestellungen zu thematisieren. Die Partizipation aller Gruppen bei der Aufstellung des RFNP trägt dazu bei, die Ziele und Inhalte von Gender Mainstreaming zu vermitteln und die Akzeptanz zu steigern. Damit kann die Politik des Gender Mainstreaming dauerhaft in der Region verankert werden.

Grundsatz 7: Allgemeiner Klimaschutz

Der allgemeine Klimaschutz soll bei der Stadtentwicklung und im Städtebau insbesondere durch verstärkte Anwendung der Prinzipien des solaren Bauens und von effizienten Energieversorgungssystemen möglichst auf der Grundlage von erneuerbaren Energien nachhaltig Berücksichtigung finden. Für die Energieversorgung insbesondere aus erneuerbaren Energien sollen verstärkt geeignete Flächen zur Verfügung gestellt werden.

Erläuterung:

Die Städte und Gemeinden sind von den zu erwartenden Klimaänderungen in vielfacher Hinsicht unmittelbar betroffen. Zum einen sind in vielen Bereichen der kommunalen Planungshoheit Anpassungen an die bereits absehbaren unvermeidbaren Folgen des Treibhauseffektes erforderlich. Zum anderen tragen die Kommunen aktiv dazu bei, den Klimawandel durch eine Reduktion von Treibhausgasemissionen abzumildern.

Im Städtebau kommt dabei den Prinzipien des solaren Bauens bei der Planung von neuen Baugebieten und im Stadtumbau (z.B. Sanierung von Beständen) große Bedeutung zu. Hierzu gehören die überwiegende Südorientierung der Gebäude, die Vermeidung von Verschattungen sowie die Einhaltung von geeigneten Dachneigungen für den Einsatz solarer Systeme. In der weiteren Konkretisierung sind Festlegungen zur energetischen Qualität von Gebäuden – einzuhaltende Mindeststandards wurden z.B. in der Energieeinsparverordnung (EnEV) geregelt – und zur Qualität der (Wärme-)Energieversorgung erforderlich.

Auch die Energieversorgung ist zunehmend auf den Einsatz erneuerbarer Energie-träger angewiesen, für die je nach Energieträger (Wind, Biomasse, solare Energieerzeugungssysteme) geeignete Flächen benötigt werden.

Der Klimaschutz in den Kommunen orientiert sich an einer Vielzahl gesetzlicher Vorgaben. Die Kommunen leisten im Rahmen ihrer Planungshoheit darüber hinaus zahlreiche weitere freiwillige Beiträge, meist auf der Grundlage kommunaler Klimaschutzkonzepte: Sie setzen z.B. Anreize zu klimafreundlichem Verhalten ihrer Bürger und der Privatwirtschaft, etwa in Form von Beratungsangeboten. Sie haben sich unterschiedlichsten Netzwerken (z.B. Klimabündnis, European Energy Award) angeschlossen, um Klimaschutz aktiv zu betreiben.

Als Beispiele für wichtige Handlungsfelder des kommunalen Engagements für den Klimaschutz sind folgende anzuführen:

- Energiemanagement in kommunalen Liegenschaften,
- CO₂-mindernde energetische Modernisierung/Sanierung von Gebäuden,
- Ressourcenschonende Stadt- und Siedlungsentwicklung,
- Energieeinsparende Verkehrskonzepte durch Förderung von ÖPNV und Radverkehr,
- Förderung und Einsatz erneuerbarer Energien,
- Nachhaltiges, klimafreundliches Beschaffungswesen.

Grundsatz 8: Prägende Siedlungsstrukturen erhalten

- (1) Besonders prägende Siedlungsstrukturen, die das Orts- und Landschaftsbild bestimmen bzw. durch geeignete Maßnahmen aufgewertet werden können, sollen planerisch gesichert und in ihrer Funktion erhalten und entwickelt werden.
- (2) Bei der Planung neuer Baugebiete bzw. neuer Gebäudekomplexe sind bedeutsame Kulturdenkmale, Kultur- und Industrielandschaften sowie historisch wertvolle Ortsbilder nach Möglichkeit zu erhalten.
- (3) Die Aspekte der Baukultur sind bei Planungen und baulichen Maßnahmen zu berücksichtigen.

Erläuterung:

Historisch gewachsene Ortsbilder, besondere bauliche Kulturdenkmale sowie die Zeugnisse der Industriekultur bestimmen über ihren denkmalpflegerischen Eigenwert hinaus in hohem Maße die Lebensqualität des Raumes. Aus diesem Grunde sind bedeutsame Bau- und Kulturdenkmale sowie eine angemessene Struktur ihrer Umgebung zu erhalten und bei der Siedlungsentwicklung zu berücksichtigen. Dazu bieten sich örtliche Bauvorschriften wie Gestaltungs- und Denkmalsbereichssatzungen und Unterschutzstellungen an.

In den nachfolgenden Planungen ist besonderes Augenmerk auf charakteristische Strukturen des Ortsbildes zu richten. Historische Bereiche sind in ihrer Gestalt zu sichern und zu qualifizieren. Insbesondere der Übergangsbereich zwischen Siedlung und Freiraum ist im Rahmen der Siedlungsrandgestaltung angemessen zu berücksichtigen.

Auch darüber hinaus gebührt dem gebauten Raum eine besondere Aufmerksamkeit. Neben Wohn- und Gewerbebauten umfasst dieser z.B. auch Infrastrukturbauwerke. Diese alltäglichen Bauten prägen die Wahrnehmung unserer Umwelt stärker als das oftmals bewusst ist. Bauliche Anlagen und andere Objekte der modernen Baukultur – mit einer hohen funktionalen und gestalterischen Bedeutung – tragen als Elemente der wirtschafts-, bau-, kunst- und kulturgeschichtlichen Entwicklung des Ruhrgebiets zur Identifikation für die Bewohner und zur touristischen Attraktivität der Region bei. Die Initiativen des Bundes und des Landes Nordrhein-Westfalen, die Baukultur stärker in das öffentliche Bewusstsein zu rücken, sind zu begrüßen und zu unterstützen. Bei Planungen und raumbildenden Maßnahmen ist es wichtig, diese auch auf die baukulturellen Aspekte hin zu betrachten. Städtebau- und Architekturwettbewerbe sind ein hervorragendes Instrument, um die Gestaltung

des gebauten Raumes öffentlich zu diskutieren und durch einen Wettbewerb der Ideen die Qualität zu befördern.

3.2 Wohnen

3.2.1 Rahmenbedingungen

Wohnen ist ein Grundbedürfnis der Menschen und insofern eine Aufgabe der Daseinsvorsorge, d.h. der RFNP muss ausreichende und angemessene Wohnbauflächen darstellen, um die Befriedigung der Wohnbedürfnisse der Bevölkerung in der Region für die nächsten 10 – 15 Jahre sicherzustellen.

Die Pendlerverflechtungen innerhalb der Städtereion Ruhr weisen auf eine stark untereinander verflochtene Wohnungsmarktstruktur hin. Befragungsergebnisse zeigen darüber hinaus, dass für die Städte der Planungsgemeinschaft die Stadt-Stadt-Wanderungen zwischen den benachbarten Kernstädten bedeutender sind als Abwanderungen ins nähere und weitere Umland.³ Dennoch bestehen starke Pendlerverflechtungen mit dem Umland, die Hinweise auf (aktuelle oder frühere) Abwanderungen geben. Zu hinterfragen ist, ob diese Pendlerverflechtungen auch zukünftig so bleiben müssen. Dem expansiven Angebot des Umlands soll vor allem durch Qualität begegnet werden.

Mit dem Masterplan Ruhr haben die Kommunen der Planungsgemeinschaft gemeinsam mit Dortmund und Duisburg einen wichtigen Schritt zur Stärkung des Wohnens in der Region getan. Kernstück des Masterplans ist die „Wohnungspolitische Erklärung“ der Städtereion Ruhr. Ihre Zielsetzung ist es, ein gemeinsames Grundverständnis moderner, zukunftsweisender kommunaler Wohnungspolitik in der Städtereion zu formulieren. In Fortführung des Masterplan-Prozesses wurde zu Beginn des Jahres 2007 eine regionale Wohnungsmarktbeobachtung in der Planungsgemeinschaft gemeinsam mit den Städten Bottrop, Duisburg und Dortmund gestartet. Sie bildet eine wichtige Voraussetzung für die Entwicklung regionaler Wohnungsmarktstrategien.

Eine zukunftsgerichte Stadt und Region bietet ausreichenden und bedarfsgerechten Wohnraum für alle – für alle Bevölkerungsgruppen, für alle sozialen Schichten, für alle Haushaltstypen und Lebensstilformen und für alle Wohnbedürfnisse. Dies erfordert ein breites Angebot an differenzierten Wohn- und Siedlungstypen, das sich an den unterschiedlichen Vorstellungen der Wohnbevölkerung orientiert. Notwendig sind Angebote für energieoptimiertes und umweltschonendes Bauen ebenso wie für kosten- und flächensparendes Bauen. Daneben sind Planungen und Projekte für verschiedene Zielgruppen, beispielsweise für junge Familien und Alleinerziehende, für ein kinder- und familienfreundliches Miteinander sowie seniorengerechtes Bauen, von Bedeutung.

Darüber hinaus erfordert die zukünftige Wohnungspolitik in der Region eine verstärkte Berücksichtigung gesundheitlicher Aspekte. Neben dem Gesundheitsschutz werden künftig in besonderem Maße Aspekte einer verbesserten Lebens- und Wohnqualität eine Rolle spielen. Dabei geht es zum einen um Merkmale wie Familien-, Alten- oder Behindertenfreundlichkeit sowie Barrierefreiheit im Wohnsektor. Zum anderen gilt in diesem Zusammenhang den wohngebietsnahen Kinderspiel- und Erholungsmöglichkeiten sowie den Einflüssen des sozialen Umfeldes besondere Beachtung. Eine maßgebliche Rolle kommt künftig der

³ Vgl. Blotevogel/Jeschke 2003: Abschlussbericht zu dem Forschungsprojekt Stadt-Umland-Wanderungen im Ruhrgebiet.

Lärm- und Immissionssituation der Wohnumgebung zu. Ein gesundes Wohnumfeld in einem hinsichtlich sozialer Lage und Umweltsituation ansprechenden Kontext ist ein wichtiger Zukunftsfaktor, um langfristig eine positive Bindung der Bevölkerung an die Region zu erreichen.

Das Wohnen in der Städteregion Ruhr ist von deutlichen Strukturunterschieden im Vergleich zu Nordrhein-Westfalen und der Bundesrepublik Deutschland geprägt. So existieren in der Region deutlich mehr kleinere Wohnungen, auch der durchschnittliche individuelle Wohnflächenkonsum ist geringer. Darüber hinaus ist der Anteil von Wohnungen in Ein- und Zweifamilienhäusern geringer als in Nordrhein-Westfalen und im Bundesgebiet. Insgesamt sind die Wohnungsbestände in der Region relativ alt, es gab und gibt verhältnismäßig wenig Wohnungsneubau. Manche Wohnungsmarktsegmente, wie z.B. der frei finanzierte Wohnungsbau im gehobenen Preissegment, haben in der Vergangenheit fast keine Rolle gespielt.

Trotz dieser Strukturunterschiede lässt es sich in der Metropole Ruhr gut wohnen. Nach Befragungen bewertet eine große Mehrheit die Wohnqualität in der Region als positiv.⁴ In der Städteregion Ruhr existieren dörfliche, mittelstädtische und großstädtische Siedlungsstrukturen – vorwiegend als innerstädtische Wohn- bzw. Mischquartiere der unterschiedlichen Bauepochen – nebeneinander. Die unterschiedlichsten Siedlungstypen liegen „patchworkartig“ dicht beisammen. Der für Großstädte ansonsten typische verdichtete Geschosswohnungsbau ist hier weniger stark ausgeprägt, während die innerstädtischen Wohnanlagen in der Regel einen größeren Bezug zu Freiraum und Garten aufweisen als dies in den hochverdichteten Zentren anderer deutscher Großstädte der Fall ist. In der Region finden sich gute Beispiele für eine städtebaulich, architektonisch, gestalterisch, sozial und ökologisch beispielgebende Wohnbebauung, z.B. für barrierefreies Wohnen, Altenwohnungen, neue Wohngebiete mit vielfältigem Wohnungsgemenge für eine ausgewogene soziale Mischung, Kombination von Altbestand und Neubau sowie integrierte Projekte mit Arbeitslosen und gering Qualifizierten zur Schaffung hochwertigen Wohnraums für benachteiligte Gruppen. Seit einigen Jahren entstehen in der Region darüber hinaus qualitativ hochwertige Wohnquartiere für gehobene Ansprüche an zum Teil außergewöhnlichen Standorten.

Insgesamt zeichnet sich der Wohnungsmarkt in der Städteregion Ruhr durch ein vielfältiges Angebot an Wohnungen in allen Teilmärkten aus, so dass für jede Nachfrage entsprechender Wohnraum zur Verfügung steht. Im Vergleich zu Ballungsräumen ähnlicher Größe sind die Mieten und Baulandpreise in der Region als günstig anzusehen, wobei jedoch innerhalb der Planungsregion z.T. erhebliche Preisunterschiede bestehen. In einzelnen Bereichen des Wohnungsmarktes bestehen Notwendigkeiten zum Ausbau. Dies gilt vor allem mit Blick auf die hochwertigen frei finanzierten Wohnungen sowie den Bereich der Eigentumswohnungen. Generell gibt es einen Bedarf an mehr Qualität. Davon betroffen sind insbesondere auch die vorhandenen (Miet-)Wohnungsbestände, deren Größe, Zuschnitt und Ausstattung heutigen Wohnansprüchen teilweise nicht mehr genügen. Hier sind verstärkte Anstrengungen im Bereich der Modernisierung und Bestandspflege erforderlich.

In der Städteregion Ruhr ist weiterhin eher mit sinkenden Bevölkerungszahlen zu rechnen (vgl. Kapitel 3.2.3.1). Dennoch wird auch in Zukunft Wohnungsneubau in der Region notwendig sein, um die bestehenden Strukturunterschiede im Vergleich zu den Wohnungs-

⁴ Vgl. Blotevogel/Jeschke 2003: Abschlussbericht zu dem Forschungsprojekt Stadt-Umland-Wanderungen im Ruhrgebiet.

märkten anderer Regionen auszugleichen und den veränderten Qualitätsansprüchen der Bevölkerung gerecht zu werden.

3.2.2 Grundsätze der Raumordnung

Grundsatz 9: Bereiche für Wohnen sichern, Funktionsmischung verstärken

- (1) Im Plangebiet soll eine angemessene Versorgung mit Wohnbauflächen/ASB in allen Marktsegmenten gesichert werden, die den unterschiedlichen Bedürfnissen der verschiedenen Bevölkerungsgruppen gerecht wird.
- (2) Wohnungen, Wohnfolgeeinrichtungen, zentrale Einrichtungen und sonstige Dienstleistungen, wohnverträgliche Arbeitsstätten und wohnungsnaher Freiflächen sollen innerhalb der dargestellten Wohnbauflächen/ASB so zusammengefasst werden, dass sie ohne größeren Verkehrsaufwand untereinander erreichbar sind.

Erläuterung:

Eine zentrale Aufgabe des RFNP ist die Darstellung von ausreichendem, an den jeweiligen Bedürfnissen der Bevölkerung orientiertem Wohnbauflächenpotenzial in allen Städten des Plangebietes. Das Wohnbauflächenangebot im Plangebiet sollte differenziert sein, um für verschiedene Zielgruppen entsprechende Angebote bereitzuhalten. Dabei sind vor allem bei mit Mängeln behafteten baulichen Strukturen, z.B. im stark verdichteten Wohnungsbau, Umstrukturierungen erforderlich. Die im Rahmen des „Masterplan Ruhr“ zusammen mit den Städten Dortmund und Duisburg erarbeiteten gemeinsamen Vorstellungen zum Wohnen in der Region sollen hierbei berücksichtigt und weiterentwickelt werden.

Auch auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung ist auf eine verkehrsreduzierende bzw. -vermeidende Zuordnung von Wohnen, Arbeiten, Versorgen und Erholen zu achten, die zugleich umwelt- und siedlungsverträglich ist. Hierdurch kann darüber hinaus eine wohnungsnaher Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen gesichert werden, was insbesondere vor dem Hintergrund der zunehmenden Alterung der Gesellschaft von wachsender Bedeutung ist.

Grundsatz 10: Aktive Bestandsentwicklung

Die Wohnungsbestände in der Region sollen insbesondere im Rahmen des Stadtumbaus und der Sozialen Stadt aktiv entwickelt und modernen Anforderungen angepasst werden. Dabei soll auf eine sozialverträgliche Ausgestaltung dieser Prozesse geachtet werden. Für die aktive Bestandsentwicklung sollen regionale Strategien entwickelt werden.

Erläuterung:

Den zentralen gesellschaftlichen Rahmen der künftigen Stadtentwicklung bildet der demografische Wandel mit seinen drei Ausprägungen: dem Rückgang der Bevölkerung, der zunehmenden Alterung der Gesellschaft und dem Anstieg des Anteils von Personen mit Migrationshintergrund. Mit diesen Herausforderungen gilt es aktiv umzugehen. Konzepte des Stadtumbaus und der Sozialen Stadt sind jedoch nicht Gegenstand des RFNP. Sie sind

auf den nachfolgenden Planungsebenen aufzunehmen und zu vertiefen. Dabei sind sowohl bestehende Ansätze im Bereich der sozialen Stadtentwicklung aufzugreifen und fortzuführen als auch neue Konzepte für eine sozial ausgewogene Stadtentwicklung zu erarbeiten.

Stadtumbaumaßnahmen sollen in Gebieten, die von erheblichen städtebaulichen Funktionsverlusten betroffen sind, nachhaltige städtebauliche Strukturen schaffen. Dies gilt insbesondere für Gebiete, die von dauerhaften Leerständen betroffen oder bedroht sind (vgl. § 171a (2) BauGB). Die Sicherung der vorhandenen Stadtstruktur ist Ziel des Stadtbbaus. Wesentliche Bestandteile dieser Strategie sind die aktive Auseinandersetzung mit und die Weiterentwicklung des Wohnungsbestandes. Bestehende Wohnsiedlungen müssen in ihrer städtebaulichen und ihrer Wohnqualität überprüft werden, wie sie durch städtebauliche Maßnahmen den modernen Anforderungen angepasst werden können.

Maßnahmen der Sozialen Stadt zielen auf die Stabilisierung und Aufwertung von durch soziale Missstände benachteiligten Stadtteilen. Dies trifft vor allem dann zu, wenn ein Stadtteil durch die Zusammensetzung und wirtschaftliche Situation der dort lebenden Menschen erheblich benachteiligt ist (vgl. § 171e (2) BauGB). Ziel ist die aufeinander abgestimmte Bündelung von investiven und sonstigen Maßnahmen für den Stadtteil. Die Wohn- und Arbeitsverhältnisse der Bevölkerung sollen so verbessert und sozial stabile Bewohnerstrukturen geschaffen werden.

Von Bedeutung sind der interkommunale Erfahrungsaustausch und die regionale Abstimmung kommunaler Strategien der sozialen Stadtentwicklung und des Stadtbbaus, insbesondere vor dem Hintergrund, dass Fördermittel von EU, Bund und Land inzwischen vorrangig an Kooperationsnetzwerke vergeben werden. Die Zusammenführung der kommunalen Strategien sollte in eine regionale Entwicklungsstrategie münden.

Auch jenseits spezifischer Förderprogramme ist eine aktive Bestandsentwicklung von großer Bedeutung. Die vielfältigen Wechselbeziehungen zwischen nachhaltiger Stadtentwicklung und dem Wohlbefinden der Bevölkerung erfordern jedoch ein behutsames Vorgehen beim Umbau städtischer Quartiere. Die Maßnahmen werden nur dann erfolgreich sein, wenn es gelingt, die Prozesse sozialverträglich zu gestalten.

3.2.3 Flächenbedarf und Flächenausweisung

Die Wohnungspolitik ist als ganzheitlicher, integrativer und kooperativer Ansatz weiterzuentwickeln und zu einem stadtplanerischen Steuerungsinstrument zu entwickeln. Das grundlegende Ziel der Planung ist es, die Anzahl der Fortzüge – insbesondere von einkommensstärkeren Haushalten in der Familiengründungs- und Eigentumbildungsphase – in das Umland der Städte weiter zu reduzieren. Um langfristig eine ausgewogene Alters- und Sozialstruktur beizubehalten, gilt es darüber hinaus, das Angebot so zu verbessern, dass in die Region Zuziehende auch den Ballungskern wieder in ihre Wohnstandortsuche einbeziehen. Denn die Abwanderung führt zu Einnahmeverlusten durch Steuerausfälle und schränkt den Handlungsspielraum der Kommunen bei gleich bleibenden Infrastrukturkosten erheblich ein. Darüber hinaus sind durch eine Reduzierung der Fortzüge in das Umland positive Auswirkungen auf die Umwelt durch eine Verringerung der Pendlerströme zu erwarten.

3.2.3.1 Bestimmungsgrößen des Wohnungsbedarfs

Die Bevölkerungsentwicklung ist eine der wichtigsten Determinanten des Wohnungs- und damit des Wohnbauflächenbedarfs. Nach einem leichten Zuwachs Anfang der neunziger Jahre ist seit Mitte der neunziger Jahre wieder ein Rückgang der Bevölkerungszahlen in allen Städten der Planungsgemeinschaft zu verzeichnen (vgl. Abb. 11).

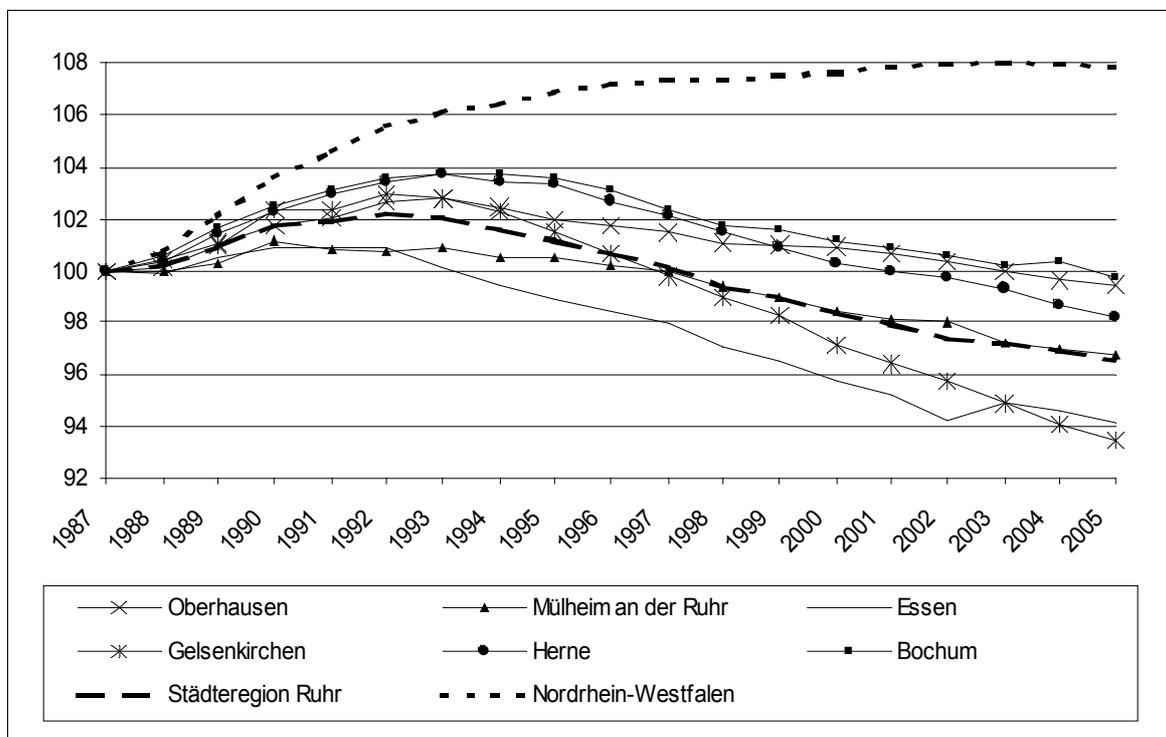


Abb. 11: Bevölkerungsentwicklung (in %) in den Städten der Planungsgemeinschaft im Vergleich (Quelle: LDS)

Auch künftig ist in der Region mit eher rückläufigen Bevölkerungszahlen zu rechnen. Der prognostizierte Bevölkerungsrückgang fällt in den Städten der Region unterschiedlich stark aus, ist jedoch in allen Städten größer als in Nordrhein-Westfalen insgesamt (vgl. Abb. 12). Die für einzelne Städte der Planungsgemeinschaft vorliegenden eigenen städtischen Bevölkerungsprognosen bestätigen den Trend der Bevölkerungsschrumpfung, teilweise sind sie sogar pessimistischer als die Prognose des LDS.

Der Bevölkerungsrückgang führt allerdings nicht automatisch zu einem Überangebot an Wohnungen, da der Wohnungsbedarf und damit der Bedarf an Wohnbauflächen nicht allein von der Bevölkerungszahl bestimmt wird. Die Entwicklung der Haushalte ist der zweite wichtige Bestimmungsfaktor des Wohnungsbedarfs. So werden die durchschnittlichen Haushaltsgrößen in den Städten der Planungsgemeinschaft weiter sinken. Sie liegen derzeit zwischen 2,10 (Oberhausen) und 1,96 Personen/Haushalt (Essen) und werden auf Werte zwischen 2,02 (Oberhausen) und 1,89 Personen/Haushalt (Essen) im Jahr 2020 sinken (LDS 2006, Trendvariante). Die Prognosen des LDS weisen allerdings darauf hin, dass trotz der weiter fortschreitenden Haushaltsverkleinerung aufgrund des Bevölkerungsrückgangs die Zahl der Haushalte in der Region in den nächsten Jahrzehnten eher sinken wird.⁵

⁵ Vgl. die Haushaltsprognose 2005 – 2025 des LDS.

Relevant für die Wohnungsnachfrage ist aber nicht nur die absolute Zahl an Bevölkerung und Haushalten. Daneben sind die zu erwartenden Verschiebungen in der Größen- und Altersstruktur der Haushalte von Bedeutung. Da kleinere Haushalte zumeist einen größeren individuellen Wohnflächenkonsum aufweisen, führt die Bedeutungszunahme der (jüngeren und älteren) kleinen Haushalte zu höheren Pro-Kopf-Wohnflächen.

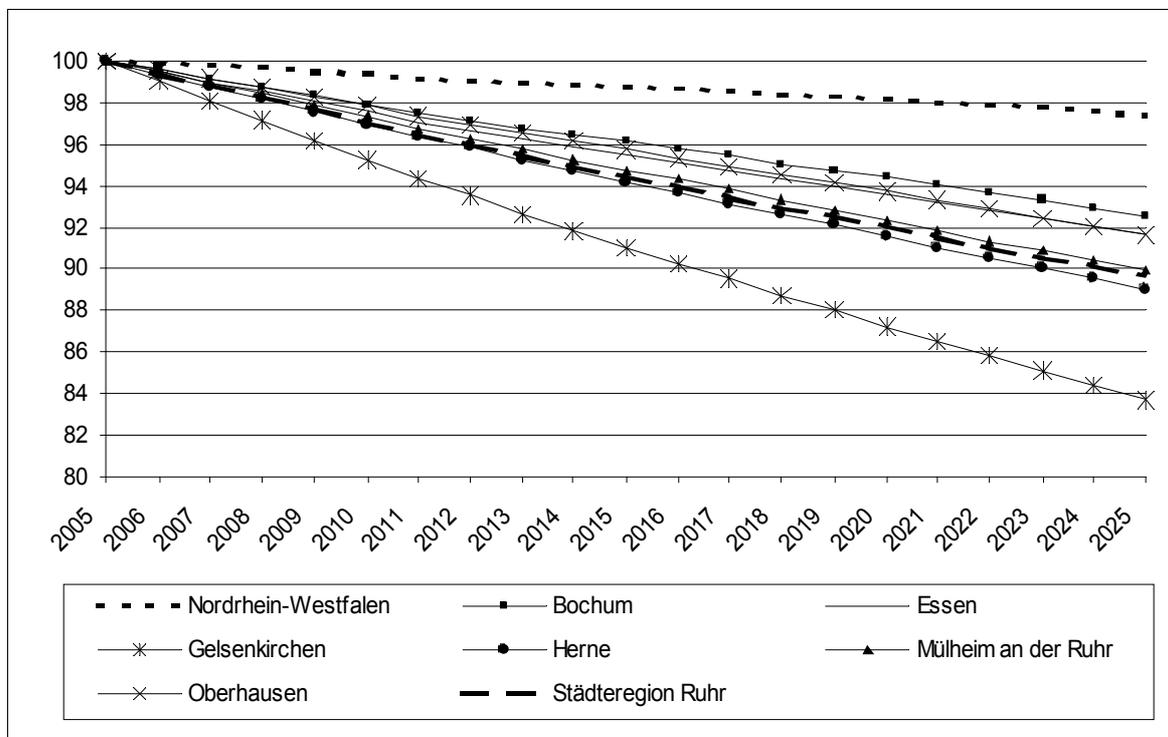


Abb. 12: Bevölkerungsprognosen (in %) für die Städte der Planungsgemeinschaft im Vergleich (Quelle: LDS 2005)

Trotz sinkender Bevölkerungs- und Haushaltszahlen ist in der Planungsregion mit einem Bedarf an neuen Wohnbauflächen zu rechnen.⁶ Ein großer Teil des Bedarfs erklärt sich aus dem strukturell bedingten Nachholbedarf am Wohnungsmarkt, da nur ein Teil der Nachfrage nach neuen Qualitäten durch Maßnahmen im Bestand befriedigt werden kann. So ist die durchschnittliche Wohnungsgröße in den sechs Städten durchweg geringer als in Nordrhein-Westfalen. Die Werte streuen von 69,5 m² in Gelsenkirchen bis 77,8 m² in Mülheim an der Ruhr (NRW: 84,5 m²; Quelle: LDS, Stand 31.12.2005). In der Region sind also mehr kleine Wohnungen verfügbar, die teilweise heutigen Ansprüchen nicht mehr genügen.

Auch der individuelle Wohnflächenkonsum ist im Schnitt geringer: die durchschnittliche Wohnfläche pro Person beträgt in der Städteregion 37,5 m², in Nordrhein-Westfalen 39,4 m² (Quelle: LDS). Die Werte der einzelnen Städte sind auch hier sehr unterschiedlich. Während der Wert in Oberhausen bei 35,5 m²/Person liegt, beträgt er in Mülheim an der Ruhr 41,6 m²/Person und ist damit höher als der Landesdurchschnitt.

Darüber hinaus ist der Anteil von Wohnungen in Ein- und Zweifamilienhäusern am Gesamtwohnungsbestand geringer als im Bundes- und Landesdurchschnitt. Während der Anteil im Landesdurchschnitt 42,8% beträgt, liegt er in der Städteregion Ruhr bei 20,7%. Dieser geringere Anteil ist für Ballungsräume allerdings typisch. Entsprechend geringer ist je-

⁶ Vgl. dazu z.B. die Raumordnungsprognose 2020/2050 des BBR.

doch die Eigentümerquote in der Region: Während im Landesdurchschnitt knapp 40% der Wohnungen von ihren Eigentümern selbst bewohnt werden (Quelle: Wfa), liegt die Quote in der Region zwischen ca. 16% (Gelsenkirchen) und ca. 23% (Bochum).⁷ Hier sind auch finanziell attraktive Angebote von Nöten.

Ein Nachholbedarf ist darüber hinaus auch am Mietwohnungsmarkt zu konstatieren. Der Neubau von Mietwohnungen – insbesondere solcher der gehobenen Qualitätsstufe – ist in den Städten der Planungsgemeinschaft weitgehend zum Erliegen gekommen. Befragungsergebnisse untermauern allerdings, dass es in den Kernstädten des Ruhrgebiets durchaus eine Nachfrage nach qualitativ hochwertigen Mietwohnungen gibt.⁸

Neben dem vor allem strukturell bedingten Nachholbedarf ergibt sich ein Ersatzbedarf für Wohnungsabgänge aus dem Bestand. Nach Untersuchungen der Wfa ist der Wohnungsbestand im Ruhrgebiet deutlich älter als im Landesvergleich, der Neubauanteil (Baujahr nach 1989) ist erheblich geringer.⁹ Ein nicht bezifferbarer Teil der Wohnungsbestände ist als nicht modernisierbar einzustufen und muss abgerissen werden. Hinzu kommen Wohnungsabgänge wegen der Zusammenlegung kleiner Wohnungen und Anpassungen an den heutigen Standard sowie wegen der Umnutzung von Wohnungen beispielsweise zu Gewerberäumen oder Büro- und Praxisräumen für freie Berufe.

Zu den Wohnungsabgängen aus dem Bestand liegen keine belastbaren Zahlen vor, die vorhanden Statistiken sind mit erheblichen Erfassungsfehlern belastet. Verschiedene Studien und Wohnungsmarktkonzepte nennen für die jährlichen Wohnungsabgänge Zahlen zwischen 0,04% und 0,25% des Gesamtwohnungsbestandes. Für die Städtereion Ruhr bewegt sich der jährliche Ersatzbedarf für Wohnungsabgänge entsprechend zwischen 370 und 2.330 Wohneinheiten.

Weitere Bestimmungsgrößen des Wohnungsbedarfs sind z.B. die Wohnstandortqualität, die Verfügbarkeit von Baugrundstücken sowie der öffentlich geförderte Wohnungsbau. Bedeutsam ist hier zum einen die Mobilisierung von preiswertem Bauland für den Bau von Einfamilienhäusern und Eigentumswohnungen. Dabei spielt die Wiedernutzung von Flächenpotenzialen, die z.B. im Zuge des Rückbaus nicht mehr vermarktbarer Altbaubestände entstehen, eine wichtige Rolle. Zum anderen besteht ein wichtiger Ansatzpunkt in der qualitativen Aufwertung des Mietwohnungsbestandes. Neben der Qualitätsverbesserung der Wohnungen und des Wohnumfeldes gehört dazu auch die Entwicklung von Neubaugebieten an geeigneten Standorten mit angemessenen Anteilen für Mietwohnungsbau – auch und besonders im höheren Marktsegment.¹⁰ Dazu zählen Arrondierungen bestehender Siedlungsbereiche ebenso wie die Nutzung klassischer Baulücken in attraktiven Lagen oder die Entwicklung besonderer Standorte, beispielsweise auf ehemaligen Industriearealen.

3.2.3.2 Darstellung neuer Wohnbauflächen

Viele der benannten Bestimmungsfaktoren des künftigen Wohnungsbedarfs unterliegen erheblichen Unwägbarkeiten. Aufgrund der vielfältigen Einflussfaktoren ist der Nachholbe-

⁷ Quelle: Statistiken der Städte.

⁸ Vgl. Blotevogel/Jeschke 2003: Abschlussbericht zu dem Forschungsprojekt Stadt-Umland-Wanderungen im Ruhrgebiet.

⁹ Wfa: Info 2005 zur Situation der Wohnungsmärkte.

¹⁰ Vgl. Blotevogel/Jeschke 2003.

darf schwer zu beziffern. Auch beim Ersatzbedarf kann nicht auf verlässliche Zahlen zurückgegriffen werden. Die Vielzahl der verschiedenen Einflussfaktoren und schwer kalkulierbare Abhängigkeiten zwischen den Faktoren führen beim Versuch einer Voraussage des künftigen Wohnungsbedarfs zu großen Unsicherheiten.

Aus diesem Grund wird auf eine detaillierte Prognose des Wohnbauflächenbedarfs verzichtet. Stattdessen wird für die Ausweisung der Wohnbauflächen im RFNP ein Potenzialflächenansatz gewählt (vgl. Kapitel 3.3.3.1). Der Potenzialflächenansatz war methodische Grundlage bei den FNP-Neuaufstellungen z.B. in Gelsenkirchen (2001) und in Dortmund (2005). Für das Gebiet der Planungsgemeinschaft wurde der kommunale Potenzialflächenansatz ergänzt und angepasst. Im Gegensatz zum traditionellen Prognoseansatz, der versucht, die errechneten Flächenbedarfe im Plan darzustellen, werden beim Potenzialflächenansatz zunächst die vorhandenen Wohnbauflächenpotenziale identifiziert und bilanziert. Dies sind

- bisher ungenutzte Potenziale in rechtskräftigen Bebauungsplänen,
- nicht bebaute Wohnbauflächenreserven in den bisherigen FNP nach Überprüfung aus heutiger Sicht,
- Wohnungsbaupotenziale durch Umnutzung brachgefallener Flächen (vor allem Industrie- und Bergbauflächen) sowie
- Abrundungs- und Ergänzungsflächen im Anschluss an vorhandene Siedlungsbereiche.

Daneben erfolgte eine Auswertung der in den Städten vorliegenden thematischen, teils räumlichen oder gesamtstädtischen Stadtentwicklungskonzepte, Masterpläne, Freiraumentwicklungskonzepte und sonstigen räumlichen Ordnungskonzepte.¹¹ Die ermittelten Flächen wurden mit den Darstellungen der kommunalen Landschaftspläne und den freiraumbezogenen Inhalten der Regionalpläne (BSN, BSLE, FFH etc.) sowie mit den Zielvorstellungen des Masterplans Emscher Landschaftspark 2010, den bisherigen Zielaussagen der Ruhrtalinitiative und den Zieldarstellungen des Masterplans zur Umgestaltung des Emschersystems abgeglichen.

Für die identifizierten Potenzialflächen wurde vor dem Hintergrund der städtebaulichen Situation der einzelnen Fläche die Anzahl der möglichen Wohneinheiten über kalkulatorische Dichtewerte abgeschätzt. Über die so ermittelten Potenziale hinaus bestehen Wohnbaupotenziale durch Nachverdichtungen im Bestand sowie durch die Nutzung von Baulücken. Die Bilanz der möglichen Wohneinheiten wird mit der Zahl der Baufertigstellungen an Wohnungen in den letzten Jahren abgeglichen.

Die folgende Tabelle enthält für die einzelnen Städte der Planungsgemeinschaft die Summe möglicher Wohneinheiten in Wohnbaupotenzialflächen > 3 ha. Kleinere Flächen sind in der Tabelle dann enthalten, wenn durch die Planung eine Neuinanspruchnahme von Freiraum erfolgt. Eine großflächige Inanspruchnahme von bisher nicht für Siedlungszwecke vorgesehenen Freiraumbereichen – oder gar die Entwicklung neuer Stadtteile im bisherigen Freiraum – erfolgt nicht. Vergleicht man die Summe der Potenzialflächen von ca. 410 ha mit den insgesamt im RFNP dargestellten Wohnbauflächen von ca. 21.800 ha, wird deutlich, dass es sich bei den Neuausweisungen vorrangig um Arrondierungen bereits vorhandener Wohnbereiche handelt.

¹¹ Zu den entsprechenden fachlichen Grundlagen der einzelnen Städte vgl. Kapitel 1.1.2.

| Stadt | Anzahl Flächen | Ø Dichte WE/ha | Bruttofläche ha | Anzahl WE |
|---|----------------|----------------|-----------------|--------------|
| Bochum | 18 | 23 | 84,7 | 1.920 |
| Essen | 14 | 20 | 82,6 | 1.660 |
| Gelsenkirchen | 16 | 22 | 117,0 | 2.580 |
| Herne | 5 | 22 | 23,6 | 530 |
| Mülheim/Ruhr | 3 | 16 | 18,9 | 300 |
| Oberhausen | 11 | 19 | 81,9 | 1.590 |
| Planungsgemeinschaft Städteregion Ruhr | 67 | 21 | 408,7 | 8.580 |

Tabelle 2: Wohnbaupotenzialflächen in der Planungsgemeinschaft Städteregion Ruhr¹²

Darüber hinaus gibt es weitere Wohnbaupotenziale, die nicht als Einzelflächen ausgewiesen werden. Die Bebauungspotenziale in Flächen < 3 ha, in Baulücken nach § 34 BauGB sowie kleinere noch nicht bebaute Potenziale in bestehenden Bebauungsplänen sind in der obigen Tabelle nicht eingeschlossen. Sie sind summarisch in Tabelle 3 enthalten.¹³ Die Bebauungsdichten in diesen Flächen können je nach spezifischer Situation vor Ort sehr unterschiedlich sein.

| Stadt | Anzahl WE |
|---|---------------|
| Bochum | 5.100 |
| Essen | 5.000 |
| Gelsenkirchen | 2.500 |
| Herne | 1.200 |
| Mülheim/Ruhr | 1.900 |
| Oberhausen | 3.300 |
| Planungsgemeinschaft Städteregion Ruhr | 19.000 |

Tabelle 3: Wohnbaupotenziale in Baulücken¹⁴

Sowohl die klassischen Baulücken als auch die in Tabelle 2 aufgeführten Potenzialflächen sind in der Praxis häufig mit erheblichen Mobilisierungshemmnissen – beispielsweise durch Altlasten, vorhandene Restnutzungen oder fehlende Erschließung – behaftet. Die ermittelten Wohnbaupotenziale sind mit dem Planbeschluss also nicht sofort in vollem Umfang verfügbar. Etwa ein Drittel der ermittelten Potenziale wird sich erst mittelfristig in drei bis fünf Jahren, ein weiteres Drittel längerfristig nutzen lassen. Das verbleibende Drittel entspricht in etwa dem kurzfristig verfügbaren Potenzial. Die genannten Mobilisierungshemmnisse dürfen in der Argumentation nicht dazu verwendet werden, zusätzliche Wohnbauflächen in einem ohnehin dicht besiedelten Raum auszuweisen. Stattdessen ist es notwendig, parallel zum RFNP im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung und mithilfe weiterer Instrumente, wie Liegenschaftspolitik oder Baulückenmanagement, die Verfügbarkeit der vorhandenen Potenziale zu verbessern.

In der Region besteht insgesamt ein Wohnbauflächenpotenzial für rund 27.580 Wohneinheiten (vgl. Tabelle 4). Dabei fällt die im Detail unterschiedliche Verteilung der Potenziale innerhalb der Planungsgemeinschaft auf. Zum einen bestehen Unterschiede in der Verteilung der Wohnbaupotenziale auf größere Flächen bzw. Baulücken innerhalb der einzelnen

¹² Flächen < 3 ha sind in der Aufstellung nur enthalten, wenn durch die Planung eine Neuinanspruchnahme von Freiraum erfolgt.

¹³ Die Datenlage, insbesondere zu den Nachverdichtungspotenzialen, ist in den einzelnen Städten sehr unterschiedlich. Existierende Baulückenkataster sind teilweise veraltet und ungenau. Die Nachverdichtungspotenziale wurden daher z.T. geschätzt.

¹⁴ Zzgl. Flächen < 3 ha, sofern nicht in Tabelle 2 aufgeführt.

Städte. Zum anderen ist die Verteilung der Gesamtpotenziale auf die verschiedenen Städte bezogen auf die Einwohnerzahl unterschiedlich. Diese Differenzen in der Verteilung der Wohnbaupotenziale sind vor allem auf unterschiedliche Körnigkeiten der jeweils zur Verfügung stehenden Potenzialflächen sowie auf die jeweils unterschiedlichen raumstrukturellen Möglichkeiten der Städte zurückzuführen.

| Stadt | Wohnbaupotenziale (Anzahl WE) | | |
|---|-------------------------------|-------------------------|---------------|
| | Flächen > 3 ha ¹⁵ | Baulücken ¹⁶ | Summe |
| Bochum | 1.920 | 5.100 | 7.020 |
| Essen | 1.660 | 5.000 | 6.660 |
| Gelsenkirchen | 2.580 | 2.500 | 5.080 |
| Herne | 530 | 1.200 | 1.730 |
| Mülheim/Ruhr | 300 | 1.900 | 2.200 |
| Oberhausen | 1.590 | 3.300 | 4.890 |
| Planungsgemeinschaft Städteregion Ruhr | 8.580 | 19.000 | 27.580 |

Tabelle 4: Wohnbaupotenziale in der Planungsgemeinschaft insgesamt

Stellt man – im Sinne einer Plausibilitätskontrolle – das ermittelte Gesamtpotenzial von 27.580 Wohneinheiten der durchschnittlichen Zahl von Baufertigstellungen von ca. 2.880 Wohneinheiten pro Jahr im Zeitraum 2001 bis 2005 gegenüber (vgl. Tabelle 5), würde der Umfang der Wohnbaupotenziale etwa für die nächsten 9 Jahre ausreichen. Allerdings sind die Baufertigstellungen in den letzten Jahren erheblich zurückgegangen. Die Wfa geht davon aus, dass die Neubautätigkeit sich weiter abschwächen wird.¹⁷ Darüber hinaus liegt ein großer Teil der künftigen Wohnbaupotenziale in Bestandsverbesserungen und der Neubebauung von Flächen, die durch den Abriss nicht mehr marktgängiger Altbestände entstehen. Diese Potenziale sind sehr schwierig zu ermitteln, daher sind sie in der Aufstellung der Wohnbaupotenziale nicht enthalten. Somit ist davon auszugehen, dass die ermittelten Wohnbaupotenzialflächen für den Planungszeitraum ausreichen, um die Wohnbedürfnisse der Bevölkerung in der Region zu befriedigen.

| Jahr | Bochum | Essen | Gelsenkirchen | Herne | Mülheim/Ruhr | Oberhausen | Planungsgemeinschaft |
|------|------------|--------------|---------------|------------|--------------|------------|----------------------|
| 2001 | 508 | 623 | 536 | 285 | 446 | 396 | 2.794 |
| 2002 | 496 | 798 | 285 | 314 | 294 | 350 | 2.537 |
| 2003 | 232 | 1.768 | 476 | 272 | 413 | 267 | 3.428 |
| 2004 | 618 | 1.023 | 256 | 170 | 362 | 449 | 2.878 |
| 2005 | 285 | 908 | 348 | 263 | 298 | 674 | 2.776 |
| Ø | 428 | 1.024 | 380 | 261 | 363 | 427 | 2.883 |

Tabelle 5: Baufertigstellungen (Wohnungen) in der Planungsgemeinschaft Städteregion Ruhr¹⁸

Insgesamt ist das für die Region ermittelte Gesamtwohnbaupotenzial angemessen. Insbesondere im Wettbewerb mit dem Umland bleibt die Maxime Qualität vor Quantität. Die Flächenausweisungen sind nicht expansiv, dennoch verbleibt für die einzelnen Städte ein Entwicklungsspielraum. Ein Blick auf den Gesamtwohnungsbestand in der Planungsgemeinschaft von ca. 930.000 WE verdeutlicht, dass der Neubau nur einen Bruchteil des Wohnungsmarktes ausmacht. Von größter Bedeutung sind daher die Weiterentwicklung und Verbesserung der vorhandenen Wohnungsbestände.

¹⁵ Zzgl. einzelner kleinerer Flächen bei Freirauminanspruchnahme.

¹⁶ Zzgl. Flächen bis i.d.R. 3 ha.

¹⁷ Vgl. Wfa: Info 2006 zur Situation der Wohnungsmärkte.

¹⁸ Einzelne Abweichungen nach oben erklären sich durch Nachmeldungen aus den vorhergehenden Jahren.

3.3 Wirtschaft

Entsprechend ihrer Darstellung im Regionalen Flächennutzungsplan sind folgende Flächen als Wirtschaftsflächen zu verstehen:

- Gewerbliche Bauflächen in Allgemeinen Siedlungsbereichen (ASB) und Bereichen für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB),
- Gewerbliche Bauflächen/GIB für zweckgebundene Nutzungen.

Darüber hinaus werden weitere Flächen als Wirtschaftsflächen verstanden, sofern sie für das Arbeitsplatzangebot der Städte bedeutsam sind:

- Gemischte Bauflächen in Allgemeinen Siedlungsbereichen,¹⁹
- Sonderbauflächen/ASB für zweckgebundene Nutzungen.

3.3.1 Rahmenbedingungen

Strukturwandel

Erhebliche Flächen fielen schon in den 60er Jahren des vergangenen Jahrhunderts durch industriellen Wandel oder durch die Nordwanderung des Steinkohlenbergbaus in den zur Hellwegzone zählenden Städten Bochum, Essen und Mülheim an der Ruhr brach. Hier konnten schon sehr früh große Flächenareale einer – allerdings nicht durchgehend industriell-gewerblichen – neuen Nutzung zugeführt werden. In den Städten der Emscherzone – Herne, Gelsenkirchen, dem Norden von Essen und Oberhausen – vollzog sich der Strukturwandel zeitlich später, dann allerdings unter verschlechterten strukturellen Rahmenbedingungen. Die Aufwendungen zur Reaktivierung dieser Flächen waren höher und bedurften unter anderem auch der Erneuerungsstrategie der IBA Emscher Park und/oder der Hilfestellung durch den Grundstücksfonds Nordrhein-Westfalen. Eine Vielzahl von Standorten konnte zu attraktiven Wohn-, Gewerbe- und Dienstleistungsstandorten umgenutzt werden. Dieser Prozess ist gegenwärtig nicht abgeschlossen. Es ist absehbar, dass durch die sich – insbesondere für Teile des Dienstleistungsgewerbes – zunehmend verkürzenden Standortverweilzyklen von Unternehmen und Betrieben die Strategien und Instrumente der Flächenkreislaufwirtschaft weiterhin aktiv eingesetzt werden müssen. Die intensiven Bemühungen zu Reaktivierung von Brachflächen haben u.a. dazu beigetragen, dass der Flächenverbrauch durch die starke Zunahme von Siedlungs- und Verkehrsfläche in den RFNP-Städten deutlich unter dem Bundes- und Landesdurchschnitt liegt. So machen Brachflächen auch noch immer einen großen Anteil des Reserveflächenpotenzials für wirtschaftliche Nutzungen aus (vgl. Abb. 13).

¹⁹ Modellannahme: Unter idealtypischen Bedingungen wird davon ausgegangen, dass ca. 50% der gemischten Bauflächen gewerblich genutzt werden.

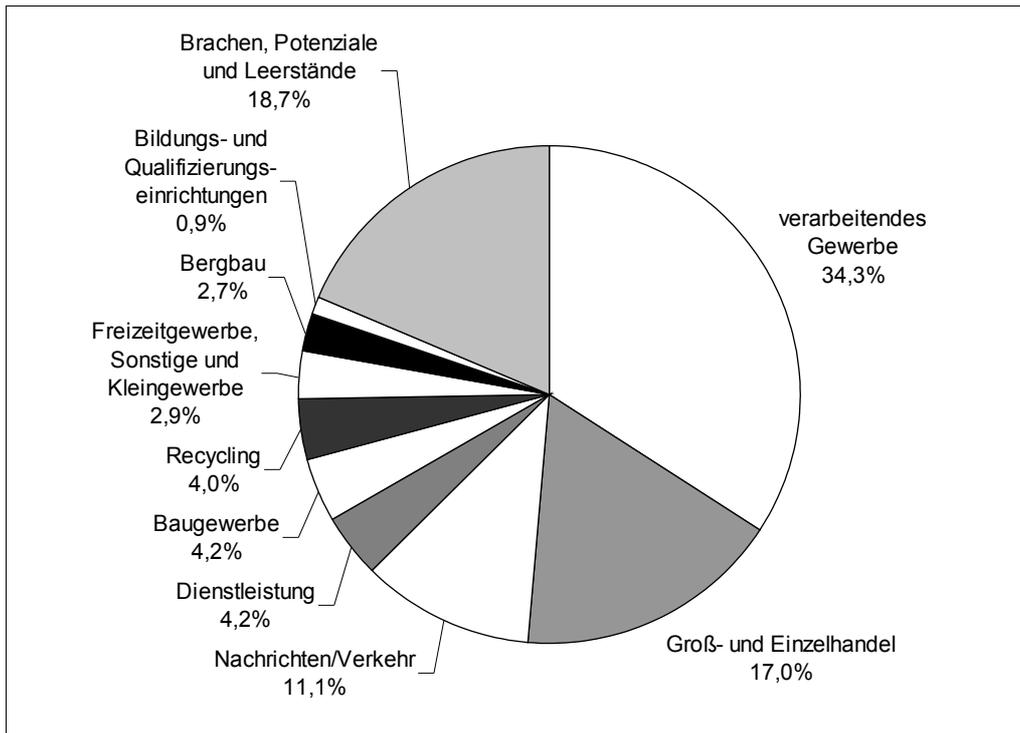


Abb. 13: Branchenbelegung der Gewerbeflächen im Ruhrgebiet (ILS 2005)

Strukturelle Entwicklungen im Erwerbssektor

Insgesamt ist in der gesamten Städtereion eine Abnahme der Anzahl der Erwerbstätigen (sozialversicherungspflichtig Beschäftigte) festzustellen (vgl. Abb. 14).²⁰

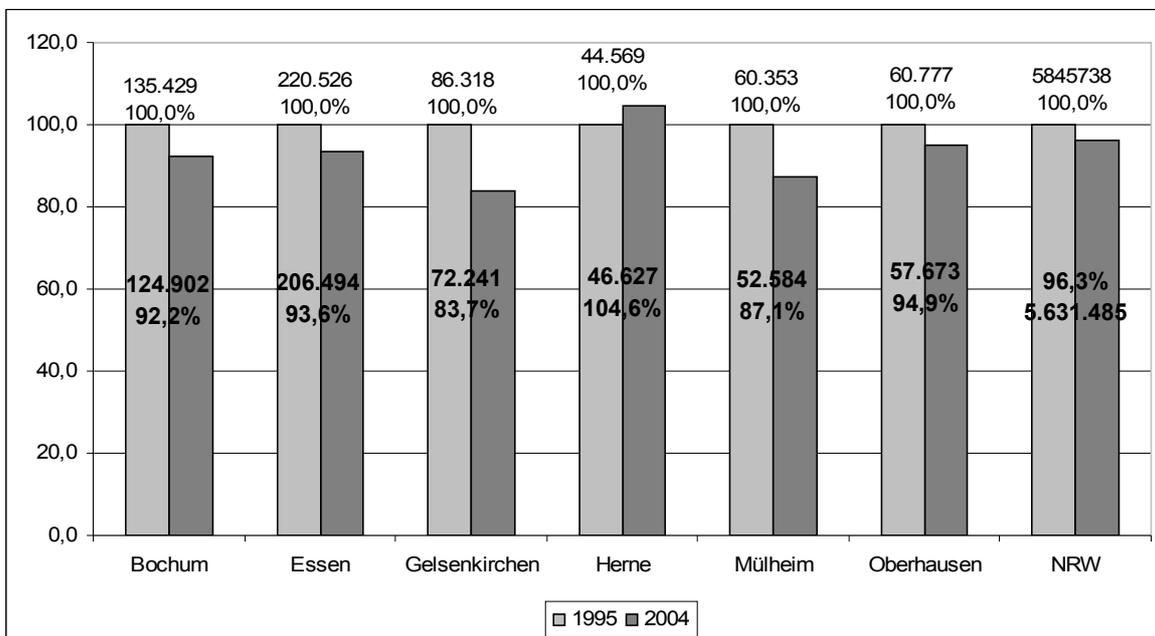


Abb. 14: Zahl der versicherungspflichtig Beschäftigten (Index 1995) nach LDS

Die Entwicklungen im Erwerbssektor sind außerdem gekennzeichnet durch eine Zunahme bzw. und anhaltend hohe Anzahl an Erwerbslosen, insbesondere Langzeitarbeitslosen sowie einen strukturellen Mangel an Ausbildungsplätzen. Damit einher geht ein zunehmend hoher Anteil an geringfügig Beschäftigten.

²⁰ Die positive Entwicklung für Herne ergibt sich aus einem statistischen Effekt

| Stadt | Arbeitslosenquote (%) |
|---|-----------------------|
| Bochum | 13,3 |
| Essen | 15,3 |
| Gelsenkirchen | 18,3 |
| Herne | 16,7 |
| Mülheim/Ruhr | 12,1 |
| Oberhausen | 15,6 |
| Ø Planungsgemeinschaft Städteregion Ruhr | 15,2 |
| Nordrhein-Westfalen | 11,3 |

Tabelle 6: Arbeitslosenquote zum Stichtag 31.03.2007 nach LDS NRW

So liegt das Niveau der Beschäftigung im Ruhrgebiet heute um 15,3% unter dem Niveau von 1980 (vgl. RVR 2006).

Besatz verschiedener Wirtschaftssektoren

Mehr als jeder zweite Arbeitsplatz innerhalb des sekundären Sektors ging seit 1980 im Ruhrgebiet verloren. Im diesem Sektor liegt heute das Beschäftigungsniveau ca. 53,4% unter dem Wert von 1980, während Verluste im übrigen Nordrhein-Westfalen mit 31,4% schwächer ausfallen. Das Wachstum im Dienstleistungsbereich konnte in der Ruhrgebietsregion die tiefen Einschnitte im Produktionssektor mit einem Plus von 32,2% gegenüber 1980 nicht ausgleichen.

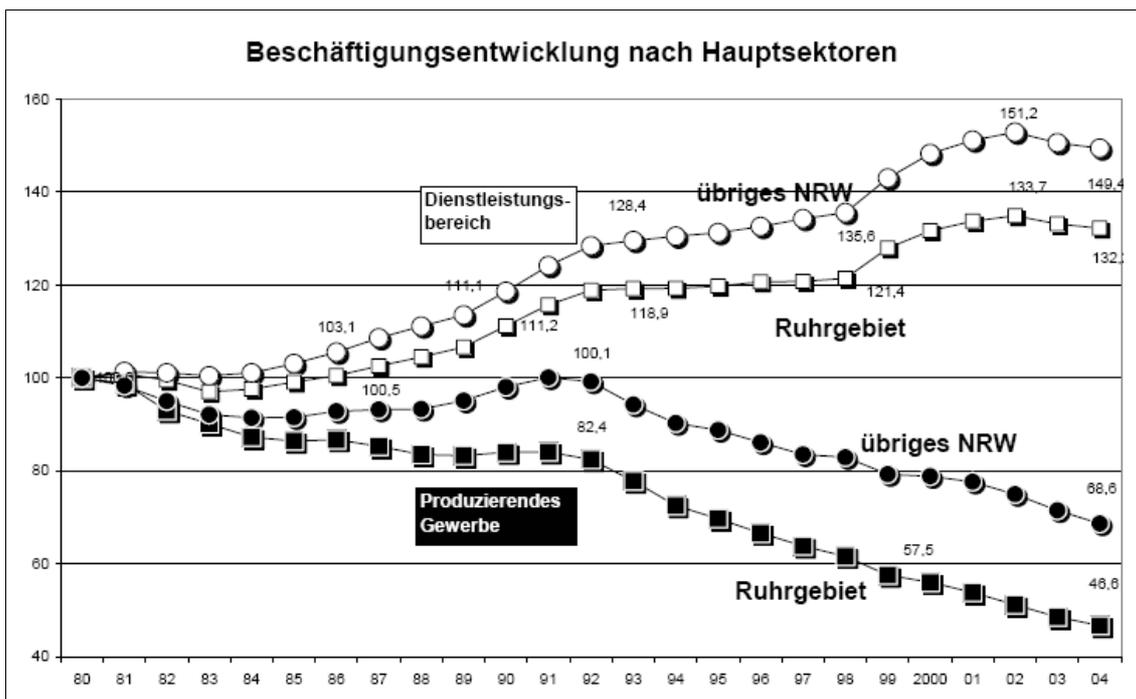


Abb. 15: Beschäftigungsentwicklung nach Hauptsektoren der Wirtschaft (RVR 2006)

Obwohl gemessen an den Beschäftigtenzahlen im Zuge ablaufender Transformationsprozesse in der Wirtschaft die Bedeutung des produzierenden Gewerbes abnimmt, lässt diese Entwicklung nicht die Schlussfolgerung zu, dass zukünftig keine traditionellen Gewerbe- und Industriestandorte im Bereich des RFNP der Städteregion Ruhr erforderlich sind. Auch aufgrund von sich verändernden Arbeitsweisen in Teilen des Dienstleistungsbereichs werden solche Flächen weiterhin nachgefragt werden. Bei Betrachtung des Flächenanspruchs insgesamt zeigt sich zudem, dass der produzierende Sektor an der Branchenbelegung der

Gewerbeflächen einen beachtlichen Anteil einnimmt (sekundärer Wirtschaftssektor, vgl. Abb. 13).

Die folgende Tabelle gibt einen Überblick über bestehende Betriebe und Beschäftigtenzahlen im verarbeitenden Gewerbe:

| Stadt | Betriebe | Beschäftigte 2004 |
|---|------------|-------------------|
| Bochum | 146 | 26.253 |
| Essen | 198 | 21.239 |
| Gelsenkirchen | 95 | 11.907 |
| Herne | 57 | 11.523 |
| Mülheim/Ruhr | 75 | 9.881 |
| Oberhausen | 72 | 8.112 |
| Planungsgemeinschaft Städteregion Ruhr | 643 | 88.915 |
| Nordrhein-Westfalen | 10.577 | 1.298.344 |

Tabelle 7: Betriebe und Beschäftigte im verarbeitenden Gewerbe nach LDS

Wirtschaftsprofile der Städteregion

Wenngleich allgemein gültige Entwicklungen in den sechs Städten beschrieben werden können, so stellen sich die Wirtschaftsprofile doch lokalspezifisch unterschiedlich dar. Die folgenden Ausführungen sollen daher der Charakteristik jeder Stadt der Planungsgemeinschaft Rechnung tragen. Diese Spezifika herauszustellen, ist insbesondere vor dem Hintergrund bedeutsam, dass die Gesamtheit der spezifischen Wirtschaftsprofile die „regionale Adresse“ der Städteregion als Wirtschaftsstandort ausmacht.

Nachdem vor 200 Jahren die Industrialisierung in Bochum und seiner unmittelbaren Umgebung begann, sind heute die weithin sichtbaren Gebäude der Ruhr-Universität Bochum und die Bochumer Opel Werke Zeichen für den Strukturwandel. Opel und die Universität entstanden weitgehend auf früherem Zechengrund und verschafften Bochum schon Anfang der 60er Jahre Platz eins in Nordrhein-Westfalen beim Abschied von der Kohle. Dank der medizinischen Fakultäten in Bochum sowie starker Kapazitäten in den Ingenieurwissenschaften ist ein Zentrum für innovative Medizintechnik und Biomedizin entstanden. Aus der Ruhr-Universität erwachsen neue, ökonomisch nutzbare Stärken, z.B. in der Werkstofftechnologie, der Sicherheits- und Informationstechnologie, der Medizintechnik, den Biowissenschaften oder der Plasmatechnologie. Die industrielle Säule Bochums ist der exportstarke mittelständische Maschinenbau. Unabhängig davon induziert der schon vollzogene Strukturwandel entsprechende Nachfrage auch im Dienstleistungssektor und bei Büroimmobilien. Zu den bekannten Marken und Unternehmen zählen zum Beispiel Deutsche BP/Aral, NOKIA, Thyssen-Krupp oder Opel.

Essen ist Oberzentrum in der Kernregion des Ruhrgebiets. Hier befinden sich administrative Einrichtungen mit regionaler Verantwortung und Unternehmenszentralen mit überregionaler, wirtschaftspolitischer Bedeutung. Essen ist auch ein herausragender Dienstleistungsstandort mit Technologieaspekten und bezeichnet sich daher als die „Innenstadt des Ruhrgebiets“. Im Dienstleistungsbereich sind laut Unternehmensregister²¹ knapp 80% der sozialversicherungspflichtigen Arbeitnehmer/-innen zu verorten. Hohe Kompetenzen²² hat Essen insbesondere in den wissensbasierten Dienstleistungen für die Wirtschaftszweige Energie, Umwelt-, Wasser- und Gesundheitswirtschaft sowie Design. Dabei sind die Branchen Informations- und Telekommunikationswirtschaft und Unternehmenssteuerung be-

²¹ LDS Nordrhein-Westfalen Unternehmensregister, Stand der Auswertung 09.10.2006; es handelt sich hierbei um aktive Betriebe zum Stand 31.12.2005 mit Sitz in Essen und sozialversicherungspflichtig Beschäftigten des Jahres 2003; Hinweis: Abweichungen gegenüber einzelnen Fachstatistiken sind durch methodische Unterschiede bedingt.

sonders beteiligt. Neben diesen Themen weist Essen insbesondere in den Feldern Bau- und Wohnungswirtschaft, Bildung und Kultur, Handel, sowie Messe- und Kongresswesen hohe Kompetenzen auf.

Die Wirtschaft in Gelsenkirchen war über Jahrzehnte industriell geprägt; zunächst durch die Montanindustrie, durch Glasproduktion und Chemie sowie später auch durch die Bekleidungsindustrie. Wie im gesamten nördlichen Ruhrgebiet (Emscherzone) hat der Strukturwandel im Vergleich zum südlichen Ruhrgebiet (Hellwegzone) erst relativ spät begonnen. Die weit überwiegende Mehrzahl der Beschäftigten arbeitete im produzierenden Gewerbe. Der Anteil der Beschäftigten im Dienstleistungssektor war im Vergleich dazu gering. Seit den 60er Jahren hat sich die Wirtschaftsstruktur der Stadt gravierend verändert. Zwischen 1990 und 2000 sank der Anteil der Beschäftigten im produzierenden Gewerbe von rund 65.000 Personen auf rund 25.000 Personen, im gleichen Zeitraum nahm der Anteil der Beschäftigten im Dienstleistungssektor im Vergleich deutlich zu. Das Verhältnis zwischen den im Dienstleistungssektor Beschäftigten zu den im produzierenden Gewerbe Beschäftigten ist seit dem Jahr 2000 relativ stabil (2/3 zu 1/3). Die beschäftigungsstärksten Branchen sind das Gesundheits-, Veterinär- und Sozialwesen und unternehmensbezogene Dienstleistungen sowie der Einzelhandel. Erst mit Abstand folgt das Baugewerbe. Schwerpunkte der wirtschaftlichen Entwicklung (Kompetenzfelder) sind (erneuerbare) Energie, Chemie, Logistik, Metall und Gesundheit sowie Freizeit/Sport.

Herne war wie das gesamte Ruhrgebiet in der Vergangenheit stark vom Bedeutungsverlust vormals strukturprägender Wirtschaftszweige betroffen. Insbesondere durch den Sitz der Hauptverwaltung der Deutschen Steinkohle hat der Bergbau aber nach wie vor Bedeutung für den Standort. Die Entwicklung des verarbeitenden Gewerbes mit Schwerpunkten in Maschinenbau, Chemischer Industrie und Elektrotechnik hat sich zuletzt stabilisiert. Einen in den letzten Jahren dynamisch wachsenden Branchenschwerpunkt in Herne bildet die Logistik, insbesondere die sogenannte Last-Mile-Logistik. Einen weiteren wichtigen Schwerpunkt bildet die Gesundheitswirtschaft.

Die einstige Leder- und Montanstadt Mülheim an der Ruhr hat den Strukturwandel zu einem ausgewogenen Wirtschaftsstandort vollzogen. Heute arbeiten rund 29% aller Beschäftigten im Handel, 38% der Beschäftigten arbeiten im sonstigen Dienstleistungsbereich und 33% im produzierenden Sektor. Industrieunternehmen, wie der Dampfturbinen-Hersteller Siemens Power Generation, die Hersteller von nahtlosen Stahlrohren Mannesmannröhren-Werke und Europipe oder die Friedrich-Wilhelms-Hütte sowie innovative Mittelständler und Familienunternehmen bilden hier eine gute Mischung. Im Dienstleistungsbereich gibt es in der Stadt zahlreiche Unternehmen von internationalem Ruf.

Oberhausen war bis in die 1960er Jahre geprägt durch wenige großindustrielle Betriebe. Dies hat sich im Zuge des wirtschaftlichen Strukturwandels grundlegend verändert. Die Oberhausener Wirtschaftsstruktur 2005 ist vor allem durch Klein- und Kleinstbetriebe gekennzeichnet (10 bis 50 bzw. 1 bis 9 Beschäftigte), die insgesamt 95,9% aller Betriebe und 53,5% aller Erwerbstätigen umfassen. Oberhausen hat sich zu einer Dienstleistungsstadt entwickelt. Im regionalen Vergleich zeigt sich, dass sich der Wandel von der Industrie- zur Dienstleistungsgesellschaft in Oberhausen schneller vollzieht. Mit einem Anteil von 74,1% Dienstleistungsbeschäftigten liegt Oberhausen deutlich über dem Ruhrgebietsdurchschnitt

²² „Kompetenzen“ bedeutet im Zusammenhang mit Wirtschaftszweigen und Branchen im Vergleich zu der Region oder Nordrhein-Westfalen quantitativ oder qualitativ herausragend. Die Qualifikationen der Unternehmen oder Einrichtungen können sich auf Wissenschaft und Forschung, große Marktanteile, oder eine hohe Beschäftigtenzahl, etc. beziehen.

von 68,8% und gehört zu den Dienstleistungszentren des Ruhrgebiets. Während das Beschäftigungsniveau in Oberhausen zwischen 1998 und 2004 nahezu gleich geblieben ist, hat die Beschäftigung in den Dienstleistungsbereichen um ca. 7% zugenommen, im Produzierenden Gewerbe hingegen um ca. 20% abgenommen. Überdurchschnittliches Beschäftigungswachstum verzeichnet Oberhausen sowohl bei den Dienstleistungen für Unternehmen als auch beim Großhandel. Schwerpunkte (Kompetenzfelder) der Oberhauser Wirtschaftsentwicklung sind die Bereiche Maschinen- und Anlagenbau, Energie, Chemie und Umwelttechnologie.

Kompetenzfelder

Seit etwa 2001 bearbeiten die Städte in der Städteregion Ruhr zusammen unter Moderation und mit finanzieller Unterstützung der ehemaligen Landesgesellschaft Projekt Ruhr GmbH – deren Tätigkeiten von der neu gegründeten Wirtschaftsförderungsgesellschaft „metropol Ruhr GmbH“ unter dem Dach des RVR weiter betrieben werden sollen – die sogenannten Kompetenzfelder.²³ Insbesondere die folgenden Felder werden für das Ruhrgebiet insgesamt betrachtet:²⁴

- Chemie: Etwa 35% der deutschen Chemieumsätze werden in der Region erwirtschaftet. Die Emscher-Lippe Region hat sich mit der ChemSite und der nachfolgenden ChemVision-Initiative besonders in der chemischen Grundstoffindustrie profiliert.
- Design: Designwirtschaft im Ruhrgebiet wird zunehmend als zukunftsorientierter Markt begriffen. So liegt in der Region eine Konzentration von design-orientierten Betrieben vor. Das Design-Zentrum Nordrhein-Westfalen auf dem Essener Zollverein-Areal beherbergt die wohl derzeit bedeutendsten Einrichtungen.
- Energie: Schon industriegeschichtlich gehört das Ruhrgebiet zu den bedeutendsten Energieregionen weltweit. Im Zuge des Strukturwandels erfolgt eine Neuformierung der Energiewirtschaft, die sich vor allem auf die ökoeffiziente Nutzung klassischer Energieträger sowie die Erschließung regenerativer Energien bezieht. Damit bewahrt das Ruhrgebiet sein energiepolitisches Profil, erweitert zugleich die Energiekompetenz und verknüpft zukunftsweisende mit traditionellen Energieformen.
- Industrielle Technologien und Materialien: Das Ruhrgebiet verfügt über stark entwickelte Kompetenzen in der Ausrüstung und Ausstattung von Industrien mit Technologien und Materialien. Heute ist es auf dem Weg, sich als Führungsregion des „industrial engineering“ neu zu formieren. Die Verknüpfung traditioneller Stärken mit zukünftigen Innovations- und Absatzgebieten erweist sich beispielhaft anhand intelligenter Werkstoffe, mikrostruktureller Veredelungskompetenz, produktionsintegrierter Umwelttechnik, geo-technologischer Verfahren sowie der Verknüpfung mit modernster Informations- und Kommunikationstechnik.
- Informations- und Kommunikationstechnik: Seit Ende 2002 erfolgt die „digitale Unterstützung des Strukturwandels im Ruhrgebiet“ über die eGovernment-Plattform „Digitales Ruhrgebiet/Nordrhein-Westfalen“ (d-NRW). Hierbei handelt es sich um ein Koope-

²³ In der regionalökonomischen Theorie ist der Ansatz auch als Clustertheorie bekannt. Ziel ist es, leistungs- und wettbewerbsfähige Zellen (cluster) herauszubilden, die von Unternehmen und wirtschaftsnahen Einrichtungen dauerhaft getragen werden können. Dabei sollen einzelwirtschaftliche Strategien und strukturpolitische Absichten auf Basis kommunaler Projekte so miteinander verknüpft werden, dass sie die Ansiedlung und Gründung von Unternehmen ermöglichen und nachhaltig unterstützen.

²⁴ Vgl. <http://www.projektruhr.de>, Zugriff am 08.03.2007.

rationsvorhaben zwischen der Projekt Ruhr GmbH, allen Städten und Kreisen des Ruhrgebiets, kommunalen Rechenzentren und der Wirtschaft. Vorrangiges Ziel ist es, die IT-Wirtschaft neu zu beleben und marktfähige Konzepte für die virtuelle Verwaltung zu entwickeln (z.B. elektronische Melderegisterauskunft über einen Geodatenserver). Beim 6. Verwaltungskongress „Effizienter Staat“ ist d-NRW im Jahr 2003 unter 50 Mitbewerbern in Berlin als bestes Public Private Partnership Projekt ausgezeichnet worden.

- **Logistik:** Als drittgrößter Agglomerationsraum Europas hat sich das Ruhrgebiet neben Paris und London wegen seiner zentralen Lage zu einem attraktiven Logistikstandort in Europa entwickelt. Die Region verfügt mit ihrer geografisch günstigen Lage, gut entwickelter Verkehrsinfrastruktur und dem Industriebesatz über hervorragende Voraussetzungen für ein dauerhaftes Wachstum der Logistikbranche am Standort. Mit 8,3% des Bruttoinlandsproduktes liegt das Logistikvolumen im Ruhrgebiet weit über dem durchschnittlichen Logistikvolumen in Europa. Die fast 3.000 Unternehmen im Logistiksektor stellen hochwertige Dienstleistungen entlang der gesamten Wertschöpfungskette ihrer Kunden sicher.
- **Medizintechnik und Gesundheitswirtschaft:** Das Ruhrgebiet bietet eine der dichtesten Kliniklandschaften Europas, eine leistungsfähige gesundheitswirtschaftliche Infrastruktur und ausgewiesene medizinische Forschungsschwerpunkte, z.B. in den Bereichen Medizintechnik, Neurowissenschaften oder Biochemie.
- **Tourismus und Kultur:** Tourismus und Kulturwirtschaft gehören zu den Wirtschaftszweigen mit erheblichen Beschäftigungs- und Zukunftschancen. Auf der Grundlage einer regionalen Tourismusstrategie hat das Ruhrgebiet in den vergangenen Jahren einen viel versprechenden Start als neue Destination für Städte-, Kultur- und Erlebnisreisen gemacht. Das Ruhrgebiet verfügt mit den bedeutenden Standorten der Industriekultur über ein touristisch und kulturell einzigartiges Potenzial. Beispielhaft genannt seien hier das Weltkulturerbe Zeche Zollverein in Essen und die Jahrhunderthalle in Bochum. Hinzu kommen außergewöhnliche Kulturereignisse wie die RUHRtriennale oder die Extraschicht.

Die genannten Kompetenzfelder und ihre jeweilige lokale Zuordnung stellen keinen statischen Zustand dar, sondern unterliegen stetiger Entwicklung. Die Felder bilden jedoch insgesamt das Profil des Ruhrgebiets ab. Der RFNP unterstützt die in den Städten unterschiedlich weit gediehenen Ansätze. Insbesondere bezieht sich dieses auf die Sicherung oder Erweiterung von Flächen, die für die bauflächenbezogene Sicherung von Kompetenzfeldern oder deren Bestandteilen notwendig werden können.

Interkommunale Zusammenarbeit

Unternehmen fokussieren bei ihrer Standortsuche für Neuansiedlungen oder Verlagerungen angesichts veränderter Produktions- und Vertriebsbedingungen nicht mehr nur einzelne Städte und Gemeinden, sondern mindestens die Maßstabsebene der Region. Auch aus Sicht einzelner Kommunen ist regionale Abstimmung in der Gewerbeflächenentwicklung sinnvoll, da flächenintensive Baulandpolitik weder für die Stadtentwicklung befriedigend, noch für die Region wünschenswert ist. Ziel muss es insgesamt sein, die Region als Wirtschaftsstandort in ihrer Qualität zu stärken und durch gezielte Vermarktung nach „außen“ besser sichtbar zu machen (gemeinsame Außendarstellung) und sich gleichzeitig von dem

Gedanken der Konkurrenz untereinander, insbesondere um Arbeitsplätze, private und staatliche Investitionen, Fördergelder, Steuereinnahmen und Zuweisungen, zu lösen.

Wenig ausgeprägt ist im Bereich der RFNP-Städte bisher die auf Flächen bezogene interkommunale Zusammenarbeit etwa im Bereich von interkommunalen Gewerbegebieten, wie sie landesweit in den letzten Jahren entstanden sind. Allerdings ist es Zielsetzung, die positiven Erfahrungen und Vereinbarungen aus den Beispielen Triple Z (Essen und Gelsenkirchen), gemeinsames Gewerbegebiet Flughafen Essen-Mülheim an der Ruhr, aus der gemeinsamen Vermarktungsinitiative „Neue Schlosanlagen“ im Bereich der Städte Bochum, Essen und Gelsenkirchen und der Initiative Last-Mile-Logistikpark der Städte Gelsenkirchen, Herne und Herten verstärkt in die Initiierung weiterer gemeinsamer Projekte einzubringen. Hier beabsichtigen die Städte in der Städtereion allerdings andere Wege zu gehen als etwa in den klassischen Fällen der Entwicklung, Herrichtung, Vermarktung und des Betriebs eines interkommunalen Gewerbegebietes im ländlichen Raum.

Der Schwerpunkt wird eher im Bereich von interkommunalen Zielvereinbarungen, in geeigneten Vereinbarungen zur Vermittlung standortsuchender Unternehmen sowie in Vereinbarungen über Erlös, Aufwand und Betriebsformen liegen. Aufgrund des gemeinsamen Willens der Planungsgemeinschaft Städtereion Ruhr und der daraus resultierenden Strategie des Erhaltes der regionalen Grünzüge ist eine Inanspruchnahme von Flächen an den Schnittstellen der Städte weitgehend ausgeschlossen. Der Entwicklung von integrierten Wirtschaftsstandorten soll demgegenüber Vorrang eingeräumt werden. Es gibt also kaum Flächen, die sich zur Entwicklung von „klassischen“ interkommunalen Gewerbegebieten entlang der gemeinsamen Stadtgrenzen eignen. Durch das in der Regel geringe Maß an in städtischem Besitz befindlichen Flächen wird das Flächenkonto zusätzlich verkleinert.

Spezifische Siedlungsstruktur des Ballungsraumes

Die Nähe unterschiedlicher Nutzungen und damit häufig einhergehende konkurrierende Nutzungsansprüche sind spezifisches Charakteristikum der Siedlungsstruktur des Ballungsraumes. Die siedlungsgeschichtlich gewachsenen groß- und kleinflächigen Gemengelagen im Bestand erfordern häufig sensiblen planerischen Umgang mit den vorhandenen Strukturen. Dies gelingt in vielen Fällen durch Maßnahmen des aktiven und passiven Immissionsschutzes, durch Betriebsverlagerungen oder durch Regelungen im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung. Grundsätzlich verbleibt hier aber ein siedlungsstrukturelles Problem, welches sich einer pauschalen und allgemeingültigen Lösungsstrategie entzieht.

Entwicklung der Flächenanteile gewerblich genutzter Flächen im Siedlungsgefüge

In den Städten der Planungsgemeinschaft ist seit Jahrzehnten ein starker Rückgang der Flächenanteile in GEP und FNP festzustellen, die (ehemals) als GIB (Regionalplan) oder GE sowie GI (FNP) dargestellt waren. Diese Entwicklung wird wesentlich verursacht durch den mit dem Strukturwandel einhergegangenen flächendeckenden Rückgang an montan-industrieller und sonstiger industrieller Nutzung in der Region. Gleichzeitig ist die Abnahme an gewerblich-industrieller Fläche in der Kernzone des Ruhrgebiets einhergegangen mit einer Zunahme dieser Flächenkategorie in Nordrhein-Westfalen und insbesondere im ländlichen Raum.²⁵

Die Begrifflichkeit der Wirtschaftsflächen umfasst nicht nur Flächen für traditionelles Gewerbe und Industrie (G/GIB, G/ASB, M/ASB), sondern schließt darüber hinaus weitere ar-

²⁵ Vgl. ILS 2005: Quartalsberichte zur Landesentwicklung, Gewerbeflächen.

beitsplatzrelevante Bauflächenkategorien ein. Die Verteilung der Arbeitsplätze ist dabei einer Schwerpunktverlagerung im Sinne einer starken Zunahme an Arbeitsplätzen in anderen als den für Wirtschaft traditionellen Bauflächenkategorien unterlegen. Während also eine allgemeine Rücknahme von Flächen für traditionelles Gewerbe und Industrie zu verzeichnen ist, ist gleichzeitig eine Zunahme von Wirtschaftsflächen allgemein zu verbuchen.

3.3.2 Grundsätze und Ziele der Raumordnung

Grundsatz 11: Wirtschaftsflächenangebot

- (1) Im Plangebiet soll ein bedarfsgerechtes, differenziertes Angebot an Wirtschaftsflächen vorgehalten werden.
- (2) Es sollen geeignete regionale Strategien zum Umgang mit im Einzelnen festzustellenden Engpässen verfügbarer Gewerbe- und Industrieflächen entwickelt werden.
- (3) Bereits bestehende Gewerbe- und Industriestandorte sollen in ihrem Bestand gesichert und gepflegt werden. Den ansässigen Gewerbe- und Industriebetrieben sollen Spielräume zur Weiterentwicklung eingeräumt und entsprechend der bestehenden Wirtschaftsstruktur vorhandene Arbeitsplätze im Bestand gesichert sowie zusätzliche zukunftsfähige Arbeitsplätze geschaffen werden.
- (4) Insbesondere in Hinblick auf die identifizierten Kompetenzfelder sollen regionale „Adressen“ entwickelt werden.

Erläuterung:

Bei Wirtschaftsflächen ist darauf zu achten, dass die Darstellung dieser Bereiche den Anforderungen der Wirtschaft sowohl in Qualität als auch Quantität genügt. Gerade in den Städten des Ballungskerns ist jedoch ein weiteres Wachstum in die Fläche kaum möglich oder führt zu erheblichen Nutzungskonflikten mit Freiraumbelangen. Insofern ist bei der Entwicklung weiterer Gewerbeflächen die ökologische Belastbarkeit der einzelnen Städte zu berücksichtigen, um Verluste in der Lebensqualität der Bevölkerung zu vermeiden.

Können in einzelnen Kommunen keine Wirtschaftsflächen in ausreichender Qualität und Quantität angeboten werden, so ist es zweckmäßig, gemeinsame Ausgleichsmechanismen zu entwickeln. Die Ausarbeitung eines regionalen Gewerbeflächenkonzeptes zum Umgang mit identifizierten Flächenengpässen sollte angestrebt werden, denn vereinbartes Vorgehen stärkt die Außenwahrnehmung der Städtereion und bestärkt die Wettbewerbsposition im regionalen Vergleich. Über kooperatives Gewerbeflächenmanagement können Möglichkeiten eines übergemeindlichen Flächenausgleichs genutzt und regional abgestimmte Steuerungsmechanismen der Marktätigkeit erreicht werden. Durch den Aufbau eines gemeinsamen Gewerbeflächenpools können Agglomerationen von untergenutzten Wirtschaftsstandorten verhindert oder abgebaut, und es kann unnötiger Flächeninanspruchnahme vorgebeugt werden.

Besonders vor dem Hintergrund der wirtschaftlichen Rahmenbedingungen im Ruhrgebiet ist es essentiell notwendig, bestehende Wirtschaftsstrukturen zu erhalten und zu schützen. Das Vorhalten von Potenzialflächen zur Weiterentwicklung bestehender Betriebe ist notwendig, um eine Sicherung dieser Strukturen gewährleisten zu können.

Durch eine abgestimmte Bündelung von Angeboten und Konzentration auf Kompetenzfelder im Sinne einer regionalen Spezialisierung auf bestimmte Themenfelder (Cluster) können einzelne Kommunen als Kooperationspartner bessere Standortgegebenheiten – sowohl in qualitativer als auch in quantitativer Dimension – bieten. Daher soll sich die Städtereion als Standort für spezifische Themenfelder durch ein branchenfixiertes Standortmanagement empfehlen. Dazu bedarf es, je nach Branche differenziert, spezifischer räumlicher Größenordnungen, deren Angebot sich leichter konsensual entwickeln lässt. Darüber hinaus bietet abgestimmtes Handeln die Möglichkeit zur besseren Ausnutzung von Infrastrukturen, was gerade vor dem Hintergrund der demografischen Entwicklungen mit ihren verschärften Tendenzen im Ruhrgebiet einer nachhaltigen Handlungsoption entspricht und überproportionalem Flächeninanspruchnahme entgegenwirkt.

3.3.2.1 Gewerbliche Bauflächen

Bei den hier thematisierten gewerblichen Bauflächen ist grundsätzlich zwischen gewerblichen Bauflächen in Allgemeinen Siedlungsbereichen (ASB) und gewerblichen Bauflächen als Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) zu unterscheiden.

Grundsatz 12: Gewerbliche Bauflächen/ASB

Gewerbliche Bauflächen/ASB sollen überwiegend für nicht erheblich belästigende Gewerbebetriebe vorgehalten werden. Die Unterbringung von erheblich belästigenden Gewerbebetrieben soll in gewerblichen Bauflächen/ASB nur dann erfolgen, wenn dies die städtebauliche Situation erfordert und erlaubt.

Erläuterung:

Die Allgemeinen Siedlungsbereiche umfassen neben Wohnbauflächen alle Flächen, die mit dieser Funktion zusammenhängen, wie z.B. Wohnfolgeeinrichtungen, siedlungszugehörige Grün-, Sport- und Freizeitflächen, Flächen für öffentliche und private Dienstleistungen sowie Flächen für nicht erheblich belästigende Gewerbebetriebe. Gewerbegebiete ohne besondere Emissionen werden damit als Bestandteil Allgemeiner Siedlungsbereiche dargestellt. Die Zulässigkeit der Ansiedlung von Betrieben wird durch die Darstellung nicht geregelt.

Aus Gründen der Konfliktvermeidung zwischen Wohn- und industrieller Nutzung sollen die gewerblichen Bauflächen/ASB vorwiegend wohnverträglichen Gewerbebetrieben vorbehalten bleiben. Eine Entwicklung von Industriegebieten gemäß § 9 BauNVO aus gewerblichen Bauflächen/ASB ist allenfalls dann möglich, wenn die Charakteristik der Baufläche gewahrt bleibt und den Gesichtspunkten des Immissionsschutzes Rechnung getragen wird.

Grundsatz 13: Gewerbliche Bauflächen/GIB

In den gewerblichen Bauflächen/GIB sollen insbesondere erheblich belästigende Betriebe untergebracht werden, soweit dies unter dem Gesichtspunkt des Immissionsschutzes möglich ist.

Erläuterung:

Gewerbliche Bauflächen/GIB umfassen Flächen für emittierende Industrie- und Gewerbebetriebe sowie die diesen Betrieben zugeordneten Anlagen. Im Einzelfall können auch Gewerbeflächen mit überwiegend nicht erheblich belästigendem Gewerbe entwickelt werden, auch wenn dieser Bereich potenziell für emittierende Betriebe genutzt werden kann.

Gewerbliche Bauflächen/GIB sollen insbesondere Raum für solche Betriebe vorhalten, die mit anderen Nutzungen, insbesondere dem Wohnen, unverträglich sind. Es können auch nicht erheblich belästigende Gewerbebetriebe in gewerblichen Bauflächen/GIB untergebracht sein.

Ziel 2: Gewerbliche Bauflächen/GIB für zweckgebundene Nutzungen

- (1) Die als gewerbliche Bauflächen mit Zweckbindung dargestellten Bereiche sind den Nutzungen vorbehalten, die unter diese Zweckbindung fallen. Bei Aufgabe der zweckgebundenen Nutzung ist zu prüfen, welche Nachfolgenutzungen möglich und mit den umliegenden Nutzungen vereinbar sind.
- (2) Die gewerblichen Bauflächen zur Norderweiterung Gelsenkirchen-Scholven dienen dem überregionalen Bedarf und sind ausschließlich für Betriebe und Betriebsbereiche zu nutzen, die in engem Zusammenhang mit petrochemischen Produktionsanlagen stehen. Hierbei ist die östliche Fläche für große, zusammenhängende Vorhaben vorzuhalten. Die Inanspruchnahme der Fläche kann erst erfolgen, wenn die Fläche östlich des Raffineriestandortes Horst („Linnebrinkgelände“) für eine Freiraumentwicklung zur Verfügung steht.

Erläuterung:

Gewerbliche Bauflächen/GIB für zweckgebundene Nutzungen werden dargestellt, wenn ein Bereich aufgrund seiner räumlichen Lage, seiner besonderen Standortfaktoren und/oder rechtlichen Vorgaben einer bestimmten baulich geprägten Nutzung mit regionaler Bedeutung vorbehalten bleiben soll. Die mit einer Zweckbindung versehenen gewerblichen Bauflächen/GIB sind solchen Betrieben oder Betriebsbereichen vorbehalten, die mindestens in einem engen produktionstechnischen Zusammenhang mit der definierten Zweckbindung stehen.

Gewerbliche Bauflächen/GIB mit Zweckbindung sind folgenden Nutzungen vorbehalten:

| | |
|------------------------|---|
| Gelsenkirchen-Scholven | Standort für petrochemische Nutzungen |
| Herne-Wanne | Standort des kombinierten Güterverkehrs |

Ziel 3: Regional besonders bedeutsame Gewerbe- und Industriestandorte

Die regional bedeutsamen Gewerbe- und Industriestandorte sind in ihrem Bestand und in ihrer Weiterentwicklung zu sichern. Konkurrierende Nutzungsansprüche im Umfeld sind nur zu realisieren, wenn Nutzungseinschränkungen für die regional bedeutsamen Gewerbe- und Industriestandorte vermieden werden können.

Erläuterung:

Durch einen tiefgreifenden Strukturwandel hat sich die Wirtschaftsstruktur des Planungsraums wesentlich verändert. Die früher dominierende Stellung der Montanindustrie ist durch die Ansiedlung neuer Industriezweige und insbesondere durch die dynamische Entwicklung des tertiären Wirtschaftssektors relativiert worden. In der Folge haben die großflächigen Industriebereiche, die früher die Weichbilder der Städte wie auch die Flächennutzung dominierten, an vielen Stellen durch Aufgabe der Nutzung und/oder durch differenzierte Neunutzungen an Bedeutung verloren. Zumeist haben regional bedeutsame Gewerbe- und Industriestandorte eine längere industriehistorisch prägende Geschichte.

Dennoch prägen auch heute noch große Industrieareale bestimmte Bereiche des Planungsraums. Trotz des fortschreitenden Strukturwandels ist eine industrielle Basis der Wirtschaft im Ruhrgebiet verblieben, die auch angesichts neuer Herausforderungen national und international konkurrenzfähig ist. Auch geplante Standorte, die noch keine Prägung durch einen Bestand erfahren haben, können daher regional bedeutsam sein.

Vor diesem Hintergrund werden regional besonders bedeutsame Gewerbe- und Industriestandorte folgendermaßen definiert:

Regional besonders bedeutsame Gewerbe- und Industriestandorte sind diejenigen Standorte, die aus Gründen der Flächeninanspruchnahme, der Bedeutung für die kommunale Wertschöpfung und/oder weil sie arbeitsplatzintensiv sind, einen wesentlichen Beitrag zur wirtschaftlichen Basis der Region leisten. Regional besonders bedeutsame Gewerbe- und Industriestandorte zeichnen sich durch eine besondere Lagegunst aus und sollen zukunftsorientierte und überregional bedeutsame Betriebe (Schlüsseltechnologien, Kompetenzfelder, Cluster) aufnehmen.

Der Regionale Flächennutzungsplan hat die Aufgabe, die entsprechenden Standorte, die für die regionale Wirtschaft und den regionalen Arbeitsmarkt von herausragender Bedeutung sind, durch geeignete Darstellungen zu sichern. Dies betrifft z.B. den Chemie- und Energiestandort Gelsenkirchen mit den entsprechenden Flächen für die chemische Industrie und die Energieerzeugung oder den Automobilstandort Bochum mit den entsprechenden Werksstandorten.

Die Siedlungsgeschichte des Ruhrgebiets bedingt in vielen Fällen eine räumliche Nähe großer Gewerbe- und Industriebereiche zu bestehenden Wohnbereichen. Dieses Nebeneinander von Industrie und Wohnen (Großgemengelagen) hat in der Vergangenheit dazu geführt, dass ein Interessenausgleich im Rahmen der gegenseitigen Rücksichtnahme erfolgt ist. Das Gebot der gegenseitigen Rücksichtnahme bleibt für die bestehenden Nahtstellen zwischen Gewerbe/Industrie und Wohnen erhalten, da eine vollständige Nutzungstrennung aufgrund der gegebenen städtebaulichen Strukturen in der Regel nicht möglich ist. Bei zukünftigen Planungen ist jedoch darauf zu achten, dass keine neuen Nutzungskonflikte entstehen. Den bestehenden unten genannten Gewerbe- und Industriestandorten gilt Vorrang gegenüber anderen konkurrierenden Nutzungen. In diesem Sinne sind auch Restriktionen bezogen auf heranrückende Nutzungen möglich, deren Ausgestaltung sich auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung ergibt.

Folgende Standorte in der Städtereion werden als regional besonders bedeutsam eingestuft:

| | |
|---------------|--|
| Bochum | Opelwerke I-III |
| | Thyssen-Krupp an der A 40 |
| | Bochum Nokia |
| | Stahlwerke Bochum |
| Essen | Krupp-Gürtel |
| | Kohlelagerflächen |
| | Zollverein „Weiße Seite“ (Kokerei) und Designstadt |
| | Econova |
| Gelsenkirchen | BP Scholven |
| | BP Horst |
| | Kraftwerksstandort EON Scholven |
| | Schalker Verein |

Grundsatz 14: Geplante regional besonders bedeutsame Gewerbe- und Industriestandorte: Interkommunale Abstimmung und Vermarktung

Geplante regional besonders bedeutsame Gewerbe- und Industriestandorte sollen interkommunal abgestimmt und vermarktet werden.

Erläuterung:

Geplante regional bedeutsame Gewerbe- und Industriestandorte sollen insbesondere der Ansiedlung von Firmen und Unternehmen dienen, die sich mit Produkten und Entwicklungen von Schlüsseltechnologien und regionalen Kompetenzfeldern befassen. Sie zeichnen sich diesbezüglich durch eine besondere Lagegunst aus.

Um eine interkommunale und möglichst regionale Wertschöpfung zu erzielen, sollen diese Standorte grundsätzlich interkommunal vereinbart sein und ebenfalls von mindestens zwei Kommunen gemeinsam vermarktet werden. Die Einbeziehung weiterer Partner bleibt unbenommen.

Notwendige (vertragliche) Vereinbarungen zwischen den Kommunen, etwa zu finanziellen Aufwendungen oder zu Steuereinnahmen können in Anlehnung an die vorhandenen Beispiele (Mülheim an der Ruhr – Essen oder Essen – Gelsenkirchen) entwickelt werden.

3.3.2.2 Gemischte Bauflächen/ASB

Grundsatz 15: Gemischte Bauflächen/ASB

Gemischte Nutzungsstrukturen sollen so weit wie möglich erhalten und so weiter entwickelt werden, dass ein verträgliches Miteinander von Wohnen und Arbeiten planerisch gesichert ist.

Erläuterung:

Gemischte Bauflächen/ASB sind Bereiche, die vorwiegend entsprechend tatsächlicher Nutzung dargestellt werden und durch einen engen räumlichen Bezug von Wohnen und Arbeiten charakterisiert sind. Derartige Mischnutzungen sind für das gesamte Ruhrgebiet typisch. Da es sich jedoch um einen heterogenen Oberbegriff handelt, seien folgende Bereiche genannt, die sich charakteristisch unterscheiden:

- Bereiche, in denen eine Mischnutzung zwischen Wohnen und Handel, sowie zentralen Einrichtungen der Wirtschaft, der Verwaltung und der Kultur besteht.
- Bereiche, in denen eine sonstige Mischung aus Wohnen und Gewerbe besteht.

In gemischten Bauflächen, insbesondere in den Zentren der Städte, findet sich in der Regel eine hohe Zahl von Arbeitsplätzen auf relativ engem Raum. Das Arbeitsangebot pro Flächeneinheit (Arbeitsplatzdichte) ist im Regelfall wesentlich höher als in Gewerbe- und Industriegebieten. Insofern haben die gemischten Bauflächen eine hohe Bedeutung für das Arbeitsplatzangebot der Städte.

Gemischte Strukturen weisen eine Reihe von Vorteilen auf. Eine Mischung von Wohnen und Arbeiten ermöglicht kurze Wege zwischen den unterschiedlichen Nutzungen und hilft daher, Verkehr zu vermeiden („Stadt der kurzen Wege“). Die verschiedenen Funktionen wie Wohnen, Arbeiten und Versorgen liegen in gemischten Bereichen dicht bei- und ergänzen einander. Im Sinne einer „urbanen Stadt“ ist es deshalb sinnvoll, soweit wie möglich eine Mischung der Funktionen anzustreben und die Bereiche mit gemischter Nutzung zu erhalten. Im Fall von Konflikten zwischen Wohn- und gewerblicher Nutzung durch Immissionen/Emissionen müssen beide Nutzungen Einschränkungen hinnehmen. Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung ist es unter Umständen notwendig, konkurrierende Nutzungen kleinräumig planungsrechtlich zu regeln und Konfliktlösungen zu erarbeiten.

In einzelnen Fällen werden gemischte Bauflächen nicht für bestehende Nutzungsmischungen dargestellt, sondern für neu zu entwickelnde Bereiche. Es ist Aufgabe der Projektentwicklung und der verbindlichen Bauleitplanung, die Nutzungen durch geeignete Instrumente so zu steuern, dass das Ziel einer gemischten Nutzung der Gebiete erreicht wird.

3.3.2.3 Sonderbauflächen/ASB für zweckgebundene Nutzungen

Sonderbauflächen/ASB für zweckgebundene Nutzungen werden gemäß LEP dann dargestellt, wenn ein Bereich aufgrund seiner Lage, seiner besonderen Standortfaktoren und/oder rechtlichen Vorgaben einer bestimmten, baulich geprägten Nutzung vorbehalten bleiben soll. Darüber hinaus werden solche Gebiete als Sonderbauflächen/ASB dargestellt, die sich von den anderen Baugebieten (nach §§ 2 bis 10 der BauNVO) wesentlich unterscheiden und nicht durch vorhandene Flächenkategorien zu erfassen sind. Sondergebiete sind aufgrund der Anzahl der durch die spezifischen Nutzungen vorhandenen und generierten Arbeitsplätze Wirtschaftsflächen im weitesten Sinn.

Sonderbauflächen für wirtschaftliche Zwecke sind vorwiegend die mit den Zweckbestimmungen Hafen, Messe und spezifische gewerbliche Nutzung. Unter Arbeitsplatzaspekten bedeutsam sind jedoch auch Sonderbauflächen mit Zweckbestimmungen großflächiger Einzelhandel, Verwaltung sowie Freizeit und Erholung. Eine Auflistung der im RFNP dargestellten Sonderbauflächen ist im Anhang enthalten.

Der Umgang mit Sondergebieten für den großflächigen Einzelhandel wird in einem separaten Kapitel behandelt (vgl. Kapitel 3.4).

3.3.3 Flächenbedarf und Flächenausweisung

Die Nachfrage nach gewerblichen und industriellen Bauflächen entsteht durch die Komponenten Ansiedlung/Neugründung, Verlagerung/Umsiedlung und Erweiterung.

- Der Flächenbedarf für Ansiedlungen und Neugründungen wird durch neue bzw. von außerhalb des Planungsraums kommende Betriebe (z.B. über-/regionaler Standortwechsel, Zweigstellengründung) ausgelöst.
- Mit Verlagerungen und Umsiedlungen wird der Flächenbedarf erfasst, der durch innerhalb des Planungsraums ansässige Betriebe ausgelöst wird, die am alten Standort aufgrund nicht ausreichender Flächenreserven, immissionsbedingter Beschränkungen oder städtebaulicher Anforderungen nicht realisiert werden können.
- Die Flächennachfrage aufgrund von Erweiterungen entsteht in der Folge von Betriebsvergrößerungen am bestehenden Standort durch Nutzung von vorhandenen Reserveflächen.

Der Flächenbedarf ist kurz- und mittelfristig stark abhängig von den konjunkturellen Rahmenbedingungen, die sich im Zeitablauf erheblich verändern können und kaum prognostizierbar sind.

3.3.3.1 Vorgehensweise zur Flächenermittlung

Für die Dimensionierung der gewerblichen Bauflächen stehen klassisch die Methoden der angebotsorientierten und der nachfrageorientierten Vorgehensweise zur Verfügung.

(a) Angebotsorientierte Vorgehensweise

Die angebotsorientierte Methode geht von dem maximal möglichen Flächenangebot aus, das in einer Stadt für die gewerbliche Flächenplanung verfügbar gemacht werden kann. Diese wirtschaftsorientierte Vorgehensweise ist, da Belange des Freiraums häufig nachrangig behandelt werden, aufgrund des allgemeinen ökologischen Wertewandels heute nicht mehr angemessen.

(b) Nachfrageorientierte Modellrechnung

Bei der nachfrageorientierten Methode (z.B. GIFPRO-Modell²⁶) wird der Flächenbedarf mit ermittelten Durchschnittswerten unter Berücksichtigung ortsspezifischer Besonderheiten berechnet. Diese empirische Vorgehensweise erfordert eine breite und fundierte Datenbasis für alle Wirtschaftsbereiche, die in der notwendigen Aussagedichte nur sehr aufwendig erreicht werden kann. Darüber hinaus vermitteln die Ergebnisse dieser Methode eine Scheingenauigkeit, die zu einem unkritischen Umgang mit den ermittelten Werten in der Planung beitragen kann.

Von einer Ermittlung des Flächenbedarfs an gewerblichen Bauflächen wird daher abgesehen, da aufgrund der Unwägbarkeiten der wirtschaftlichen Entwicklung und der strukturellen Veränderungen eine nicht angreifbare Prognose der Flächennachfrage für das Plangebiet nicht möglich ist. Insbesondere die Auswirkungen von nicht vorhersehbaren wirtschaft-

²⁶ Vgl. Stark 1981.

lichen Umstrukturierungs-, Automatisierungs- und Rationalisierungsprozessen haben je nach Branche auf den Flächenbedarf unterschiedlichen Einfluss, so dass eine detaillierte Ermittlung des Bedarfs an gewerblichen Bauflächen nicht zu leisten ist.

Die beiden vorgenannten Methoden zur Flächenermittlung für gewerbliche Bauflächen sind darüber hinaus vor dem Hintergrund der besonderen wirtschaftlichen und siedlungsstrukturellen Situation der Planungsgemeinschaft ungeeignet. Es ist erforderlich, eine speziell auf die Voraussetzungen des Planungsraums angepasste Vorgehensweise zu entwickeln. Folgende spezifische Strukturmerkmale des Planungsraums begründen eine besondere Vorgehensweise:

- Die aufgrund des hohen Siedlungsflächenanteils im Vergleich zum Ballungsrand und zum ländlichen Raum erheblich geringeren Möglichkeiten, neue gewerbliche Bauflächen zu erschließen.
- Das Vorhandensein großer Potenziale an innerstädtischen ehemaligen Gewerbe- und Industrieflächen, die in Folge des wirtschaftlichen Strukturwandels brachgefallen sind.
- Die zum Teil erheblichen zeitlichen Verzögerungen bei der Reaktivierung brachgefallener Flächen, die vor allem durch die zahlreichen Altlasten und die damit verbundene Kostenbelastung verursacht werden.
- Die zunehmende Reduzierung der Arbeitsplatzdichten auf den Gewerbeflächen und die infolge des Strukturwandels entstandene disperse Arbeitsplatzverteilung in allen anderen Flächenkategorien.

Die Ermittlung des Flächenbedarfs im RFNP erfolgt über die Analyse der Potenzialflächen (Potenzialflächenansatz). Der Potenzialflächenansatz war methodische Grundlage in den FNP-Neuaufstellungen in Gelsenkirchen (2001), Dortmund (2005) und Bottrop (2006). Dieser kommunale Potenzialflächenansatz ist für das Gebiet der RFNP-Städte ergänzt und angepasst worden.

Im Rahmen dieses Ansatzes sind die Stadtflächen für die verschiedenen Nutzungsüberlegungen (Wirtschaft, Wohnen, Freiraum etc.) geprüft und entsprechend ihrer Eignung mit Entwicklungsoptionen belegt worden. Dies erfolgte über eine Auswertung der in allen Städten vorhandenen thematischen, teilräumlichen oder gesamstädtischen Stadtentwicklungskonzepte, Masterpläne, Freiraumentwicklungskonzepte und sonstigen räumlichen Ordnungskonzepte, die mindestens informell – aber oft auch über Ratsbeschlüsse – als Vorgabe oder Leitlinie definiert sind. Abgeglichen wurden diese Flächen mit den Darstellungen der kommunalen Landschaftspläne und den freiraumbezogenen Inhalten der Regionalpläne sowie mit den Zielvorstellungen des Masterplans Emscher Landschaftspark 2010, den bisherigen Zielaussagen der Ruhrtalinitiative und den Zieldarstellungen des Masterplans zur Umgestaltung des Emschersystems.

Das derart ermittelte quantitative Mengengerüst an Potenzialflächen wurde abgeglichen mit den „umgesetzten“ Wirtschaftsflächen der letzten fünf Jahre. Anhand dessen kann aufgezeigt werden, über welchen Zeitraum die Verfügbarkeit von Wirtschaftsflächen im Planungsraum gesichert ist. Der Ausblick unterstellt gleichbleibende Rahmenbedingungen der Entwicklung und Vermarktung und vernachlässigt spezifische Charakteristika von Flächen, die die Eignung für Nutzungen bestimmen. Insofern ist das Ergebnis als Tendenz zu werten, in seiner Aussagekraft jedoch deutlich.

Die ermittelten Flächenpotenziale wurden im Rahmen des erweiterten Potenzialansatzes mit regionstypischen Realfaktoren abgeglichen, die eine qualitative Einschätzung von Eignung und von realistischer Verfügbarkeit der Potenzialflächen für gewerblich-industrielle Nutzungen erlauben. Bei Betrachtung beispielsweise der verkehrlichen Erschließung der Potenzialflächen zeigt sich, dass z.B. viele der brachgefallenen oder nicht mehr genutzten Bergbaustandorte zwar optimal an regionale und überregionale Schienennetze angebunden sind, eine Anbindung an leistungsfähige, für moderne Produktionsbedingungen notwendige Straßen in vielen Fällen allerdings suboptimal ist.²⁷ Ebenfalls herangezogen wurden die zur Verfügung stehenden Flächengrößen und die Eigentumsverhältnisse der Potenzialflächen.

Im Ergebnis stehen den quantitativen Flächenpotenzialen bei Anlagen vorgenannter qualitativer Merkmale tatsächlich erheblich reduzierte Flächenpotenziale gegenüber. Insgesamt ergeben sich durch die Analyse der gewerblichen Bauflächen differenzierte Profile der Flächen, die Aussagen zur Eignung für verschiedene Branchen oder potenzielle Nutzer ermöglichen.

3.3.3.2 Ergebnisse der Flächenermittlungen

Auf der Grundlage der Darstellungen des Regionalen Flächennutzungsplanes wurden in den Städten die Potenzialflächen ermittelt, die für eine wirtschaftliche Entwicklung zur Verfügung stehen werden. Dies sind Flächen, die als gewerbliche Baufläche/GIB, gewerbliche Baufläche/ASB, gemischte Baufläche/ASB oder Sonderbaufläche/ASB dargestellt werden, und die noch nicht entsprechend genutzt werden oder für die eine Umnutzung ansteht. Entscheidendes Kriterium ist die wirtschaftliche Nutzbarkeit im weitesten Sinne. Die Flächen wurden nach dem Zeitpunkt der tatsächlichen planerischen Verfügbarkeit, in der Regel durch Rechtskraft entsprechender Bebauungspläne, differenziert. Potenziale für wirtschaftliche Aktivitäten innerhalb von Wohnbauflächen wurden nicht bilanziert. Die Flächenbilanzierung muss vor dem Hintergrund eines ständigen Nutzungswandels im Bestand gesehen werden, der sich im Rahmen dieses Planwerks nicht vollständig abbilden lässt. Insgesamt kann durch die Flächenbilanzierung daher nur ein, allerdings planungsrelevanter, Ausschnitt der wirtschaftsorientierten Flächenentwicklung dargestellt werden.

Die Flächenermittlungen ergaben ein Wirtschaftsflächenpotenzial von ca. 1.000 ha in der gesamten Planungsregion, wovon ca. 350 ha als bis 2010 verfügbar eingeschätzt werden und ca. 650 ha ab 2010 als verfügbar eingeschätzt werden.

Um abschätzen zu können, für welchen Zeitraum diese Potenziale rechnerisch ausreichend sind, wurde in den Städten der jährliche „Verbrauch“ von Wirtschaftsflächen anhand von Daten zum Grundstücksverkehr ermittelt. Die ermittelten Daten sind mit einer relativ hohen Unsicherheit behaftet, da in allen Städten Schätzungen und Hochrechnungen zu Grunde liegen. Es ist jedoch davon auszugehen, dass im Planungsraum pro Jahr ca. 50 – 55 ha Fläche für wirtschaftliche Zwecke in Anspruch genommen werden. Dies bedeutet, dass rechnerisch etwa 15 – 20 Jahre lang Flächen für wirtschaftliche Zwecke zur Verfügung stehen. Voraussetzung hierfür ist, dass die bilanzierten Potenziale in vollem Umfang nutzbar gemacht werden können, was wegen vielfältiger Nutzungshemmnisse im konkreten Fall zu relativieren ist. Auf der anderen Seite kommen im Rahmen der städtebaulichen Entwicklung, z.B. durch Brachfallen weiterer altindustrialisierter Flächen, ständig

²⁷ Z.B. die Fläche des ehemaligen Bergwerks Hugo, die Fläche des ehemaligen Kraftwerks der Zeche Graf Bismarck in Gelsenkirchen oder die Fläche des ehemaligen Bergwerks General Blumenthal in Herne-Eickel.

neue Potenziale hinzu. An dieser Stelle wird deutlich, warum es erforderlich ist, die Entwicklung der Wirtschaftsflächenpotenziale zu beobachten und im Sinne eines Monitoring-systems ständig zu aktualisieren. Auf diese Weise ist es möglich, Flächenengpässe, die im Maßstab des Regionalen Flächennutzungsplanes relevant sind, rechtzeitig zu erkennen, um gegebenenfalls durch Planänderungen gegenzusteuern. Durch die hier dargestellte Auftaktbilanz wird zunächst nachgewiesen, dass der RFNP zum Zeitpunkt der Wirksamkeit ausreichend Flächen für die wirtschaftliche Entwicklung darstellt.

Eine Einordnung der Wirtschaftsflächenpotenziale in die Kategorien „Wiedernutzung“ und „Neuausweisung“ zeigt ein Übergewicht von ca. 75% zu Gunsten der Wiedernutzungen. Eine Wiedernutzung liegt vor, wenn die Fläche bereits baulich genutzt wurde oder (teilweise) noch wird und zukünftig für die wirtschaftliche Entwicklung zur Verfügung steht. Dies sind überwiegend die Brachflächen der Industrie, des Bergbaus oder der Bahn. Bei einer Neuausweisung hingegen wird eine bisher nicht baulich genutzte Fläche zur Verfügung gestellt, wobei der überwiegende Teil der Neuausweisungen aus den bestehenden Flächennutzungsplänen der Städte übernommen wurde. Dieses Übergewicht bedeutet, dass die wesentlichen Flächenpotenziale der Region in den bestehenden Siedlungsbereichen zu finden sind. Die erprobten Prozesse des Brachflächenrecyclings werden also absehbar nicht an Bedeutung verlieren. Dies entspricht einerseits der Struktur des Raumes als Teil eines hoch verdichteten Ballungsgebiets, in dem die Chancen eines Stadtwachstums nach außen naturgemäß stark eingeschränkt sind, andererseits den Forderungen einer nachhaltigen Stadtentwicklung und eines sparsamen Umgangs mit Grund und Boden.

Vor diesem Hintergrund muss auch gesehen werden, dass im Vergleich zu den gültigen Flächennutzungsplänen Wirtschaftsflächen gemäß der oben beschriebenen Definition in der Größenordnung von ca. 240 ha nicht mehr dargestellt werden (Rücknahmen). Dies ergibt sich vor allem durch den Strukturwandel. Insbesondere in den älteren kommunalen Flächennutzungsplänen sind noch ehemalige Gewerbe- und Industrieflächen großen Umfangs dargestellt, die im RFNP häufig nicht mehr oder nicht mehr in vollem Umfang für gewerblich-industrielle Nutzungen zur Verfügung stehen. Da sich im Regelfall bei der Neunutzung von Brachflächen eine differenzierte Nutzungsmischung ergibt, die z.B. Wohnbauflächen und Grünflächen mit einschließt, sinkt tendenziell der Anteil der Wirtschaftsflächen, insbesondere der gewerblich-industriell nutzbaren Flächen. Diese Tendenz ist angesichts des Strukturwandels folgerichtig, da sich vor dem Hintergrund des Rückgangs der Montanindustrie die Flächenansprüche in qualitativer Hinsicht wesentlich verändern. Der Nachfrage steht eine Angebotspalette unterschiedlichster Flächen gegenüber. Einen Anhaltspunkt für die unterschiedlichen Eigenschaften der Flächen liefert eine Einordnung nach den Darstellungskategorien des Regionalen Flächennutzungsplanes sowie nach Größenklassen.

| Verfügbarkeit | G/GIB, G/ASB (ha) | M/ASB (ha) | SO (ha) |
|---------------|-------------------|------------|------------|
| bis 2010 | 298 | 12 | 42 |
| ab 2010 | 525 | 41 | 86 |
| Summe | 823 | 53 | 128 |

Tabelle 8: Wirtschaftsflächenpotenziale nach Baugebietstypen (gerundet)

Der Schwerpunkt der Flächenausweisungen liegt in gewerblich-industriell nutzbaren Bereichen (G/GIB, G/ASB). Ein besonderes Potenzial weisen die Sondergebiete auf, die im Regelfall spezielle Flächenansprüche befriedigen. Dies sind insbesondere die Sonderbauflächen für spezifische gewerbliche Nutzungen, aber auch zu einem von Standort zu Standort variierenden Teil die Sonderbauflächen für Freizeit und Erholung, Hochschule, Bildung und Forschung, Messe, Verwaltung, Soziale Zwecke und Hafens.

Es ist davon auszugehen, dass für industrielle Nutzungen mit erheblichem Störgrad das Flächenangebot aufgrund der Siedlungsstruktur des Ruhrgebiets und der gestiegenen Umweltschutzanforderungen eher klein ist. Die jeweiligen Nutzungseinschränkungen für die Flächen sind in der nachfolgenden Bebauungsplanung zu klären.

Ein weiteres Qualitätsmerkmal sind die Größen der einzelnen Flächen. Für unterschiedliche wirtschaftliche Zwecke werden unterschiedlich große Flächen nachgefragt. Eine überschlägige Bilanzierung der zur Verfügung stehenden Wirtschaftsflächenpotenziale zeigt Tabelle 10. Die Verteilung der Flächen in den Größenklassen weist auf ein ausgewogenes Angebot hin. Zu beachten ist, dass bei den Flächen < 1 ha in den Städten z.T. erhebliche Unterschiede bei dem Grad der Erfassung bestehen. Hier befinden sich in der Praxis mehr Flächen als aus der Tabelle zu entnehmen sind.

| Größenklasse | < 1 ha | 1-3 ha | 3-5 ha | 5-7 ha | 7-10 ha | >10 ha |
|----------------|--------|--------|--------|--------|---------|--------|
| Anzahl Flächen | 91 | 52 | 32 | 18 | 14 | 22 |

Tabelle 9: Wirtschaftsflächenpotenziale nach Größenklassen

Ein weiteres wichtiges Merkmal der Flächen ist die Zuordnung zu Eigentümergruppen, da hieraus Hinweise auf die Verfügbarkeit der Flächen und daraus folgend auf Schwerpunkte der Flächenentwicklung abgeleitet werden können.

| Eigentümergruppe | Stadt/stadteigene Gesellschaften | Großeigentümer | Sonstige |
|----------------------------|----------------------------------|----------------|----------|
| Flächen (ha) ²⁸ | 172 | 444 | 175 |

Tabelle 10: Wirtschaftsflächenpotenziale nach Eigentümergruppen

Die Bilanzierung zeigt, dass ein erhebliches Flächenpotenzial bei den sogenannten „Großeigentümern“ liegt. Dies sind im Wesentlichen die im Plangebiet ansässigen Industrieunternehmen und der Bergbau bzw. deren Nachfolgegesellschaften und Immobilien-Tochtergesellschaften, die Deutsche Bahn AG sowie, als Sonderfall, der Grundstücksfonds NRW. Bereits in den letzten Jahrzehnten wurde die Zusammenarbeit mit diesen Eigentümern bei der Flächenentwicklung erfolgreich praktiziert. Die oben stehende Tabelle zeigt deutlich, dass diese Zusammenarbeit auch in Zukunft fortzusetzen ist, um eine wirtschaftliche Entwicklung der Region gewährleisten zu können.

Es ist davon auszugehen, dass nicht alle spezifischen Standortanforderungen in jeder Stadt der Planungsgemeinschaft mit entsprechenden Flächenangeboten erfüllt werden können. Bezogen auf den Gesamttraum ergibt sich jedoch ein ausreichend differenziertes Spektrum an Flächen, die für eine wirtschaftliche Entwicklung zur Verfügung stehen. Um dieses Flächenpotenzial nutzen zu können, ist es notwendig, dass die Städte der Planungsgemeinschaft bei der Wirtschaftsförderung zusammenarbeiten.

3.4 Zentren und Einzelhandel

3.4.1 Rahmenbedingungen

HINWEIS: Parallel zur Erarbeitung des RFNP-Vorentwurfs hat sich der rechtliche Rahmen der regionalplanerischen Steuerung des Einzelhandels in NRW durch Einführung des § 24a LEPro geändert. Das Ergebnis des Gesetzgebungsverfahrens konnte im RFNP-Vor-

²⁸ Nicht alle Wirtschaftsflächenpotenziale konnten einer Eigentümergruppe zugeordnet werden, so dass die Summen nicht mit den vorangegangenen Tabellen übereinstimmen.

entwurf noch nicht abschließend berücksichtigt werden, so dass sich hieraus noch Anpassungsbedarf in Hinblick auf den Entwurf des RFNP ergeben kann.

Als Zentren werden Stadtbereiche verstanden, in denen sich Verwaltungs- sowie Dienstleistungsangebote, Angebote der Bildung, Kultur, Freizeit, Gesundheit und des Einzelhandels konzentrieren. Die Netze des öffentlichen Personenverkehrs sind zumeist auf diese in der Regel historisch gewachsenen Stadt- bzw. Stadtteilzentren ausgerichtet. Traditionell sind die Zentren durch hohe Nutzungskonkurrenzen, eine hohe bauliche Dichte und hohe Bodenpreise geprägt.

Durch die gestiegene Mobilität und die Nachteile der Zentren in Hinblick auf die automobilen Erreichbarkeit und Grundstücksverfügbarkeit hat sich der standörtliche Wandel des Einzelhandels, partiell aber auch von Büronutzungen, Kultur- und Freizeiteinrichtungen, in den letzten Jahrzehnten verbreitet zu Lasten der Zentren vollzogen. Zahlreiche Stadt- und besonders Stadtteilzentren haben dadurch mit Funktionsverlusten – insbesondere hinsichtlich ihrer einzelhandelsbezogenen Versorgungsfunktion – und damit einhergehend z.T. auch mit Abwertungsprozessen der baulichen Substanz zu kämpfen.

Die Einzelhandelsentwicklung war in den vergangenen Jahrzehnten in Deutschland insgesamt, und im Planungsraum insbesondere, geprägt durch Verkaufsflächenzuwächse einerseits, rückläufige Anteile der Einzelhandelsumsätze am Volkseinkommen und damit stagnierende Gesamtumsätze andererseits. Zunehmend werden sich auch die sinkenden Bevölkerungszahlen auf die Einzelhandelsumsätze auswirken. Die im Resultat im Schnitt rückläufige Flächenproduktivität im Einzelhandel geht einher mit Strukturwandelprozessen bezüglich Vertriebswegen sowie Betriebstypen und -größen. Bestehende Standorte und Betriebe sind daher einem erheblichen Anpassungsdruck ausgesetzt.

Das Gebiet der Planungsgemeinschaft ist durch eine polyzentrische Struktur und hohe Bevölkerungsdichte geprägt. In der Vergangenheit sind vor diesem Hintergrund zahlreiche Einkaufszentren z.T. erheblicher Dimension auch an dezentralen Standorten entstanden.

| Stadt | einzelhandelsrelevante Kaufkraft | | Einzelhandelsumsatz in Mio. EUR |
|-----------------------------|----------------------------------|------------------------------------|---------------------------------|
| | in Mio. EUR | Index (Kaufkraft je EW; BRD = 100) | |
| Bochum | 2.108 | 105,4 | 2.209,5 |
| Essen | 3.270 | 107,4 | 3.471,7 |
| Gelsenkirchen | 1.386 | 98,5 | 1.373,4 |
| Herne | 871 | 97,5 | 662,5 |
| Mülheim/Ruhr | 1.003 | 113,7 | 1.116,9 |
| Oberhausen | 1.155 | 101,6 | 1.418,5 |
| Planungsgemeinschaft | 9.742 | 104,2 | 10.220,9 |

Tabelle 11: Kaufkraft und Umsatz des Einzelhandels in der Planungsgemeinschaft (Quelle: GfK – Bezugsjahr 2005)

Insgesamt liegt die einzelhandelsrelevante Kaufkraft je Einwohner in der Planungsgemeinschaft leicht über dem Bundesdurchschnitt, ist aber niedriger als im Umland. Die Unterschiede innerhalb der Planungsgemeinschaft sind indes erheblich. Dies gilt auch für die Umsatz-Kaufkraft-Relation bzw. die einzelhandelsbezogene Zentralität der Städte. In der Summe übersteigen die Einzelhandelsumsätze in der Planungsgemeinschaft die einzelhandelsrelevante Kaufkraft der eigenen Bevölkerung geringfügig (vgl. Tabelle 11).

3.4.2 Grundsätze und Ziele der Raumordnung

Grundsatz 16: Schutz der Zentren

Die städtischen Zentren sollen in ihrer Funktion geschützt sowie in ihrer Unverwechselbarkeit erhalten und gestärkt werden.

Erläuterung:

Der Schutz der Funktionsfähigkeit und Identität städtischer Zentren auch durch rahmensetzende planerische Steuerung ist erforderlich, um

- die Qualität und Erreichbarkeit der Versorgung der Bevölkerung zu gewährleisten,
- die Funktionsfähigkeit der Zentren als identitätsstiftende Gesichter von Stadt und Stadtteil und Orte der Begegnung und der Öffentlichkeit zu sichern,
- einer Entwertung der in den Zentren konzentrierten öffentlichen und privaten Vermögenswerte und Infrastrukturen entgegenzuwirken,
- Verkehrsaufwand zu vermeiden,
- Folgekosten einer ungesteuerten Einzelhandelsentwicklung an anderer Stelle zu vermeiden und
- Standorte anderer – insbesondere gewerblicher – Nutzungen zu sichern.

Planerische Steuerung dient nicht dem Konkurrenzschutz. Der Wettbewerb innerhalb und zwischen den Zentren ist als treibende Kraft eines modernen und kostengünstigen Handelsangebots von elementarer Bedeutung.

Grundsatz 17: Nahversorgung

Die wohnungsnaher Versorgung der Bevölkerung mit Waren und Dienstleistungen soll sichergestellt werden.

Erläuterung:

Die Sicherung einer verbrauchernahen Versorgung der Bevölkerung ist gemäß § 1 (6) BauGB als in der Bauleitplanung zu berücksichtigender Belang Aufgabe der Kommunen. Wichtig ist in diesem Zusammenhang besonders die Gewährleistung einer wohnungsnahen Versorgung mit Gütern des täglichen Bedarfs als Basisfunktion des Einzelhandels, insbesondere die Grundversorgung mit Lebensmitteln für nicht motorisierte Bevölkerungsgruppen. Gerade in einer älter werdenden Gesellschaft gewinnt dies an Bedeutung als Qualitätsmerkmal eines Wohnstandortes. Die Voraussetzungen zur Gewährleistung einer verbrauchernahen Versorgung sind dabei im dicht besiedelten Gebiet der Planungsgemeinschaft im Vergleich zu gering verdichteten Räumen grundsätzlich günstig. Durch den anhaltenden Wandel der Betriebs- und Standortstrukturen gerade des Lebensmittel-Einzelhandels ist die wohnungsnaher Versorgung aber auch in wesentlichen Teilen des Plangebiets gefährdet oder defizitär.

Ziel 4: Entwicklung von Kerngebieten und Sondergebieten i.S.v. § 11 (3) BauNVO

- (1) Die Entwicklung von Kerngebieten mit überörtlicher Bedeutung in der verbindlichen Bauleitplanung ist nur innerhalb der gemischten Bauflächen in den im Plan dargestellten zentralen Versorgungsbereichen regionaler Bedeutung zulässig.
- (2) Die Entwicklung von Sondergebieten mit überörtlicher Bedeutung für Vorhaben i.S.v. § 11 (3) BauNVO in der verbindlichen Bauleitplanung ist nur innerhalb der im Plan dargestellten zentralen Versorgungsbereiche regionaler Bedeutung und nach Maßgabe der weiteren Ziele und Grundsätze der Raumordnung innerhalb der im Plan dargestellten Sondergebiete der Zweckbestimmung großflächiger Einzelhandel auch außerhalb zentraler Versorgungsbereiche regionaler Bedeutung zulässig.

Erläuterung:

Kerngebiete dienen gemäß § 7 BauNVO der Unterbringung von Handelsbetrieben sowie der zentralen Einrichtungen der Wirtschaft, der Verwaltung und der Kultur. Dies entspricht weitgehend der Funktion zentraler Versorgungsbereiche. Im Regionalen Flächennutzungsplan werden zentrale Versorgungsbereiche überlagernd dargestellt, soweit sie regionale Bedeutung besitzen (vgl. Kapitel 3.4.3). Entsprechend sind Kerngebiete überörtlicher Bedeutung nur in diesen Bereichen aus gemischten Bauflächen zu entwickeln.

Gleiches gilt im Grundsatz auch für die Entwicklung sonstiger Sondergebiete der Zweckbestimmung großflächiger Einzelhandel, wobei diese aus gemischten Bauflächen allenfalls in untergeordnetem Maßstab entwickelt werden können. Mit den im Plan dargestellten Sondergebieten großflächiger Einzelhandel, die im Regelfall außerhalb zentraler Versorgungsbereiche liegen, werden bestehende Standorte abgesichert.

Kerngebiete und Sondergebiete für Vorhaben i.S.v. § 11 (3) BauNVO haben überörtliche Bedeutung, wenn die in ihnen zulässigen Nutzungen wesentliche Auswirkungen auf die Funktion zentraler Versorgungsbereiche regionaler Bedeutung innerhalb und außerhalb des Planungsraums haben oder erwarten lassen.

Kerngebiete und Sondergebiete für Vorhaben i.S.v. § 11 (3) BauNVO in nachgeordneten, im RFNP nicht dargestellten zentralen Versorgungsbereichen, haben in der Regel keine überörtliche Bedeutung, wenn die in ihnen vorgesehenen bzw. zulässigen Vorhaben zur Unterbringung von Einrichtungen des großflächigen Einzelhandels

- nach Art und Umfang aus dem zu versorgenden Gebiet des jeweiligen zentralen Versorgungsbereichs tragfähig sind und nicht auf ungewöhnlich hohe Kaufkraftzuflüsse von außerhalb angewiesen sind und
- in den großflächigen Hauptsortimenten dem kurz- oder mittelfristigen Bedarf zuzuordnen sind.

Kerngebiete und Sondergebiete i.S.v. § 11 (3) BauNVO ohne überörtliche Bedeutung können nach Maßgabe der landesplanungs- und bauplanungsrechtlichen Vorgaben grundsätzlich auch außerhalb der im Plan dargestellten zentralen Versorgungsbereiche entwickelt werden. Dies ist erforderlich, um den im Plan nicht dargestellten zentralen Versorgungsbereichen notwendige Entwicklungsspielräume für eine funktionale Aufgabenerfüllung zu ermöglichen. Es kann – zumal auf Basis kommunaler Einzelhandelskonzepte –

sinnvoll und erforderlich sein, in zentralen Versorgungsbereichen, die überwiegend der Nahversorgung dienen und mithin im Plan nicht dargestellt werden, die Ansiedlung insbesondere von Lebensmittel-Vollsortimentseinrichtungen zu ermöglichen, die i.S.v. § 11 (3) BauNVO als großflächig gelten, jedoch keine überörtliche Bedeutung besitzen, so dass eine Schädigung zentraler Versorgungsbereiche regionaler Bedeutung ausgeschlossen werden kann.

Ziel 5: Beschränkung der Sondergebietsstandorte außerhalb zentraler Versorgungsbereiche auf aktiven Bestandsschutz

Innerhalb der im Plan dargestellten Sondergebietsstandorte der Zweckbestimmung großflächiger Einzelhandel, die außerhalb zentraler Versorgungsbereiche liegen, ist eine quantitative Ausweitung der vorhandenen bzw. baurechtlich bereits zulässigen Verkaufsflächen für zentren- und nahversorgungsrelevanten großflächigen Einzelhandel im Wege der Bebauungsplanung nicht zulässig.

Erläuterung:

Im Plangebiet sind in den vergangenen Jahrzehnten zahlreiche Einrichtungen des großflächigen Einzelhandels an dezentralen Standorten entstanden. Derartige Entwicklungen sollen in Zukunft vermieden werden. Allerdings soll in denjenigen Standorten, die im Regionalen Flächennutzungsplan als Sondergebiete der Zweckbestimmung großflächiger Einzelhandel dargestellt werden, ein aktiver Bestandsschutz, das heißt Modernisierung und qualitative Weiterentwicklung der bestehenden Standorte ermöglicht werden. Wegfallende zentren- oder nahversorgungsrelevante Sortimente können damit durch andere zentren- oder nahversorgungsrelevante Sortimente ersetzt werden, soweit sich hieraus keine wesentlichen Auswirkungen auf die Funktion zentraler Versorgungsbereiche ergeben.

Eine quantitative Ausweitung für zentren- und nahversorgungsrelevante Sortimente ist hingegen auszuschließen, da sich hieraus negative Auswirkungen auf zentrale Versorgungsbereiche und die Nahversorgung der Bevölkerung ergeben könnten.

In den jeweiligen Gebieten nach Bebauungsplan oder § 34 BauGB vorhandene, noch nicht ausgeschöpfte Baurechte für großflächigen, zentren- bzw. nahversorgungsrelevanten Einzelhandel werden durch das Ziel nicht in Frage gestellt. Allerdings sollten die Kommunen derartige Baurechtsreserven überprüfen und soweit möglich und sachgerecht zurückentwickeln.

Grundsatz 18: Entsprechung zur Funktion des jeweiligen zentralen Versorgungsbereichs

Standorte für Vorhaben des großflächigen Einzelhandels sollen in Art und Umfang der Funktion des zentralen Versorgungsbereichs, in dem sie geplant werden, entsprechen. Die Funktion des jeweiligen zentralen Versorgungsbereichs kann aus kommunalen und regionalen Einzelhandelskonzepten sowie den faktischen räumlichen Gegebenheiten abgeleitet werden. Schädliche Auswirkungen auf andere vorhandene zentrale Versorgungsbereiche innerhalb und außerhalb des Plangebietes des Regionalen Flächennutzungsplans sollen vermieden werden.

Erläuterung:

Im RFNP werden zentrale Versorgungsbereiche in ihrer grundlegenden räumlichen Ausprägung dargestellt, sofern sie regional bedeutsam sind. Sie werden aber nicht funktional als Haupt- oder Nebenzentren (vgl. Kapitel 3.4.3.1) bestimmt. Dies erfolgt insbesondere durch kommunale oder regionale Einzelhandelskonzepte.

Eine Entsprechung von Vorhaben des großflächigen Einzelhandels zur funktionalen Bestimmung des jeweiligen zentralen Versorgungsbereichs ist sicherzustellen, um ein hierarchisch abgestuftes Zentrensystem in den Kommunen zu sichern.

Grundsatz 19: Zuordnung zum Allgemeinen Siedlungsbereich

Standorte für Vorhaben i.S.v. § 11 (3) BauNVO sollen dem Allgemeinen Siedlungsbereich zugeordnet werden. Bei der Planung ist sicherzustellen, dass keine schädlichen Auswirkungen auf zentrale Versorgungsbereiche zu erwarten sind.

Erläuterung:

Großflächige Einzelhandelseinrichtungen mit nicht zentrenrelevanten Hauptsortimenten – wie etwa Bau- und Gartenmärkte – sind grundsätzlich auch außerhalb zentraler Versorgungsbereiche zulässig, da derartige Einrichtungen Standortvoraussetzungen benötigen, die in den Innenstädten und Stadtteilzentren in aller Regel nicht realisiert werden können. Eine regelhafte Zuordnung auch dieser Vorhaben zum Allgemeinen Siedlungsbereich dient der Sicherung gewerblich-industrieller Standorte in den Bereichen für gewerbliche und industrielle Nutzungen. Eine gute Erreichbarkeit durch den Öffentlichen Personennahverkehr ist sicherzustellen.

Grundsatz 20: Planungsrechtliche Sicherung zentraler Versorgungsbereiche

Die Kommunen sollen von den planungsrechtlichen Möglichkeiten zur Sicherung zentraler Versorgungsbereiche aktiv Gebrauch machen.

Erläuterung:

Den Kommunen stehen informelle (namentlich kommunale Einzelhandelskonzepte) und formelle (Bebauungspläne) Planungsinstrumente für eine vorausschauende und effektive rahmensetzende Steuerung der Zentren- und Einzelhandelsentwicklung zur Verfügung. Insbesondere der mit der Novellierung des Baugesetzbuchs zum 01.01.2007 eingeführte § 9 (2a) BauGB erweitert die Möglichkeiten der Kommunen zur Vermeidung einer ungeplanten Einzelhandelsentwicklung außerhalb zentraler Versorgungsbereiche, indem die Zulässigkeit von Einzelhandelseinrichtungen vereinfacht geregelt werden kann.

Grundsatz 21: Informationsaustausch über einzelhandelsrelevante Entwicklungen

Die Städte der Planungsgemeinschaft streben einen regelmäßigen Informationsaustausch über einzelhandelsrelevante Entwicklungen in der Region und die Herbeiführung einer abgestimmten Vorgehensweise hierzu an.

Erläuterung:

Der Regionale Flächennutzungsplan ist lediglich ein Baustein in einem breiten Set von Instrumenten der planerischen Steuerung der Zentren- und Einzelhandelsentwicklung, der kommunale und regionale Einzelhandelskonzepte allenfalls ergänzt, aber keinesfalls ersetzt. Die planungsrechtlich nach § 2 (2) BauGB vorgesehene interkommunale Abstimmung von Vorhaben, die Auswirkungen auf zentrale Versorgungsbereiche haben können, sollte dialog- und konsensorientiert insbesondere durch Moderationsverfahren gehandhabt werden.

In dieser Hinsicht bestehen in verschiedenen räumlichen Bezügen bereits Kooperationen. Insbesondere das bestehende regionale Einzelhandelskonzept für das östliche Ruhrgebiet (REHK), an dem ein Teil der Städte der Planungsgemeinschaft mitwirkt, hat als bestehendes Abstimmungs- und Informationsforum Mechanismen und Kriterien für die Herstellung eines regionalen Konsenses zu Vorhaben der Einzelhandelsentwicklung erarbeitet. Es wird angestrebt, vergleichbare Mechanismen für das Gebiet der Planungsgemeinschaft (ggf. mit angrenzenden Bereichen) zu entwickeln.

3.4.3 Erläuterung zu den Darstellungen

3.4.3.1 Zentrale Versorgungsbereiche regionaler Bedeutung

Der Begriff „zentraler Versorgungsbereich“ bezieht sich auf dessen Bedeutung nach dem Baugesetzbuch. Zentrale Versorgungsbereiche sind räumlich abgrenzbare Bereiche einer Gemeinde, denen im Wesentlichen auf Grund von Einzelhandelsnutzungen – häufig ergänzt durch private und öffentliche Dienstleistungen aber auch gastronomische Angebote – eine bestimmte Versorgungsfunktion für die Gemeinde zukommt. Ein Versorgungsbereich setzt mithin Nutzungen voraus, die für die Versorgung der Einwohner der Gemeinde – ggf. auch nur eines Teils des Gemeindegebietes – insbesondere mit Waren aller Art von Bedeutung sind. Ein Versorgungsbereich ist zentral, wenn die Gesamtheit der auf eine Versorgung der Bevölkerung ausgerichteten baulichen Nutzungen in dem betreffenden Bereich auf Grund der Zuordnung dieser Nutzungen innerhalb des räumlichen Bereichs und auf Grund ihrer verkehrsmäßigen Erschließung und verkehrlichen Anbindung die Funktion eines Zentrums mit einem bestimmten Einzugsbereich hat, nämlich die Versorgung des gesamten Gemeindegebietes oder eines Teilbereiches mit einem auf den Einzugsbereich abgestimmten Spektrum an Waren des kurz-, mittel- oder langfristigen Bedarfs funktionsgerecht sicherzustellen. Dabei kommen durchaus unterschiedliche Typen von zentralen Versorgungsbereichen in Betracht. Als zentrale Versorgungsbereiche können angesehen werden:

- Hauptzentren (Innenstadtzentren, Ortsmitten), die einen größeren Einzugsbereich, in der Regel das gesamte Gemeindegebiet und ggf. sogar darüber hinaus ein weiteres Umland versorgen und in denen regelmäßig ein zumindest breiteres Spektrum von Waren für den lang-, mittel- und kurzfristigen Bedarf angeboten wird,
- Nebenzentren (Stadtteilzentren), die einen mittleren Einzugsbereich, zumeist bestimmte Bezirke größerer Städte, versorgen und in denen regelmäßig ein zumindest breiteres Spektrum von Waren für den mittel- und kurzfristigen, ggf. auch den langfristigen Bedarf angeboten wird, sowie

- Grund- und Nahversorgungszentren, die einen kleineren Einzugsbereich, in der Regel nur bestimmte Quartiere größerer Städte bzw. gesamte kleinere Orte, versorgen und in denen regelmäßig vorwiegend Waren für den kurzfristigen Bedarf und ggf. auch für Teilbereiche des mittelfristigen Bedarfs, angeboten werden.

Je nach ihrer konkreten Versorgungsfunktion können zentrale Versorgungsbereiche auf einen engeren oder einen mehr oder weniger weiten Bereich einwirken und dessen Versorgung dienen sowie dabei einen umfassenderen oder nur eingeschränkten Versorgungsbedarf abdecken.²⁹

Der RFNP beschränkt sich auf die Darstellung regional bedeutsamer zentraler Versorgungsbereiche. Als regional bedeutsam und darstellungsrelevant für den RFNP werden zentrale Versorgungsbereiche betrachtet, die alle folgenden Merkmale erfüllen:

- Einstufung als Haupt- oder Nebenzentrum (s.o.),
- Mindestgröße von ca. 5 ha (Darstellungsschwelle des RFNP) und
- Bestand wesentlicher Angebote im mittel- oder langfristigen Bedarf und in der Regel eines Magnetbetriebes mit entsprechendem Angebot.

Die Ausweisung anderer zentraler Versorgungsbereiche bleibt der örtlichen Planung überlassen.

Die Beschränkung auf die Darstellung von zentralen Versorgungsbereichen regionaler Bedeutung ergibt sich aus Maßstab und Funktion des RFNP. Im Hinblick auf den Maßstab des RFNP (M 1:50.000) ist zu beachten, dass er im Regelfall nur eine relativ grobe Abgrenzung zentraler Versorgungsbereiche, die eine Mindestgröße von ca. 5 ha erreichen, ermöglicht.

Die Darstellung zentraler Versorgungsbereiche regionaler Bedeutung im RFNP ist nicht parzellenscharf. Die Abgrenzung der zentralen Versorgungsbereiche erfolgt – soweit vorhanden – auf Basis kommunaler Zentren- bzw. Einzelhandelskonzepte. Eine nähere räumliche Bestimmung der Bereiche kann sich insbesondere aus diesen Konzepten ergeben.

Eine funktionale Differenzierung der im RFNP dargestellten zentralen Versorgungsbereiche in Haupt- und Nebenzentren erfolgt nicht. Die funktionale Zuordnung der zentralen Versorgungsbereiche ergibt sich aus kommunalen und regionalen Einzelhandelskonzepten bzw. aus der faktischen räumlichen Situation.

Die zentralen Versorgungsbereiche beziehen teilweise auch solche Flächen ein, die nicht durch den Einzelhandel geprägt sind, als Standorte zentraler Einrichtungen der Wirtschaft, Verwaltung, Kultur, Bildung, Gesundheit oder Freizeit aber konstitutive Bedeutung für den jeweiligen zentralen Versorgungsbereich besitzen.

²⁹ Vgl. OVG NRW, Urteil vom 11.12.2006, - 7 A 964/05.

| Stadt | zentraler Versorgungsbereich |
|---------------------|--|
| Bochum | Hauptgeschäftszentrum |
| | Wattenscheid-Innenstadt |
| | Linden |
| | Querenburg Uni-Center |
| | Langendreer – Alter Bahnhof |
| | Gerthe |
| Essen | City |
| | Steele |
| | Altenessen/Alleecenter |
| | Borbeck |
| | Rüttenscheid |
| Gelsenkirchen | City |
| | Buer |
| | Erle |
| | Horst (Essener Straße) |
| Herne | Herne-Zentrum |
| | Wanne-Mitte |
| Mülheim an der Ruhr | Innenstadt |
| | Saarn (Düsseldorfer Straße) |
| | Dümpten (Mellinghofer Straße/Heifeskamp) |
| Oberhausen | Neue Mitte |
| | Alt-Oberhausen |
| | Sterkrade |

Tabelle 12: Im RFNP dargestellte zentrale Versorgungsbereiche

3.4.3.2 Sondergebiete der Zweckbestimmung großflächiger Einzelhandel

Der RFNP stellt Sonderbauflächen dar, die durch Symbol als Sondergebiete großflächiger Einzelhandel zweckbestimmt werden. Diese Zweckbestimmung ist in der Bebauungsplanung zu konkretisieren. Dabei kommt es in Betracht, auch komplementäre Nutzungen zum großflächigen Einzelhandel insbesondere aus den Bereichen Freizeit und Gastronomie einzubeziehen.

Aus Gründen der Transparenz und Rechtssicherheit werden Sondergebiete der Zweckbestimmung großflächiger Einzelhandel auch unterhalb der allgemeinen Darstellungsschwelle des RFNP von 5 ha dargestellt.

Sondergebiete der Zweckbestimmung großflächiger Einzelhandel werden außerhalb zentraler Versorgungsbereiche nur dargestellt, sofern und soweit sie der Sicherung bestehender Standorte bzw. Einrichtungen dienen oder bereits durch Bebauungspläne gesichert sind. Die Darstellung dezentraler Sondergebiete des großflächigen Einzelhandels trägt den Realitäten Rechnung und ermöglicht in den Bereichen einen aktiven Bestandsschutz (vgl. Kapitel 3.4.2).

Die im Plan dargestellten Sondergebiete der Zweckbestimmung großflächiger Einzelhandel sind dem Anhang zu entnehmen.

3.5 Öffentliche Einrichtungen, Gemeinbedarf

3.5.1 Rahmenbedingungen

Die Bedeutung öffentlicher Einrichtungen im räumlichen Gefüge leitet sich einerseits aus den Daseinsgrundfunktionen, die sie in den Bereichen Bildung, Gesundheit, Kultur, Sport und Verwaltung wahrnehmen, ab. Andererseits sind bestimmte öffentliche Einrichtungen wie Hochschulen, spezialisierte Krankenhäuser etc. darüber hinaus als Innovationsträger von regionalwirtschaftlicher Bedeutung. Besonders Kultur-, Freizeit- und Bildungseinrichtungen herausgehobener Bedeutung sind zudem öffentlichkeitswirksame Aushängeschilder und Imageträger der Region und tragen nicht zuletzt zu ihrem touristischen Wert bei.

3.5.2 Grundsätze der Raumordnung

Grundsatz 22: Erreichbarkeit und Nachhaltigkeit öffentlicher Einrichtungen

Eine wohnungsnah und verkehrsgünstige Erreichbarkeit der öffentlichen Einrichtungen ist anzustreben. Dabei soll den Prinzipien der Nachhaltigkeit und den Bedürfnissen der unterschiedlichen Bevölkerungsgruppen Rechnung getragen werden. Die Standorte zentraler öffentlicher Einrichtungen sollen nach Möglichkeit auf die zentralen Versorgungsbereiche der Städte ausgerichtet werden.

Erläuterung:

Die anhaltende Krise der öffentlichen, insbesondere der kommunalen Haushalte, und der demografische Wandel führen zu einem erheblichen Anpassungsdruck der sozialen Infrastrukturen bzw. der öffentlichen Einrichtungen insgesamt. Die vor diesem Hintergrund zum Teil unvermeidliche Anpassung der Standort- und Angebotsstrukturen darf sich dabei nicht allein an Kriterien der haushälterischen bzw. betriebswirtschaftlichen Rationalität orientieren.

Die wohnungsnah Versorgung der Bevölkerung mit Bildungs- und Kultureinrichtungen, Gesundheits- und Verwaltungsdienstleistungen bleibt Aufgabe und Anspruch insbesondere der Kommunen. Sie lässt sich im dicht besiedelten Ballungskern des Ruhrgebiets besser gewährleisten, als in den meisten anderen Räumen und bildet als spezifische Qualität des urbanen Raumes eine wesentliche Voraussetzung im Wettbewerb um Bevölkerung und Arbeitsplätze.

Die standörtliche und inhaltliche Angebotsstruktur der öffentlichen Einrichtungen hat dabei den unterschiedlichen Bedürfnissen der verschiedenen Bevölkerungsgruppen (z.B. nach Alter, Geschlecht, Behinderung, Migrationshintergrund) Rechnung zu tragen und sozial und zielgruppengerechte Angebote vorzuhalten. Dabei sind die Träger öffentlicher Einrichtungen dem Prinzip der Nachhaltigkeit in ihrer sozialen, ökologischen und ökonomischen Dimension verpflichtet. Interkommunale Kooperationen können dazu beitragen, ein hohes Niveau öffentlicher Einrichtungen bzw. Dienstleistungen zu erhalten.

Grundsatz 23: Region als Angebotsraum, Kulturhauptstadt 2010

Die Region soll als hochwertiger und differenzierter Kultur-, Bildungs-, Freizeit- und Sportstandort und gemeinsamer Angebotsraum weiterentwickelt werden. Die Kulturhauptstadt 2010 soll in ihrem Potenzial für eine nachhaltige Aufwertung und Vernetzung des regionalen Kulturangebotes aktiv genutzt werden.

Erläuterung:

Die Angebotsvielfalt und -dichte des Ruhrgebiets – und damit im Kern auch des Gebietes der Planungsgemeinschaft – als Kultur-, Bildungs-, Freizeit- und Sportstandort ist auch im internationalen Maßstab eine herausragende Qualität der Region. Sie zu erhalten, weiterzuentwickeln, stärker zu vernetzen und für die Außendarstellung der Region konsequent zu nutzen, ist eine zentrale Aufgabe im regionalen Kontext.

Besonders die Kulturhauptstadt 2010, mit der sich das Ruhrgebiet als gemeinsamer Kulturraum von europäischem Rang präsentieren kann, bietet hierfür eine große Entwicklungschance, die es nachhaltig zu nutzen gilt.

Grundsatz 24: Route der Industriekultur

Die Standorte der Route der Industriekultur sollen erhalten und weiterentwickelt werden.

Erläuterung:

Die Route der Industriekultur wird gebildet von herausragenden Zeugnissen der industriekulturellen Vergangenheit und Gegenwart des Ruhrgebiets. Neben überregional bedeutenden Industrieanlagen, wie insbesondere dem Weltkulturerbe Zollverein, gehören dazu Arbeitersiedlungen, verschiedene Museen und Aussichtspunkte (Panoramen der Industriekultur). Neben ihrem denkmalpflegerischen und touristischen Wert trägt die Route der Industriekultur wesentlich zur Identitätsbildung der Region und ihrer Bevölkerung bei. Sie bildet nicht zuletzt ein räumliches Gefüge öffentlicher Orte und Einrichtungen.

Grundsatz 25: Nachnutzung aufgegebener öffentlicher Einrichtungen

Die Flächen aufgegebener öffentlicher Einrichtungen sollen stadtverträglich nachgenutzt werden.

Erläuterung:

Wenn Standorte öffentlicher Einrichtungen – etwa in Folge von Umstrukturierungsprozessen – aufgegeben werden, geraten die Interessen und Erfordernisse der Grundstücksverwertung des jeweiligen Eigentümers, seien es Bund, Land, Unternehmen in öffentlichem Eigentum oder die Kommunen selbst, häufig in Konflikt mit städtebaulichen Zielen und Erfordernissen. Als dem Allgemeinwohl verpflichtete Institutionen sollen die öffentlichen Eigentümer daran mitwirken, dass diese Konflikte nicht einseitig zu Gunsten eines maximalen Erlöses beim Grundstücksverkauf gelöst, sondern die Ziele und Erfordernisse einer geordneten städtebaulichen Entwicklung angemessen berücksichtigt werden.

3.5.3 Erläuterung zu den Darstellungen

3.5.3.1 Gemeinbedarfsflächen

Gemeinbedarfsflächen als spezifische Versorgungseinrichtungen sind in der Regel geprägt durch die Erfüllung öffentlicher Aufgaben, die Zugänglichkeit für die Allgemeinheit und eine höchstens untergeordnete Bedeutung wirtschaftlicher Nutzungen.

Der RFNP ist als Flächennutzungsplan eine reine Flächenplanung, insofern er die Bodennutzung in den Grundzügen darstellt, jedoch nicht direkt mit Planungen und Konzepten der Entwicklung der öffentlichen Infrastrukturen (Schulentwicklungsplanung etc.) verknüpft ist. Insofern erfolgt die Darstellung von Gemeinbedarfsflächen im Plan aus Gründen der Standortsicherung und nicht wegen der Festlegung der infrastrukturellen Ausstattung der Kommunen.

Die infrastrukturelle Ausstattung der Städte der Planungsgemeinschaft mit öffentlichen Einrichtungen ist dessen ungeachtet durch zahlreiche Einrichtungen insbesondere der Bildung (Schulen, Hochschulen...), Gesundheit (Krankenhäuser, Kliniken...), Kultur (Museen, Theater, soziokulturelle Zentren...), Verwaltung (Rathäuser, Gerichte...), Sicherheit und Ordnung (Polizeipräsidien, Gefängnisse...) sowie Freizeit und Sport (Stadien, Sporthallen, Schwimmbäder...) auf einem hohen, Dimension und Verdichtungsgrad des Planungsraums entsprechenden Niveau gesichert.

Die Standortsicherung für Gemeinbedarfseinrichtungen im Plan ist unter der Prämisse von Maßstab (1:50.000) und Darstellungsschwelle (5 ha) nur eingeschränkt möglich. Ein Erfordernis zur Sicherung geplanter Standorte für Gemeinbedarfseinrichtungen ist kaum gegeben. Zudem sind Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke als die jeweiligen Nutzungen (sog. Wohnfolgeeinrichtungen), für die eine Darstellung als Gemeinbedarfsfläche überwiegend in Betracht kommt, in allen Baugebieten der Baunutzungsverordnung allgemein oder zumindest ausnahmsweise zulässig. Kerngebiete dienen explizit u.a. der Unterbringung der zentralen Einrichtungen der Verwaltung, insofern sind die zentralen Versorgungsbereiche in aller Regel auch herausgehobene Standorte öffentlicher Einrichtungen. Es besteht daher kein unmittelbares planungsrechtliches Erfordernis, Gemeinbedarfsflächen darzustellen. Der Umgang mit den aus Maßstabsgründen nicht dargestellten öffentlichen Einrichtungen zur Sicherung der infrastrukturellen Grundausstattung liegt in der Verantwortung der jeweiligen Gemeinde.

Gemeinbedarfsflächen werden vor diesem Hintergrund im Plan tatsächlich nur dargestellt, wenn sie im Sinne der Darstellungsschwelle von 5 ha darstellungsrelevant sind und die Standorte nach den örtlichen Gegebenheiten nutzungs- bzw. siedlungsstrukturell nicht als Bestandteil angrenzender Quartiere, sondern als eigenständige Bereiche in der Maßstäblichkeit des RFNP aufzufassen sind. Die Bedeutsamkeit der jeweiligen Einrichtung ist demgegenüber unerheblich für die Darstellung im Plan.

Der Zweck der im Plan dargestellten Gemeinbedarfsflächen wird als übergeordneter bzw. zusammenfassender Begriff per Symbol angegeben als:

- Gesundheit und Soziales,
- Bildung,
- Kultur,

- Verwaltung oder
- Sicherheit und Ordnung.

Sofern dargestellte Gemeinbedarfsflächen Standortkonzentrationen verschiedener öffentlicher Einrichtungen bilden, die sich unter keiner der o.g. Zweckbestimmungen zusammenfassen lassen, erfolgt die Zweckbestimmung im Einzelfall durch mehrere Symbole. Für untergeordnete Einrichtungen in vorhandenen Standortkonzentrationen wird teilweise auf eine symbolhafte Zweckbestimmung verzichtet. Auf eine Kennzeichnung flächenhaft nicht dargestellter öffentlicher Einrichtungen per Symbol wird aus Gründen der Übersichtlichkeit verzichtet.

3.5.3.2 Sondergebiete für öffentliche Einrichtungen

Öffentliche Einrichtungen werden auch als Sonderbauflächen dargestellt, die durch Symbol zweckbestimmt werden als Sondergebiete für

- Hochschule, Bildung, Forschung,
- Krankenhaus/Gesundheit,
- Verwaltung,
- soziale Zwecke oder
- Freizeit, Erholung und Sport.

Die Zweckbestimmung ist in der verbindlichen Bauleitplanung weiter zu konkretisieren. Dabei kann es insbesondere in Betracht kommen, aus den SO Freizeit, Erholung und Sport sowohl Sondergebiete im Sinne von § 10 BauNVO, als auch sonstige Sondergebiete im Sinne von § 11 BauNVO zu entwickeln.

Ob eine öffentliche Einrichtung im Einzelfall als Gemeinbedarfs- oder Sonderbaufläche dargestellt wird, entscheidet sich nach ihrer Ausweisung in der Bebauungsplanung und dem Anteil ergänzender bzw. wirtschaftlicher Nutzungen. Im Allgemeinen erfolgt eine Darstellung als Sonderbaufläche für Einrichtungen mit einem hohen Spezialisierungsgrad sowie für großflächige Einrichtungen, wie z.B. Hochschulstandorte oder bestimmte Kliniken. Mit der Darstellung als Sondergebiet verbindet sich auch eine raumordnerische Sicherung als Allgemeiner Siedlungsbereich für zweckgebundene Nutzungen.

Eine Übersicht der im Plan dargestellten Sonderbauflächen bzw. Sondergebiete ist dem Anhang zu entnehmen.

4 Freiraum

4.1 Rahmenbedingungen

Aufgabe des RFNP als Regionalplan ist es, sowohl den im LEP NRW zeichnerisch dargestellten Freiraum durch Festlegung von verschiedenen Freiraumfunktionen zu sichern, als auch weitere Flächen dem Freiraum zuzuführen und damit die Freiraumdarstellungen des LEP NRW auf dieser Ebene zu ergänzen. Aufgabe des RFNP als Bauleitplan ist es, im Rahmen der vorgegebenen landesplanerischen Ziele den Freiraum, der der siedlungsnahen Erholung, Sport und Freizeitnutzung der Bevölkerung dient und den Wohnwert erhöht – beziehungsweise besondere Bedeutung für die Stadtökologie und den Naturschutz hat – verstärkt zu sichern.

In seiner Eigenschaft als Landschaftsrahmenplan beziehen sich die Ziele des RFNP auf die Verwirklichung des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Sinne des Landschaftsgesetzes (§ 15 (2), § 15a (2) und (3) LG NRW). Als forstlicher Rahmenplan dient der RFNP der Sicherung der für die Entwicklung der Lebens- und Wirtschaftsverhältnisse notwendigen forstlichen Voraussetzungen im Sinne des Landesforstgesetzes (§§ 7, 8 LFoG). Grundlagen der Rahmenplanung sind der Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landschaftspflege (Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW – LANUV NRW) und der forstliche Fachbeitrag (Landesbetrieb Wald und Holz NRW) im derzeitigen Stand der mündlichen Abstimmung.

Darüber hinaus werden derzeit weitere Fachbeiträge erstellt, die im Verfahren Änderungen nach sich ziehen können. Die jeweiligen regionalen Erfordernisse und Maßnahmen werden nach Abstimmung und Abwägung mit anderen raumbedeutsamen Belangen zusammenfassend im RFNP festgelegt bzw. dargestellt.

4.2 Allgemeine Grundsätze und Ziele der Raumordnung

4.2.1 Freiraumsicherung und -entwicklung

Ziel 6: Funktionsfähigkeit des Freiraumes erhalten

Wegen ihrer Nutz- und Schutzfunktionen, ihrer Erholungs- und Ausgleichsfunktionen und ihrer Funktionen als Lebensräume für Pflanzen und Tiere sind die bestehenden Freiräume zu erhalten. Die noch vorhandenen großen, unzerschnittenen Freiräume sind vor weiterer Zerschneidung und Fragmentierung zu bewahren. Die Inanspruchnahme von Freiraum ist auf den unbedingt erforderlichen Rahmen zu begrenzen. Eingriffe sind auszugleichen oder durch Ersatzmaßnahmen in ihren Folgen zu mildern.

Grundsatz 26: Freiraumfunktionen bei Planungen und Maßnahmen berücksichtigen

Bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen soll auf die Funktionsfähigkeit des Freiraumes als Lebensraum für Tiere und Pflanzen und ökologischer Verbindungsraum, Raum mit Bodenschutzfunktionen, klimatischer- und lufthygienischer Ausgleichsraum, Raum mit regionalen und überregional bedeutsamen wasserwirtschaftlichen Funktionen, Raum für landschafts- und naturverträgliche Erholung, Raum für Land- und Forstwirtschaft, Identifikationsraum durch historisch gewachsene Kulturlandschaft sowie als gliedernder Raum für Siedlungsgebiete Rücksicht genommen werden.

Erläuterung:

Freiraum ist der Komplementärraum zum Siedlungsraum. Die Schutzbedürftigkeit des Freiraumes ergibt sich aus der mit der Nähe zu den Siedlungsbereichen zunehmenden Bedeutung der freiraumgebundenen Ausgleichsfunktionen. Ausgleichsräume bzw. ihre ökologische Qualität bestimmen aus diesem Grund in wesentlichen Teilen die Umwelt- und Lebensqualität der Siedlungen und Städte.

Trotz des hohen Stellenwerts, den das Thema „Freiraumschutz“ in der öffentlichen Diskussion der letzten Jahre eingenommen hat, ist die Inanspruchnahme des Freiraums für andere Zwecke kaum spürbar zurückgegangen. Neben dem quantitativen Flächenverbrauch ist aber auch die qualitativ negative Veränderung des Freiraums von erheblicher Bedeutung. Mit dem knappen Gut „Freiraum“ muss daher in Zukunft sparsam umgegangen werden. Eine Inanspruchnahme sollte sich auf unbedingt erforderliche Maßnahmen beschränken.

Wenn aus überwiegenden Gründen des Wohls der Allgemeinheit Eingriffe in den Naturhaushalt unvermeidlich sind, müssen ihre schädlichen Auswirkungen gering gehalten oder durch entsprechende qualitative Aufwertungen des verbleibenden Freiraums ausgeglichen oder gemildert werden. Da die verschiedenen Aufgaben des Freiraumes eng miteinander verknüpft sind, können die verschiedenen Funktionen durchaus miteinander in Konflikt treten. Hier muss eine Abwägung in den nachfolgenden fachgesetzlichen Verfahren erfolgen.

Grundsatz 27: Leitbilder zur Sicherung und Entwicklung der Landschaft

Die abgegrenzten Naturräume sowie die dazu beschriebenen Leitbilder zur Landschaftsentwicklung sollen als Orientierungshilfe bei Entscheidungen, die der Sicherung, Entwicklung und Inanspruchnahme von Freiraum sowie der Planung und Umsetzung damit verbundener Kompensationsmaßnahmen in den einzelnen Landschaftsräumen dienen, berücksichtigt werden.

Erläuterung:

Der Planungsraum, der zum Kerngebiet des Ruhrgebiets zählt, setzt sich aus vier naturräumlichen Großlandschaften zusammen, die sich durch ihre Naturausstattung und ihre Nutzungsstruktur erheblich voneinander unterscheiden:

- der Ballungsraum,
- das Niederrheinische Tiefland,

- die Westfälische Bucht und
- das Bergische Land.

Die naturräumliche Gliederung des Raumes teilt sich in sieben weitere Untereinheiten („Naturräumliche Haupteinheiten“) und insgesamt 18 verschiedene Landschaftsräume auf. In Anlehnung an die Aussagen des vom LANUV noch zu erstellenden Fachbeitrages wird in der Anlage zur noch zu erarbeitenden Erläuterungskarte „Landschaftsräume“ die angestrebte zukünftige Landschaftsentwicklung als programmatisches Leitbild aufgezeigt werden. Hieraus sind landschaftsraumspezifische Zielvorstellungen zur Entwicklung und Sicherung der Landschaftsräume abzuleiten und in der Landschaftsplanung zu konkretisieren.

Die Leitbilder und Zielvorstellungen orientieren sich nicht nur an den naturräumlichen Gegebenheiten, sondern berücksichtigen vor allem auch die historischen und aktuellen, vom Menschen geprägten Nutzungsformen, wie sie sich in der Kulturlandschaft widerspiegeln. Orts- und Landschaftsbild prägende kulturhistorische Objekte und Abbilder historischer Landnutzungen haben eine erhebliche Bedeutung für die Heimatverbundenheit und Identität der Menschen und die Erlebnisqualität der Umwelt. Dazu gehören auch Denkmale und Denkmalbereiche – einschließlich der freizuhaltenden Sichtbeziehungen – sowie historische Kulturlandschaftsbereiche.

4.2.2 Regionale Grünzüge

Regionale Grünzüge sind Vorranggebiete (vgl. Definition in Kapitel 1.3).

Ziel 7: Sicherung, Vernetzung und Entwicklung Regionaler Grünzüge

- (1) Die Regionalen Grünzüge sind als wesentliche Bestandteile des regionalen Freiraumsystems zu sichern, zu erweitern und zu vernetzen.
- (2) Planungen und Maßnahmen, die die Aufgaben und Funktionen der Regionalen Grünzüge beeinträchtigen, sind nicht zulässig. Nur in begründeten Einzelfällen und in Verbindung mit einem nach Umfang und Funktion gleichwertigen Flächentausch ist eine Inanspruchnahme von Flächen in den Regionalen Grünzügen zulässig. Die entsprechenden Planungen sind dabei so durchzuführen, dass die nachhaltige Funktionsfähigkeit und Durchgängigkeit der Regionalen Grünzüge bestehen bleibt.
- (3) Das Regionale Grünzugssystem ist durch Planungen und Maßnahmen zur qualitativen ökologischen Aufwertung des Freiraumes, zum Wiederaufbau von zerstörter oder beeinträchtigter Landschaft sowie durch die Vernetzung vereinzelt vorhandener ökologischer Potenziale zu entwickeln und zu verbessern.

Erläuterung:

Das Freiraumsystem für die Planungsgemeinschaft ist rasterförmig, mit dem Ost-West-orientierten Ruhrtal und der ebenso ausgerichteten Emscherzone in Verbindung mit den in Nord-Süd-Richtung verlaufenden Regionalen Grünzügen A bis F. Die Sicherung und Entwicklung dieses regionalen Freiraumsystems ist von herausragender Bedeutung.

Die Regionalen Grünzüge haben dabei die Funktion als Ausgleichsräume für die Siedlungsbereiche der Verdichtungsgebiete. Zentraler Bestandteil einer Erneuerungsstrategie im Ruhrgebiet ist die Entwicklung einer hohen urbanen Landschaftsqualität. Neben der Erhaltung der Regionalen Grünzüge zur Sicherung der Ausgleichsfunktionen ist die funktionsgerechte Freiraumverbesserung und -vermehrung zur Schaffung durchgängiger regionaler Verbindungen eine Hauptaufgabe. Im Einzelnen haben die Regionalen Grünzüge vor allem folgenden Funktionen und Aufgaben wahrzunehmen:

- Gliederung der Siedlungsräume,
- landschaftsorientierte Erholung,
- klimaökologische Verbesserung,
- Arten- und Biotopschutz, Biotopvernetzung,
- Boden- und Gewässerschutz,
- Erhaltung und Vermehrung von Wald und
- landwirtschaftliche Nutzung.

Freiraumsicherung und -entwicklung sind zentraler Bestandteil einer integrierten Strategie zur ökonomischen und ökologischen Erneuerung des Ruhrgebiets. In diesem altindustriell geprägten Raum ist zur Unterstützung des angestrebten Strukturwandels die Beseitigung bzw. der Ausgleich städtebaulicher und ökologischer Defizite eine Hauptaufgabe.

Das Flächensystem der Regionalen Grünzüge wurde in der Vergangenheit durch intensive industrielle Nutzung, einhergehend mit einer oft den Freiraumfunktionen entgegenstehenden Siedlungsentwicklung sowie durch bandartige Infrastrukturanlagen mit erheblicher Trennwirkung zerschnitten und eingeengt. Diese Prozesse haben das Grünsystem in seiner notwendigen Ausgleichsfunktion entscheidend geschwächt. Daher soll eine weitere Beeinträchtigung der vielfältigen Aufgaben und Funktionen der Regionalen Grünzüge – z.B. durch fortschreitende Siedlungstätigkeit – zukünftig soweit wie möglich ausgeschlossen werden. Eine bauliche Inanspruchnahme der im RFNP festgelegten Regionalen Grünzüge ist nur in begründeten Einzelfällen möglich, wenn

- die Durchgängigkeit und nachhaltige Funktionsfähigkeit der Grünzüge durch die Planungen und Maßnahmen zukünftig nicht gefährdet ist,
- ein nach Umfang und Funktion gleichwertiger Flächentausch, d.h. funktionsadäquate Umwidmung von Siedlungsbereichen in Freiraum („Regionale Grünzüge“), erfolgt und
- Einrichtungen der Infrastruktur und Nutzungen, die von der Sache her ihren Standort im Freiraum haben, nicht außerhalb von Regionalen Grünzügen (unter Beachtung der entsprechenden Ziele) verwirklicht werden können. Dies betrifft z.B. Wassergewinnungsanlagen, Kläranlagen, Deponien, Abgrabungen, Verkehrsinfrastruktur und Leitungen.

Die nicht als ASB dargestellten Wohnplätze/Gemeindeteile können im Regionalen Grünzug liegen und werden von dessen Planzeichen überlagert. Die Beurteilung der weiteren baulichen Entwicklung dieser Siedlungsteile richtet sich nach den Vorschriften der §§ 29ff BauGB.

Neben der flächigen Sicherung der Regionalen Grünzüge haben Regional-, Bauleit- und Landschaftsplanung die grundlegende Aufgabe, die Grünzüge nach Möglichkeit zu vergrößern.

ßern und damit zu ihrer Durchgängigkeit und Vernetzung im regionalen und lokalen Maßstab beizutragen. Dies geschieht in nennenswertem Umfang. Dies gilt insbesondere für den Ost-West-Grünzug (Masterplan Emscher Landschaftspark 2010), der in engem Zusammenhang mit dem Emscherumbau (Masterplan Emscher-Zukunft) weiterzuentwickeln ist.

Grundsatz 28: Funktionssicherung und Qualitätsverbesserung der Regionalen Grünzüge

- (1) Die Land- und Forstwirtschaft in den Regionalen Grünzügen soll die Bewirtschaftung der Flächen verträglich zu den Mehrfachfunktionen der Regionalen Grünzüge ausrichten.
- (2) Zur Verbesserung der Umweltbedingungen ist auf zusammenhängende ökologisch wirksame Verbindungsfunktionen hinzuwirken. Ein Verbund der innerörtlichen Grünflächen mit den Grünzügen soll im Rahmen weiterer kommunaler Planungen angestrebt werden.

Erläuterung:

Die Qualität der Regionalen Grünzüge und damit die wahrzunehmenden Funktionen können im Einzelnen sehr unterschiedlich ausgeprägt sein. Das gilt insbesondere für die unmittelbaren Übergangsbereiche zu den Siedlungen. Hier können – im Zusammenhang mit einer Eingrünung der Siedlungsflächen – auch Standorte von Grünflächen für siedlungsnaher Erholung, wie Park-, Friedhofs- und Kleingartenanlagen, Sport- und Spielplätze liegen.

Ausgehend von den historischen Regionalen Grünzügen des Siedlungsverbandes Ruhrkohlenbezirk (heute: Regionalverband Ruhr), wurde das Konzept Anfang der 1990er Jahre durch die IBA Emscher Park wieder aufgegriffen und für einen räumlichen Teilbereich zum Masterplan Emscher Landschaftspark (ELP 2010, Nov. 2005) weiterentwickelt. Parallel dazu erfolgte durch die Gebietsentwicklungspläne eine Festlegung und Ergänzung der ursprünglichen Regionalen Grünzüge im Bereich der Emscher durch Verknüpfung mit den Freiräumen von Ruhr und Lippe.

Die Festlegung der Regionalen Grünzüge im RFNP geht von den bisherigen GEP (Arnsberg/Hagen Bochum, Düsseldorf, Münster/Emscher-Lippe) aus und wurde nach lokalen Erfordernissen weiter entwickelt. Die Erarbeitung einer Erläuterungskarte „Freiräume und Freiraumkorridore“ ist beabsichtigt.

Neben ihrem gliedernden Charakter vernetzen die Regionalen Grünzüge die nördlich und südlich an das Ruhrgebiet herantretenden Freiräume mit dem Kernraum der Emscher.

Der Ausbau von städteübergreifenden Wegenetzen – unter Berücksichtigung der industriekulturellen Identität (Industriedenkmale) –, die naturnahe Umgestaltung der Emscher und ihrer Nebenläufe (Umgestaltung des Emschersystems) sowie die Regenwasserbewirtschaftung größerer Siedlungsareale sind bereits Schwerpunkte von Projekten in den Regionalen Grünzügen.

Im Rahmen der kommunalen Planung ist ein Verbund der innerörtlichen Grünflächen mit den Regionalen Grünzügen voranzutreiben. Die ökologische und erholungswirksame Vernetzung der Regionalen Grünzüge mit den innerörtlichen Grünflächen und naturbestimmten Restflächen in den Siedlungsbereichen ist daher als ein wesentlicher Bestandteil der

Stadtentwicklung zu sehen. Beispielhaft sind hier kommunale Planungen, wie Masterpläne zum Thema Freiraum zu nennen, die dies mit ihren Projekten zum Ziel haben. Als Vernetzungselemente zu den Regionalen Grünzügen sind innerörtliche Freiflächen wie Gewässersläufe, Bahndämme und Straßenränder in Verbindung mit Waldflächen, Park-, Friedhofs- und Kleingartenanlagen anzusehen. Handlungsansätze für eine Verknüpfung städtischer Freiflächen mit den Freiraumbereichen ergeben sich hier auch im Zusammenhang mit laufenden und geplanten ökologischen Verbesserungen der Schmutzwassersläufe.

4.2.3 Erholungsnutzung im Freiraum

Ziel 8: Freiraumbezogene Freizeiteinrichtungen

- (1) Einrichtungen für die Freizeit- und Erholungsnutzung dürfen nur in geringem Umfang und in unmittelbarer Anlehnung an Ortslagen angelegt werden.
- (2) Flächen für Einrichtungen des Freizeitwohnens sind nur in unmittelbarer Anlehnung an Ortslagen zu planen. Dabei sind die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege sowie des Gewässerschutzes zu beachten. Der Charakter des aufnehmenden Ortsteils ist zu bewahren.
- (3) Als Standorte für größere bzw. großflächige Freizeiteinrichtungen, die nicht überwiegend durch bauliche Anlagen geprägt sind, kommen Freiraumbereiche in Betracht, sofern dies mit den dargestellten Freiraumfunktionen vereinbar ist. Durch Freizeit- und Erholungsanlagen dürfen keine neuen Siedlungsansätze im Freiraum geschaffen werden.

Erläuterung:

Insbesondere von größeren Freizeiteinrichtungen können je nach Art und spezifischer Nutzung erhebliche kleinräumliche und regionale Wirkungen ausgehen. Um nachteilige Auswirkungen nach Möglichkeit zu vermeiden, werden in den oben genannten Zielen die landsplanerischen Kriterien und Anforderungen genannt, unter denen entsprechende Vorhaben auf ihre Raumverträglichkeit zu prüfen und zu beurteilen sind.

Freizeiteinrichtungen und -wohnsitze sollen nicht isoliert in der Landschaft liegen, sondern grundsätzlich nur in ASB, zumindest aber in unmittelbarer Nähe geeigneter Ortslagen. Wertvolle Landschaftsräume scheiden für die Neuanlage von Freizeiteinrichtungen und -wohnsitzen aus. Das vorhandene öffentliche Straßennetz muss auf möglichst kurzem Weg erreichbar sein. Aufgrund der hohen Siedlungsdichte im Planungsraum kann dem Wunsch nach Freizeitwohnen in der Regel nicht entsprochen werden, da ansonsten gerade die Landschaftsbereiche betroffen wären, die für die Erholung der Bevölkerung des Planungsraums von Bedeutung sind.

Großflächige freiraumbezogene Freizeiteinrichtungen wie z.B. Golfplätze, Reitsportanlagen, Segelfluggelände, wasserorientierte Anlagen u.ä. sind dort auszuschließen, wo sie andere Ziele, insbesondere die Freiraumfunktionen gefährden. Es dürfen keine Ansatzpunkte für neue landschaftsbeanspruchende Entwicklungen in naturnahen Bereichen geschaffen werden. Auf die Verträglichkeit mit benachbarten Strukturen und Funktionen ist besonderer Wert zu legen. Naturschutzwürdige Bereiche und Bereiche mit einem hohen Anteil wertvoller Biotopie scheiden als Standorte aus. Auch Waldbereiche kommen nicht in

Betracht. Reich strukturierte Bereiche mit hohem ökologischen Wert sind ungeeignete Standorte. Golfplätze sind so anzulegen, dass sie für die ruhige landschaftsorientierte Erholung, Sport- und Freizeitnutzung und für die Allgemeinheit ohne Gefahr zugänglich bleiben.

4.2.4 Klima und Lufthygiene

Grundsatz 29: Funktionsfähigkeit klimaökologischer Ausgleichsräume sichern (Klimaschutz)

Zur Erhaltung und Verbesserung luft- und klimahygienischer Verhältnisse sollen der Bestand und die Funktionsfähigkeit klimaökologischer Ausgleichsräume (Ventilations-schneisen, Luftaustauschgebiete) gesichert werden. Daher sollen in den Ventilations-schneisen weitere Einengungen bzw. Verriegelungen verhindert werden, so dass keine Barrierewirkungen zu den Siedlungsbereichen (Wirkungsraum) entstehen. In den Luft-austauschgebieten sollen die Bodenbedeckungen bzw. Bodennutzungen beibehalten und großflächige Überbauung und Versiegelung vermieden werden.

Erläuterung:

Das Klima besiedelter Gebiete (Stadtklima) zeichnet sich gegenüber dem unbebauten Umland durch spezifische Merkmale aus. Siedlungsbereiche sind zum Teil durch starke Überwärmung (städtische Wärmeinseln), reduzierte Windgeschwindigkeiten, fehlende thermische Luftaustauschprozesse und die Anreicherung von Luftschadstoffen gekennzeichnet. Wissenschaftler prognostizieren, dass die Auswirkungen des globalen und regionalen Klimawandels insbesondere in Ballungsräumen zu spüren sein werden. Die zunehmend dichtere Bebauung von Städten reduziert den Austausch der Luftmassen, und es entsteht ein ganzjähriger Wärmeüberschuss (Verstärkung der Beeinträchtigung). Darüber hinaus wird angenommen, dass extreme Wetterereignisse, wie Hitzewellen im Sommer, starke Niederschläge, Stürme und Überschwemmungen im Winter zunehmen. Um die Folgen des Klimawandels abzumildern und gleichermaßen den negativen Aspekten des Stadtklimas entgegenzuwirken, müssen Lösungen zum Klimaschutz auch schon auf der Ebene des RFNP gefunden werden. Neben der (generellen) nachhaltigen Sicherung der Freiraumfunktionen (vgl. Kapitel 4.2.1) ist es notwendig, darüber hinaus die Erhaltung und Verbesserung der Funktionsfähigkeit klimaökologisch-lufthygienischer Gunsträume zu sichern, da diesen Ausgleichsräumen in Zukunft eine immer höhere Bedeutung zukommt.

Klimaökologische Ausgleichsräume werden hinsichtlich ihrer Hauptfunktionen unterschieden in Ventilationsschneisen, Luftaustauschgebiete und bioklimatisch wertvolle Räume. Klimaökologische Ausgleichsfunktionen sind gegeben, wenn eine Wechselwirkung zwischen Siedlungs- bzw. Belastungsgebiet (Wirkungsraum) und dem Ausgleichsraum besteht. Klimaökologische Funktionen sind wirksam, wenn einerseits der Schadstoffgehalt der belasteten Luft im Verdichtungsgebiet bzw. Siedlungsbereich abgebaut wird (Lufthygiene) und andererseits aufgrund der ventilierenden Wirkung Schwülebelastungen gemildert werden (Klimahygiene). Beeinträchtigende Nutzungen und insbesondere Emissionsquellen im Luv der Siedlungsbereiche (windzugewandte Seite entsprechend der Hauptwindrichtung) mindern die Funktion klimaökologischer Ausgleichsräume.

Ventilationsschneisen sind bevorzugte Bahnen der Frischluftzufuhr in die Siedlungsbereiche. Die Frischluftzufuhr aus Luftaustauschgebieten erfolgt durch lokale und zum Teil regionale Zirkulationssysteme, wie thermisch bedingte Flurwinde oder reliefbedingte Hangab- und Bergwinde. Die Ventilationswirkung ist aber auch durch großräumige Windfelder bei Übereinstimmung der Windrichtung mit der Ventilationsschneise gegeben. Ventilationsschneisen können unbebaute Täler oder Hänge, aber auch zusammenhängende, weitgehend hindernisfreie (auch waldfreie) Flächen mit linienartiger Struktur sein. Der Wirkungsgrad hängt von der Durchlüftungsmöglichkeit und der Nähe zum Belastungsraum ab. Verriegelungen und Einengungen sowie Emissionsquellen können den Wirkungsgrad von Ventilationsschneisen erheblich mindern. Klimaökologische Bedeutung haben ferner linienhaft strukturierte – bis in die Stadtzentren hineinragende – Grünzüge oder Freiräume.

Waldgebiete können sowohl eine günstige als auch eine ungünstige klimatische Wirkung ausüben. Einerseits hat der Wald aufgrund seiner Filterwirkung für Luftverunreinigungen eine wichtige Funktion als „Frischluftproduzent“. Andererseits kann er bei austauscharmen Wetterlagen den Transport der Frischluft in die stark belasteten Verdichtungsgebiete behindern. Aus diesem Grund sollten in Ventilationsschneisen keine Aufforstungen erfolgen.

Als Luftaustauschgebiete werden Räume außerhalb der Belastungsräume bezeichnet, in denen aus lufthygienischer Sicht vergleichsweise unbelastete Luft vorhanden ist bzw. wo der Schadstoffanteil belasteter Luft verringert wird. Ihre Wirksamkeit wird vorzugsweise bei wolkenarmer Witterung und schwachen Luftdruckgegensätzen (Winden) deutlich. Während solcher Situationen können durch thermische Unterschiede zwischen Siedlungsbereich bzw. Belastungsraum und Freifläche lokale und regionale Zirkulationssysteme entstehen. Voraussetzung sind ausreichend große kaltluftproduzierende, vorwiegend landwirtschaftliche Flächen, wie z.B. Grünland. Wälder liefern keinen nennenswerten Beitrag zur Kaltluftherzeugung. Luftaustauschgebiete sind als bioklimatisch wertvoll einzustufen, da die hier bei nächtlichen Strahlungswetterlagen auftretenden niedrigen Temperaturen in angrenzenden Wirkungsräumen für abnehmende Wärme- und somit Schwülebelastung sorgen.

Die Kaltluftproduktion eines Luftaustauschgebietes ist abhängig von seiner flächenmäßigen Ausdehnung und der Beschaffenheit der Vegetationsbestände. Werden diese vegetationsbestandenen Gebiete durch Bebauung oder Versiegelung wesentlich reduziert, verringert sich die Kaltluftmenge. Da das klimatische Regenerationspotenzial kleinerer Kaltluftgebiete zu gering ist, beschränkt sich hier die klimaverbessernde Wirkung auf die Fläche selbst bzw. auf ihre direkte Umgebung. Den großflächigen Freiräumen am Rande des Ballungsraumes sowie den Regionalen Grünzügen zwischen den Städten kommt daher eine besondere Bedeutung zu.

Auf regionaler Ebene können durch klimatische Betrachtung des Gesamttraumes positive Weichen für die planerische Berücksichtigung z.B. von Gunst- und Lasträumen gestellt werden. Auf Grundlage der vorhandenen Stadtklimaanalysen der einzelnen Kommunen wurde vom RVR eine Gesamtklimakarte für den Planungsraum erstellt, die die für den RFNP vorgegebene Maßstabsebene von 1:50.000 berücksichtigt. Neben den einzelnen Klimatoptypen (lokalklimatische Ausprägungen), werden wichtige Klimaeigenschaften, der großräumige Luftaustausch sowie raumspezifische Planungshinweise abgebildet. Die kleinräumigen stadtklimatischen Besonderheiten, die sich aus dem Detaillierungsgrad der einzelnen kommunalen Klimaanalysen ergeben, können durch die Betrachtung des gesamten Planungsraums in dieser Maßstabsebene nicht mehr abgebildet werden. Sie blei-

ben weiterhin der Berücksichtigung im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung vorbehalten.

Die Regionale Klimafunktionskarte (vgl. Umweltbericht) stellt eine Daten- und Beurteilungsgrundlage für den bioklimatischen sowie immissionsklimatischen Handlungs- und Planungsbedarf zur Senkung bestehender Belastungspotenziale sowie zur Sicherung und Optimierung der Lebens- und Wohnqualität für den Planungsraum dar. Eine zeichnerische Darstellung von Flächen im Plan selbst erfolgt nicht.

4.2.5 Bodenschutz

Grundsatz 30: Bodenschutz

- (1) Mit Grund und Boden soll sparsam und schonend umgegangen werden, dabei sind Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen.
- (2) Böden, mit besonderen Funktionen, z.B. Filtereigenschaften für Schadstoffe, sollen besonders geschützt werden.
- (3) Bei der Wiederinanspruchnahme von vorgenutzten Flächen soll die Wiederherstellung der Bodenfunktionen, z.B. durch Entsiegelungsmaßnahmen, geprüft werden.

Erläuterung:

Der Boden ist ein bedeutender Bestandteil des Naturhaushaltes. Mit seinen natürlichen Funktionen ist der Boden Lebensgrundlage und Lebensraum für Menschen, Tiere, Pflanzen und Bodenorganismen. Als Bestandteil der natürlichen Wasser- und Stoffkreisläufe wirken seine Filter-, Speicher- und Stoffumwandlungseigenschaften ausgleichend und zugleich als Schutz im Hinblick auf das Grundwasser.

Zweck des Bodenschutzes ist es, nachhaltig die Funktionen des Bodens zu sichern oder wiederherzustellen. Hierzu sind schädliche Bodenveränderungen abzuwehren, der Boden und Altlasten sowie hierdurch verursachte Gewässerverunreinigungen zu sanieren und Vorsorge gegen nachteilige Einwirkungen auf den Boden zu treffen. Bei Einwirkungen auf den Boden sollen Beeinträchtigungen seiner natürlichen Funktionen sowie seiner Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte soweit wie möglich vermieden werden.

Sowohl auf Landesebene, als auch auf europäischer Ebene ist der Bodenschutz vorrangiges Ziel, das sich in verschiedenen Initiativen ausdrückt. Trotz der stark unterdurchschnittlichen Flächeninanspruchnahme im Planungsraum ist dieses Ziel auch für die Planungsgemeinschaft bedeutsam. Die negativen Auswirkungen der hohen Inanspruchnahme freier Flächen für Siedlungs- und Verkehrsflächen sind immens:

- Wertvolle Böden als Produktionsgrundlage gehen unwiederbringlich verloren,
- Landschaft wird zerschnitten, dies führt durch Fragmentierung und Versiegelung zum dauerhaften Verlust von Bodenfunktionen,
- Biotope und die biologische Vielfalt werden dezimiert,
- Erholungsräume werden kleiner und
- Hochwassergefahren nehmen zu.

Die wichtigsten Instrumente zur Gegensteuerung dieser Entwicklung sind die Wiedernutzung von Brachflächen, der Schutz wertvoller und empfindlicher Freiräume und Böden sowie vordringlich Entsiegelungsmaßnahmen zur Sicherung der Lebensqualität der Menschen.

4.2.6 Kompensationsflächen

Grundsatz 31: Aufbau eines interkommunalen Flächenpools

Neben dem Regionalen Flächennutzungsplan soll für den Planungsraum ein interkommunaler Flächenpool zum Ausgleich bei Eingriffen in Natur und Landschaft aufgebaut und vorgehalten werden.

Mit der Einführung des Bau- und Raumordnungsgesetzes 1998 wurde die Rechtsgrundlage für die zeitliche und räumliche Flexibilisierung des naturschutzrechtlichen Ausgleichs (§§ 135 (2) und 200a BauGB) geschaffen. Seitdem besteht für die Gemeinden die Möglichkeit, Maßnahmen für den Naturschutz und die Landschaftspflege im Vorgriff auf zukünftige Eingriffsvorhaben durchzuführen und dafür auch Flächen in räumlicher Entfernung zum Eingriff an anderer Stelle außerhalb des Gemeindegebietes zum Ausgleich in Anspruch zu nehmen.

Für die Planungsgemeinschaft Städteregion Ruhr eröffnet sich im Rahmen des Regionalen Flächennutzungsplanes darüber hinaus die Möglichkeit zur Erarbeitung eines gemeinsamen Kompensationsmanagements im Sinne eines interkommunalen Flächenpools. Grundlagen für ein Regionales Kompensationsmanagement stellen die in den sechs kommunalen Landschaftsplänen definierten Entwicklungsziele und die daraus abgeleiteten Leitbilder dar. Insbesondere aufgrund der einheitlichen Darstellungen der Landschaftspläne in Bezug auf das Entwicklungsziel „Erhalt und Entwicklung der Landschaft“ ergibt sich die Möglichkeit, konkrete Ausgleichsmaßnahmen im gemeinsamen Planungsraum zu entwickeln und umzusetzen.

Geeignete Flächen für Kompensationsmaßnahmen lassen sich sowohl aus den landschaftsplanerischen Leitbildern für den unbesiedelten Bereich als auch aus den stadtoökologischen Leitbildern der Siedlungsbereiche ableiten. Die hier formulierten Ziele bieten eine Vielzahl an geeigneten Kompensationsmaßnahmen. Allerdings sollten – unabhängig von der Möglichkeit einer großräumigen Gesamtkonzeption – insbesondere stadtoökologisch wirksame Kompensationsmaßnahmen vorrangig „ortsnah“ zum Eingriff vorgesehen werden, damit sie der dort lebenden Bevölkerung wieder zugute kommen.

Obwohl die Ausgleichskonzeptionen der einzelnen Städte in Bezug auf Bewertungsverfahren, Darstellungsschärfe bzw. Konkretisierung von Ausgleichsflächen und -maßnahmen zum Teil erhebliche Unterschiede aufweisen, ergibt sich mit Hilfe der Definition von Leitbildern und Entwicklungszielen im Ergebnis eine große Übereinstimmung.

Ziele der interkommunalen Kompensationsregelung könnten insbesondere die Sicherung der urbanen Landwirtschaft und die Erhaltung des Kulturlandschaftsbildes sein. So sind Maßnahmen für eine naturverträgliche Bodennutzung denkbar (z.B. Anlage von Obstwiesen, Rainen und Ackerbrachen), bei denen die Ausgleichsflächen weiterhin der Landwirtschaft zugerechnet werden können. Diese Möglichkeit zur interkommunalen Kooperation

ist jedoch nicht Gegenstand des RFNP. Die Konzeption zu einem regionalen Kompensationsmanagement sollte als eigenständiges Projekt neben dem RFNP entwickelt werden.

Auf eine spezielle Darstellung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft nach § 5 (2) 10 BauGB wurde bei der Aufstellung des RFNP bewusst verzichtet. Zum Einen sind vom Grundsatz her alle Nutzungskategorien für Kompensationsmaßnahmen geeignet, so dass Maßnahmen auch in vorhandene Nutzungen integriert werden können (produktionsintegrierte Kompensationsmaßnahmen in der Landwirtschaft, Anlage von Alleen und Hecken in Siedlungsbereichen, bahnbegleitende Gehölzpflanzungen etc.). Zum Anderen soll entsprechenden Bodenspekulationen bei Kompensationsflächen vorgebeugt werden. Erfahrungsgemäß sind bei der Darstellung derartiger Flächen die Grundstückspreise zum Teil auf das Niveau von Bauerwartungsland gestiegen bzw. Flächen von Maklern gezielt für die Weitervermarktung angekauft worden.

Auf der vorbereitenden bzw. konzeptionellen Ebene des RFNP erfolgt jedoch entsprechend dem regionalen Maßstab eine Bilanzierung der im Raum zu erwartenden Eingriffe und eine Bedarfsabschätzung der erforderlichen Kompensationsflächen (dem Maßstab entsprechende, überschlägige Angaben).

4.3 Landwirtschaft

4.3.1 Rahmenbedingungen

Grünflächen und Flächen für die Landwirtschaft bilden gemäß der Doppellegende des RFNP die Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereiche. Dabei handelt es sich um Vorbehaltsgebiete (vgl. Definition in Kapitel 1.3).

Landwirtschaft ist eine flächenmäßig bedeutende Nutzungsform des Außenbereiches im Gebiet der Planungsgemeinschaft. Dies drückt sich auch im Regionalen Flächennutzungsplan aus. Landwirtschaft subsumiert ein breites Spektrum von Nutzungsausprägungen, das von „klassischen“ Formen der Wiesen- und Weidenwirtschaft und des Ackerbaus über die Erzeugung und Direktvermarktung ökologisch hergestellter Obst-, Gemüse- und Fleischprodukte bis hin zu freizeit- und tourismusbezogenen Dienstleistungsangeboten (z.B. Reiterhöfe, „Urlaub auf dem Bauernhof“) reicht.

Auch aus planerischer Perspektive sind Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche nie monofunktional, sondern häufig auch Regionale Grünzüge, meist in Kombination mit Bereichen zum Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung oder auch – in extensivierter Form – mit Bereichen zum Schutz der Natur.

In den vergangenen Jahrzehnten ist die landwirtschaftlich genutzte Fläche im Gebiet der Planungsgemeinschaft kontinuierlich zurückgegangen. Neue Wohn- und Gewerbegebiete und andere bauliche Nutzungen nahmen „den Weg des geringsten Widerstandes“, nicht nur aufgrund des Siedlungsdrucks und der erzielbaren Bodenwertsteigerungen, sondern auch weil Größe und Lageeigenschaften vieler Flächen eine wirtschaftlich lukrative, den technischen Möglichkeiten angepasste Agrarproduktion nicht mehr zuließen.

4.3.2 Grundsätze der Raumordnung

Grundsatz 32: Landwirtschaftliche Nutzungsfähigkeit erhalten

- (1) In den Flächen für die Landwirtschaft/Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche soll die landwirtschaftliche Nutzungsfähigkeit erhalten und gesichert werden. Landwirtschaft soll in diesen Bereichen nach Umfang, Art und Intensität so betrieben werden, wie es zur Erhaltung und nachhaltigen Entwicklung der Kulturlandschaft, ihrer Erholungseignung und zum Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen erforderlich ist.
- (2) Die Arbeits- und Produktionsbedingungen der landwirtschaftlichen und gartenbaulichen Betriebe sollen der fortschreitenden Entwicklung so angepasst werden, dass sie sowohl eine solide Existenzsicherung gewährleisten als auch ökologisch orientierte Landwirtschaft ermöglichen.
- (3) Eine auf die Bedürfnisse der Bevölkerung ausgerichtete, in die Stadtlandschaft integrierte Landwirtschaft soll besonders gefördert werden. Zentrale Elemente dieser Landwirtschaft sind: nachhaltige und ökologisch verträgliche Nutzung und Pflege der Landschaftsräume; Bereitstellung von Angeboten für raumverträgliche und „sanfte“ Erholungs-, Freizeit- und Sportaktivitäten; Produktion und möglichst verbrauchernahe (Direkt-)Vermarktung hochwertiger landwirtschaftlicher Erzeugnisse.

Erläuterung:

Die Entwicklung der Landwirtschaft ist vor dem Hintergrund der siedlungsräumlichen Situation im Kern der Planungsgemeinschaft zu sehen: Nach Jahrzehnten einer zum Teil willkürlichen Inanspruchnahme von Freiraum zu Siedlungszwecken, ist seit den 1990er Jahren, „beflügelt“ durch die IBA Emscher Park, die Sicherung, der Schutz, der Wiederaufbau und die Pflege der Landschaft eines der wichtigsten Ziele für den Ballungsraum. Die Verwirklichung dieses Zieles ist ohne eine existenzsichernde Landwirtschaft schon allein aus Kostengründen nicht möglich.

Gerade in einem hochverdichteten Raum wie dem Planungsgebiet kann und muss Landwirtschaft eine wichtige Rolle bei der Pflege und Erhaltung des Freiraums sowie bei der Gliederung und Gestaltung der Stadtlandschaft spielen, ohne ihre ureigene Aufgabe, die Erzeugung von Lebensmitteln und Nahrungsgütern, aus den Augen zu verlieren. Die erfolgreiche Direktvermarktung konventionell und ökologisch hergestellter Erzeugnisse, aber auch regionale Kooperationen mit dem Lebensmitteleinzelhandel sind noch ausbaufähig.

Langfristig sollte sich die Landwirtschaft im Gebiet der Planungsgemeinschaft zumindest so entwickeln, dass sie immer mehr den Kriterien einer nachhaltigen, möglichst ökologisch orientierten Landwirtschaft entspricht. Eckpunkte einer derartigen Entwicklung sind der Erhalt der Bodenfruchtbarkeit, verringerter Kunstdünger- und Pestizideintrag sowie die Einbindung der landwirtschaftlichen Nutzflächen in das Biotop- und Freiraumverbundsystem. Eine Entwicklung zu agrarindustriellen Nutzungsformen ist möglichst zu vermeiden.

4.4 Grünflächen

4.4.1 Rahmenbedingungen

Grünflächen sind neben den Flächen für die Landwirtschaft die zweite bauleitplanerische Differenzierung der regionalplanerischen Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereiche. Sie umfassen sowohl grüne Flächen mit einem starken Bezug zu den Siedlungsbereichen wie z.B. Parkanlagen, Friedhöfe oder Sportanlagen als auch Freiraumnutzungen außerhalb der Siedlungsbereiche wie z.B. Golfplätze, Freizeitanlagen oder Campingplätze. Es kann sich auch um extensiv genutzte Grünflächen an den Übergangsbereichen zur freien Landschaft handeln, die früher landwirtschaftlich oder gewerblich genutzt waren. Teilweise sind diese Flächen im Besitz der öffentlichen Hand, teilweise aber auch in Privatbesitz.

Grünflächen haben eine hohe Bedeutung für die Erholung des Menschen. Darüber hinaus sind sie neben den Waldbereichen, Flächen für die Landwirtschaft sowie den Oberflächen- gewässern unverzichtbare Bestandteile eines überzeugenden Biotop- und Freiraumver- bundsystems. Für die Entwicklung einer zukunftsfähigen Siedlungsstruktur, einer konkur- renzfähigen und attraktiven Stadtlandschaft in der Kernzone des Ruhrgebiets sind sie so- mit von besonderer Bedeutung. Sie sind – in hochwertiger Qualität – wichtige Indikatoren für die Lebensqualität in einer Region, in der über Jahrzehnte nicht bebauter Raum den Charakter von Bauerwartungsland hatte und immer wieder baulichen Inanspruchnahmen ausgesetzt war.

Ein wichtiges Freiraumprojekt im nördlichen Teil des Plangebietes ist der Masterplan Em- scher Landschaftspark 2010. Die Gebietskulisse und die mit den Städten abgestimmten Projekte zum weiteren Parkaufbau finden im RFNP die zu ihrer Realisierung notwendige (bauleit-)planerische Grundlage, die in den Städten der Planungsgemeinschaft ggf. über die Instrumente Landschaftsplan und Bebauungsplan zu konkretisieren und weiter abzusi- chern ist. Auch die Ziele des Masterplans Emscher-Zukunft finden Berücksichtigung. Im Süden des Plangebietes, wo im Ruhrtal über weitere Masterpläne eine Aufwertung des Freiraums, auch und gerade für Naherholung und sanften Tourismus vorbereitet wird, sind die Inhalte des RFNP für die Umsetzung der geplanten Maßnahmen eine wichtige Basis. Die Qualifizierung der dargestellten Grünflächen ist ein wesentlicher Bestandteil dieser Planungen.

4.4.2 Grundsätze der Raumordnung

Grundsatz 33: Grünflächenvorsorge und öffentliche Zugänglichkeit

- (1) Grünflächen/Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche sollen seitens der Städte der Planungsgemeinschaft in einem Umfang vorgehalten werden, der zur Gewährlei- stung einer siedlungsnahen Grundversorgung mit Erholungsmöglichkeiten notwendig ist.
- (2) Grünflächen/Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche sollen für die Allgemeinheit soweit möglich zugänglich bzw. erlebbar sein.

- (3) Insbesondere historische Gärten und Parkanlagen sollen ihrer kulturhistorischen und siedlungsgeschichtlichen Bedeutung entsprechend in Stand gehalten werden und der Öffentlichkeit zugänglich bleiben.

Erläuterung:

Die Bedeutung von Grünflächen für die Erholung des Menschen ist unbestritten. Sie sollen in ihrer Funktion so weit wie möglich gesichert und weiter entwickelt werden. Dies betrifft sowohl den großräumigen als auch den kleinräumigen Maßstab.

Die Darstellungsschwelle von 5 ha lässt auf der Ebene des RFNP zahlreiche kleinere Grün- und Spielflächen „planerisch verschwinden“. Gerade wohnungs- und schulnahe Spiel- und Sportstätten sind für Kinder und Jugendliche wichtig. Deshalb sollten örtliche Konzepte und Planungen aufgestellt werden, die zu einer Absicherung der nicht mehr im RFNP darstellbaren Grün-, Sport- und Freiflächen führen. Eine Orientierung hierfür bietet die (noch zu erstellende) Erläuterungskarte „Freiräume und Freiraumkorridore“.

Grünflächen bedürfen einer differenzierten Betrachtung hinsichtlich ihres Nutzens für die Allgemeinheit. Parkanlagen sind durchweg allen zugänglich, wenn auch nicht immer kostenlos. Andere im RFNP enthaltene zweckbestimmte Grünflächen richten sich in erster Linie an bestimmte Nutzergruppen, die sich teilweise von der Öffentlichkeit abschirmen. Hier sollte bei der Detailplanung darauf geachtet werden, dass Sportanlagen, Friedhöfe, Camping- und Golfplätze von öffentlichen Wegen durchzogen sind und so auch für die Naherholung breiter Bevölkerungsschichten einen wichtigen Beitrag leisten können.

Alle Städte der Planungsgemeinschaft verfügen über wertvolle Garten- und Parkanlagen von kultur- und siedlungshistorischer Bedeutung. Diese Anlagen haben ein hohes, Identität stiftendes Potenzial und bedürfen einer konsequenten Pflege und Unterhaltung. Auch jüngere Anlagen (z.B. OLGA Oberhausen, MüGa Mülheim, BuGa Gelsenkirchen, Westpark in Bochum) sind herausragende Beispiele zeitgemäßer Gartenkunst und dürfen nicht vernachlässigt werden.

Grundsatz 34: Grünflächen vernetzen

- (1) Grünflächen/Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche sollen innerhalb der Siedlungsbereiche vernetzt und mit dem Freiraum verbunden und so Bestandteile des regionalen Biotop- und Freiraumverbundsystems werden.
- (2) Sofern die räumlichen Voraussetzungen vorliegen, sollen Grünflächen und Freibereiche zu Grünkorridoren zusammenwachsen und dabei neben öffentlichen auch private Flächen einbeziehen. Diese Grünkorridore sollen über ein maßvolles Wegenetz erlebbar gemacht und ökologisch angereichert werden.

Erläuterung:

Als ein wesentliches Anliegen der Freiraum- und Grünplanung im Gebiet der Planungsgemeinschaft ist die Vernetzung innerörtlicher Grünflächen und Freibereiche untereinander und mit dem großräumigen Freiraum zu sehen. Diese schafft nicht nur einen ökologischen Mehrwert, sondern kann die Erlebbarkeit des Freiraumes erheblich steigern. Diesem Ziel ist z.B. der Emscher Landschaftspark 2010 verpflichtet, der allerdings nur die nördlichen Gebiete der Planungsgemeinschaft abdeckt. In den südlichen Gebieten der Planungsge-

meinschaft sind ähnliche Entwicklungsvorstellungen z.T. über örtliche Freiraumkonzepte thematisiert. Auch innerhalb der Landschaftsplanung spielen sie eine Rolle.

Auf kommunaler Ebene haben die Städte der Planungsgemeinschaft durch die Aufstellung von Grünordnungs- und Freiraumentwicklungskonzepten strategische Planungen entwickelt, die eine Klammer zwischen der außenbereichsbezogenen Landschaftsplanung und den innerörtlichen Freiraumstrukturen bilden. Dabei sind die jeweils gewählten konzeptionellen Ansätze durchaus unterschiedlich. Derartige Konzepte sind als begleitende Instrumente zum RFNP von hoher Bedeutung.

Häufig gestatten die örtlichen Verhältnisse nur eine Vernetzung verinselter Grünbereiche über vorhandene Straßen und Wege. Dies kann durch intensive Begrünungsmaßnahmen wie Baum- und Strauchpflanzungen und durch grün abgesetzte Straßen- und Wegränder geschehen. Durch den RFNP lässt sich hier nur die Absicht umreißen, die Ausgestaltung muss auf lokaler Ebene erfolgen.

Es gibt aber auch Situationen, wo z.B. durch Einbeziehung privater Grünflächen Grünkorridore gebildet werden können, die im RFNP maßstabsbedingt nicht darstellungsfähig sind. Hier sind im Wesentlichen lokale Grünzüge angesprochen, die außerhalb großer, zusammenhängender Freiräume die gebaute Stadt strukturieren und gliedern. Sie sind wichtige Verknüpfungselemente von innerstädtischen Grün- und Spielbereichen untereinander sowie mit dem Freiraum vor den Toren der Stadt. Auch sie haben ökologische und kleinklimatische Funktionen und sind für die Naherholung bedeutsam.

Da die Erlebbarkeit von Grünflächen ganz maßgeblich von der Zugänglichkeit beeinflusst wird, sollen Fuß-/Radwege entsprechend ausgebaut werden.

4.4.3 Erläuterung zu den Darstellungen

Grünflächen umreißen als bauleitplanerische Nutzungskategorie ein Spektrum unterschiedlicher Zweckbestimmungsmöglichkeiten. Die Zweckbestimmung von im RFNP dargestellten Grünflächen erfolgt aber nicht grundsätzlich. Die Zuweisung einer bestimmten Grünflächennutzung erfolgt nur dort, wo sie für nachgeordnete, konkretisierende Planungs- oder Genehmigungsverfahren von Bedeutung ist und es sich um größere Bereiche oberhalb der Darstellungsschwelle von 5 ha handelt. Die bisherigen Flächennutzungspläne der Städte der Planungsgemeinschaft enthalten bis zu vierzehn Zweckbestimmungen für Grünflächen. Die für den RFNP notwendige Generalisierung gegenüber den kommunalen Flächennutzungsplänen hat dazu geführt, nur noch fünf Zweckbestimmungen in die Planlegende aufzunehmen.

Parkanlagen

Parkanlagen richten sich an die breite Öffentlichkeit, an alle Bewohnergruppen der Stadt. Sie dienen in der Regel der intensiven Erholung, dem Spiel und teilweise auch sportlicher Betätigung (Walken, Joggen). Insbesondere die großen Parkanlagen (z.B. die Revierparks) bieten innerhalb ihres Gesamtareals nutzergruppenspezifische Angebote, die auch bauliche Anlagen umfassen können (z.B. Schwimm- und Hallenbäder, zoologische Einrichtungen, Gastronomie, Boulebahnen, Skateranlagen etc.).

Friedhöfe

Vor allem größere Friedhöfe erfüllen neben ihrem eigentlichen Zweck eine wichtige Funktion für die stille Erholung. Großzügig angelegte Friedhöfe haben häufig Parkcharakter und werden deshalb gern von der Allgemeinheit aufgesucht.

Sportanlagen

In Abgrenzung zu den Sondergebieten „Freizeit, Erholung und Sport“ sind als Grünflächen im RFNP nur die Sportanlagen dargestellt, die durch einen hohen Freiflächenanteil gekennzeichnet sind. Auch Sportanlagen sollten so konzipiert sein, dass sie in Teilbereichen frei zugänglich und so für die Naherholung breiter Bevölkerungskreise nutzbar sind.

Freizeit/Camping

Auch hier werden gegenüber den Sondergebieten „Freizeit, Erholung und Sport“ vor allem weniger baulich geprägte Anlagen im RFNP dargestellt. Als Grünflächen dargestellte Freizeitanlagen und Campingplätze weisen einen hohen Freiflächenanteil auf. Trotzdem können auch hier substanzielle Gebäude vorhanden sein (z.B. Schwimmbäder). Die meisten Standorte dieser Nutzungskategorie befinden sich im Ruhrtal, in Bochum, Essen und Mülheim.

Die Stadt Bochum beabsichtigt, sich für die Bundesgartenschau 2015 zu bewerben. Der Planungsraum liegt in den Bereichen Havkenscheider Feld, Zentraldeponie Kornharpen, Ümminger See sowie südlich des Ruhrparks und ist im RFNP als Grünfläche mit der Zweckbestimmung Freizeitanlagen/Camping gekennzeichnet. Da sich die Bewerbung zum Zeitpunkt des Redaktionsschlusses noch in der Konzeptionierung befindet, handelt es sich bei der vorgenommenen Darstellung lediglich um einen Platzhalter. Bis zur förmlichen Beteiligung ist eine Konkretisierung der Planung beabsichtigt.

Golfplätze

In den letzten Jahrzehnten ist die Zahl der Golfplätze im Gebiet der Planungsgemeinschaft deutlich gestiegen. Angelegt wurden meist 9- oder 18-Loch-Anlagen, die überwiegend privat – über Vereine – geführt werden. 18-Loch-Golfplätze erreichen mitunter Größenordnungen von 100 ha. Sie sind meist gut in die Landschaft eingebettet und durch Biotopstrukturen gegliedert. Nicht selten bereichern sie so das Landschaftsbild. Die Standorte befinden sich meist in Bereichen zum Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung. Die Anlagen sind ganz überwiegend durchlässig, d.h. von öffentlich zugänglichen Wegen durchzogen.

4.5 Wald

4.5.1 Rahmenbedingungen

Der RFNP stellt als forstlicher Rahmenplan die regionalen Erfordernisse und Maßnahmen zur Sicherung des Waldes dar. Die forstliche Rahmenplanung dient der Ordnung und Verbesserung der Forststruktur und hat zum Ziel, die Nutz-, Schutz und Erholungsfunktion des Waldes zu sichern. In diesem Zusammenhang sind die bereits auf Landesebene vorgegebenen Ziele, die Aussagen zur Walderhaltung und Regeln für seine Inanspruchnahme durch andere Nutzungen beinhalten, zu beachten.

Waldbereiche sind Vorranggebiete (vgl. Kapitel 1.3).

4.5.2 Grundsätze und Ziele der Raumordnung

Ziel 9: Waldfunktionen

- (1) Der Wald ist hinsichtlich seiner Funktionen wie Immissionsschutz, Wasserschutz, Biotop- und Artenschutz, Sichtschutz sowie im Hinblick auf seine Bedeutung für das Klima, den Boden, die Erholung und seine wirtschaftsrelevanten Nutzungsmöglichkeiten zu erhalten und weiterzuentwickeln.
- (2) Waldgebiete dürfen nur dann für andere Nutzungen in Anspruch genommen werden, wenn die angestrebten Nutzungen nicht außerhalb des Waldes realisierbar sind. Im Falle seiner Inanspruchnahme sind Ersatzaufforstungen vorzunehmen, die auch die auftretenden Funktionsverluste mittelfristig ausgleichen.

Grundsatz 35: Naturnahe Waldbewirtschaftung

Sowohl in den dargestellten Waldbereichen als auch in den maßstabsbedingt nicht dargestellten Wäldern dient eine ordnungsgemäß und nachhaltig betriebene Forstwirtschaft der Sicherung und Erhaltung der aufgeführten wichtigen Funktionsvielfalt. Es soll daher im Planungsraum eine naturnahe Waldbewirtschaftung angestrebt werden, die neben einer hohen ökologischen Wertigkeit gleichzeitig eine nachhaltige, hochwertige Holzproduktion garantiert. Dadurch soll langfristig ein ökologisch verträglicher und krisenunabhängiger Waldbau für den gesamten Planungsraum erreicht werden.

Erläuterung:

Wald hat gleichzeitig ökologische und ökonomische Funktionen zu erfüllen. Die Waldbewirtschaftung hat daher sowohl naturnah zu erfolgen, als auch eine nachhaltige und hochwertige Holzproduktion zu gewährleisten.

Weitere Angaben werden nach Vorliegen des forstlichen Fachbeitrags ergänzt.

Ziel 10: Waldvermehrung

- (1) Wegen der ökologischen und sozialen Bedeutung des Waldes ist eine Erhöhung des Waldanteils in den waldarmen Teilen des Plangebiets notwendig. Die Aufforstungsflächen sind dabei in das Gesamtgefüge des Freiraums im Planungsraum sinnvoll einzugliedern.
- (2) Erstaufforstungen dürfen wichtige waldfreie Biotope, das Kleinklima oder das Landschaftsbild nicht beeinträchtigen; insbesondere sind Wiesentäler, die das Landschaftsbild prägen, von Aufforstungen freizuhalten. Eine Aufforstung in Streulage innerhalb landwirtschaftlich genutzter Flächen ist zu vermeiden.

Grundsatz 36: Neuanlage von Wald

Darüber hinaus soll die Anlage von Wald innerhalb der dargestellten Freiraumbereiche möglich sein, soweit dies nicht zu einer Beeinträchtigung ökologisch wertvoller Biotop-typen, der landwirtschaftlichen Nutzung, des Landschaftsbildes oder der klimatischen Wohlfahrtswirkung von Freiflächen (Barrierewirkung) führt. Besonderer Wert ist auf die Vernetzung von Rest- und Kleinwaldflächen in den waldarmen Bereichen des Pla-nungsraums zu legen.

Erläuterung:

Der LEP NRW weist Verdichtungsräume mit einem Waldanteil unter 15% als waldarm aus und fordert für diese Gebiete eine Vermehrung des Waldes. Eine Planungsgrundlage für die Ausweisung von Waldvermehrungsgebieten stellt das Waldvermehrungskonzept des MURL von 1993 dar.

Die Anteile der im Vorentwurf dargestellten Waldgebiete in den Kommunen sind: BO = 9,9%, E = 13,4%, GE = 11,9%, HER = 5,3%, MH = 18,4%, OB = 12,6%. Im Planungsraum ergibt sich insgesamt ein Anteil von 12,4%.

Ziel 11: Schutz von Saatgutbeständen und forstlichen Versuchsflächen

- (1) Zugelassene Saatgutbestände sind wegen ihrer Bedeutung für die Versorgung mit hochwertigem Saatgut gegen Waldinanspruchnahme und nachhaltige Beeinflus-sung zu schützen.
- (2) Auf langfristige Untersuchungen ausgelegte forstliche Versuchsflächen sind bis zum Abschluss der unmittelbaren Beobachtungen gegen Waldinanspruchnahme und jede den Versuchszweck beeinträchtigende Einwirkung von außen zu schüt-zen.

Erläuterung:

Zugelassene Saatgutbestände dienen der Bewahrung des genetischen Potenzials der Waldbäume und sichern somit die Versorgung der Forstwirtschaft mit hochwertigem Ver-mehrungsgut.

Wissenschaftlich angelegte und betreute forstliche Versuchsflächen dienen der Klärung forstspezifischer Fragestellungen und sind in der Regel auf langfristige Versuchszeiträume angelegt. Sie dienen der Weiterentwicklung von waldbaulichen und ertragskundlichen Mo-dellen für die forstliche Praxis, wie z.B. der Anbauwürdigkeit bestimmter Herkünfte einer Baumart (Provenienzversuche), der Konkurrenzsituation in Mischbeständen, der Zuwachs-verhältnisse bei bestimmten waldbaulichen Behandlungsmethoden oder der Reaktion von Böden und Waldbeständen auf Düngung und Kompensationskalkung. Vor Abschluss der Untersuchungen dürfen diese Flächen nicht in Anspruch genommen oder so beeinträchtigt werden, dass der Zweck der Untersuchung gefährdet ist.

4.6 Natur- und Landschaftsschutz

4.6.1 Rahmenbedingungen

Der RFNP, der auch die Funktion eines Landschaftsrahmenplans hat, muss die Darstellungen des LEP NRW zum Schutz und zur Entwicklung von Natur und Landschaft auf der regionalen Ebene konkretisieren. Die Umsetzung in entsprechende örtliche Festsetzungen und Maßnahmen obliegt den jeweiligen Landschaftsplänen, ordnungsbehördlichen Verordnungen der unteren Landschaftsbehörde, ordnungsbehördlichen Verordnungen der höheren Landschaftsbehörde sowie des für den Naturschutz zuständigen Ministeriums.

Durch die Doppelfunktion des RFNP als Landschaftsrahmenplan und Flächennutzungsplan ergibt sich die Notwendigkeit, dass der RFNP die übergeordneten Interessen des Naturschutzes und der Landschaftspflege eigenständig zu beschreiben hat und gleichzeitig die Konkretisierung dieser Vorgaben in den Landschaftsplänen bzw. ordnungsbehördlichen Verordnungen nachrichtlich übernehmen soll. Um eine doppelte Darstellung zu vermeiden, wird auf die nachrichtliche Übernahme verzichtet.

Bei den Festlegungen der Bereiche zum Schutz der Natur bzw. zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung handelt es sich um Überlagerungen der flächigen Freiraumdarstellungen.

4.6.2 Grundsätze und Ziele der Raumordnung

Ziel 12: Fortbestand der Darstellungen und Festsetzungen der Landschaftspläne

Darstellungen und Festsetzungen der Landschaftspläne bestehen auch in den im RFNP als Bauflächen dargestellten Bereichen fort, sofern eine entgegenstehende Planungsabsicht nicht im Umweltbericht durch eine Einzelprüfung belegt ist.

Erläuterung:

Bei der Aufstellung eines Flächennutzungsplans im Geltungsbereich eines Landschaftsplans treten gemäß § 29 (4) LG NW widersprechende Darstellungen und Festsetzungen des Landschaftsplans außer Kraft, sobald die flächennutzungsplanerischen Vorgaben durch einen Bebauungsplan oder eine Innenbereichssatzung konkretisiert werden.

In Bezug auf die Maßstäblichkeit von Landschaftsplänen gilt die Prämisse des § 14 (1) Satz 2 BNatSchG, die eine Verwertbarkeit der landschaftsplanerischen Inhalte im Rahmen der Bauleitplanung verlangt. Um diese Verwertbarkeit zu gewährleisten, müssen sich die Landschaftspläne hinsichtlich der Planzeichen und der verwendeten Kartengrundlage an den Gegebenheiten des Bauplanungsrechts orientieren. Es wird daher meist ein Maßstab von 1:5.000 oder 1:10.000 gewählt, wie es im Übrigen auch § 10 DVO-LG NW vorsieht. Daraus ergeben sich Probleme für die regionale Flächennutzungsplanung, denn der dort verpflichtend vorgeschriebene Maßstab von 1:50.000 ist mit der größeren Detailschärfe der vorhandenen Landschaftspläne nicht kompatibel und schränkt deshalb deren Verwertbarkeit erheblich ein. Aufgrund dieser Generalisierung der Flächennutzungsplanebene kommt es zwangsläufig zu Widersprüchen zwischen Landschaftsplan und RFNP, die nicht

auf einem gestalterischen Willen zur Überplanung beruhen, sondern allein das Resultat der Maßstabsdiskrepanz sind.

Der Tatbestand des § 29 (4) LG NW (Widerspruch FNP – Landschaftsplan) ist in der regionalen Flächennutzungsplanung lediglich dann erfüllt, wenn sich aus den Planunterlagen explizit eine Absicht zur Überplanung ergibt. Gleichmaßen verhält es sich bei einer späteren Änderung bzw. Neuaufstellung von Landschaftsplänen, die weitere Bereiche in ihren Geltungsbereich einbeziehen. Da im RFNP maßstabsbedingt keine Gründarstellungen unter 5 ha vorgenommen werden, ist der Tatbestand des § 29 (4) LG NW (Widerspruch FNP – Landschaftsplan) bei Änderung kleinerer Bereiche nicht erfüllt. Die Gestaltungsfreiheit der Landschaftsplanung in potenziell schutzwürdigen Bereichen ist damit weiterhin gegeben.

Das Ziel stellt dieses Verhältnis zwischen Landschaftsplanung und RFNP klar und verweist auf die Einzelprüfung im Umweltbericht als Beleg für eine Planungsabsicht.

Landschaftsschutz

Grundsatz 37: BSLE sichern und entwickeln

- (1) Zur Sicherung der ökologischen Funktionen soll die Nutzungsstruktur in den Bereichen für den Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung (BSLE) in ihrer Substanz erhalten oder weiterentwickelt werden. Raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen, die zu Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes führen können, sollen unterlassen werden.
- (2) In den BSLE soll im Rahmen eines Biotopverbundsystems ein Netz von naturnahen Biotoptypen und extensiv genutzten Flächen sowie eine reiche Ausstattung mit natürlichen Landschaftselementen entwickelt und gesichert werden. Die BSLE sollen in ihren wesentlichen Teilen als Landschaftsschutzgebiete festgesetzt werden.
- (3) In Bezug auf ihre Erholungsfunktion sollen die BSLE der landschaftsorientierten Erholung dienen.

Grundsatz 38: Landschaftsstrukturen und -elemente verbessern bzw. bewahren

- (1) Gebiete, die nur noch wenige natürliche Landschaftselemente aufweisen oder in ihrer Landschaftsstruktur oder ihrem Erscheinungsbild geschädigt sind, sollen durch geeignete landschaftspflegerische Maßnahmen verbessert bzw. wiederhergestellt werden.
- (2) Gebiete, die reich mit natürlichen Landschaftselementen ausgestattet sind und eine funktionsfähige Landschaftsstruktur aufweisen, sollen vor nachteiligen Einflüssen bewahrt werden.

Erläuterung:

Bereiche zum Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung (BSLE) sind Vorbehaltsgebiete (vgl. Kapitel 1.3).

BSLE werden in den Teilen des Planungsraums festgelegt, in denen eine nachhaltige und ausgewogene Sicherung der gesamten natürlichen Leistungsfähigkeit und die Erhaltung eines jeweils spezifischen Landschaftscharakters und Nutzungsmusters erreicht werden soll. Zugleich soll hier eine landschaftsgebundene Erholung ermöglicht werden. Bei ihrer Abgrenzung werden vor allem die für die jeweiligen Landschaftsräume prägenden Landschaftsstrukturen und ihre besondere Eignung für landschaftsorientierte Erholung, Sport- und Freizeiteinrichtungen zugrunde gelegt. Die nicht als Bereiche zum Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung festgelegten Bereiche sind generell nicht als für freiraumfremde Nutzungen frei verfügbare Räume anzusehen.

Um den für den Planungsraum charakteristischen Tier- und Pflanzenarten ausreichend große und standörtlich geeignete Lebensräume zu sichern und zu schaffen, ist in den BSLE ein möglichst dichtes Biotopverbundsystem zu schaffen. Damit sollen langfristig überlebensfähige Populationsgrößen gewährleistet werden. Wesentliche Teilaspekte des Biotopverbundsystems sind die Sicherung großflächiger Kernflächen als Naturschutzgebiete und – soweit sinnvoll – die Verknüpfung dieser Kernflächen über Verbindungsflächen/Verbundkorridore (vgl. auch Ziel 13).

Maßnahmen zur nachhaltigen Sicherung und Entwicklung der Funktionsfähigkeit von Natur und Landschaft müssen sich an den jeweiligen teilraumtypischen Gegebenheiten orientieren. Diese ergeben sich aus dem natürlichen Potenzial sowie aus der historisch gewachsenen Nutzung der Kulturlandschaft (Erläuterungskarte wird noch erstellt).

Wegen des Maßstabs des RFNP, der nur die zusammenhängende Darstellung größerer Flächen von in der Regel 5 ha ermöglicht, decken sich die Bereiche nicht überall mit den Grenzen vorhandener oder zukünftiger Landschaftsschutzgebiete sowie den Darstellungen der Landschaftspläne. Die endgültige Festsetzung neuer Gebiete bleibt dem fachlichen Verfahren nach dem Landschaftsgesetz vorbehalten, so dass damit eine präzisere Abgrenzung unter Berücksichtigung der vorhandenen Bebauung möglich ist.³⁰

Grundsatz 39: Die Landschaft an den Gewässerläufen erlebbar machen

Grüne Entwicklungsbänder entlang von Gewässerläufen sollen unter Berücksichtigung vorhandener Ansatzpunkte (Häufung von erholungswirksamen Landschaftsteilen, historischen Siedlungsteilen, abgrabungsbedingten Wasserflächen und konzentrierten Freizeit- und Erholungseinrichtungen) gesichert und ausgebaut werden. Insbesondere sind im Emscherraum die technisch ausgebauten Wasserläufe umzugestalten und ökologisch zu verbessern. Im Verlauf der Grünen Entwicklungsbänder soll ein regionales Radwegenetz ergänzt bzw. ausgebaut werden.

Erläuterung:

Grüne Entwicklungsbänder sind in erster Linie die Landschaften entlang der Ruhr, der Emscher und des Rhein-Herne Kanals, die insbesondere als siedlungsnaher Freiraum gesichert und durch landespflegerische und erholungsfördernde Maßnahmen ausgestaltet

³⁰ Zum Verhältnis RFNP – Landschaftsplanung vgl. auch Ziel 12.

bzw. verbunden werden können. Durch die Umgestaltung der offenen Schmutzwasserläufe im Emscherraum wird die Möglichkeit geschaffen, diese Gewässer ökologisch aufzuwerten und als verbindende Elemente im Freiraumsystem und als Erholungsräume zurück zu gewinnen.

Ein noch auszubauendes regionales Radverkehrsnetz hat aufgrund der Nähe der Flussläufe zu den Schwerpunkten der Besiedlung und den vorhandenen erholungswirksamen Ansatzpunkten hervorragende Bedeutung für den Freizeitwert. In Siedlungsbereichen kann das regionale Radwegenetz gleichzeitig dem Alltagsverkehr dienen.

Grundsatz 40: Historisch wertvolle Bebauung im Freiraum erhalten

Historisch wertvolle Bebauungen im Freiraum sollen u.a. durch angemessene Nutzungen erhalten werden. Erschließungsmaßnahmen für die Naherholung und den Ausflugsverkehr haben die spezifische Eigenart der Objekte und ihrer Umgebung zu berücksichtigen. Neubebauungen sollen so beschränkt und gestaltet werden, dass das historische Erscheinungsbild nicht gestört wird.

Erläuterung:

Historische Bauwerke im Freiraum bestimmen die Qualität der Umwelt mit und sind für das Heimatgefühl der Bewohner wichtig. Sie sind ein wichtiger Bestandteil des Landschaftsbildes. Zudem haben sie einen hohen Freizeitwert und sind Ausflugsziele für die Naherholung.

Naturschutz**Ziel 13: BSN sichern und entwickeln**

- (1) In den Bereichen für den Schutz der Natur ist die naturnahe oder durch Extensivnutzung bedingte Ausprägung von Natur und Landschaft langfristig zu sichern und zu entwickeln. Sie sind durch Maßnahmen des Naturschutzes und eine dem jeweiligen Schutzzweck angepasste Nutzung zu pflegen und zu entwickeln oder einer ungestörten Entwicklung zu überlassen.
- (2) Dem Arten- und Biotopschutz ist in den Bereichen für den Schutz der Natur der Vorrang vor beeinträchtigenden raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen – auch in ihrer Umgebung – einzuräumen. Alle Nutzungen sind in ihrer Art und Intensität den jeweiligen standörtlichen Erfordernissen zur Erhaltung und Entwicklung dieser Biotope anzupassen.
- (3) Die Bereiche für den Schutz der Natur sind entweder in ihrer Gesamtfläche oder in ihren wesentlichen Teilen als Naturschutzgebiete festzusetzen. Auch unterhalb der Darstellungsschwelle des RFNP liegende naturschutzwürdige Bereiche außerhalb der BSN sind als Naturschutzgebiete festzusetzen.

Erläuterung:

Bereiche für den Schutz der Natur (BSN) sind Vorranggebiete im Sinne des § 13 (5) Nr. 1 LPlG. Das bedeutet, andere raumbedeutsamen Nutzungen sind in diesen Gebieten ausge-

schlossen, sofern diese nicht mit den vorrangigen Funktionen, Nutzungen oder Zielen für den Schutz der Natur vereinbar sind.

Die Landschaft im Planungsraum ist in den letzten Jahrzehnten hinsichtlich ihrer Tier- und Pflanzenarten ärmer geworden. Vor allem spezialisierte Arten extremer Standorte oder extensiv genutzter, insbesondere nährstoffarmer Biotoptypen, geraten immer stärker in Bedrängnis. Für den Biotop- und Artenschutz sind sowohl die natürlichen und naturnahen Biotoptypen als auch die Zeugen historischer Nutzungsformen von besonderem Interesse. Unter den Bedingungen der heutigen raschen Landschaftsveränderung müssen diese Biotoptypen mit ihren typischen Arten fast ausnahmslos als schutzwürdig gelten.

Die für die jeweiligen Landschaftsräume repräsentativen und seltenen Lebensräume werden im RFNP als Bereiche für den Schutz der Natur festgelegt. Sie bilden die Kernflächen des regionalen Biotopverbundsystems. Im RFNP werden viele gewässerbegleitende Bereiche für den Schutz der Natur festgelegt, um die Auenbereiche der Gewässer zu sichern. Besondere Schutzpriorität kommt den naturnahen und halbnatürlichen Ökosystemen wie Quellen und Gewässern, naturnahen Wäldern, Heiden, Magerrasen und Feuchtgrünland zu. Unbeschadet der grundsätzlich wünschenswerten Wiedernutzbarmachung brachgefallener Siedlungsflächen für bauliche Zwecke sollen auch Sekundärlebensräume durch naturnahe Gestaltung oder un gelenkte Sukzession erhalten und entwickelt werden. Diese neuen Biotope können dazu beitragen, den Artenschwund teilweise auszugleichen.

In den Bereichen für den Schutz der Natur soll ein möglichst naturnaher Zustand der Landschaft erhalten und langfristig wiederhergestellt werden. Hier muss den Belangen des Biotop- und Artenschutzes Vorrang gegenüber anderen Nutzungsansprüchen eingeräumt werden. Die Gestaltung der Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen soll sich inhaltlich an den in Tabelle im Anhang stichwortartig angegebenen Schutzgründen orientieren. Die Bereiche für den Schutz der Natur im Planungsraum haben eine Gesamtgröße von ca. 4.400 ha.

Bei der Umsetzung der Bereiche für den Schutz der Natur im Rahmen der Fachplanung soll auf die Entwicklungsbedürfnisse der land- und forstwirtschaftlichen Betriebe Rücksicht genommen werden. Auch die Ausübung bestimmter sportlicher Aktivitäten soll ermöglicht werden, wenn diese nach Art und Umfang auf ein naturverträgliches Maß beschränkt bleiben. Bestehende Nutzungen können weiter ausgeübt werden, soweit sie dem Schutzzweck nicht entgegenstehen. Ggf. muss die Nutzung dem Schutzzweck angepasst oder aufgegeben werden. Dabei kommt im Sinne der Kooperation zwischen Land- und Forstwirtschaft und Naturschutz insbesondere die auf Vertragsbasis gestützte Extensivierung der land- und forstwirtschaftlichen Nutzung in Betracht. Nutzungskonflikte können auch durch Grunderwerb, Flächentausch oder bodenordnerische Maßnahmen gelöst werden.

Der Fachbeitrag des LANUV ist als fachliche Grundlage bei der Umsetzung und Festsetzung von NSG im Rahmen der Fachplanung heranzuziehen. Die kleineren Schutzgebiete unterhalb der Darstellungsschwelle des RFNP sind im Biotopkataster und im Fachbeitrag des LANUV enthalten.

Biotopverbund

Ziel 14: Aufbau eines landesweiten Biotopverbundes

Gebiete für den Schutz der Natur sowie Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung sind zum Aufbau eines landesweiten Biotopverbundes zu sichern und durch besondere Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu erhalten, zu entwickeln und miteinander zu verbinden. Sie dürfen für Nutzungen, die diese Zielsetzungen beeinträchtigen, nur in Anspruch genommen werden, wenn die angestrebte Nutzung nicht an anderer Stelle realisierbar ist, die Bedeutung der Gebiete dies zulässt und der Eingriff auf das unbedingt erforderliche Maß beschränkt wird.

Erläuterung:

Die 1979 erlassene EG-Vogelschutzrichtlinie zum Schutz der wild lebenden Vogelarten in der EU und die FFH-Richtlinie (Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie) von 1992 fordern die Ausweisung von speziellen Gebieten zum Schutz der besonders gefährdeten Arten und Lebensräume. NATURA 2000 fasst diese Flächen zu einem Netzwerk zusammen und ist gleichzeitig die erste einheitliche und umfassende rechtliche Grundlage zum Lebensraum- und Artenschutz in Europa.

Die gemeldeten FFH- und Vogelschutzgebiete werden gemäß Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 79/409/EWG (Vogelschutz-RL) von 2000 auf der landesplanerischen Ebene als Bereiche für den Schutz der Natur bzw. Bereiche für den Schutz der Landschaft und Landschaftsorientierten Erholung festgelegt.

Auch außerhalb der naturschutzwürdigen Bereiche muss ein möglichst zusammenhängendes regionales Verbundsystem schützenswerter Biotope erhalten oder entwickelt werden, in das die Schutzgebiete integriert sind. Durch biotopverbindende Maßnahmen ist der Vernetzungsgrad der Lebensräume innerhalb dieses Systems zu verbessern und die Isolation von Einzelgebieten zu vermindern.

| Natura 2000 Nr. | Gebietsname | Fläche ha | davon im Planungsraum | Kreis |
|-----------------|---------------------------------------|-----------|-----------------------|-------------------|
| DE-4407-301 | Kirchheller Heide und Hiesfelder Wald | 709 | 417 | Oberhausen, Wesel |
| DE-4507-301 | Ruhraue in Mülheim | 138 | 138 | Mülheim/Ruhr |
| DE-4508-301 | Heisinger Ruhraue | 150 | 150 | Essen |
| DE-4607-301 | Wälder bei Ratingen | 200 | 0,5 | Essen, Mettmann |

Tabelle 13: Liste der Natura 2000-Gebietsvorschläge im Planungsraum³¹

³¹ Quelle: Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz NRW, Stand 28.03.2006.

4.7 Grundwasser- und Gewässerschutz, vorsorgender Hochwasserschutz

4.7.1 Rahmenbedingungen

Die nachhaltige Bewirtschaftung der Wasserressourcen, welche die natürliche Funktionsfähigkeit der Gewässer als Lebensraum erhält und zugleich die vielfältigen Nutzungen durch den Menschen sichert, ist ein langfristiges Ziel der Gewässerschutzpolitik. Vor allem im dicht besiedelten Gebiet des RFNP, das einen hohen Versiegelungsgrad aufweist, sind besondere Anstrengungen der Wasserwirtschaft erforderlich, um Grundwasser und Oberflächengewässer als Lebensgrundlage der Bevölkerung und Bestandteil des Naturhaushaltes zu erhalten und die ökologische Funktionsfähigkeit der Gewässer zu wahren oder wieder herzustellen.

Das Planungsgebiet des RFNP liegt im Einzugsbereich der Emscher, der Ruhr, der Lippe und des Rheingraben-Nord. Die wasserwirtschaftlichen Aufgaben werden ordnungsbehördlich von den drei Bezirksregierungen sowie den Unteren Wasserbehörden der sechs Kommunen wahrgenommen. Außerdem sind im Planungsgebiet die Emschergenossenschaft, der Lippeverband und der Ruhrverband als sondergesetzliche Wasserverbände tätig.

Mit der Einführung der Wasserrahmenrichtlinie der Europäischen Gemeinschaft (WRRL) im Jahr 2000 wurde ein Instrumentarium geschaffen, um den veränderten Anforderungen im Gewässerschutz gerecht zu werden. Hiermit wurde für alle Mitgliedstaaten der EU ein Ordnungsrahmen für Maßnahmen im Bereich der Wasserpolitik geschaffen, und es wurden erstmalig einheitliche, einzugsgebietsbezogene und länderübergreifende Ziele zum Schutz der Oberflächengewässer sowie des Grundwassers festgelegt. Durch die WRRL wird die kleinräumige, nutzungsorientierte Gewässerbewirtschaftung abgelöst durch einen ganzheitlichen und ökologisch orientierten Umgang mit der Ressource Wasser. Wichtigstes Ziel ist es, die Qualität der Gewässer deutlich zu verbessern und die Gewässer in einen „guten Zustand“ zu bringen. Alle EU-Mitgliedsstaaten sind hiernach verpflichtet, ihre Gewässer im Sinne der WRRL zu schützen, zu verbessern und zu sanieren.

Die Ziele der WRRL sollen nach zeitlich und inhaltlich festgelegten Phasen bis zum Jahr 2015 eingehalten bzw. erreicht sein. Die räumliche Umsetzung erfolgt in Flussgebietseinheiten, die noch in kleinere Arbeitsgebiete unterteilt wurden. Die rechtliche Umsetzung der WRRL erfolgte in Deutschland auf Bundesebene durch die 7. Novellierung des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) und in NRW durch die Anpassung des Landeswassergesetzes (LWG) sowie weiterer untergesetzlicher Regelungen.

Für das Planungsgebiet des RFNP, das im Bereich der Flussgebietseinheit Rhein liegt, sind die Arbeitsgebiete Emscher, Ruhr und Lippe relevant. Die entsprechenden Ergebnisberichte zur Bestandsaufnahme der WRRL, die von den ehemaligen Staatlichen Umweltämtern verfasst wurden, sind fertig gestellt. Sie werden derzeit im Rahmen des Monitoring fortgeschrieben und bilden die Grundlage für die Aufstellung der Maßnahmenprogramme und Bewirtschaftungspläne.

Ein weiterer wichtiger Aufgabenbereich der Wasserwirtschaft neben dem Gewässerschutz ist der Schutz der Gesellschaft vor Hochwasserschäden. Nach den Hochwasserereignissen in den Einzugsgebieten der Elbe und Donau im Jahr 2002 bestand in der BRD die

zwingende Notwendigkeit, die bundesgesetzlichen Regelungen zum vorsorgenden Hochwasserschutz weiter zu konkretisieren. Mit der Einführung des Gesetzes zur Verbesserung des vorbeugenden Hochwasserschutzes (Hochwasserschutzgesetz) im Jahr 2005 wurden erstmals bundesweit einheitliche Vorgaben zur Vorbeugung gegen Hochwasserschäden verbindlich geregelt. Hierdurch wurden auch ergänzende Regelungen zur Verbesserung des vorsorgenden Hochwasserschutzes im ROG, BauGB, Wasserhaushaltsgesetz (WHG) als Rahmengesetz und in der Folge auch im Landeswassergesetz NRW (LWG) erforderlich.

Die wichtige Bedeutung der Gewässer für den Naturhaushalt sowie der notwendige Schutz des Wasserdargebots wird in LEP NRW beschrieben. Einen besonderen Stellenwert hat hierin die Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung. Weiterhin sind nach § 33 LEPro die wasserwirtschaftlichen Erfordernisse und die angestrebte Entwicklung der Raumstruktur in Einklang zu bringen. Neben dem besonderen Schutz der Gebiete, die sich für die Wassergewinnung eignen, ist die Erhaltung bzw. Wiederherstellung von Freiflächen für die Grundwasserneubildung, den Wasserabfluss, den Schutz vor Hochwässern und für Abwasseranlagen sicherzustellen.

Die Aufgabe des RFNP als Regionalplan ist es, die mit Planungsbeschränkungen zu versehenen Bereiche festzulegen und die für den Hochwasserschutz bedeutsamen Räume zu sichern. Durch die Ausweisung entsprechender Vorrang- und Vorbehaltsgebiete kann auch die Umsetzung der WRRL unterstützt werden.³²

4.7.2 Grundsätze und Ziele der Raumordnung

Bei der Aufstellung wasserwirtschaftlicher Planungen sind nach § 36 (1) WHG die Ziele der Raumordnung zu beachten bzw. die Grundsätze und sonstigen Erfordernisse zu berücksichtigen. Nachfolgend werden die relevanten Ziele der WRRL sowie die landesplanerischen Ziele und Grundsätze, welche den Grundwasser- und Gewässerschutz sowie den vorsorgenden Hochwasserschutz betreffen, konkretisiert. Die Anforderungen an die technische Infrastruktur (Wasserversorgung, Abwasserbeseitigung) werden in Kapitel 6 formuliert.

Gewässerschutz

Ziel 15: Guter Gewässerzustand

- (1) Oberirdische Gewässer sind so zu bewirtschaften, dass sie bis zum 22.12.2015 einen guten ökologischen und chemischen Zustand erreichen.
- (2) Künstliche und erheblich veränderte oberirdische Gewässer sind so zu bewirtschaften, dass bis zum 22.12.2015 ein gutes ökologisches Potenzial und einen guten chemischen Zustand erreichen.
- (3) Grundwasser ist so zu bewirtschaften, dass es bis zum 22.12.2015 einen guten mengenmäßigen und chemischen Zustand erreicht.

³² Der Fachbeitrag Emschergenossenschaft/Lippeverband (EG/LV) „Beitrag zu wasserwirtschaftlichen Verhältnissen im Emscher- und Lippe-Einzugsgebiet“ wird später eingearbeitet.

Erläuterung:

Das wichtigste Ziel der WRRL ist es, die Qualität der Oberflächengewässer und des Grundwassers deutlich zu verbessern und einen „guten Zustand“ in allen oberirdischen Gewässern und im Grundwasser zu erreichen. Technische Details zur Umsetzung, wie z.B. die Einstufung des Gewässerzustandes, sind in der Gewässerbestandsaufnahme-, Einstufungs- und Überwachungsverordnung (GewBEÜV) NRW geregelt.

Weitergehende Regelungen zur Umsetzung der WRRL in NRW sind in den §§ 2a–d im LWG genannt. Hiernach wird die Frist zur Erreichung der genannten Bewirtschaftungsziele auf den 22.12.2015 festgelegt. Die Ziele der WRRL gelten allerdings nicht ausnahmslos. Eine Fristverlängerung ist unter den Voraussetzungen der §§25 c bzw. 33a WHG und § 2c LWG NRW möglich. Weiterhin können die Wasserbehörden Ausnahmen von dem Bewirtschaftungsziel „guter Zustand“ nach Maßgabe der §§ 25d und 33a (4) WHG zulassen. Für künstliche und erheblich veränderte oberirdische Gewässer, wie z.B. Schifffahrtskanäle oder begradigte und technisch ausgebaute Flüsse, ist gemäß § 25b WHG das „gute ökologische Potenzial“ und der „gute chemische Zustand“ zu halten bzw. zu erreichen. Voraussetzung dafür ist, dass die Nutzungen, die Grund für den Ausbauzustand waren, wie z.B. der Hochwasserschutz, die Schifffbarkeit oder die Wasserspeicherung, unverhältnismäßig beeinträchtigt werden würden.

Die Anforderungen an einen guten mengenmäßigen Zustands des Grundwassers bedeuten, dass ein Gleichgewicht zwischen der Grundwasserentnahme und –neubildung zu erreichen ist. Die Grundwasserentnahmen oder –absenkungen dürfen nur so erfolgen, dass keine negative Beeinflussung von Oberflächengewässern und keine Schäden bei den vom Grundwasser abhängigen Landökosystemen zu erwarten ist. Für den guten chemischen Zustand des Grundwassers gilt, dass kein signifikanter und anhaltender Trend einer Steigerung der Schadstoffkonzentration aufgrund der Auswirkungen menschlicher Tätigkeiten bestehen darf. Hierzu müssen die Qualitätsnormen der EU-Rechtsvorschriften eingehalten werden (Pflanzenschutzmittel, Biozide, Nitrat). Eine Konkretisierung erfolgt in der Grundwasserrichtlinie durch die Festlegung von Kriterien für den „guten chemischen Zustand“, für die Ermittlung steigender Trends von Schadstoffkonzentrationen und Maßnahmen zur Verhinderung oder Begrenzung des Schadstoffeintrags. Weiterhin dürfen bei der Bewirtschaftung des Grundwassers keine negative Beeinflussung von Oberflächengewässern und keine Schäden an vom Grundwasser direkt abhängigen Landökosystemen zu erwarten sein.

Die WRRL fordert eine intensive Überwachung der Gewässerqualität. Soweit aus den Überwachungsdaten eine Gefährdung des guten Zustands der Gewässer hervorgeht, entweder aufgrund der Trendentwicklung bei Schadstoffen oder der Überschreitung bestehender Normen, sind Maßnahmenpläne aufzustellen und die Belastungen entsprechend zu reduzieren.

Bei allen Planungsabsichten im Bereich des RFNP ist die grundlegende Zielsetzung, einen guten Gewässerzustand bis 2015 zu erreichen, zu beachten.

Ziel 16: Ökologischer Umbau der Fließgewässer

(1) Fließgewässer und ihre Auen sind als natürliche Retentionsräume zu erhalten und zu entwickeln. Die ursprüngliche Funktion der natürlichen Fließgewässersysteme als Lebensräume für Flora und Fauna sowie als Erholungs- und Erlebnisraum für

Menschen ist zu erhalten bzw. bei ausgebauten oder verrohrten Gewässern durch ökologischen Umbau und Rückgewinnung von Auenbereichen wieder zu entwickeln.

(2) Das Gewässersystem der Emscher ist ökologisch umzubauen.

Grundsatz 41: Entwicklung naturnaher Gewässerstrukturen

- (1) Die Durchgängigkeit der Fließgewässer soll von der Quelle bis zur Mündung gesichert oder entwickelt werden.
- (2) Entlang der Fließgewässer soll eine naturnahe Entwicklung angestrebt werden.
- (3) Gewässerbegleitende Sukzessionsflächen, Auenwaldbereiche und extensiv genutzte Gewässerrandstreifen sollen entlang der Fließgewässer in adäquater Breite so weit wie möglich erhalten oder entwickelt werden.

Erläuterung:

Oberflächengewässer, insbesondere die Fließgewässer, sind ein bedeutender Bestandteil des Naturhaushaltes und bilden mit ihren Ufern und Auen wichtige Lebensräume für wild lebende Tiere und Pflanzen. Daher müssen die Fließgewässer, ihre Ufer und ihr Umfeld so erhalten bzw. wieder gestaltet werden, dass sich den jeweiligen Bewirtschaftungszielen entsprechende Lebensgemeinschaften dort entwickeln können. Auch in den Siedlungsgebieten soll unter Berücksichtigung der lokalen Restriktionen eine möglichst naturnahe Gewässerentwicklung angestrebt werden.

Zur Verbesserung der ökologischen und wasserwirtschaftlichen Funktionen einschließlich der Gewässer- und Überflutungsdynamik ist den Fließgewässern, wo immer möglich, der entsprechende Raum zur Entfaltung ihrer Eigendynamik zu geben. Die derzeit ausgebauten bzw. verrohrten Fließgewässer (insbesondere das Emschersystem) sind dementsprechend umzubauen und möglichst naturnah zu gestalten, um die ökologische Funktionsfähigkeit und zugleich die natürliche Selbstreinigungskraft der Gewässer wiederherzustellen und die zurück gewonnenen Auenbereiche als zusätzliche Lebensräume für Flora und Fauna und auch als Erholungsraum für die Stadtbewohner zu entwickeln. Weiterhin sollen Bäche und Flüsse möglichst durchgängig für Fische und andere dort existierende Lebewesen sein, soweit dieses mit vertretbarem Aufwand zu realisieren ist und mit konkurrierenden Nutzungen (z.B. Trinkwassergewinnung, Wasserkraftnutzung) vereinbar ist. Hierzu sollen Wanderungshindernisse wie Wehre, Abstürze, Straßendurchlässe und Verrohrungen passierbar gemacht werden.

Im Verdichtungsraum des RFNP ist im Zuge der industriellen Entwicklung und aufgrund der irreversiblen Bergbaueinflüsse ein großer Teil der Fließgewässer insbesondere im Emschereinzugsgebiet zu einem System offener Abwasserkanäle technisch ausgebaut worden. Als Ende der 1980er Jahre der Bergbau bereits große Teile des Emschergebiets verlassen hatte, war die Möglichkeit gegeben, das Abwasser unter die Erde zu verbannen und die Fließgewässer Schritt für Schritt so umzugestalten, dass die Gewässer wieder ihre Funktion als natürlicher Lebens- und Erholungsraum erfüllen können. 1991 hat die Em-

schergenossenschaft den flächendeckenden Umbau des Emscher-Systems beschlossen. Er umfasst den Bau von Kläranlagen, Abwasserkanälen, Regenwasserbehandlungen sowie zuletzt den Umbau der Emscher und ihrer Zuflüsse. Aufgrund der starken Überformung des Raumes und der konkurrierenden Nutzungsansprüche (Ökologie, Landschaftsgestaltung, Freiraumplanung und Hochwasserschutz) wird eine vollständige Wiederherstellung der ursprünglichen natürlichen Fließgewässerstrukturen nicht möglich sein. Dennoch sollen die ehemaligen Schmutzwasserläufe auch unter Einbeziehung gewässerbegleitender Flächen so ökologisch verbessert werden, dass die natürlichen Funktionen der Fließgewässer möglichst weitgehend erfüllt werden. Gleichzeitig sollen sie als wohnungs- oder siedlungsnaher Erholungsraum erlebbar gemacht werden.

2006 hat die Emschergenossenschaft mit dem Masterplan „Emscher-Zukunft – das Neue Emschertal“ ein langfristiges Entwicklungskonzept für die Emscher und das Neue Emschertal veröffentlicht. Die darin dargestellten möglichen Entwicklungsflächen sollen zur Realisierung der neu zu gestaltenden Emscher gesichert werden. Daher ist die Entwicklungszone entlang der Emscher im RFNP, soweit konkurrierende Nutzungen dieses ermöglichen, als Regionaler Grünzug dargestellt worden.

Sicherung der Trinkwassergewinnung

Ziel 17: Dauerhafte Sicherung von sauberem Trinkwasser

- (1) Alle genutzten Wasservorkommen sind zu erhalten, dort vorhandene Grundwasserbelastungen müssen saniert werden.
- (2) Die noch weitgehend unbeeinträchtigten, für die Trinkwassergewinnung geeigneten Bereiche sind von solchen Nutzungen freizuhalten, die zu einer Gefährdung der Trinkwassergewinnung nach Menge und Beschaffenheit führen können.

Erläuterung:

Voraussetzung für die Sicherstellung der öffentlichen Wasserversorgung ist die Verfügbarkeit von nutzbaren Wasservorkommen für den Trinkwasserbedarf. Grundsätzlich soll eine nachhaltige Wassernutzung auf der Grundlage eines langfristigen Schutzes der vorhandenen Ressourcen erfolgen.

Zur Zeit ist weniger die Quantität bei der Wasserversorgung das zentrale Problem als vielmehr die Wasserqualität. Die Belastung des Grundwassers, vor allem durch diffuse Einträge aus intensiver landwirtschaftlicher Nutzung, Industrie und Verkehr, wird zukünftig bei den qualitativen Ansprüchen an das Trinkwasser zu weiteren Problemen der Wasserversorgung führen. Die Sicherung geeigneter Grundwasservorkommen erfolgt daher vorwiegend aus Qualitätsgründen.

Durch die Grundwassergewinnung zur Trinkwasserversorgung sind begrenzte Grundwasserabsenkungen notwendig. Grundwasserabhängige Biotope sind jedoch bei der Auswahl konkreter neuer Brunnenstandorte zu berücksichtigen.

Bereiche für den Grundwasser- und Gewässerschutz

Ziel 18: Sicherung der Bereiche für den Grundwasser- und Gewässerschutz

- (1) Die Bereiche für den Grundwasser- und Gewässerschutz sind vor allen Beeinträchtigungen zu schützen, die eine Wassergewinnung gefährden oder die Wasserbeschaffenheit beeinträchtigen können.
- (2) Bei der Überlagerung von Siedlungsbereichen mit Bereichen für den Grundwasser- und Gewässerschutz ist der wasserwirtschaftliche Vorsorgegrundsatz in der verbindlichen Bauleitplanung und Fachplanungen umzusetzen. Wassergefährdungen sind auszuschließen.
- (3) Die Ruhr ist zur Sicherung der örtlichen und überörtlichen Wasserversorgung durch geeignete Beschränkungen in der Uferzone zu schützen.

Erläuterung:

Die Wasserwirtschaft hat die wichtige Aufgabe, die Voraussetzungen für die Sicherung eines ausreichenden Angebots von Wasser als unverzichtbare Lebensgrundlage

- in seiner natürlichen Güte
- zu einem akzeptablen Preis
- auch für spätere Generationen

zu sichern und zu erhalten. Durch die Festsetzung von Trinkwasserschutzgebieten hat die Wasserwirtschaft für eine ausreichende Regeneration der Grundwasservorkommen zu sorgen, Beeinträchtigungen zu vermeiden und ökologische Schäden des Grundwassers abzuwenden bzw. auszugleichen.

Der RFNP hat als Regionalplan die Aufgabe, die mit Planungsbeschränkungen zu versehenen Bereiche festzulegen. Durch die Darstellung der „Bereiche für den Grundwasser- und Gewässerschutz“ werden die im LEP enthaltenen Grundwasservorkommen, die der öffentlichen Wasserversorgung dienen oder in absehbarer Zeit dafür herangezogen werden sollen, konkretisiert. Im Bereich vorhandener und vorgesehener Wasserschutzzonen I – III A werden sie landesplanerisch so gesichert, dass sie großflächig vor Beeinträchtigungen geschützt werden, gewässerbeeinträchtigende Nutzungen oberhalb der Grundwasservorkommen ausgeschlossen bzw. diese Vorhaben in weniger wassergefährdende Bereiche gelenkt werden.

Die zeichnerisch dargestellten Bereiche für den Grundwasser- und Gewässerschutz sind im RFNP laut Plan-Verordnung als Vorranggebiete vgl. (Kapitel 1.3) auszuweisen und basieren auf den Abgrenzungsvorschlägen der Wasserfachbehörden. Sie umfassen die Wasserschutzzonen I – III A. Im Plangebiet existieren folgende in Tabelle 14 aufgeführte Wasserschutzgebiete mit den Schutzzonen I – III A.

| Bezeichnung des Wasserschutzgebietes | Lage im Plangebiet | im Plan dargestellte Zone | Bemerkung |
|--------------------------------------|--------------------|---------------------------|--|
| Styrum | Mülheim/Ruhr | I, III A | Bestand |
| Dohne | Mülheim/Ruhr | I, II, III A | Bestand |
| Kettwig vor der Brücke | Essen | I, II, III | Bestand, stadtübergreifend (Mülheim/Ruhr, Essen) |
| Überruhr | Essen | I, II, III A | Bestand |
| Horst | Essen | I, II, III A.1, III A.2 | Planung |
| Sundern-Stiepel | Bochum | I, II, III A | Bestand, stadtübergreifend (Bochum, Hattingen, Witten) |
| Wattenscheid | Bochum | | Bestand, Heilquellenschutzgebiet |

Tabelle 14: Wasserschutzgebiete im Plangebiet

Im Planungsgebiet existieren regional wertvolle, unbelastete Grundwasservorkommen in der Tiefe. Diese dienen in Bochum im Heilquellenschutzgebiet Wattenscheid zur Abfüllung von Heilwässern und natürlichen Mineralwässern. Die Trinkwasserschutzgebiete sowie das Heilquellenschutzgebiet sind als Gebiete für den Grundwasser- und Gewässerschutz nach dem derzeitigen Kenntnisstand dargestellt.

In den Bereichen für den Grundwasser- und Gewässerschutz sind des Weiteren Maßnahmen nicht zulässig, die zu einer Beeinträchtigung oder Gefährdung der Gewässer und damit ihrer Nutzbarkeit für die öffentliche Trinkwasserversorgung führen. Die Festsetzungen in den jeweiligen Schutzgebietsverordnungen sind zu berücksichtigen. Die Frage der Gefährdung ist in den vorhabenbezogenen Fachverfahren zu entscheiden. Hierzu zählen insbesondere

- über die Siedlungsbereiche bzw. sondierten Standorte für die zukünftige Siedlungsentwicklung hinausgehende großflächige Versiegelungen,
- wassergefährdende Anlagen,
- Fernleitungen mit hohem Gefährdungspotenzial,
- Abfallentsorgungsanlagen oder Bergehalden,
- Kläranlagen,
- Nassabgrabungen sowie grundwassergefährdende Trockenabgrabungen,
- Einsatz von Dünger und Pflanzenbehandlungsmitteln und Stickstofffreisetzungen.

Die Ruhr ist im gesamten Plangebiet im LEP NRW als Fluss mit „Uferzonen und Talauen, die für die öffentliche Wasserversorgung herangezogen werden oder sich dafür eignen“, dargestellt. Ihre freizuhaltenden Uferzonen sind daher, soweit es sich um größere, zusammenhängende Flächen außerhalb der Siedlungsbereiche handelt, als „Bereich für den Grundwasser- und Gewässerschutz“ dargestellt. Sie sollen als Reservegebiete für die Grundwassergewinnung und als Erholungstrecken des Flusses freigehalten werden.

Vorsorgender Hochwasserschutz

Ziel 19: Erhaltung und Entwicklung von Überschwemmungsbereichen

- (1) Die Überschwemmungsbereiche der Fließgewässer sind als Vorranggebiete für den vorbeugenden Hochwasserschutz zu erhalten und für den Abfluss und die Retention von Hochwasser zu entwickeln.
- (2) Die Überschwemmungsbereiche sind von entgegenstehenden Nutzungen, insbesondere von zusätzlicher Bebauung, freizuhalten.
- (3) In Einzelfällen sind bauliche Anlagen zulässig, die zwangsläufig oder aus überwiegenden Gründen des Wohls der Allgemeinheit in den Überschwemmungsbereichen angesiedelt werden müssen (z.B. Infrastrukturanlagen, Hafenanlagen). Dabei entstehende Beeinträchtigungen des Retentionsvermögens und des Hochwasserabflusses sind durch geeignete Ausgleichsmaßnahmen innerhalb des gleichen Fließgewässersystems zu kompensieren.
- (4) Zur Vergrößerung des Rückhaltevermögens sind an ausgebauten und eingedeichten Gewässern hierfür geeignete Bereiche vorsorgend zu sichern und durch entsprechende Planungen und Maßnahmen (z.B. Deichrückverlegung, Reduzierung der Abflussgeschwindigkeit, Maßnahmen zur ökologischen Verbesserung von Gewässern oder Gewässerrenaturierung etc.) als Retentionsraum zurückzugewinnen.

Grundsatz 42: Rückhaltung, Hochwassersicherheit

- (1) In den Einzugsgebieten der Oberflächengewässer soll verstärkt auf Rückhaltung und verlangsamten Abfluss des Wassers hingewirkt werden.
- (2) In deichgeschützten Gebieten soll bei der räumlichen Nutzung grundsätzlich die potenzielle Überflutungsgefahr berücksichtigt werden. Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung ist die Überflutungsgefahr bei dem vorhandenen Hochwasserschutzniveau für die vorgesehene Nutzung und das daraus entstehende Schadenspotenzial in die Abwägung einzustellen. Hierbei sind ggf. Maßnahmen zur Verbesserung der Hochwassersicherheit bzw. zur Reduzierung der Schadenspotenziale einzubeziehen.

Erläuterung:³³

Im LEP NRW und im LEPro werden grundsätzliche Aussagen zum Hochwasserschutz vorgenommen. Bei allen Planungen im Bereich von Gewässern und ihren Auen ist dieser wichtige Belang entsprechend zu berücksichtigen. Nach § 33 LEPro ist beim Hochwasserschutz der Wiederherstellung natürlicher Retentionsräume vor dem Bau von Rückhalteanlagen Vorrang einzuräumen.

³³ Hinweis: Mit der Novelle des LWG NRW, die voraussichtlich im Herbst 2007 verabschiedet wird, sind die Ziele/Grundsätze später entsprechend anzupassen. Die Überschwemmungsbereiche der Fließgewässer sind im RFNP-Vorentwurf noch nicht vollständig enthalten.

Hochwasser sind natürliche, immer wiederkehrende Ereignisse. Höhe und zeitlicher Ablauf der Hochwasser wurden durch die Flächennutzung im Einzugsgebiet, durch Gewässer-ausbau und Verkleinerung der natürlichen Retentionsräume in der Vergangenheit ungünstig verändert. Um Hochwasserrisiken nachhaltig zu vermindern, ist die Pflege und Verbesserung vorhandener Schutzeinrichtungen selbstverständlich. Es muss aber im Sinne des vorbeugenden Hochwasserschutzes zunehmend Einfluss auf die Nutzungen im gefährdeten Bereich und im gesamten Einzugsgebiet der Flüsse genommen werden. Ebenso sind Flussauen in der Vergangenheit durch unterschiedliche Nutzungen weitgehend zurückgedrängt worden. Natürliche Fließgewässer besitzen dagegen in ihren Auen eine außerordentlich hohe Speicherkapazität bei Hochwasser. Diese Auen sind darüber hinaus äußerst wertvolle und landschaftsbereichernde Biotope und sollen von weiterer Bebauung freigehalten werden. Daher ist es Aufgabe der Raumordnung, die Talauen der Fließgewässer als natürliche Abfluss- und Retentionsbereiche zu sichern, von entgegenstehenden Nutzungen, insbesondere Bebauung freizuhalten und im Sinne des vorbeugenden Hochwasserschutzes zu entwickeln.

Die Flutkatastrophen in den vergangenen Jahren haben aufgezeigt, dass bei Hochwasser bestehende bzw. förmlich festgesetzte Überschwemmungsgebiete nicht ausreichen, um den notwendigen Retentionsraum in den Auenbereichen abzusichern. Eine Entspannung kritischer Hochwassersituationen ist nur dann zu erreichen, wenn zusätzlicher Rückhalt durch die Wiederherstellung ehemaliger Retentionsräume (z.B. Deichrückverlegung) oder durch zusätzliche Überschwemmungsflächen geschaffen wird. Hierfür geeignete Flächen müssen vorsorgend vor anderen, entgegenstehenden Nutzungen gesichert werden.

Der weiter gefasste Begriff der Überschwemmungsbereiche wird auch in der PlanVO NRW aufgeführt. Hiernach sind Überschwemmungsbereiche

- die auf 100-jährliche Hochwasserereignisse bemessenen Überschwemmungsgebiete, die als Abfluss- und Retentionsraum zu erhalten und zu entwickeln sind (HQ100, § 31b WHG) sowie
- Freiraumbereiche, die als Option zur Rückgewinnung von Retentionsräumen von einer Inanspruchnahme für Siedlungszwecke freizuhalten sind („rückgewinnbare Überschwemmungsflächen“).

Im RFNP werden die Überschwemmungsbereiche laut PlanVO als Vorranggebiete für den vorbeugenden Hochwasserschutz festgelegt und somit regionalplanerisch in ihrer Funktion als Retentionsraum bzw. wiedergewinnbare oder neu herzustellende Überschwemmungsfläche gesichert. Hierdurch soll durch planerische Maßnahmen erreicht werden, dass die heute noch nicht bebauten Überschwemmungsflächen möglichst vollständig für den Abfluss und die Retention von Hochwasser erhalten bleiben und keine zusätzlichen Schadenpotenziale entstehen.

Durch die Bauleitplanung ist sicherzustellen, dass in den Überschwemmungsbereichen neue Bauflächen und sonstige hochwasserempfindliche Nutzungen unterbleiben. Ausnahmen in der verbindlichen Bauleitplanung und in Fachplanungen sind nur nach Maßgabe des § 31b WHG zulässig. Die Einzelfallabwägung bleibt dabei dem konkreten Genehmigungsverfahren vorbehalten. Die in den Überschwemmungsbereichen gelegene Bebauung genießt Bestandsschutz. Dies schließt bauliche Entwicklungsmöglichkeiten ein, die sich aus der Notwendigkeit des Schutzes gegen Hochwasser (Bestandssicherung) und des Wiederaufbaus nach Zerstörung (Bestandserhaltung) ergeben. Die Vorschriften des Baugesetzbuches bleiben unberührt.

Die im RFNP dargestellten und gesicherten Überschwemmungsbereiche können maßstabsbedingt auch einzelne Freiflächen enthalten, die aufgrund ihrer Höhenlage nicht bei Hochwasser HQ100 überschwemmt werden. Unter dem Gesichtspunkt des vorbeugenden Hochwasserschutzes sind bauliche Nutzungen auf hochwasserfreien Flächen innerhalb der Überschwemmungsbereiche grundsätzlich zulässig; es ist daher Aufgabe des jeweiligen Antragstellers, in den Verfahren nach § 32 LPIG nachzuweisen, dass es sich tatsächlich um hochwasserfreie Flächen handelt. Die Planungs- und Projektträger haben hierzu eine wasserwirtschaftliche Stellungnahme einzuholen.

Die zeichnerisch dargestellten Überschwemmungsbereiche entlang der Ruhr wurden von der Bezirksregierung Düsseldorf ermittelt. Im Vorentwurf sind bisher nur die Überschwemmungsgebiete HQ100, ohne die rückgewinnbaren Retentionsräume enthalten. Die Überschwemmungsbereiche der Emscher sind aus Maßstabsgründen nicht im Vorentwurf grafisch dargestellt, werden hiermit aber textlich gesichert. Die genauen Abgrenzungen sind im Masterplan Emscher-Zukunft ersichtlich und entsprechen der neuen Emscher. Weiterhin sind die textlichen Ziele zum vorbeugenden Hochwasserschutz auch bei Gewässern mit kleinerem Überschwemmungsbereich entsprechend anzuwenden.

Durch Hochwasserereignisse, welche die Bemessungsgrenze der Schutzeinrichtungen überschreiten oder bei Versagen der Schutzeinrichtungen, kann es auch in deichgeschützten Gebieten bzw. Poldergebieten zu Überflutungen kommen. Technische Hochwasserschutzeinrichtungen (Deiche, Rückhaltebecken etc.) bieten für diese Gebiete keinen absoluten Schutz (verbleibendes (Rest-) Risiko). Daher ist dem Aspekt des Hochwasserschutzes gerade auch im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung besondere Beachtung zu schenken und durch eine angepasste Gestaltung und Nutzung von Gebäuden zu berücksichtigen. Ggf. sind Maßnahmen zur Minimierung des Schadenspotenzials einzubeziehen. Auf aktuelle Datengrundlagen der Wasserwirtschaftsverbände bzw. der Behörden kann hierbei zurückgegriffen werden (z. B. Hochwasseraktionspläne).

Die deichgeschützten Bereiche werden im Vorentwurf zunächst nicht räumlich veranschaulicht, jedoch später in einer Erläuterungskarte zur Wasserwirtschaft dargestellt.

Ziel 20: Naturnahe Regenwasserbewirtschaftung bei Planungen, Abstimmung von Bewirtschaftungsmaßnahmen

- (1) Niederschlagswasser in geplanten Siedlungsgebieten ist zu versickern, zu verrieseln oder ortsnah direkt oder ohne Vermischung mit Schmutzwasser über eine Kanalisation in ein Gewässer einzuleiten, sofern dies ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit möglich ist.
- (2) Die Maßnahmen zur Regen-, Grund- und Fremdwasserbewirtschaftung sind im Sinne eines ganzheitlichen Umgangs mit der Ressource Regenwasser aufeinander abzustimmen.

Grundsatz 43: Naturnahe Regenwasserbewirtschaftung im Bestand, Rückführung des Fremdwassers

- (1) Bei Planungen und Maßnahmen soll auf einen umweltverträglichen Umgang mit Regenwasser hingewirkt werden.
- (2) In bestehenden Siedlungsbereichen soll das anfallende Regenwasser im Hinblick auf die Grundwasseranreicherung, die Stärkung der Niedrigwasserabflüsse und Verringerung der Hochwasserspitzen am Standort versickert oder ortsnah gewässer- und umweltverträglich in ein natürliches Gewässer eingeleitet werden.
- (3) Zur Wiederherstellung eines geordneten Wasserhaushaltes, der anlässlich des Emscher-Umbaus erfolgen soll, ist es grundsätzlich erforderlich, das Grund- und Reinwasser durch geeignete Maßnahmen in den natürlichen Wasserkreislauf zurückzuführen.

Erläuterung:

Dem umweltverträglichen Umgang mit der Ressource Regenwasser kommt eine besondere Bedeutung zu. Der Lebensraum Stadt ist durch eine intensive Nutzung des Raumes durch Bebauung, Verkehr sowie technische Ver- und Versorgungsstrukturen geprägt. Durch die weitere Versiegelung wird eine fortschreitende Veränderung der Charakteristik des Wasserhaushaltes hervorgerufen. Neben der Beeinträchtigung wichtiger Bodenfunktionen führt die Versiegelung dazu, dass anfallendes Regenwasser nicht mehr in den Boden eindringen und hierin versickern kann und infolgedessen oberflächlich abzuleiten ist. Hierzu sind aufwändige Anlagen zur Sicherung einer ausreichenden Entwässerung erforderlich.

Durch Maßnahmen für den Rückbau wasserundurchlässiger Oberflächenbefestigungen, durch Rückhaltung und Versickerung von Regenwasser auf den Grundstücken oder innerhalb der Siedlungsbereiche kann die oberflächige Ableitung und abwassertechnische Beseitigung reduziert werden. Das versickernde Regenwasser kann in Gebieten mit niedrigem Grundwasserspiegel zur Anreicherung des Grundwassers und hierdurch auch zur Erhöhung des Niedrigwassers bei Fließgewässern beitragen. Dieser Aspekt ist insbesondere für den Umbau der Emscher und ihrer Zuflüsse wichtig. Weiterhin wird durch die Rückhaltung bzw. verzögerte Ableitung des Niederschlagswassers auch eine Verringerung der hydraulischen Belastung der Abwassersysteme bzw. der Gewässer erzielt, so dass die ökologische Regenwasserbewirtschaftung auch einen wichtigen Beitrag zum vorsorgenden Hochwasserschutz leistet. Die Einzelheiten zur Bewirtschaftung des Niederschlagswassers von Grundstücken, die nach dem 1. Januar 1996 erstmals bebaut, befestigt oder an die öffentliche Kanalisation angeschlossen werden, sind in § 51a LWG geregelt.

Aufgrund der hohen Siedlungsdichte, der bergbaubedingten Veränderungen (Polderflächen) und der langen industriellen Nutzung ist es insbesondere im Einzugsgebiet der Emscher erforderlich, den anthropogen vollständig veränderten Wasserhaushalt soweit wie möglich wieder mit der Zielsetzung „mehr Naturnähe“ zu verändern. Dazu ist es erforderlich die einzelnen Maßnahmen zu naturnahen Regenwasser-, der Grund- und Fremdwasserbewirtschaftung aufeinander abzustimmen.

Aufgrund der historisch gewachsenen Siedlungsstruktur und des Kanalnetzzustandes wird teilweise unverschmutztes Grund- und Reinwasser (z.B. Bäche) über das Kanalnetz ge-

meinsam mit Abwasser beseitigt. Dieses so genannte Fremdwasser beeinträchtigt z.T. einen ordnungsgemäßen Betrieb der Abwasseranlagen (Abwasserkanäle, Niederschlagswasserbehandlungsanlagen, Kläranlagen), andererseits fehlt es in den Fließgewässern. Daher kommt es in den Sommermonaten häufig zu extremen Niedrigwassersituationen, welche die ökologische Funktionsfähigkeit der betroffenen Gewässer sowie die Erlebbarkeit der Gewässer und ihre Bedeutung für das Stadtbild beeinträchtigen.

4.7.3 Erläuterung zu den Darstellungen

Als Wasserflächen werden im Plan folgende Oberflächengewässer dargestellt:

- Bundeswasserstraßen, die nach Anlage 2 zu § 3 LWG eingestuften Gewässer I. Ordnung (Rhein-Herne-Kanal und Ruhr),
- die Emscher,
- stehende Gewässer > 5 ha.

Im Verlauf der Ruhr betreibt der Ruhrverband im Planungsgebiet folgende Stauseen: Kemnader See, Baldeneysee und Kettwiger See.

Der Hauptlauf der Emscher stellt eine Leitstruktur für den räumlichen Verbund der Regionalen Grünzüge dar und ist daher im engen Zusammenhang mit der Weiterentwicklung des Ost-West-Grünzuges im Rahmen des Emscher-Landschaftsparks zu sehen. Um die Zuordnung des emscherbegleitenden Ost-West-Grünzuges zum Emscherlauf zu verdeutlichen, wird die Emscher – wenn auch maßstabsbedingt überzeichnet – als Oberflächengewässer dargestellt.

5 Verkehr und Mobilität

5.1 Rahmenbedingungen

Das Mobilitätsbedürfnis der Bevölkerung sowie das Bedürfnis der Wirtschaft, eine leistungsfähige Verkehrsinfrastruktur nutzen zu können, sind als grundlegende gesellschaftliche Bedürfnisse zu sehen, welche die zukünftige Verkehrsinfrastruktur der Planungsregion befriedigen muss. Die Planungsregion verfügt bereits über ein sehr leistungsfähiges Verkehrsnetz mit einer hoher Dichte, dessen Erhalt grundlegend für die zukünftige Entwicklung der Planungsregion und ihres Umfeldes ist.

Die verkehrliche Situation der Planungsregion wird maßgeblich beeinflusst durch ihre Lage im Schnittpunkt mehrerer großräumiger Achsen von europäischer Bedeutung (vgl. Abb. 16). Durch die europäische und die deutsche Einigung sind die Anforderungen an dieses großräumige Netz auf den Nord-Süd- sowie insbesondere auf den Ost-West-Verbindungen gestiegen.

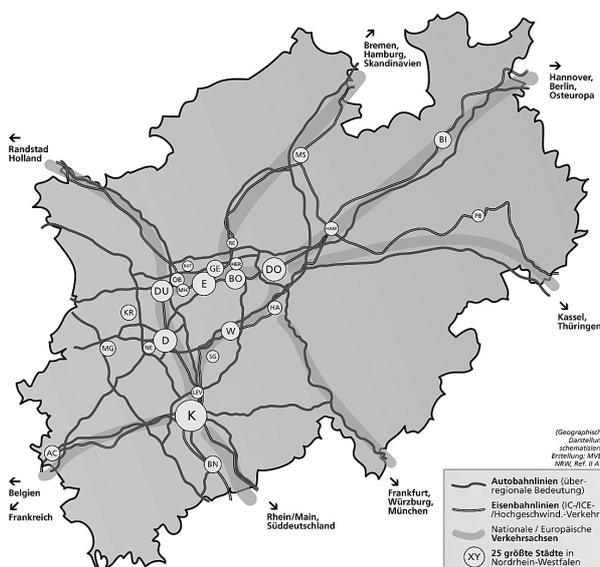


Abb. 16: Zentrale Verkehrsachsen in NRW

Das Verkehrsaufkommen in der Planungsregion ist daher nicht nur durch den örtlichen und regionalen Verkehr, sondern insbesondere auch durch den überregionalen und großräumigen Durchgangsverkehr (Transitverkehr) geprägt. Dieser wird durch die wachsenden wirtschaftlichen Verflechtungen des europäischen Binnenmarktes vor allem im Güterverkehr weiter zunehmen.³⁴ In der Summe ist daher auch zukünftig von einer hohen Belastung des regionalen Verkehrsnetzes auszugehen.

Die in Kapitel 3.2.3.1 beschriebene demografische Entwicklung in der Planungsregion wird auch Auswirkungen auf die Struktur des Verkehrsaufkommens haben. Dies wird jedoch nicht zu einer Entlastung des Verkehrsnetzes führen. Denn auch wenn der Rückgang der Bevölkerungszahlen bei gleichbleibendem Motorisierungsgrad der Bevölkerung im örtlichen und regionalen Verkehr zu einer Reduzierung führen kann, so belasten der überregionale und großräumige Verkehr – hier vor allem Straßengüterverkehr und Pendlerver-

³⁴ Verkehrsprognose 2015 für die Bundesverkehrswegeplanung 2001: S. 220ff.

kehr – das Verkehrsnetz weiterhin hochgradig. Vor allem zu den Stoßzeiten wird die Verkehrsinfrastruktur durch den aufgrund des zentralörtlichen Funktionsüberschusses hervorgerufenen Berufspendlerverkehr aus dem Planungsregions-Umfeld weiterhin hoch belastet.

Die Anforderungen an eine nachhaltige Entwicklung der Verkehrsinfrastruktur umfassen neben den sozialen und den ökonomischen Belangen auch umwelt- und gesundheitsrelevante Aspekte. Über die gesundheitlichen und psychosozialen Auswirkungen insbesondere des motorisierten Verkehrs liegen mittlerweile eine Vielzahl von Studien und Erkenntnissen vor, die deutlich machen, dass dem Gesundheitsaspekt gerade im Rahmen der Entwicklung der Verkehrsinfrastruktur eine zunehmend wichtige Rolle zukommt. Sie bilden für den RFNP wichtige ergänzende Orientierungshilfen. Auf der regionalen Ebene zeigt die aus Kreisen des RVR initiierte und inzwischen auch von der nordrhein-westfälischen Landesregierung aufgenommene Debatte über die Einrichtung einer auf Immissionsbegrenzung ausgerichteten Umweltzone Ruhr beispielhaft Merkmale für eine künftig gesundheitsfördernde Entwicklung auf.

Für die Bevölkerung der Planungsregion hat die Mobilität einen sehr hohen Stellenwert. Der Individualverkehr, also die Möglichkeit sich selbstbestimmt von einem Ort zum anderen bewegen zu können, stellt ein grundlegendes Bedürfnis der Bevölkerung dar. Die Gewährleistung der Mobilität kann jedoch, insbesondere in einem Verdichtungsraum wie der Planungsregion, mit einem attraktiven Angebot zur Nutzung der öffentlichen Verkehrsmittel (ÖPNV/SPNV) raum-, umwelt- und gesundheitsverträglicher gestaltet werden.

Für eine funktionierende Wirtschaft ist ein gut ausgebautes Verkehrssystem eine der wichtigsten Voraussetzungen. Auch die Attraktivität eines Wirtschaftsstandorts im internationalen Wettbewerb wird wesentlich durch die Qualität seiner Infrastruktur bestimmt. Für eine positive regionale Wirtschaftsentwicklung ist es daher wichtig, die Optimierung der verkehrlichen Voraussetzungen anzustreben.

Die wichtige Aufgabe der Verkehrsinfrastruktur, die Mobilitätsbedürfnisse aller Bevölkerungsteile und der Wirtschaft zu befriedigen sowie die Erreichbarkeit der Wohn- und Arbeitsstätten, der Versorgungs-, Freizeit- und Erholungseinrichtungen zu ermöglichen, kann jedoch nur unter Beachtung der umwelt- und gesundheitsrelevanten Anforderungen zu einer nachhaltigen Verkehrsinfrastruktur führen. Hierzu ist auch die Reduzierung von Verkehrsleistungen zu zählen, zu der eine Steigerung des Anteils der Verkehrsmittel mit hoher Transportkapazität (ÖV und Schienengüterverkehrsmittel) an der Gesamtverkehrsleistung einen nennenswerten Beitrag leisten kann. Zudem ist eine nachhaltige Entwicklung der Verkehrsinfrastruktur nur zu gewährleisten, wenn sie im Einklang steht mit der Siedlungsentwicklung. So bietet eine kleinräumige Funktionsmischung die Möglichkeit zu einer Verminderung der motorisierten Verkehrsbewegungen.

Die Verteilung der Verkehrsleistung auf alle Verkehrsträger kann einen nennenswerten Beitrag leisten, um das Verkehrsaufkommen auch zukünftig zu bewältigen. Eine stärkere Verknüpfung der Verkehrsträger bietet Möglichkeiten, die jeweiligen komparativen Vorteile zu kombinieren. Eine solche Vernetzung unterstützt die Gleichberechtigung unter den Verkehrsträgern, die dem Verkehrsteilnehmer die Wahlfreiheit bzgl. seines Verkehrsmittels gibt.

5.2 Verkehrsträgerübergreifende Grundsätze der Raumordnung

Grundsatz 44: Leistungsfähigkeit erhalten und großräumige Erreichbarkeit sichern; Ausbau vor Neubau; Schiene vor Straße; Freiraumsicherung

- (1) Die Leistungsfähigkeit der Verkehrsinfrastruktur in der Planungsregion soll erhalten und verbessert werden.
- (2) Eine großräumige Erreichbarkeit der Region soll gesichert werden. Dafür sollen leistungsfähige großräumige Verbindungen zwischen den Städten und anderen Ballungsräumen erhalten, verbessert oder geschaffen werden.
- (3) Der Ausbau und Neubau von Verkehrswegen soll sich vorrangig auf die im LEP festgelegten Entwicklungsachsen konzentrieren. Dabei soll dem Ausbau der vorhandenen Verkehrsinfrastruktur grundsätzlich Vorrang vor dem Neubau sowie dem Ausbau der Schiene Vorrang vor dem Ausbau der Straße gegeben werden.
- (4) Bei der Trassierung von Verkehrswegen sollen die Zerschneidung und der Verbrauch von Freiraum so gering wie möglich gehalten werden.

Erläuterung:

Die Verkehrsinfrastruktur in der Planungsregion ist bereits sehr leistungsfähig. In Anbetracht der weiterhin steigenden Verkehrsbewegungen in der Region ist es zum Erhalt dieser Leistungsfähigkeit jedoch notwendig, Maßnahmen zu ihrer weiteren Verbesserung zu ergreifen.

Nach LEP NRW ist es Ziel der Raumordnung, die Leistungsfähigkeit der Nord-Süd- und insbesondere der Ost-West-Verbindungen wegen der Anforderungen an das großräumige Verkehrsnetz durch die europäische und die deutsche Einigung zu verbessern. Dabei soll sich der Aus- und Neubau von Verkehrswegen vorrangig auf die Entwicklungsachsen konzentrieren (vgl. Abb. 10, S. 21). Diesen liegt das Leitschema des transeuropäischen Verkehrsnetzes zugrunde. Die Entwicklungsachsen beinhalten die für die Verbindung und Erschließung der Räume und Regionen besonders wichtige Infrastruktur in Form der Straßen, Schienenwege und Wasserstraßen. Sie gewährleisten eine großräumige Erreichbarkeit der Planungsregion.

Der Ausbau vorhandener Verkehrswege hat gemäß LEP NRW Vorrang vor einem Neubau. Dabei soll das Schienennetz erhalten werden, das Straßennetz für den Straßenverkehr ausreichend leistungsfähig sein und der Ausbau der Schienenverkehrsinfrastruktur (Schienennetz und Umschlaganlagen) und der Wasserstraßen die Straße vom Güterfernverkehr entlasten. Insbesondere verkehrsträgerübergreifende Konzepte zur Verkehrsabwicklung können zur Leistungssteigerung ohne erhebliche Investitionen in Neubaumaßnahmen beitragen. Hierfür sind integrierte Verkehrskonzepte zu erstellen, welche die komparativen Vorteile der einzelnen Verkehrsträger kombinieren.

Die Entwicklungsachsen dienen dem europaweiten Leistungsaustausch und sollen zur Integration in die europäische Raum- und Wirtschaftsentwicklung beitragen. Für die Pla-

nungsregion als Wirtschaftsstandort ist diese großräumige Erreichbarkeit besonders wichtig, um sich im internationalen Wettbewerb weiter zu entwickeln. Daher sind die Entwicklungsachsen bei der Planung der Verkehrsinfrastruktur von besonderer Bedeutung.

Neu- und Ausbau der Verkehrsinfrastruktur sollen möglichst umweltverträglich erfolgen. Hierzu gehört neben der Minimierung künftiger Raumbedarfe auch die Verbesserung der ökologischen Situation im Planungsraum. Der Schutz des Freiraums spielt hierbei eine große Rolle. Dementsprechend gilt es, die Zerschneidung und den Verbrauch von Freiraum im Rahmen der Planung von Verkehrswegen zu minimieren.

Grundsatz 45: Mobilität sichern und Anteile des Umweltverbunds erhöhen

Die Mobilität und die Erreichbarkeit von Menschen und Gütern soll raum- und umweltverträglich erhalten, verbessert oder geschaffen werden. Dabei sollen die Anteile der umweltverträglicheren Verkehrsmittel am Verkehrsaufkommen erhöht werden.

Erläuterung:

Die Mobilität der Bevölkerung in der Region ist als ein grundlegendes gesellschaftliches Bedürfnis zu sehen, das sich aus dem Umstand ergibt, dass alle Aktivitäten und menschlichen Bedürfnisse nicht an einem Ort stattfinden, sondern räumlich im Stadtteil, in der Stadt oder in der Region verteilt sind. Gemäß LEP NRW soll sich die Raum- und Siedlungsstruktur an der Netzstruktur der Verkehrsmittel mit hoher Transportkapazität orientieren. Eine solche integrierte Siedlungs- und Verkehrsentwicklungsplanung ist grundlegend für die Verbesserung der Verkehrsbeziehungen und eine dadurch verringerte Inanspruchnahme von Freiraum für Verkehrsflächen.

Nach LEP haben die ÖPNV-Netze insbesondere in den Verdichtungsgebieten Vorrang vor den Belangen des motorisierten Individualverkehrs. Die Verbesserung der Verkehrsinfrastruktur und der Mobilitätsangebote ist gemäß der Integrierten Gesamtverkehrsplanung des Landes NRW (IGVP NRW) mit einem Vorrang der öffentlichen Verkehrsmittel zu verfolgen. Hierbei sind gleichwertige Chancen der Mobilitätsteilnahme für alle Bevölkerungsgruppen und die Verbesserung der Lebensbedingungen durch eine angemessene ÖPNV-Bedienung und durch stadtverträgliche Ortsdurchfahrten zu gewährleisten.

Dem Mobilitätsbedürfnis kann insbesondere in einem Verdichtungsraum wie der Planungsregion mit einem attraktiven Angebot zur Nutzung der öffentlichen Verkehrsträger begegnet werden. Durch entsprechende Maßnahmen zur Attraktivierung der öffentlichen Verkehrsmittel kann der Anteil dieser an der Verkehrsleistung gegenüber dem des motorisierten Individualverkehrs (MIV) weiter gesteigert werden. Insbesondere in den Stadtzentren sollte der Anteil des ÖPNV gegenüber dem MIV erhöht werden. Dies entspricht einer raum- und umweltverträglicheren Bewältigung des Verkehrsbedarfs. Für eine Realisierung von Maßnahmen zur Stärkung der umweltverträglicheren Verkehrsmittel ist es erforderlich, abweichend von der derzeitigen Förderkulisse, entsprechend erhöhte Mittelbereitstellungen und die notwendige Landesunterstützung zu gewährleisten.

Durch die räumliche Nähe von Siedlungsbereichen zu den Haltepunkten des ÖPNV und SPNV werden kurze Wege zur Nutzung der öffentlichen Verkehrsmittel geschaffen und der Anreiz verringert, den PKW für Fahrten zur Arbeit, zur Freizeitgestaltung oder zum Einkauf

fen einzusetzen. Durch die Einrichtung von P&R- und B&R-Anlagen³⁵ an ausgewählten Haltestellen des SPNV sowie durch die städtebauliche und verkehrliche Verbesserung der Fuß- und Radwegeverbindungen zu den Haltepunkten ist der Umweltverbund³⁶ zu stärken.

Das Bedürfnis der Bevölkerung nach dem Komfort einer individuellen Mobilität ist überein zu bringen mit der Notwendigkeit, das Verkehrsaufkommen verstärkt durch Verkehrsmittel mit höherer Beförderungskapazität abzuwickeln. Hierzu können Maßnahmen zur Attraktivierung der öffentlichen Verkehrsmittel einen nennenswerten Beitrag leisten. Eine solche attraktivierende Maßnahme stellt z.B. die Beschleunigung des ÖPNV durch Direktverbindungen zwischen Attraktoren dar. Dies entspricht auch dem LEP NRW, wonach Schienen- und andere Schnellverbindungen des ÖPNV im Verlauf der Entwicklungsachsen besondere Bedeutung haben sollen für die Fortentwicklung der ÖPNV-Verkehrsnetze zu einem regionalen Verkehrsnetz. Mit einem derartigen planerischen Vorgehen können sowohl die Beförderungskapazitäten der vorhandenen Verkehrsnetze besser ausgenutzt und damit erhebliche Investitionen in Neubaumaßnahmen der Verkehrsinfrastruktur vermieden werden als auch der Komfort einer nahezu individuellen Mobilität erreicht werden.

Grundsatz 46: Verkehrsvermeidung/-verlagerung/-optimierung

Verkehrskonzepte sollen sich an den Zielen der Verkehrsvermeidung, -verlagerung und -optimierung orientieren.

Erläuterung:

Zur Vermeidung von Verkehrsbewegungen ist eine kleinräumige Funktionsmischung bei der Siedlungsentwicklung zu berücksichtigen, da hierdurch zu einer Reduzierung der innerstädtischen Verkehrsleistung und somit zu ihrer Optimierung beigetragen wird. Gemäß LEP NRW soll die Regional- und städtebauliche Planung durch eine umwelt- und siedlungsverträgliche Mischung von Wohnen und Arbeiten zur Reduzierung des Verkehrs beitragen. In den Siedlungsbereichen ist zudem eine Zuordnung von Einrichtungen der öffentlichen und privaten Versorgung zu den Wohngebieten anzustreben. Auf die Unterstützung verkehrssparsamer Raumstrukturen zielt auch die IGVP NRW ab.

Die Verlagerung des Verkehrsaufkommens hat zum Ziel, stark belastete Verkehrsträger durch die Nutzung von Verkehrsträgern mit einer höheren Beförderungskapazität zu entlasten. Der ÖPNV kann hierzu einen nennenswerten Beitrag leisten. Ein attraktives Angebot der öffentlichen Verkehrsträger kann eine Verlagerung des Verkehrsaufkommens vom MIV auf die öffentlichen Verkehrsmittel bewirken. Des Weiteren kann ein Ausbau des Fuß- und Radwegenetzes zur Verknüpfung der räumlichen Funktionen beitragen und ist daher gerade im Hinblick auf die Verkehrsverlagerung vom motorisierten Individualverkehr auf andere Verkehrsmittel weiter zu optimieren. Die verkehrliche Belastung in der Planungsregion, die auf den über- und innerregionalen Güterverkehr zurückzuführen ist, kann durch Maßnahmen verringert werden, die einen kombinierten Ladungsverkehr unterstützen. Diese Verknüpfung der Verkehrsträger ermöglicht die Ausnutzung der komparativen Vorteile der jeweiligen Verkehrsträger (Schiene, Straße, Wasserstraße).

³⁵ Park-and-Ride-Anlagen (P&R) sowie Bike-and-Ride-Anlagen (B&R) dienen dazu, das Umsteigen vom KFZ sowie vom Fahrrad auf den SPNV zu erleichtern.

³⁶ Der Umweltverbund besteht aus den Verkehrsträgern ÖPNV, Fahrrad und zu Fuß gehen.

Die Optimierung bewirkt, dass die Verkehrsinfrastruktur besser genutzt wird. Hierzu dienen sowohl die Verkehrsmeidung und Verkehrsverlagerung als auch Maßnahmen zur Verbesserung der Verkehrsanlagen. Diese Maßnahmen können sowohl organisatorischer Art sein als auch Ausbau-, Umbau- oder Neubaumaßnahmen zum Inhalt haben. Als organisatorische Maßnahme können Telematiknetze zur Effizienzsteigerung der vorhandenen Verkehrsinfrastruktur beitragen.

5.3 Straße

5.3.1 Grundsätze und Ziele der Raumordnung

Das im RFNP dargestellte Straßennetz enthält drei Kategorien, die Ziele der Raumordnung darstellen:

Straßen für den vorwiegend großräumigen Verkehr: Sie sollen einen bedarfsgerechten Leistungsaustausch zwischen den Oberzentren und Verdichtungsräumen sowie vergleichbaren Räumen außerhalb der Landesgrenzen ermöglichen. Darüber hinaus können sie eine Folge von großen Mittelzentren mit Oberzentren verbinden und zu wichtigen Erholungsgebieten führen.

Straßen für den vorwiegend überregionalen und regionalen Verkehr: Sie sollen einen bedarfsgerechten Leistungsaustausch zwischen den Mittelzentren und den Grundzentren untereinander und zwischen diesen und den Oberzentren unter Berücksichtigung entsprechender, die Landesgrenze überschreitender Verflechtungen ermöglichen.

Sonstige regionalplanerisch bedeutsame Straßen: Sie sollen den bedarfsgerechten Leistungsaustausch innerhalb der Region ermöglichen sowie die Anbindung des Umfeldes der Planungsregion sicherstellen.

Grundsatz 47: Leistungsfähiges Straßennetz; Lückenschlüsse, Engpassbeseitigungen, Ortsumgehungen

- (1) Für die Erschließung des Plangebiets, für die Anbindung der benachbarten Bereiche und für die Verbindung mit anderen Oberzentren und Ballungsräumen soll ein ausreichend leistungsfähiges Straßennetz vorgehalten werden.
- (2) Vorrangig sollen im vorhandenen Straßennetz Lücken geschlossen, Engpässe beseitigt sowie Ortsumgehungen eingerichtet werden. Planungen, die eine spätere Realisierung dargestellter Straßen unmöglich machen oder wesentlich erschweren, sind unzulässig.

Erläuterung:

Die Planungsregion verfügt insgesamt über ein leistungsfähiges Straßennetz. Die Erreichbarkeit bzw. die Lagegunst der Planungsregion hängt in hohem Maße von ihrer Einbindung in das großräumige Straßennetz ab. Hier ist das Autobahnnetz maßgeblich, welches in der Planungsregion durch die A 2, A 3, A 40, A 42, A 43, A 44, A 45 und A 52 gebildet wird.

Auch wenn das vorhandene Straßennetz bereits eine hohe Leistungsfähigkeit aufweist, so sind dennoch Engpässe vorhanden. Im Hinblick auf das hohe Verkehrsaufkommen und

die Tatsache, dass die Straße auch bei den notwendigen Verkehrsverlagerungen noch immer die Hauptlast der Verkehrsleistungen tragen muss, sind gezielte Neubaumaßnahmen unter Beachtung der Raumverträglichkeit und Berücksichtigung landschaftsökologischer Aspekte geboten. Die Maßnahmen für den Bau von Bundesfern- und Landesstraßen – sofern sie nicht in der Baulast der Gemeinden sind – richten sich nach Bedarfsplänen, die als Gesetze beschlossen und regelmäßig fortgeschrieben werden.

Ziel 21: Ausbau der BAB A 2 und A 43; Ausbau der B 224 zur A 52

Die Leistungsfähigkeit des Fernstraßennetzes ist durch den vorrangigen Ausbau der Bundesautobahnen A 2 und A 43 auf sechs Fahrstreifen und den Umbau der A 52 zu stärken.

Erläuterung:

Verschiedene Abschnitte der das Planungsgebiet durchziehenden Straßen sind bereits stark überlastet, so dass eine Erweiterung der Fahrstreifen erforderlich ist. Dies betrifft vor allem die A 2, deren Ausbau im BVWP 2003 – Bedarfsplan für den Bundesfernstraßenbau vorgesehen ist. Dies ist insbesondere deshalb erforderlich, da vor allem im Straßengüterverkehr weiterhin mit Zuwächsen zu rechnen ist.

Der sechsstreifige Ausbau der A 43 ist in dem Abschnitt zwischen dem AK Bochum/Witten und dem AK Herne vorgesehen. Dieser Bereich ist gegenwärtig stark belastet und stauanfällig, so dass der regionale und überregionale Verkehr beeinträchtigt ist. Zusätzlich kommt es zu Verdrängungsverkehren in die umliegenden Stadtstraßen und damit zu einer vermehrten Belastung der Anwohner. Durch die Erweiterung der Fahrstreifen soll die Situation sowohl auf der A 43 als auch in den angrenzenden Stadtteilen entschärft werden. Die Maßnahme ist im BVWP 2003 als vordringlicher Bedarf enthalten.

Eine wesentliche Maßnahme ist die Weiterführung der A 52 auf Essener Stadtgebiet. Im Plangebiet des RFNP setzt die Verlängerung der A 52 an die A 40 am Autobahndreieck (AD) Essen-Ost an und verläuft nach Norden bis zur A 42 AS Essen-Nord und im weiteren Verlauf auf der Trasse der B 224 bis zur Stadtgrenze Essen/Bottrop. Das Mittelzentrum Gladbeck und der Siedlungsraum des nördlichen Ruhrgebiets werden durch die Verlängerung der A 52 leistungsfähig an das Oberzentrum Essen angebunden.

Im Gesamtzusammenhang bietet dieser Umbau die Möglichkeit eines Nord-Süd-Netzschlusses von der A 43 (Münster) im Norden bis zur A 44 (Velbert) im Süden sowie zur A 3 (Breitscheid) im Südwesten. Über einen weiteren Ausbau der B 224 ergibt sich eine zusätzliche Anschlussmöglichkeit bis zur A 46 (Wuppertal) im Süden.

Mit dem Ausbau eines Tunnels Ruhrallee und dem erfolgten Ausbau der B 227 zur A 44 ergibt sich erstmals eine leistungsfähige Nord-Süd-Verbindung im Zentrum des Ruhrgebiets. Dieser wichtige Netzschluss für den Fernverkehr erlaubt in weiten Teilen des Essener Stadtgebiets, angebaute innerstädtische Straßen von großräumigen Durchgangsverkehren und deren Lärm- und Schadstoffemissionen freizuhalten. Die Ruhrallee ist bereits heute die nach der B 1 in Dortmund am stärksten belastete Bundesstraße des Ruhrgebiets. Erwartete zunehmende Verkehrsbedarfe wird diese Verbindung in ihrem jetzigen Ausbauzustand nicht aufnehmen können.

Ziel 22: „Bochumer Lösung“

Die „Bochumer Lösung“ ist zur Erhöhung der Leistungsfähigkeit und zur Verbesserung der Verknüpfung des Fernstraßennetzes zu realisieren.

Erläuterung:

Die „Bochumer Lösung“ besteht aus den drei Elementen

- sechsstreifiger Ausbau der A 40 zwischen der AS Stahlhausen und der AS Gelsenkirchen,
- Ausbau der AS Stahlhausen und niveaufreie Anbindung des Donezk-Ring an die A 40 (Westkreuz) sowie
- Bau einer Querspange zwischen der A 44 und dem Außenring

und ersetzt die Weiterführung der A 44 zwischen Bochum und Velbert.

Die höhere Kapazität einer sechsstreifigen A 40 und die Verbindung der A 40 mit der A 44 über den Außenring führen grundsätzlich über die Grenzen der Stadt Bochum hinaus zu einer Verbesserung des regionalen und überregionalen Verkehrsnetzes mit einer zielorientierten Verteilung der Verkehrsströme. Gleichzeitig dienen diese Maßnahmen der Attraktivität des Wirtschaftsstandortes Bochum bzw. Mittleres Ruhrgebiet.

Darüber hinaus werden parallel laufende Stadtstraßen von Verdrängungsverkehren während der Hauptverkehrszeiten sowie der Innenstadtring und die City-Radialen innerhalb des Außenrings von Durchmesser-Verkehren durch die Innenstadt entlastet. Im Bereich der A 40 können zudem Lärm- und Luftschadstoffimmissionen aufgrund des zusätzlichen Schallschutzes und der Verflüssigung des Verkehrs reduziert werden.

Ziel 23: A40 – AS Essen-Frillendorf

Die AS Essen-Frillendorf ist leistungsfähig neu zu bauen und zu verlegen.

Erläuterung:

Die Lage der AS Essen-Frillendorf in unmittelbarer Nähe zum AD Essen-Ost lässt nicht genügend Raum für die stattfindenden Verflechtungsverkehre. Bei der heutigen Verkehrsbelastung ist ein Überlastungs- und Gefahrenschwerpunkt entstanden.

Die Anbindung an das städtische Hauptverkehrsstraßennetz entspricht nicht mehr den Verkehrsbedarfen. Durch die Verlegung und den Neubau der AS Essen-Frillendorf wird sowohl der Gefahrenschwerpunkt entschärft als auch die Anbindung an das städtische Straßennetz verbessert.

Ziel 24: Ausbau der A 40-Anschlussstellen „Heimaterde“ und „Mülheim an der Ruhr“ zu Vollknoten

Die Anschlussstellen „Heimaterde“ und „Mülheim an der Ruhr“ der A 40 sind zu Vollknoten auszubauen.

Erläuterung:

Die Anschlussstelle „Heimaterde“ ist durch eine Auffahrt in Richtung Duisburg zu ergänzen, die heutige Abfahrt aus Richtung Essen ist in diesen Knoten zu integrieren. Die Anschlussstelle „Mülheim an der Ruhr“ ist durch eine Auffahrt in Richtung Essen sowie eine Abfahrt aus Richtung Essen zu erweitern.

Der Ausbau der Anschlussstellen optimiert die Anbindung des regionalen Straßennetzes an das großräumige Straßennetz. Die angrenzenden Wohngebiete werden von regionalen Pkw- und Lkw-Verkehren entlastet.

Ziel 25: L 215 – Neubau

Die L 215 ist auf Oberhausener Stadtgebiet durch einen Neubau zwischen Weseler Straße und Weierstraße zu ergänzen.

Erläuterung:

Der Neubau hat das Ziel, höhengleiche Bahnübergängen zu beseitigen, die potenzielle Gefahrenstellen darstellen. Darüber hinaus wird der nordwestliche Oberhausener Stadtteil Barmingholten attraktiver an das übrige Stadtgebiet angebunden.

Die heutige L 215 verläuft zum großen Teil in Straßenräumen mit anliegender Wohnnutzung, die eine hohe Empfindlichkeit gegenüber der Kfz-Verkehrsbelastung aufweist. Daher ist die Entlastung angewohnter Straßenräume von unverträglichen Verkehrsbelastungen zu verfolgen und durch Maßnahmen im bestehenden Straßennetz unter Verzicht auf größere Neubaumaßnahmen zu realisieren.

5.3.2 Erläuterung zu den Darstellungen

Das Straßennetz im RFNP ist auf der Bauleitplanungsebene als Darstellung oder nachrichtliche Übernahme immer auch flächenhaft belegt. Flächen für die örtlichen Hauptverkehrszüge, die nicht mit raumordnerischen Zielfestlegungen (Linien) überlagert sind, sollen den bedarfsgerechten Leistungsaustausch innerhalb der Städte ermöglichen. Sie stellen im innerstädtischen Bereich die Verbindung zwischen den einzelnen Funktionsgebieten, den städtischen Teilräumen sowie den Ortsteilen her und führen den überörtlichen Verkehr durch die Gemeinde und sichern die Verknüpfung mit den Verkehrsschwerpunkten.

Der RFNP enthält ferner die Flächen für den überörtlichen Verkehr als nachrichtliche Übernahme. Hierbei handelt es sich in der Regel um die planfestgestellten Bundesautobahnen und Bundesstraßen.

5.4 Schiene

5.4.1 Grundsätze und Ziele der Raumordnung

Grundsatz 48: Leistungsfähigkeit des Schienennetzes erhalten und verbessern

Das Schienennetz soll in seiner Leistungsfähigkeit erhalten und zum Zwecke der Plan- gebietserschließung, der Anbindung benachbarter Bereiche und der Verbindung mit an- deren Oberzentren und Ballungsräumen entsprechend ausgebaut werden. Dabei soll die Verlagerung des Verkehrsaufkommens von der Straße auf die Schiene verfolgt wer- den. Die Verbindung der Planungsregion mit anderen Oberzentren und Ballungsräu- men soll durch Fernverkehrszüge mit hohen Reisegeschwindigkeiten verbessert wer- den.

Erläuterung:

Die das Plangebiet durchlaufenden Schienenstrecken für den Hochgeschwindigkeitsver- kehr und den sonstigen großräumigen Verkehr sorgen für die Anbindung der Planungsre- gion an ihr großräumiges Umfeld. Die großräumige Anbindung der Planungsregion wird zudem von der Deutschen Bahn AG durch einen hochwertigen IC- und EC-Verkehr in Richtung Hamburg, Berlin, Frankfurt, Wien, München und Basel zusammen mit den ICE- Verbindungen ergänzt.

Zur Intensivierung des Schienenpersonenfernverkehrs ist es erforderlich, dass auch eine ausreichende Anzahl von Haltepunkten vorhanden ist. Es gilt somit, die bestehenden Bahnhöfe Bochum, Gelsenkirchen, Oberhausen, Essen, Herne Wanne-Eickel und Mül- heim an der Ruhr als Haltepunkte für den Fernverkehr zu erhalten.

Die starke internationale Verflechtung des Wirtschaftsraums Rhein-Ruhr mit ihrem erhebli- chen Verkehrsaufkommen erfordert es, die Oberzentren Essen und Bochum in das inner- deutsche und europäische Hochgeschwindigkeitsnetz der Bahnen einzubinden. Diese Ein- bindung ist für die Ausgestaltung des transeuropäischen Netzes von besonderer Bedeu- tung. Zwischen den zentralen Knotenpunkten³⁷ dieses Netzes spielen die Hauptbahnhöfe Gelsenkirchen, Bochum und Essen für den Fernverkehr eine wichtige Rolle, um die Fern- verkehrsströme zu bedienen.

Die Weiterentwicklung des Fernverkehrs sollte jedoch nicht den Regionalverkehr unnötig beschränken oder gar zur Aufgabe von Verkehrsbeziehungen führen.

Ziel 26: „Betuwe-Linie“

Die „Betuwe-Linie“ ist zur Reduzierung des Straßengüterverkehrs und zur Verbesse- rung des deutsch-niederländischen Schienengüter- und -personenverkehrs zu realisie- ren.

³⁷ Zentrale Knotenpunkte des transeuropäischen Netzes in Nordrhein-Westfalen sind die Hauptbahnhöfe von Köln, Duisburg und Dortmund.

Erläuterung:

Die Betuwe-Linie ist ein länderübergreifendes deutsch-niederländisches Schienenwegeausbauprojekt. Die Planungsregion ist durch den Teilabschnitt Oberhausen-Emmerich betroffen. Durch die „Betuwe-Linie“ werden die Reduzierung des Straßengüterverkehrs und die Verbesserung des grenzüberschreitenden deutsch-niederländischen Schienengüter- und -personenverkehrs verfolgt.

In den Niederlanden ist die Betuwe-Linie bereits in Betrieb. Sie endet in Zevenaar nahe der deutschen Grenze. Da in Grenznähe ausreichende Umlademöglichkeiten auf den Verkehrsträger Straße bestehen (z.B. Rangierbahnhof in Arnheim), wird der Verkehr nach Deutschland verstärkt über die Straße abgewickelt. Ein Ausbau der Betuwe-Linie würde daher eine Entlastung der Straße bewirken.

Für 2008 ist der Beginn der Planfeststellung geplant, so dass das Baurecht für 2010 erwartet werden kann. Der Bau der Maßnahme ist von der DB AG für 2015 angekündigt worden. Die Maßnahme soll in Ausbaustufen realisiert werden. Geplante Maßnahmen sind die Herstellung niveaufreier Verbindungskurven im Großraum Oberhausen und die Erhöhung der Leistungsfähigkeit der vorhandenen Strecke durch eine Blockverdichtung sowie nachfolgend der dreigleisige Ausbau. Die für den Endzustand erforderlichen Lärmschutzmaßnahmen sollen nach Abschluss der Planungen realisiert werden. Das Stellwerk Emmerich ist bereits mit Bundesmitteln elektronisch umgerüstet worden, so dass eine Blockverdichtung vor dem Bau des Lärmschutzes möglich wäre.

Das Vorhaben „Betuwe-Linie“ ist im Bundesverkehrswegeplan 2003 resp. dem Ersten Bundesschienenwegeausbaugesetz (BSchWAusbG) verankert und als neues Vorhaben mit vordringlichem Bedarf eingestuft.

Grundsatz 49: Trassenfreihaltung

Stillgelegte Bahn-Trassen sollen wegen ihres Potenzials als verbindendes Element für eine spätere Folgenutzung von Bebauung freigehalten werden.

Ziel 27: Trassenfreihaltung

Folgende stillgelegte Bahn-Trassen sind für eine Reaktivierung oder wegen ihres Potenzials als Radweg durchgängig freizuhalten: Rheinische Bahn, Constantin-Bahn, Erzbahntrasse (Bestand), Hannover-Bahn, Lothringen-Bahn, Walfisch-Bahn, Opel-Bahn, Springorum-Bahn, PZ-Gleis, Anschluss ehemaliger Bahnhof Constantin, Salzstrecke, Güterzug-Strecke, Anschluss Friedrich der Große (wird ergänzt).

Erläuterung:

Stillgelegte Bahnstrecken stellen zusammenhängende linienhafte Elemente dar, die einen durchgängigen und oftmals stadtgrenzenübergreifenden Verlauf haben. Eine Erhaltung dieser verbindenden Elemente birgt die Chance, sie entweder bei Bedarf zu reaktivieren oder einer sonstigen Verkehrsnutzung (z.B. als durchgängiger Radweg) zuzuführen. Hierdurch wird ein Potenzial gesichert, welches nicht zuletzt aufgrund seines stadtgrenzenübergreifenden Verlaufs Regionalbedeutsamkeit hat. Die vorhandenen Strecken, denen

eine solche Funktion zugesprochen werden kann, sind daher zu sichern. Eine Erläuterungskarte ist vorgesehen.

5.4.2 Erläuterung zu den Darstellungen

Auf der Ebene der Bauleitplanung sind im Bereich des Verkehrsträgers Schiene die nachrichtlichen Übernahmen von Flächen für Bahnanlagen im RFNP enthalten. Diese schließen insbesondere Gleisharfen und Anschlüsse von Werksbahnen ein.

5.5 ÖPNV/SPNV

5.5.1 Grundsätze und Ziele der Raumordnung

Grundsatz 50: Erreichbarkeit sichern; Verknüpfung der Netze; Direktverbindungen; Bevorzugung in Stadtzentren

- (1) Das ÖPNV-Netz soll die Erreichbarkeit von Attraktoren wie Arbeitsplatz-, Dienstleistungs- und Ausbildungsschwerpunkten, Freizeit- und Erholungsstätten sowie sonstiger Schwerpunkte mit hohem Verkehrsaufkommen sicherstellen.
- (2) Die ÖPNV-Netze sollen verknüpft und regional aufeinander abstimmt werden.
- (3) Für die Fortentwicklung des regionalen Verkehrsnetzes sind leistungsfähige Schienen- und ÖPNV-Schnellverbindungen im Verlauf der Entwicklungsachsen (Direktverbindungen zwischen Attraktoren) von besonderer Bedeutung.
- (4) Der ÖPNV soll in den Stadt- bzw. Stadtteilzentren gegenüber dem MIV bevorzugt werden.

Erläuterung:

Der ÖPNV hat die Erreichbarkeit der Siedlungsbereiche, der Zentren und sonstigen Einrichtungen, die ein erhöhtes Verkehrsaufkommen generieren, schnell und zuverlässig zu gewährleisten. Insbesondere die altersbedingte, gesundheitlich oder finanziell begründete Abhängigkeit von Bevölkerungsteilen vom ÖPNV ist zu berücksichtigen. Hierzu ist auch die Erreichbarkeit der Stadtteilzentren von Bedeutung, da diese die teilräumliche Versorgung sichern und daher zur Verkehrsvermeidung in den Stadtzentren beitragen.

Um die angestrebte Verlagerung von Teilen des motorisierten Individualverkehrs auf die Verkehrsträger mit hoher Transportleistung zu erreichen, ist ein leistungsfähiger und attraktiver ÖPNV erforderlich. Dazu gehört neben einem schnellen ÖPNV und ausreichend bemessenen Schienen- und Busnetzen ein koordiniertes Bus-/Schiene-Konzept mit dichtem Taktverkehr sowohl auf der Schiene als auch beim Bus.

Zu einem leistungsfähigen und attraktiven ÖPNV gehört die Verknüpfung der einzelnen Verkehrsnetze miteinander. Hierbei ist u.a. die Verknüpfung der Bahnen und Busse mit dem Schienenpersonennahverkehr (SPNV) erforderlich sowie Direktverbindungen zwischen Attraktoren. Nach LEP NRW sollen leistungsfähige Schienen- und ÖPNV-Verbindungen im Verlauf der Entwicklungsachsen besondere Bedeutung für das regionale Ver-

kehrnetz haben. Direktverbindungen zwischen Attraktoren im Planungsraum können die Verbindungen innerhalb der Region verbessern und durch ein attraktives schnelles ÖPNV-Angebot die Straße vom motorisierten Individualverkehr zwischen den Stadtzentren entlasten.

Auf eine Entlastung der Stadtzentren von jenem Verkehr, der die Zentren als Ziel oder Quelle hat, ist durch die Bevorzugung des ÖPNV gegenüber dem MIV in den Stadtzentren hinzuwirken. Dazu sollen geeignete Maßnahmen ergriffen werden, um frühzeitig die Kernbereiche durch ein leistungsfähiges Verkehrsmittel des ÖPNV zu entlasten. Hierzu können Vorrangschaltungen für den ÖPNV bei Lichtsignalanlagen beitragen. Stadtbahn-Zulaufstrecken und hoch belastete Straßenbahnlinien sollen stufenweise auf Stadtbahnbetrieb umgestellt werden. Das Stadtbahnnetz ergänzt das S-Bahn-Netz. Im Normalfall laufen die Stadtbahnlinien auf die Zentren der größeren Städte zu und werden an den Bahnhöfen mit dem Schienennetz der Deutschen Bahn verknüpft. Um ihre Aufgabe optimal erfüllen zu können, verbinden sie die Stadtteilzentren untereinander und sorgen für eine gute Erschließung der Wohnbereiche und der Arbeitsstätten. Wegen der polyzentrischen Struktur der Planungsregion übernimmt die Stadtbahn teilweise auch städteverbindende Funktionen.

Ziel 28: Verlängerung/Verknüpfung von ÖPNV-Linien

- (1) Zur Verbesserung der ÖPNV-Erreichbarkeit von Attraktoren sind die Verlängerungen
 - der Straßenbahnlinie 318 in Richtung Eisenbahnmuseum (Bochum),
 - der U-Bahn-Linie 35 in Richtung Fachhochschule Bochum und Richtung Recklinghausen,
 - der S-Bahn-Linie 4 bis Herne-Wanne,
 - der Straßenbahnlinie 110 in Oberhausen über die Danziger Straße bis zur Mellinghofer Straße,
 - der U-Bahn-Linie 11 von Essen bis zur Zeppelinstraße in Mülheim an der Ruhr,
 - eine Neubaustrecke in Essen von der Steeler Straße über den Abzweig Hollestraße unter Nutzung des Bertholt-Beitz-Boulevard bis zur Haus-Berge-Straße einschließlich der Anschlussstrecke bis Alfred-Krupp-Schule sowie
 - die Verlängerung der Essener U-Bahn-Linie 17 bis zur Hatzper Straße zu verfolgen.

- (2) Zur Verknüpfung der ÖPNV-Netze ist die Verlängerung der Straßenbahnlinie 112 von Oberhausen bis zum Hbf Mülheim sowie der Straßenbahnlinie 105 zwischen Essen und Oberhausen zu verfolgen. Um neue Verkehrspotenziale im Ortsteil Bochum-Langendreer zu erschließen und die Verknüpfung des kommunalen Schienennetzes mit dem regionalen SPNV zu verbessern, sind die Bochumer Straßenbahnlinien 302/310 zu verlegen bzw. zu verlängern.

Erläuterung:

Durch die Verlängerung der Straßenbahnlinie 318 werden die Wohngebiete im Bereich des Ruhrauen-Parks und das Eisenbahnmuseum erschlossen sowie die Leistungsfähigkeit der gesamten Streckenführung erhöht. Die regionale Bedeutung dieser Maßnahme ist zum einen vor dem Hintergrund des Gesamtansatzes der Stärkung und attraktiven Gestaltung

des ÖPNV zu sehen. Darüber hinaus stellt das Ruhrtal mit dem Eisenbahnmuseum ein wichtiges Ziel für den (regionalen) Tourismus dar. Das Vorhaben ist in der IGVP NRW als Vorhaben der Stufe 2 (Realisierung nach 2015) eingestuft.

Die Verlängerung der U-Bahn-Linie 35 erschließt zusätzliche Verkehrspotenziale im Bereich des Technologiequartiers und der Fachhochschule Bochum. Durch eine neue Wendemöglichkeit an der Ruhr-Universität Bochum wird der Betriebsablauf auf der gesamten Linie verbessert. Zudem kann die Zugkapazität auf dem Abschnitt Riemke Markt – Ruhr-Universität erhöht werden. Für die Stadt Bochum besitzt diese Maßnahme sowohl bzgl. der unmittelbar quantifizierbaren Reduzierung von Kfz-Fahrten und den damit verbundenen positiven Umweltauswirkungen als auch bzgl. der mittelbar quantifizierbaren Verbesserung der Standortgunst der Fachhochschule und des Technologiequartiers eine besondere Bedeutung. Im Rahmen der IGVP NRW ist diese Maßnahme lediglich in die Stufe 2 (Realisierung nach 2015) aufgenommen worden, sie kann jedoch unter Umständen aufgrund der Öffnungsklausel früher realisiert werden.

Die nördliche Verlängerung der U35 von der gegenwärtigen Endhaltestelle Schloss Strünkede in Richtung Recklinghausen ist in der IGVP NRW enthalten. Sie ist zur Stärkung der Nord-Süd-Verbindungen des ÖPNV im Ruhrgebiet sinnvoll.

Die S-Bahn-Linie S4 soll von Dortmund-Lütgendortmund bis zum Hbf Wanne-Eickel in Herne-Wanne verlängert werden. Daraus resultiert eine Taktverdichtung im Bereich Herne. Zur Umsetzung dieses Vorhabens ist weder eine neue Trasse noch ein neuer Haltepunkt notwendig. Die S4 stellt auf der das Plangebiet betreffenden Strecke eine wichtige Verbindung im öffentlichen Regionalverkehr dar.

Die Verlängerung der Oberhausener Straßenbahnlinie 110 ist Bestandteil der durch die Stadt Oberhausen ermittelten Potenzialstrecken für den Betrieb von Straßenbahnen zur Verbesserung der ÖPNV-Erreichbarkeit.

Die U-Bahn-Linie 11 in Essen wird durch eine Neubaustrecke von der Messe Essen bis zur Lilienthalstraße unter Anbindung der Messeparkplätze Lilienthalstraße und dem Gewerbegebiet am derzeitigen Flugplatz Essen/Mülheim verlängert. Die Messeparkplätze können hierbei außerhalb der Messezeiten sehr gut als P&R-Plätze genutzt werden.

Eine Neubaustrecke zwischen der Steeler Straße in Essen über den Abzweig Hollestraße unter Nutzung des Bertholt-Beitz-Boulevard bis zur Haus-Berge-Straße einschließlich der Anschlussstrecke bis zur Alfred-Krupp-Schule beinhaltet eine Erschließung der gesamten Entwicklungsachse des Kruppürtels für den Schienenverkehr mit direkter oberirdischer Anbindung an den Hbf Essen. Hierdurch wird die Wegstreckenverkürzung zwischen der Essener Innenstadt und Essen-Frohnhausen realisiert.

Die Verlängerung der U-Bahn-Linie 17 in Essen von der Margarethenhöhe bis zur Hatzper Straße erschließt den Wohnbereich der Margarethenhöhe II und das verdichtete Gewerbegebiet um die Karstadt Hauptverwaltung. Die radiale Busspange auf der Meisenburgstraße/Hatzper Straße wird direkt an das U-Bahn-/Stadtbahnnetz angebunden.

Die Verlängerung der Straßenbahnlinie 112 erfolgt durch eine Anbindung der Linie an den Hbf Mülheim an der Ruhr. Ziel ist es, die Umsteigemöglichkeiten zwischen den überregionalen, regionalen und kommunalen Verkehrsträgern zu optimieren, die Reisezeiten bei überregionalen und regionalen Verbindungen zu verkürzen sowie die Umsteigehäufigkeiten zu reduzieren.

Die Verlängerung der Straßenbahnlinie 105 von Essen nach Oberhausen schafft eine stadtgrenzenübergreifende ÖPNV-Verbindung mit Anbindung des alten Stahlwerkgeländes („EurOVision“) und weiteren Nutzungen im Bereich der Neuen Mitte Oberhausen. Die Straßenbahnlinie 105 führt momentan aus Essen-Rellinghausen über den Hbf Essen bis zur Endstelle Unterstraße (Essen-Frintrop) nah an die Stadtgrenze zu Oberhausen heran. Die Verlängerung dient nicht nur der stadtgrenzenübergreifenden Anbindung durch den ÖPNV, sondern sie gewinnt durch die Verbindung der beiden Hauptbahnhöfe Essen und Oberhausen auch an regionaler Bedeutung, die sich nicht allein auf die zentrenverbindende Funktion beschränkt.

Mit der Verlegung bzw. Verlängerung der Straßenbahnlinien 302/310 wird Bochum-Langendreer als letzter wichtiger Stadtteil in das Schienennetz der Stadt Bochum eingebunden. Durch die optimierte Verbindung zwischen dem Stadtteilzentrum Bochum-Langendreer, der Bochumer Innenstadt, dem S-Bahn-Netz und der Stadt Witten wird der ÖPNV in diesem Bereich deutlich leistungsfähiger und attraktiver. Die Straßenbahnanbindung wird mittelfristig den integrierten Einzelhandelsstandort Bochum-Langendreer stärken und insbesondere die Standortqualität des Geschäftszentrums aufwerten. Darüber hinaus werden auch das Schulzentrum Ost und die Rudolf-Steiner-Schule optimal mit dem schienengebundenen ÖPNV erschlossen. Weitere Ziele dieser Maßnahme sind der Einsatz von Niederflurstraßenbahnen auf der gesamten Linienführung und eine Beschleunigung des Betriebsablaufs. Das Vorhaben ist in der Stufe 1 (Realisierung bis 2015) der IGVP NRW enthalten.

Ziel 29: Rhein-Ruhr-Express (RRX)

Der RRX ist zur Schaffung einer häufigeren, schnelleren und qualitativ besseren Verbindung zwischen dem Ruhrgebiet und der Rheinschiene zu realisieren.

Erläuterung:

Durch das Konzept zum Rhein-Ruhr-Express (RRX) wird dem landesplanerischen Grundgedanken von Direktverbindungen zwischen den Regionen im Rhein-Ruhr-Ballungsraum entsprochen. Daher geht die Bedeutsamkeit des RRX-Konzeptes über die regionale Ebene hinaus. Der RRX soll innerhalb der bereits vorhandenen Trassierungen realisiert werden. Es ist daher kein erheblicher weiterer Raumanpruch zu erwarten.

Grundsatz 51: P+R-, B+R- und Umsteigeanlagen

Für den Verkehrsmittelwechsel besonders geeignete Haltepunkte des ÖPNV sollen mit P+R-, B+R- und Umsteigeanlagen ausgestattet werden, um das Umsteigen zu erleichtern.

Erläuterung:

Durch die Anlage von Stellplätzen und Fahrradabstellanlagen sowie –stationen an Schnellbahn- und Nahverkehrs-Haltepunkten entsteht ein Anreiz für Kraftfahrer und Radfahrer, auf dem Weg zwischen Wohnung und Arbeitsplatz die Fahrt mit dem öffentlichen Verkehrsmittel fortzusetzen. Entscheidende Voraussetzungen für das Funktionieren des Systems sind eine zügige Anbindung der Anlagen an das kommunale und überörtliche Straßennetz sowie eine dichte Zugfolge der Schienenbahnen.

5.6 Güterverkehr

5.6.1 Grundsätze und Ziele der Raumordnung

Grundsatz 52: Leistungsfähige Schnittstellen und Verlagerung auf Schiene und Wasserstraßen; Ausbau vor Neubau; Trassenfreihaltung

- (1) Der Güterverkehr soll mit leistungsfähigen Schnittstellen zwischen den Verkehrsträgern gesichert und entwickelt werden. Dabei soll insbesondere das Schienennetz für den Transport von Gütern optimal genutzt und eine Verlagerung von der Straße auf die umweltverträglicheren Verkehrsträger Schiene und Wasserstraße begünstigt werden.
- (2) Vor einem Neubau von Güterverkehrseinrichtungen sollen bestehende Einrichtungen dort genutzt und ausgebaut werden, wo ein Transportträgerwechsel verkehrsgerecht und umweltschonend erfolgen kann.

Erläuterung:

Der weiter steigende Güterverkehr wird das Fernstraßennetz zunehmend stärker belasten. Um diesen so umweltverträglich wie möglich zu betreiben und für den Wachstumsmarkt Verkehr/Logistik im internationalen Standortwettbewerb besser gerüstet zu sein, müssen wesentliche Anteile des Güterverkehrs unter transportwirtschaftlichen und ökologischen Gesichtspunkten auf die Verkehrsträger Schiene und Wasserstraße verlagert bzw. die Verkehrsträger an geeigneten Schnittstellen – z.B. durch Anlagen für den Kombinierten Ladungsverkehr (KLV) – untereinander stärker verknüpft werden.

Gemäß LEP NRW sollen Schnittstellen gebildet werden, an denen die Verlagerung des Güterverkehrs von der Straße auf die Schiene und Wasserstraßen erfolgen kann und die somit der Entlastung der Straße vom Güterverkehr dienen. Hierzu sollen die Wasserstraßen und Häfen sowie die Schieneninfrastruktur ausgebaut werden. Dadurch können integrierte Transportketten geschaffen werden, in denen die Vorteile der jeweiligen Verkehrsträger kombiniert werden. Wichtige Elemente dieser Schnittstellen sind Güterverkehrszentren (GVZ), Güterverteilzentren, Terminals des kombinierten Ladungsverkehrs (KLV) der Bahnen sowie Post- und Bahnfrachtzentren und Häfen, in denen die Betriebe der Verkehrs- und Transportwirtschaft zusammenarbeiten. Güterverkehrszentren sind auch dann gegeben, wenn mehrere räumlich getrennte Teilflächen betrieblich und infrastrukturell miteinander vernetzt werden können. In der Planungsregion kommt wegen der Flächenknappheit nur diese dezentrale Lösung in Frage. Daher sind leistungsfähige dezentrale Verlagerungseinrichtungen zu entwickeln oder auszubauen und optimal anzubinden.

Bei der Standortauswahl für Einrichtungen zur Güterverkehrsabwicklung soll gemäß LEP NRW der Nutzung brachliegender Flächen im Siedlungsraum Vorrang vor der Freirauminanspruchnahme gegeben werden. Bei der Konzeption der Einrichtungen soll der Flächenbedarf minimiert und eine raum-, umwelt- und siedlungsverträgliche Einbindung verfolgt werden.

Ein wesentlicher Vorteil des Transports auf der Schiene ist die Anbindung von Gewerbe- und Industriebetrieben. Damit können Güter ohne Umladen in das Schienennetz eingeführt werden. Bei der Planung von gewerblichen Bauflächen sollte daher die Möglichkeit

eines Gleisanschlusses berücksichtigt werden. Für den Transport von Gütern sind auch die reinen Güterverkehrsstrecken (Strecken ohne Personenverkehr), die von der DB AG und von den nicht bundeseigenen Eisenbahnen (NE-Bahnen) betrieben werden, für die angestrebte Verlagerung von der Straße auf die Schiene von Bedeutung. Weil aber der Lkw im Nahverkehr derzeit erheblich kostengünstiger ist als der Güterverkehr auf der Schiene, sind viele dieser Strecken von Stilllegungsabsichten bedroht.

Die in der Planungsregion vorgesehenen Schnittstellen des Güterverkehrs sind

- das Güterverkehrszentrum (GVZ) Emscher am Standort Herne-Westhafen. Das GVZ Emscher wird mit den in Dortmund, Hamm und im Kreis Unna geplanten Einrichtungen das GVZ „östliches Ruhrgebiet“ bilden.
- der Rhein-Ruhr-Hafen in Mülheim/Ruhr.

Ziel 30: Rhein-Ruhr-Hafen Mülheim

Der Rhein-Ruhr-Hafen in Mülheim ist als Teil des dezentralen Güterverkehrszentrums Duisburg/Niederrhein (GVZ DUNI) auszubauen.

Erläuterung:

Mit der Entwicklung des dezentralen Güterverkehrszentrums Duisburg/Niederrhein (GVZ DUNI) ist ein Pilotprojekt geschaffen worden, welches im Interesse des Landes, der Region und der Transportwirtschaft so schnell wie möglich umzusetzen ist. Dazu müssen u.a. die vorhandenen Standorte ausgebaut und mit weiteren regionalplanerisch geeigneten Standorten organisatorisch, infrastrukturell und telematisch vernetzt werden. Der Rhein-Ruhr-Hafen in Mülheim stellt einen solchen geplanten Standort dar, der als Spezialhafen für Stahlprodukte und Recyclinggüter ein Teil des dezentralen Güterverkehrszentrums werden soll. Die Häfen eignen sich als Schnittstellen der Verkehrssysteme in besonderem Maße zur Vernetzung der Verkehrsträger und zur Produktion von Logistikdienstleistungen. Durch die Ausstattung mit leistungsfähigen Infrastruktureinrichtungen können sie zu einer stärkeren Beteiligung der Binnenschifffahrt an den Transportketten des KLV beitragen.

Ziel 31: Rangierbahnhof Oberhausen-Osterfeld-Süd

Der Rangierbahnhof Oberhausen-Osterfeld-Süd ist entsprechend seiner zukünftigen Funktion, die auf ihn konzentrierten Zugbildungen im Bereich „westliche Ruhr“ zu vollziehen, in seiner Leistungsfähigkeit anzupassen.

Erläuterung:

Als Bestandteil des „Modernisierungsprogramms Zugbildungsanlagen“ (ZBA) wird der Rangierbahnhof Oberhausen-Osterfeld-Süd hinsichtlich seiner Produktivität und Qualität bei der Zugbildung innerhalb der vorhandenen Zugbildungsanlagen verbessert. Dafür werden leistungsfähige und vor allem wirtschaftliche Verfahren und technische Einrichtungen eingesetzt. Dies geschieht, da nach der Konzeption der Railion Deutschland AG zukünftig die Zugbildungen im Bereich „westliche Ruhr“ auf die ZBA Oberhausen-Osterfeld-Süd konzentriert werden.

5.6.2 Erläuterung zu den Darstellungen

Die für den Güterverkehr erforderlichen Flächen und hier insbesondere solche für die Einrichtungen von Schnittstellen zwischen den Verkehrsträgern Straße, Schiene und Wasserstraße werden durch gewerbliche Bauflächen gesichert.

Auf bauleitplanerischer Ebene sind die Flächen für Bahnanlagen als nachrichtliche Übernahme enthalten.

5.7 Wasserstraßen

5.7.1 Grundsätze und Ziele der Raumordnung

Grundsatz 53: Leistungsfähigkeit erhalten und verbessern; Häfen und Umschlaganlagen weiterentwickeln

- (1) Das vorhandene Binnenwasserstraßennetz soll in seiner Leistungsfähigkeit erhalten und verbessert werden.
- (2) Häfen und Umschlaganlagen sollen als Gütersammel- und -verteilzentren erhalten und ausgebaut, den Anforderungen der Schifffahrt und der Landverkehrsträger angepasst und als integraler Bestandteil von Güterverkehrszentren weiterentwickelt werden.

Erläuterung:

Die Binnenschifffahrt ist ein besonders sicherer, umweltverträglicher, energiesparender und kostengünstiger Verkehrsträger. Sie wird in erster Linie für den Transport von Massen- und Schwergütern genutzt. Zunehmend gewinnt aber auch die Beförderung von Containern und Stückgutfrachten an Bedeutung, da sowohl die Straße als auch die Schiene an ihre Kapazitätsgrenze stoßen. Daher gilt es, die vorhandenen Kapazitätsreserven der Wasserstraßen zu nutzen. Die Netze der Verkehrsinfrastruktur sind aufeinander abzustimmen und durch leistungsfähige, siedlungs- und umweltverträgliche Schnittstellen miteinander zu verbinden, wobei umweltschonende Verkehrsmittel zu begünstigen sind. Als Schnittstellen aller Verkehrsträger leisten die Binnenhäfen bereits einen maßgeblichen Beitrag zur umweltschonenden Bündelung und Verlagerung der Gütertransporte auf Wasserstraße und Schiene. Diese, die komparativen Vorteile der Verkehrsträger ausnutzenden, kombinierten Transporte gilt es zu verstärken, um die angestrebte Verlagerung des Güterverkehrs zu erreichen. Zu diesem Zweck sind die Häfen auszubauen.

Die Häfen der Planungsregion nehmen zunehmend die Funktion wahr, der Planungsregion als City-Logistik-Standort, als Bestandteil von Güterverkehrszentren und als Drehscheibe im kombinierten Ladungsverkehr zu dienen. Die Häfen streben dabei eine Anreicherung ihres Angebots durch weitere Dienstleistungen an. Da nicht alle Häfen sämtliche Funktionen gleichzeitig wahrnehmen können, sind sie zunehmend auf eine Zusammenarbeit angewiesen. Dadurch lassen sich Überkapazitäten vermeiden und durch Absprache Spezialisierungen der Häfen organisieren, wodurch die Wirtschaftlichkeit erhöht und die Flächeninanspruchnahme minimiert wird.

Resultierend aus der industriellen Vergangenheit des Ruhrgebiets ist bereits ein dichtes Kanalnetz in der Planungsregion vorhanden. Die Häfen liegen heute im Mittelpunkt der Wirtschaftskraft des Landes Nordrhein-Westfalen – zum Vorteil der ansässigen Unternehmen. In unmittelbarer Nähe liegen Märkte mit erheblichem Volumen. Nahezu alle Kanalhafenstandorte sind trimodal erschlossen, das heißt zu Wasser, auf der Straße und per Schiene.

Ziel 32: Rhein-Herne-Kanal

Der Binnenschiffahrtsweg Rhein-Herne-Kanal ist zur Aufnahme größerer Güterverkehrsanteile den Erfordernissen moderner Betriebsformen der Binnenschiffahrt anzupassen.

Erläuterung:

Der Rhein-Herne-Kanal wird als Teil des nordwestdeutschen Wasserstraßennetzes in seiner Substanz erhalten und den Abmessungen von Zweier-Schubverbänden und Großmotorschiffen angepasst. Der Rhein-Herne-Kanal ist der am stärksten belastete und wegen der zahlreichen Häfen mit hohem Umschlag auch der wichtigste Kanal des Ruhrgebiets. Er ist im westlichen Abschnitt in den letzten Jahren ausgebaut worden und ermöglicht nunmehr auch den Schubverbänden des Europatyps 2 mit 3.280 Tonnen Tragfähigkeit die durchgehende Fahrt vom Rhein bis zum Stadthafen Gelsenkirchen.

Über seine Bedeutung als Wasserstraße hinaus dient der Rhein-Herne-Kanal gleichzeitig als Kühl- und Brauchwasserlieferant für Industrie und Gewerbe sowie zur Verbesserung der Wasserführung nahe gelegener Bäche und Flüsse, zugleich liefert er Wasser zur Grundwasseranreicherung und indirekten Trinkwassergewinnung. In weiten Teilen dient der Rhein-Herne-Kanal als Freizeit- und Erholungsraum.

5.7.2 Erläuterung zu den Darstellungen

Die Wasserstraßen werden im RFNP im Rahmen der Wasserflächen dargestellt.

5.8 Radverkehr

5.8.1 Grundsätze der Raumordnung

Grundsatz 54: Radverkehr fördern

- (1) Der zunehmenden Bedeutung des regionalen Radverkehrs soll insbesondere durch die Schaffung und Sicherung eigener Trassen Rechnung getragen werden.
- (2) Der Radverkehr soll durch die Weiterentwicklung des Radverkehrsnetzes, insbesondere durch Lückenschlüsse, gefördert werden.

Erläuterung:

Der lokale und vor allem regionale Radverkehr genießt im Planbereich und darüber hinaus eine hohe und weiter zunehmende Bedeutung. Seit Mitte der 1980er Jahre entstanden im

Ruhrgebiet eine Vielzahl von neuen Radwegen abseits von Straßen. Der Vorteil dieser Wege liegt insbesondere darin begründet, dass sie in der Regel emissionsfrei, meist ohne große Steigungen und oft eingebettet in lokale, z.T. auch regionale Grünzüge verlaufen. Eine Reihe dieser Wege verläuft dabei über das Stadtgebiet von zwei oder drei Gemeinden und schafft damit regionale Verbindungen. Die Wege erschließen vielerorts neue, bisher unbekannte bzw. nicht zugängliche Areale. Darin liegt auch die positive Wahrnehmung durch die Nutzer in der Region begründet. Aber auch Besucher von außerhalb, insbesondere Touristen, loben diese Wegeverbindungen in der Städtelandschaft Ruhrgebiet.

Neben den Betriebswegen entlang dem Rhein-Herne-Kanal, der Emscher (mit ihren Nebenläufen) und der Ruhr spielen insbesondere ehemalige Bahn- und Werkbahnstrecken in dieser Entwicklung eine herausragende Rolle. Ihr Streckenverlauf ist in vielen Fällen zwar der industriellen Entwicklung geschuldet und entspricht nicht in allen Fällen den Erfordernissen im heutigen Siedlungsgefüge bzw. den Quelle-Ziel-Beziehungen; dennoch lassen sie sich meist in Verbindung mit der übrigen Radverkehrsinfrastruktur gut in die lokalen und regionalen Strukturen einbetten. Sie spielen insbesondere für Freizeit und Naherholung eine herausragende Rolle. Erhebliche Teile bieten aber auch dem Alltags-Radverkehr attraktive und komfortable Verbindungen.

Neben den Städten und Gemeinden im Ruhrgebiet haben auch regionale Partner wie der RVR und die Emschergenossenschaft an dieser Entwicklung entscheidend mitgewirkt. Auch die IBA Emscher Park hat diese Entwicklung in ihrer zehnjährigen Laufzeit erheblich gefördert.

Eine besondere Qualität der Verbindungen – u.a. verbunden mit dem Neubau und der Erüchtigung von Brücken und Unterführungen – ist es, dass hierdurch viele räumliche Barrieren überwunden werden konnten, Verbindungen zwischen den Städten, Stadtteilen und Quartieren z.T. deutlich verkürzt wurden und neue Verbindungen aus den Siedlungs- und Wohnbereichen in die Naherholungsgebiete geschaffen wurden.

Stellt man diese neuen Wege in einer regionalen Karte dar, wird man zwar feststellen, dass sie z.T. nur fragmentarische Strukturen aufweisen, dennoch haben sie eine neue Qualität in der regionalen Radverkehrsinfrastruktur bewirkt. Zudem gibt es noch weitere derartige Trassen, die in den nächsten Jahren in ähnlicher Weise ausgebaut und genutzt werden können. Diese Potenziale gilt es nutzen.

5.9 Luftverkehr

Die Anbindung der Planungsregion an das internationale Luftverkehrsnetz ist grundlegend für die regionale Entwicklung. Die Standortgunst einer Region wird durch naheliegende leistungsfähige Luftverkehrsangebote verbessert. Das dezentrale Konzept für die Luftfahrtinfrastruktur des Landes Nordrhein-Westfalen setzt sich für die weitere erfolgreiche Entwicklung der Luftverkehrs-Standorte ein. Es ist nicht nur die Nachfrage aus Bevölkerung und Wirtschaft zu befriedigen, sondern Flughäfen sind auch als ein wichtiger Faktor für den regionalen Arbeitsmarkt zu sehen. Vor allem an den im Umfeld der Planungsregion liegenden größeren Flughäfen haben sich einerseits viele Dienstleister angesiedelt, andererseits haben sich viele Unternehmen den Flughafenstandort mit seiner optimalen Verkehrsanbindung als Standort gewählt.

Gemäß § 28 (4) LEPro sieht das Land Nordrhein-Westfalen die angemessene Berücksichtigung der wachsenden Bedeutung des Luftverkehrs als einen allgemeinen Grundsatz.

Das Einzugsgebiet der umliegenden internationalen Flughäfen Düsseldorf, Köln/Bonn und Münster/Osnabrück reicht weit in die Planungsregion hinein und wird durch den Flughafen Dortmund ergänzt. Diese Flughäfen bedienen den internationalen Luftverkehrsbedarf der Planungsregion.

Eine angemessene Berücksichtigung der wachsenden Bedeutung des Luftverkehrs ist somit auch in einer leistungsfähigen Anbindung an die Flughäfen außerhalb des Plangebiets zu sehen, wenn ein entsprechender Quellverkehr aus der Planungsregion zu diesen besteht.

Die Abstimmung des Raumbedarfs von Flugplätzen, der Baubeschränkungen und der baulichen Entwicklung in der Umgebung von Flugplätzen sollen der Sicherheit des Luftverkehrs und dem ausreichenden Schutz der Bevölkerung vor den Auswirkungen des Flugbetriebes dienen. Gemäß § 28 LEPro NRW ist die Festlegung von Gebieten, die diesem Zweck dienen, als ein allgemeiner Grundsatz zu sehen.

Aufgrund von Starts und Landungen an Flughäfen sind die in der Nähe von Flughäfen wohnenden Menschen erheblichen Belastungen ausgesetzt. Im dicht besiedelten Land Nordrhein-Westfalen ist es unvermeidlich, dass in der Nähe der Flughäfen auch Wohngebiete liegen. Auch Wohngebiete in der Planungsregion sind von Fluglärm betroffen. Es ist daher ein Ausgleich zwischen der Notwendigkeit eines leistungsfähigen Luftverkehrs und den Interessen der Anwohner notwendig.

Der LEP Schutz vor Fluglärm formuliert die folgenden Ziele, die relevant für das Plangebiet sind:

„Zone B – Bauleitplanung und Satzungen

In der Bauleitplanung dürfen reine, allgemeine und besondere Wohngebiete, Kleinsiedlungsgebiete, Dorfgebiete, Mischgebiete, Kerngebiete und Sondergebiete, soweit in ihnen nach ihrer Zweckbestimmung Wohnungen oder andere besonders lärmempfindliche Anlagen oder Einrichtungen zulässig sind, nicht in einer Weise neu dargestellt bzw. neu festgesetzt werden, die neue Baurechte entstehen lässt. Satzungen nach § 34 (4) Nrn. 1 und 2 BauGB sind zulässig. Satzungen nach § 34 (4) Nr. 3 und § 35 (6) BauGB sind unzulässig. In der Bauleitplanung sind im Rahmen der Darstellungen des Gebietsentwicklungsplans Ausnahmen zulässig, wenn es sich hierbei um die Abrundung einer Baufläche handelt. Hierbei können auch Festsetzungen für Einrichtungen der wohnungsnahen Infrastruktur getroffen werden. In diesen Ausnahmefällen sind in besonderem Maße Vorkehrungen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes zu treffen. So sind bereits im Flächennutzungsplan entsprechende Flächen für Nutzungsbeschränkungen oder für Vorkehrungen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen darzustellen. Im Bebauungsplan sind gemäß § 9 (1) Nr. 24 BauGB dementsprechend die von der Bebauung freizuhaltenden Schutzflächen und ihre Nutzung, die Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen oder zur Vermeidung oder Verminderung solcher Einwirkungen zu treffende Vorkehrungen festzusetzen. Außerdem müssen Bebauungspläne, die neues Baurecht begründen, Festsetzungen über Vorkehrungen für den erforderlichen baulichen Schallschutz enthalten.

Zone C – Bauleitplanung und Satzungen

In der Bauleitplanung ist im Rahmen der Abwägung zu beachten, dass langfristig von einer erheblichen Lärmbelastung auszugehen ist. Hierbei sind in besonderem Maße Vorkehrun-

gen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundesimmissionschutzgesetzes bzw. im Sinne von § 9 (1) Nr. 24 BauGB für einen angemessenen baulichen Schallschutz zu treffen. Satzungen nach § 34 (4) Nrn. 1 und 2 BauGB sind zulässig. Satzungen nach § 34 (4) Nr. 3 und § 35 (6) BauGB sind in der Regel unzulässig.“

Die Planungsgemeinschaft ist in der Stadt Essen durch die Schutzzone C des Flughafens Düsseldorf betroffen sowie in der Stadt Mülheim durch die Schutzzonen B und C des Flugplatzes Essen/Mülheim.

Der Flughafen Essen/Mülheim wurde entsprechend der Planfeststellung nachrichtlich übernommen.

6 Technische Infrastruktur

6.1 Rahmenbedingungen

Die technische Infrastruktur ist ein wichtiger Faktor für die Attraktivität der Planungsregion als Wirtschaftsstandort und trägt maßgeblich zur Lebens- und Umweltqualität bei. Der RFNP stellt neben den regionalplanerisch bedeutsamen Anlagen die für die technische Infrastruktur benötigten Flächen nicht als eigene Flächenkategorie dar, sondern sie werden fallabhängig sonstigen Flächenkategorien zugeschlagen (z.B. gewerbliche Baufläche oder Grünfläche) und mit einer symbolischen Zweckbestimmung dargestellt, sofern sie regional bedeutsam sind.

6.1.1 Allgemeine Grundsätze der Raumordnung

Grundsatz 55: Standorte für Ver- und Entsorgungsanlagen sichern; Nutzungskonflikte vermeiden

- (1) Die Standorte für Anlagen der Ver- und Entsorgung sollen langfristig gesichert werden.
- (2) Bei der Standortwahl für neue Anlagen sollen Nutzungskonflikte vermieden und unzumutbare Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden.

Erläuterung:

Die Planungsregion bleibt als Standort nur dann attraktiv, wenn die Ver- und Entsorgung langfristig gesichert ist. Der regionale Konsens über die Art und die räumliche Verteilung der hierfür notwendigen Anlagen ist notwendig, damit günstige Standortpotenziale (verkehrliche Anbindung, Lage im Raum) ausgeschöpft werden können. Zudem ist der Konsens insbesondere für die Verwirklichung einer engen Zusammenarbeit der entsorgungspflichtigen Körperschaften untereinander sowie mit der entsorgungspflichtigen Wirtschaft bzw. mit der Entsorgung beauftragten Unternehmen wichtig.

Entsorgungsanlagen beanspruchen Flächen, die in dem dicht besiedelten Raum der Planungsregion immer Nutzungskonkurrenzen unterliegen. Die Standortfindung und -sicherung für solche Anlagen ist gemeinsame Aufgabe der Raum- und Fachplanung. Um räumliche Nutzungskonflikte soweit wie möglich zu vermeiden, ist die Entsorgungsproblematik schon bei der Produktion von Gütern zu berücksichtigen.

Grundsatz 56: Leitungen bündeln; Ausbau vor Neubau

- (1) Bei der Trassierung von neuen Leitungen soll eine flächensparsame Bündelung angestrebt werden. Soweit die räumlichen Möglichkeiten bestehen, sollen sowohl bei vorhandenen als auch bei neuen Leitungen die anliegenden Flächen durch die Bauleitplanung freigehalten werden, um zukünftig weitere Leitungen zum Zweck der Bündelung aufzunehmen. Dabei sollen die Zerschneidung und der Verbrauch von Freiraum so gering wie möglich gehalten werden.

(2) Die Nutzung vorhandener Leitungstrassen soll, soweit ver- und entsorgungstechnisch oder -wirtschaftlich vertretbar, Vorrang vor einer Neutrassierung haben.

Erläuterung:

Leitungen sollen zu einer der sozialen, kulturellen und technischen Entwicklung angemessenen Versorgung der Bevölkerung und der Wirtschaft mit Energie, flüssigen und gasförmigen Produkten beitragen. Die Trassierung von Leitungen soll flächensparsam betrieben werden. Dazu dient auch die Bündelung von Leitungen zu Ver- und Entsorgungszwecken sowie die gemeinsame Trassierung mit Einrichtungen der Verkehrsinfrastruktur. Soweit die räumlichen Möglichkeiten bestehen, sind die parallel zu vorhandenen Trassen gelegenen Flächen für die spätere Aufnahme weiterer Leitungen freizuhalten. Diese flächensparende Trassierung trägt zur Reduzierung der Inanspruchnahme von Freiraum bei und wirkt einer dispersen Trassenführung entgegen.

6.1.2 Erläuterung zu den Darstellungen

Leitungen werden dargestellt und nachrichtlich übernommen. Dabei wird zwischen ober- und unterirdischem Verlauf unterschieden.

Richtfunkverbindungen der Deutschen Post waren bis in die 1990er Jahre hinein von zentraler Bedeutung für die Übertragung von Informationen über große Entfernungen. Aufgrund der technischen Funktionsweise waren hierzu in der Vergangenheit von Störeinflüssen freizuhaltende Korridore in den Flächennutzungsplänen dargestellt. Inzwischen wurde die Funktionalität weitgehend von schnellen Glasfaserverbindungen übernommen. Heute wird der Richtfunk vor allem von Mobilfunkbetreibern eingesetzt, um eine flexible und kostengünstige Anbindung der einzelnen Mobilfunkstationen an die übergeordneten Einheiten sicherzustellen. Da die Entwicklung dieser Netze dynamisch voranschreitet, wird auf eine Darstellung der entsprechenden Verbindungen verzichtet.

6.2 Wasserversorgung

Im Rahmen der technischen Infrastruktur umfasst die Wasserversorgung ausschließlich Anlagen und Leitungen, die der Wasserversorgung dienen. Weitere, eher freiraumbezogene Belange der Wasserversorgung, wie etwa der Grundwasser- und Gewässerschutz, werden im Kapitel Freiraum behandelt.

6.2.1 Erläuterung zu den Darstellungen

Im RFNP werden die regional bedeutsamen Anlagen zur Sicherung der Wasserversorgung durch Plansymbole verortet. Die hierfür notwendigen Flächen werden nicht als Versorgungsfläche dargestellt, sondern einer Freiraumdarstellung zugeordnet. Des Weiteren ist beabsichtigt, im RFNP regional bedeutsame Wasserversorgungsleitungen in Abstimmung mit den Leitungsträgern darzustellen.

Im RFNP sind folgende regional bedeutsamen Wassergewinnungsanlagen dargestellt:

- Sundern-Stiepel (Bochum)
- Überrauch-Hinsel (Essen)

- Burgaltendorf (Essen)
- Kettwig vor der Brücke (Essen)
- Styrum – RWE aqua (Mülheim/Ruhr)
- Dohne – RWE aqua (Mülheim/Ruhr)

6.3 Abwasserbeseitigung

Im Rahmen der technischen Infrastruktur umfasst die Abwasserbeseitigung ausschließlich Anlagen und Leitungen, die diesem Zweck dienen. Weitere, eher freiraumbezogene Belange, wie etwa der Grundwasser- und Gewässerschutz, werden im Kapitel Freiraum behandelt.

6.3.1 Grundsätze der Raumordnung

Nach § 33 (2) LEPro sind die für Abwasseranlagen notwendigen Freiflächen zu erhalten bzw. wiederherzustellen. Durch die 3. DVO zum LPIG, welche die Darstellung derjenigen Abwasserbehandlungsanlagen, die einer Zulassung gemäß § 18c Wasserhaushaltsgesetz bedürfen, vorschreibt, wird dieser Auftrag ergänzt.

Grundsatz 57: Wasserqualität der Gewässer verbessern und Schmutzwasserläufe umbauen

- (1) Die Abwasserbehandlungsanlagen sollen nach Lage und Leistung so ausgerichtet werden, dass in allen natürlichen Gewässern die Wasserqualität verbessert und mindestens die Gewässergüte II (mäßig belastet) erreicht wird.
- (2) Offene Schmutzwasserläufe sollen so schnell wie möglich so umgebaut werden, dass die abzuleitenden Abwässer in geschlossenen unterirdischen Kanälen gefasst und den Abwasserbehandlungsanlagen zugeführt werden.

Erläuterung:

Die Gewässergütekarte des Landes Nordrhein-Westfalen zeigt im Plangebiet einen erheblichen Anteil an Fließgewässerstrecken mit einer kritischen Einstufung (stärker als „mäßig belastet“). Durch wasserwirtschaftliche Maßnahmen soll in allen natürlichen Gewässern mindestens die Wassergüte II (mäßig belastet) erhalten bzw. erreicht werden.

Die Abwasserbeseitigung umfasst sowohl die ordnungsgemäße Ableitung der Abwässer als auch deren Behandlung. Im Plangebiet sind insbesondere die Emschergenossenschaft, der Lippeverband und der Ruhrverband als Wasserwirtschaftsverbände neben den Kommunen für die Abwasserbeseitigung zuständig. Infolge der durch den Bergbau entstandenen Bergsenkungen wurden die natürlichen Gewässersysteme überwiegend technisch ausgebaut (z.B. Deiche, Spundwände, Drainagen und Pumpwerke) und dabei zu offenen Schmutzwasserläufen umfunktioniert. Dies trifft besonders auf das Gewässersystem der Emscher zu. Die offene Abwasserführung und der technische Ausbau der Gewässer für die Abwasserableitung haben zu erheblichen negativen Auswirkungen geführt. Zudem gingen durch diesen Ausbau die Funktionen der Gewässer als verbindende Lebensräume für Pflanzen und Tiere, aber auch als Erholungs- und Freizeitraum für den Menschen ver-

loren. Damit diese Gewässersysteme die genannten Funktionen wiedererlangen können, ist es erforderlich, dass bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen entlang dieser Systeme keine für den naturnahen Gewässerausbau benötigten Flächen für Siedlungszwecke in Anspruch genommen und die gewässerbegleitenden Freiflächen langfristig vermehrt werden.

Eine wesentliche Verbesserung wird hierbei durch die Umgestaltung des Emscherlaufes eintreten. Die Emschergenossenschaft erarbeitet zur Zeit den Masterplan „emscher:zukunft“, der in enger Abstimmung mit den Anliegerstädten aufgestellt wird. Die Umgestaltung der Emscher wird hierbei nicht nur zu einer deutlichen Verbesserung der Immissions-situation führen, sondern auch neue Chancen der Siedlungs- und Freiraumentwicklung bieten. Dies wird vorrangig dadurch ermöglicht, dass der Schmutzwasseranteil der Emscher künftig nicht mehr dem Flusslauf, sondern einem unterirdischen Kanalsystem, dem Emscherkanal zugeführt werden soll. Die Realisierung des Emscherkanals soll bereits während der Aufstellung des RFNP beginnen.

An die Stelle der zentralen Abwasserbehandlung in dem Flussklärwerk der Emscher in Dinslaken ist teilweise bereits eine dezentrale Abwasserbehandlung an den Standorten in Dortmund, Bottrop und Dinslaken getreten. Das bestehende Entwässerungssystem soll schrittweise und den örtlichen Erfordernissen entsprechend ergänzt oder ersetzt werden durch abflussmindernde, -dämpfende und -verzögernde Einrichtungen und durch Ableitung des Regenwassers zu den neu gestalteten Wasserläufen. Die Abwässer sollen vollständig in einer geschlossenen unterirdischen Kanalisation gefasst und den Abwasserbehandlungsanlagen zugeführt werden. Wesentliche Teile des Planungsraums sind hiervon betroffen.

Grundsatz 58: Abwasserbeseitigung, Flächen für Regenrückhaltung bzw. -wasserversickerung und Standorte für Kläranlagen sichern

- (1) Dargestellte neue Siedlungsbereiche sollen erst in Anspruch genommen werden, wenn die Abwasserbeseitigung unter besonderer Berücksichtigung der Regelungen zur Regenwasserversickerung gesichert ist. Alle im Zusammenhang bebauten Ortsteile sollen an eine vollbiologische Abwasserbehandlungsanlage angeschlossen sein. Für Streusiedlungen sollen geeignete Kläranlagen erstellt werden.
- (2) Flächen für die Regenrückhaltung bzw. Regenwasserversickerung sollen gesichert werden.
- (3) Standorte für Kläranlagen sollen auch im Hinblick auf einen Neubau oder eine Erweiterung gesichert werden. Die Standorte für Kläranlagen sollen ausreichende Mindestabstände zu immissionsempfindlichen Nutzungen einhalten (z.B. Wohnbebauung, intensiv genutzte Freizeit- und Erholungsanlagen) sowie ausreichende Erweiterungsflächen aufweisen.

Erläuterung:

Die Umsetzung der den geltenden wasserrechtlichen Vorschriften entsprechenden Abwasserbeseitigung erfordert in den meisten Kommunen noch erheblichen Investitionsbedarf. Neben einem Ausbau der Kläranlagen sind der weitere Anschluss von Baugebieten an das Schmutzwasserkanalnetz sowie Maßnahmen der Regenwasserbehandlung und der Ka-

nalsanierung zu nennen. Der weitere Ausbau von Kläranlagen ist im Planungsraum keine Aufgabe der Kommunen, sondern der Verbände. Die zeitliche Abfolge der entsprechenden Maßnahmen wird in den Abwasserbeseitigungskonzepten festgeschrieben, die wiederum Voraussetzung für die Zustimmung zur Ausweisung neuer Bauflächen im Rahmen der Inanspruchnahme zusätzlicher Siedlungsbereiche sind.

Dem Umgang mit dem Regenwasser kommt bei der Weiterentwicklung des Gewässersystems eine besondere Bedeutung zu. Die weitere Versiegelung der Oberfläche, die eine künstliche Abführung des Oberflächenwassers bedingt, soll eingeschränkt und alle Möglichkeiten zur Entsiegelung und zum Umbau vorhandener Gewässersysteme genutzt werden. Auch im Hinblick auf die Reduzierung des Abflusses im Entwässerungssystem soll verstärkt eine natürliche, flächenhafte Versickerung von hierfür geeignetem Regenwasser in den Untergrund mit ausgleichender Wirkung auf den Abfluss angestrebt werden.

Vorgesehene Standorte für Anlagen der Abwasserbehandlung sollen ausreichend Flächen besitzen, um Erweiterungen im Rahmen der technischen Weiterentwicklung und möglicher Kapazitätssteigerungen zu ermöglichen. Um bei bestehenden oder in Planung befindlichen Kläranlagen später notwendige Umbauten oder Erweiterungen vornehmen zu können, müssen aus Immissionsschutzgründen zwischen Kläranlagenstandorten und neuen Wohnbauflächen ausreichend bemessene Abstände eingehalten werden. Der Abstandserlass vom 28. September 1998 sieht bei Abwasserbehandlungsanlagen für mehr als 100.000 Einwohnergleichwerte (EGW) einen Mindestabstand von 500 m und bis einschließlich 100.000 EGW einen Mindestabstand von 300 m vor. Hierdurch soll weitgehend vermieden werden, dass die Bevölkerung durch unvermeidbare Geräusche und Gerüche belästigt wird.

6.3.2 Erläuterung zu den Darstellungen

Im RFNP werden die regional bedeutsamen Anlagen zur Sicherung der Abwasserbeseitigung durch Plansymbole verortet. Die hierfür notwendigen Flächen werden nicht als Versorgungsfläche dargestellt, sondern einer Freiraumdarstellung zugeordnet.

Der Emscherkanal stellt eine Abwasserbeseitigungsanlage mit herausragender regionaler Bedeutung dar. Die notwendigen Planungen der Emschergenossenschaft (emscher:kanal) durchlaufen zur Zeit ein Planfeststellungsverfahren. Es ist davon auszugehen, dass dieses Verfahren vor Beschlussfassung über den RFNP abgeschlossen sein wird. Insofern wird der Verlauf des Emscherkanals bereits gemäß § 5 (4) BauGB im Rahmen der Darstellungsgenauigkeit als nachrichtliche Übernahme in den RFNP aufgenommen.

Im RFNP sind folgende regional bedeutsamen Anlagen dargestellt:

- Kläranlage Ölbachtal (Bochum)
- Kläranlage an der B 224 westlich der Müllverbrennungsanlage Karnap (Essen)
- Kläranlage St. Annental (Essen)
- Kläranlage Kettwig (Essen)
- Kläranlage Kupferdreh, Kampmannbrücke (Essen)
- Kläranlage Süd (Essen)
- Kläranlage Picksmühlenbach (Gelsenkirchen)

- Filterkuchen- und Klärschlammdeponie Kolkerhofweg - Ruhrverband (Mülheim/Ruhr)
- Kläranlage Emschermündung (Oberhausen)
- Kläranlage an der AS OB-Holten (Oberhausen)

6.4 Energieversorgung

Zur Erzeugung von Energie werden in der Praxis sehr unterschiedliche Energieträger herangezogen. Die dabei verwendeten Verfahren haben jeweils ihre spezifischen Vor- und Nachteile. Vor dem Hintergrund des vom Menschen verursachten Klimawandels ist zuletzt vor allem die Nutzung der fossilen Energieträger öffentlich diskutiert worden. Neben der grundsätzlich zu gewährleistenden Versorgungssicherheit ist es eine zentrale Zukunftsaufgabe, die Struktur der Energieversorgung auch im Hinblick auf die möglichen Auswirkungen auf den Klimawandel zu optimieren.

6.4.1 Grundsätze der Raumordnung

Gemäß LEP NRW ist die Standortplanung von Energieumwandlungsanlagen flächensparsam auf vorhandene und geplante Energieversorgungsnetze auszurichten. Hierdurch wird die angestrebte Bündelung der Leitungen unterstützt.

Grundsatz 59: Energieeffizienz zur Schonung von Rohstoffvorkommen und der Umwelt

Durch eine Erhöhung der Energieeffizienz bei der Herstellung von Energie und durch Ausschöpfung der Möglichkeiten zur Energieeinsparung sollen die Rohstoffvorkommen geschont und die Umweltbelastung, einschließlich des Ausstoßes an klimaschädlichen Gasen, verringert werden.

Erläuterung:

Um möglichst ressourcenschonend, umwelt- und klimaverträglich elektrische Energie zu erzeugen, müssen alle technischen und planerischen Möglichkeiten berücksichtigt werden. Eine zentrale Möglichkeit, die Umweltfolgen der Energieerzeugung zu senken, ist die Verringerung des Verbrauchs. Dazu sollen nach LEP NRW durch Energiekonzepte konkrete Einsparpotenziale und Möglichkeiten rationellerer Energienutzung ermittelt werden. Die kommunale und regionale Entwicklungsplanung hat diese zu berücksichtigen. Darüber hinaus sollen verstärkt erneuerbare Energieträger genutzt und die verschiedenen Energiesysteme möglichst in regionaler Abstimmung sinnvoll kombiniert werden.

Grundsatz 60: Regenerative Energien

Die Voraussetzungen für den Einsatz regenerativer Energien sollen verbessert bzw. geschaffen werden.

Erläuterung:

Nach LEP NRW sind die Voraussetzungen für den Einsatz regenerativer Energien zu verbessern bzw. zu schaffen. Dieser Anspruch soll insbesondere in der verbindlichen Bauleitplanung berücksichtigt werden.

Insbesondere die Nutzung der regenerativen Energiequellen Solarenergie, Wasserkraft, Windenergie sowie Geothermie ist zu verbessern. Sie leisten einen direkten positiven Beitrag zur Reduktion des CO₂-Ausstoßes. Durch eine regionale Abstimmung können die verschiedenen Energiesysteme sinnvoll kombiniert werden.

Grundsatz 61: Kraftwerke und einschlägige Nebenbetriebe

Regional bedeutsame Kraftwerke sollen nur in den mit dem Symbol „Kraftwerke und einschlägige Nebenbetriebe“ gekennzeichneten gewerblichen Bauflächen/GIB errichtet werden.

Erläuterung:

Angesichts der im Plangebiet knappen verfügbaren Gewerbe- und Industrieflächen soll die Bereitstellung von Flächen für Kraftwerksstandorte und zugehörigen Nebenbetrieben bedarfsgerecht erfolgen. Dies bedingt auch eine Modernisierung bestehender Anlagen bzw. ihre Neuerrichtung.

Im RFNP sind folgende regional bedeutsamen Kraftwerksstandorte innerhalb von Bereichen für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) mit dem Plansymbol „Kraftwerke und einschlägige Nebenbetriebe“ zeichnerisch dargestellt:

- Heizkraftwerk Bochum-Hiltrop – Stadtwerke Bochum (Bochum)
- Kraftwerk Bochum (RWE) (Bochum)
- Kraftwerk Scholven – E.ON Kraftwerke GmbH (Gelsenkirchen)
- Gruppenkraftwerk – STEAG (Herne)

Grundsatz 62: Fernwärme

- (1) Bei Neubau und beim Ausbau von Anlagen soll Wärmeauskopplung und die Einbeziehung in Fernwärmesysteme ermöglicht werden.
- (2) Fernwärmesysteme sollen auf der Basis von Kraft-Wärme-Kopplung und der Ausnutzung industrieller Abwärme weiter ausgebaut werden. Soweit Fernwärmesysteme noch nicht vorhanden sind, soll bei der Planung und Errichtung neuer Standorte für Wohnen und/oder Arbeiten auch die verbrauchernahe Energiebereitstellung in die Prüfung einbezogen werden.

Erläuterung:

Durch die Kopplung der Gewinnung von elektrischer und thermischer Energie kann die Effizienz bei der Ausnutzung der primären Energieträger maßgeblich erhöht werden. Dies bedeutet eine direkte positive Wirkung auf den Ressourcenverbrauch sowie den CO₂-Ausstoß.

Entscheidend für eine wirtschaftlich vertretbare Auskopplung von Wärme zur Nah- und Fernwärmeversorgung ist der Standort der Kraftwerke. Die bei der Stromerzeugung als Koppelprodukt anfallende Wärme kann nur über begrenzte Entfernungen wirtschaftlich transportiert werden. Demgegenüber kann der zugleich erzeugte Strom anderen Stromverbrauchern über das Elektrizitätsnetz kostengünstig zugeführt werden. Eine verbrauchsnahe kombinierte Strom- und Wärmeerzeugung kann besonders wirksam in neuen Wohnsiedlungen und Gewerbe- und Industrieansiedlungen zum Einsatz kommen. In vergleichbarer Weise muss auch die Standortplanung für Energieumwandlungsanlagen dem Ziel der Energieeinsparung und optimalen Energienutzung gerecht werden.

Die Grundlage für den weiteren Auf- und Ausbau der vorhandenen Fernwärmenetze sind u.a. die von Kommunen und Energieerzeugungsunternehmen aufzustellenden Energieversorgungskonzepte. Deren Planaussagen zu den leitungsgebundenen Energien Strom, Gas und Fernwärme, zur Nutzung industrieller Abwärme und zur dezentralen Energieerzeugung durch Kraft-Wärme-Kopplung führen zu konkreten Einsparpotenzialen und decken Möglichkeiten rationellerer Energienutzung auf. Ausreichende Wärmeanschlussdichte in Baugebieten, Abwärmepotenziale von Industrieanlagen und die Möglichkeiten der Wärmeauskopplung bieten Ansatzpunkte zum Ausbau der Fernwärme. Damit wird Primärenergie eingespart und die Luftbelastung durch Einsparung einer Vielzahl von kleineren Heizungsanlagen weiter reduziert.

6.4.2 Erläuterung zu den Darstellungen

Es ist beabsichtigt, für den gesamten RFNP-Planungsraum Konzentrationszonen für Windkraftanlagen (WKA) abschließend darzustellen. Hierzu muss eine Gesamtuntersuchung nach einheitlichen Kriterien unter Berücksichtigung der aktuellen Rechtslage erfolgen. Diese wird rechtzeitig zur Erarbeitung des RFNP-Auslegungsentwurfes vorliegen. Durch die Darstellung von Konzentrationszonen für WKA soll das Steuerungsinstrument des §35 (3) Satz 3 BauGB Anwendung finden, wonach Vorhaben öffentliche Belange entgegenstehen, wenn der (Regionale) Flächennutzungsplan eine Ausweisung an anderer Stelle vorsieht.

Die regional bedeutsamen Umspannanlagen zur Sicherung der Energieversorgung werden im RFNP durch das Plansymbol „Elektrizitätsversorgung“ verortet. Die hierfür notwendigen Flächen werden nicht als Versorgungsfläche dargestellt, sondern einer Freiraumdarstellung zugeordnet. Anlagen, die im RFNP nicht dargestellt werden, sind sowohl in den Siedlungsräumen als auch im Freiraum unter Berücksichtigung der fachgesetzlichen Bestimmungen aus dem RFNP entwickelbar.

Im RFNP werden folgende regional bedeutsamen Umspannanlagen dargestellt:

- Leithe (Bochum)
- Laer (Bochum)
- Eiberg (Bochum und Essen)
- Nordviertel, Gladbecker Straße/Grillostraße (Essen)
- Pawiker Straße (Gelsenkirchen)
- Wanne (Wiedehopfstraße) (Gelsenkirchen)
- Hüllen (Magdalenenstraße) (Gelsenkirchen)

- Pluto, Schacht Wilhelm (Wilhelmstraße) (Herne)
- Rosenblumendelle (Mülheim/Ruhr)
- Thyssen MH (Mülheim/Ruhr)
- Mülheim (Mülheim/Ruhr)
- Selbeck (RWE Net) (Mülheim/Ruhr)
- Brahmkampstraße (Oberhausen)

In Abstimmung mit den Leitungsträgern wird der RFNP ferner regional bedeutsame Hauptversorgungsleitungen mit Unterscheidung ihres ober- und unterirdischen Verlaufs im Entwurf darstellen.

6.5 Abfallwirtschaft/Kreislaufwirtschaft

6.5.1 Rahmenbedingungen

Nach D.III.1 LEP NRW beanspruchen „(...) Entsorgungsanlagen Flächen, die in einem dicht besiedelten Land wie Nordrhein-Westfalen immer Nutzungskonkurrenzen unterliegen. Die Standortfindung und -sicherung für solche Anlagen ist gemeinsame Aufgabe der Raum- und Fachplanung.“ Dabei ist die planerische Standortsicherung für Verwertungs- und Behandlungsanlagen und Deponien Ziel der Raumordnung und Landesplanung, um eine langfristige Entsorgungssicherheit zu gewährleisten.

Das Land Nordrhein-Westfalen ist durch das nationale Recht und das EU-Abfallrecht dazu verpflichtet, Abfallwirtschaftspläne (AWP) aufzustellen. Der aufzustellende Abfallwirtschaftsplan muss u.a. die Ziele der Abfallvermeidung und Abfallverwertung und die zur Sicherung der Inlandsbeseitigung erforderlichen Abfallbeseitigungsanlagen darstellen.

Abfallwirtschaftspläne für Siedlungsabfälle werden in Nordrhein-Westfalen für jeden Regierungsbezirk von der Bezirksregierung als oberer Abfallwirtschaftsbehörde aufgestellt. Im Landesabfallgesetz sollen die Regelungen zur Abfallwirtschaftsplanung dahingehend angepasst werden, dass künftig nur noch ein landesweiter Abfallwirtschaftsplan von der obersten Abfallwirtschaftsbehörde aufgestellt wird. Die Abfallwirtschaftspläne der Bezirksregierungen sind untereinander abzustimmen und alle fünf Jahre fortzuschreiben. Mit ihrer Bekanntgabe werden sie Richtlinie für alle behördlichen Entscheidungen, Maßnahmen und Planungen, die für die Abfallentsorgung Bedeutung haben. Die drei für die Städte der Planungsregion wirksamen AWP sind aus den Jahren 2004 (AWP Düsseldorf) bzw. 2005 (AWP Arnsberg, AWP Münster).

Die AWP enthalten Ziele für die Abfälle, die der öffentlichen Entsorgung unterliegen. Sie stellen die erforderlichen Anlagen und Kapazitäten dar und bestimmen die Zuordnung der Beseitigungspflichtigen zu den Abfallbeseitigungsanlagen. Hinsichtlich der Sonderabfälle ist auf das Rahmenkonzept des Landes hinzuweisen. Die Entsorgung der beseitigungspflichtigen Abfälle in den Städten der Planungsregion ist durch die aufgestellten AWP entsprechend gesichert. Die Entsorgung kann in begründeten Fällen auch regierungsbezirksübergreifend stattfinden.

Zudem sind die kreisfreien Städte nach § 5 LAbfG NRW öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger i.S. des § 15 (1) Satz 1 und des § 13 (1) Satz 1 KrW-/AbfG, deren Entsorgungs-

pflicht u.a. die Standortfindung, Planung, Errichtung und Erweiterung, Um- und Nachrüstung und den Betrieb der zur Entsorgung ihres Gebietes notwendigen Abfallentsorgungsanlagen umfasst. Die Festlegung von Deponie-Standorten geschieht in Planfeststellungsverfahren. Die kommunalen städtebaulichen Belange sind hierbei in der Abwägung zu berücksichtigen (Gegenstromprinzip). Die Standorte sind durch die Regionalplanung planungsrechtlich zu sichern.

6.5.2 Grundsätze und Ziele der Raumordnung

Grundsatz 63: Rangfolge Abfallvermeidung, -verwertung, -behandlung sowie -beseitigung

- (1) Die natürlichen Ressourcen sollen geschont und die Entsorgung von Abfällen umweltverträglich gestaltet werden. Daher sollen Abfälle 1. vermieden und 2. stofflich oder energetisch verwertet oder 3. beseitigt werden. Die Abfallbeseitigung soll nach dem jeweiligen Stand der Technik erfolgen.
- (2) Vor der Schaffung neuer Entsorgungs- und Behandlungskapazitäten sollen vorhandene Entsorgungskapazitäten grundsätzlich ausgeschöpft werden.
- (3) Deponien sollen nach ihrer Schließung landschafts- und umweltgerecht rekultiviert und einer sinnvollen Folgenutzung zugeführt werden.

Erläuterung:

Ziel der Abfall- und Kreislaufwirtschaftspolitik ist die Schonung der natürlichen Ressourcen und die umweltverträgliche Beseitigung von Abfällen. Durch die Beachtung der Rangfolge soll dazu beigetragen werden, die natürlichen Ressourcen zu schonen und die Umwelt zu schützen. Dies führt i.d.R. zu einer Siedlungsabfallwirtschaft, die durch Abfallvermeidung und Abfallverwertung zur Minderung des Rohstoff-, Energie- und Freiraumverbrauchs beiträgt. Die Vorbehandlung nicht vermeidbarer bzw. verwertbarer und deshalb abzulagernder Abfälle soll maßgeblich deren Volumen und damit den Freiraumverbrauch reduzieren und die Abfälle in einen Zustand überführen, der ihre nachsorgearme Deponierung ermöglicht. Dabei sind als Maßnahmen zur Vermeidung von Abfällen die anlageninterne Kreislaufführung von Stoffen, die abfallarme Produktgestaltung und ein auf den Erwerb abfall- und schadstoffarmer Produkte gerichtetes Konsumverhalten zu nennen.

Sowohl bei Maßnahmen zur stofflichen Verwertung als auch bei der energetischen Verwertung von Abfällen muss den Erfordernissen des vorsorgenden Umweltschutzes Rechnung getragen werden. Insbesondere sind dabei die Belange des Gewässer- und des Immissionsschutzes zu berücksichtigen. Welches Verfahren bei der Verwertung schließlich zum Tragen kommt, hängt von der im konkreten Fall jeweils umweltverträglichsten Verwertungsart ab. Abfälle, die nicht verwertet werden, sind dauerhaft von der Kreislaufwirtschaft auszuschließen und zu beseitigen. Die Entsorgung der Abfälle wird auch zukünftig Abfallbehandlungsanlagen und Deponien unverzichtbar machen. Die Regionalplanung hat dabei die Aufgabe, raumbedeutsame Standorte für die erforderlichen Verwertungs- und Behandlungsanlagen sowie Deponien auf Basis der Abfallwirtschaftspläne der Bezirksregierungen Arnsberg, Düsseldorf und Münster zu sichern. Die in den Abfallwirtschaftsplänen aufgenommenen Standorte für Entsorgungsanlagen werden in den Regionalplänen daher als

Fachplanung übernommen. Durch diese Darstellungen der Abfallbehandlungsanlagen und Abfalldeponien werden die für die Abfallwirtschaft vorgesehenen Standorte als Ziele der Raumordnung und Landesplanung bzw. als bauleitplanerische Darstellungen gegenüber konkurrierenden Nutzungsansprüchen planerisch gesichert.

Die Deponien sind nach ihrer Schließung durch geeignete Maßnahmen umweltgerecht zu sichern und landschaftsgerecht zu rekultivieren. Die bereits seit längerer Zeit geschlossenen Deponien sind daraufhin zu überprüfen, ob und welche zusätzlichen Sicherungs- und Rekultivierungsmaßnahmen erforderlich und noch durchzuführen sind.

Grundsatz 64: Standorte für Abfallbehandlungsanlagen

Regional bedeutsame Behandlungsanlagen für Abfälle zur anschließenden Beseitigung sollen nur in den mit dem Symbol „Abfallbehandlungsanlagen“ gekennzeichneten gewerblichen Bauflächen/GIB errichtet werden.

Erläuterung:

Bei der Standortsuche für Abfallbehandlungs- und Abfallentsorgungsanlagen ist zu berücksichtigen, dass Behandlungsanlagen in Gewerbe- und Industriebereichen und möglichst in räumlicher Nähe zu anderen Entsorgungs- oder Behandlungsanlagen als sinnvolle abfallwirtschaftliche Ergänzung errichtet werden sollen. Die Regionalplanung hat die Aufgabe, für die Sicherung von raumverträglichen Standorten für erforderliche Verwertungs- und Behandlungsanlagen zu sorgen. Neue Abfallentsorgungsanlagen, d.h. Behandlungsanlagen oder Deponien, sind dort auszuweisen, wo Nutzungskonflikte möglichst gering gehalten werden können. Für Abfallbehandlungsanlagen bieten sich insbesondere GIB (Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen) an. Diese Bereiche verfügen in der Regel auch über eine geeignete Infrastruktur.

Die im RFNP dargestellten Einrichtungen der Abfallbehandlung sind folgende:

- EKOCityCenter (Bochum)
- Müllverbrennungsanlage MHKW Karnap (Essen)
- Vergärungsanlage Service-Zentrum Entsorgung (SZE), Pilgerstraße – MEG Mülheimer Entsorgungsgesellschaft mbH (Mülheim/Ruhr)
- Baustoff-Recycling-Anlage Fa. Harmuth, Xantener Straße (Mülheim/Ruhr)
- Baustoff-Recycling-Anlage Fa. Harmuth, Geitlingstraße (Mülheim/Ruhr)
- Müllverbrennungsanlage GMVA Niederrhein (Oberhausen)
- Abfallaufbereitungsanlage Remondis Oberhausen (Oberhausen)

6.5.3 Erläuterung zu den Darstellungen

Die im RFNP durch Symbol dargestellten Einrichtungen der Abfallwirtschaft sind folgende:

- Zentraldeponie Kornharpen (Bochum)
- Zentraldeponie Emscherbruch (Gelsenkirchen)
- Bauschutt- und Bodendeponie Kolkerhofweg, am Ruhrbogen (Mülheim/Ruhr)

7 Kennzeichnungen, nachrichtliche Übernahmen und Hinweise

7.1 Kennzeichnungen

Flächen, unter denen der Bergbau umgeht

Aufgrund der bergbaulichen Vergangenheit können im gesamten Gebiet der Planungsgemeinschaft Gefahren durch den Bergbau nicht ausgeschlossen werden. Deshalb ist auf der Ebene der Bebauungsplanung oder bei relevanten Zulassungsverfahren im Einzelfall zu prüfen, inwieweit der betreffende Raum einer Gefährdung unterliegt und welche Schutzmaßnahmen im Einzelfall zu treffen sind.

Für bauliche Nutzungen vorgesehene Flächen, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind

Aufgrund der montanindustriellen Vergangenheit können im gesamten Gebiet der Planungsgemeinschaft Gefahren durch Altlasten nicht ausgeschlossen werden. Deshalb ist auf der Ebene der Bebauungsplanung oder bei relevanten Zulassungsverfahren im Einzelfall zu prüfen, inwieweit der betreffende Raum einer Gefährdung unterliegt und welche Maßnahmen im Einzelfall zu treffen sind. Detaillierte Informationen zu Altlasten und altlastenverdächtigen Flächen sind bei den Unteren Bodenschutzbehörden der Städte vorhanden.

7.2 Nachrichtliche Übernahmen

Flächen für überörtlichen Verkehr und für Bahnanlagen

Bei den im RFNP enthaltenen Flächen für den überörtlichen Verkehr sowie den Flächen für Bahnanlagen sowie den Umgrenzungen für die Flächen für den Luftverkehr handelt es sich um nachrichtliche Übernahmen gemäß § 5 (4) BauGB.

7.3 Hinweise

Bisher keine

8 Flächenbilanz

Die folgende Tabelle enthält eine Übersicht zur Flächenbilanz des RFNP-Vorentwurfs für das Plangebiet. Es ist darauf hinzuweisen, dass diese Bilanz aufgrund unterschiedlicher Darstellungskategorien und Darstellungsgrenzen weder mit den Bilanzen der GEP noch der kommunalen FNP vergleichbar ist.

| Legendenpunkt | | Fläche in ha | Anteil in % |
|---|--|------------------|---------------|
| Flächennutzungen | | | |
| Wohnbauflächen | ASB | 21.734,66 | 31,92 |
| Gemischte Bauflächen | ASB | 2.255,49 | 3,31 |
| Sonderbauflächen | ASB für zweckgebundene Nutzungen | 1.091,10 | 1,60 |
| Gemeinbedarfsflächen | ASB | 337,35 | 0,50 |
| Gewerbliche Bauflächen | ASB | 1.866,47 | 2,74 |
| Gewerbliche Bauflächen | GIB | 4.990,88 | 7,32 |
| Gewerbliche Bauflächen | GIB für zweckgebundene Nutzungen | 114,22 | 0,18 |
| Örtliche Verkehrszüge | | 2.644,27 | 3,88 |
| Flächen für den überörtlichen Verkehr | | 1.003,48 | 1,47 |
| Flächen für den Luftverkehr | | 128,99 | 0,19 |
| Bahnflächen | | 1.277,33 | 1,88 |
| Grünflächen | Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche | 10.535,53 | 15,47 |
| Flächen für die Landwirtschaft | | 10.557,73 | 15,51 |
| Wald | Waldbereiche | 8.445,18 | 12,40 |
| Wasserflächen | Oberflächengewässer | 1.109,77 | 1,63 |
| SUMME | | 68.092,45 | 100,00 |
| Überlagernde Freiraumfunktionen | | | |
| Schutz der Natur | | 4.349,80 | |
| Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung | | 20.649,11 | |
| Regionale Grünzüge | | 25.393,49 | |
| Grundwasser- und Gewässerschutz | | 2.976,30 | |
| Überschwemmungsbereiche | | 2.007,42 | |

Tabelle 15: Flächenbilanz des Vorentwurfs

Der Anteil der Freiraumdarstellungen (Grünflächen, Landwirtschaft, Wald und Wasserflächen) beträgt somit 45,01%, der Anteil der siedlungsbezogenen Flächendarstellungen 54,99% der Gesamtfläche.

Anhang

Im RFNP dargestellte Sonderbauflächen

Sondergebiet, Freizeit, Erholung und Sport

| Stadt | Bezeichnung | Kurzbeschreibung |
|---------------|----------------------------------|--|
| Bochum | Sportanlagen, Kongresszentrum | Konzentration verschiedener Sport- und Veranstaltungsorte |
| Bochum | Eisenbahnmuseum | Überregional bedeutender Museumsstandort und Ausgangspunkt der Ruhrtalbahn |
| Bochum | Freizeitzentrum | südlich Ruhrpark, Freizeitbad |
| Gelsenkirchen | Erholungsschwerpunkt Berger Feld | Standort der Arena sowie vielfältiger Ergänzungsnutzungen (Hotel, Reha usw.) |
| Gelsenkirchen | ZOOM-Erlebnisswelt Gelsenkirchen | Neukonzeption des Gelsenkirchener Ruhr-Zoos, derzeit im Aufbau (2 von insgesamt 3 „Erlebnisswelten“ sind bereits fertiggestellt) |
| Gelsenkirchen | Parkplätze ZOOM | - |
| Mülheim/Ruhr | Freizeitanlage Inselstraße | Mülheim-Heißen, unweit der Stadtgrenze zu Essen, direkt an der Fernverkehrs- und S-Bahn-Trasse der Deutschen Bahn |
| Mülheim/Ruhr | Freizeitanlage Entenfang | Broich-Speldorfer-Wald, unweit der A 3 und des Freizeit- und Erholungsschwerpunktes „Sechs-Seen-Platte“ in Duisburg |
| Oberhausen | Marina | Sportboothafen und Aquarium – Centroallee |
| Oberhausen | Sportpark Emscherinsel | Qualifizierung des vorhandenen Sport- und Freizeitstandortes im Rahmen des Emscherumbaus – Lindnerstraße |

Sondergebiet, Großflächiger Einzelhandel

| Stadt | Bezeichnung | Kurzbeschreibung |
|--------|---|--|
| Bochum | Sonderstandort Ruhrpark | Größter Einkaufsstandort der Stadt Bochum nach der Innenstadt mit einem differenzierten Warenangebot |
| Bochum | Sonderstandort Hofsteder Straße | Konzentration von Fach- und Verbrauchermärkten |
| Bochum | Sonderstandort Hannibal, Dorstener Straße/Stadtgrenze Herne | Konzentration von Fach- und Verbrauchermärkten sowie kleineren Einheiten |
| Bochum | Sonderstandort Ottostraße | Der Standort wird von einem Verbrauchermarkt dominiert |
| Bochum | Sonderstandort Berliner Straße | Verschiedene Fachmärkte |
| Bochum | Sonderstandort Dückerweg | Fachmarktzentrum an der A 40 |
| Bochum | Sonderstandort Industriestraße | Möbelfachmarkt mit kleinteiligen Einzelhandelsbetrieben im Umfeld |
| Bochum | Sonderstandort Castroper Hellweg | Konzentration von Fach- und Verbrauchermärkten |
| Bochum | Sonderstandort Alleestraße | Standort eines Verbrauchermarktes sowie einiger kleinerer Einheiten |
| Essen | Ernestine | Lage: Langemarckstraße, Ernestinenstraße Baumarkt, unterschiedlicher Einzelhandel, Gewerbe |
| Essen | Altendorfer Straße, Hans-Böckler-Straße | Kröger, IKEA, Arbeitsamt |

| | | |
|--------------|----------------------------------|--|
| Essen | Stadtwiese | Lage: Bamlerstraße überwiegend Einzelhandel für die typische Nahversorgung |
| Essen | Gladbecker Straße | großflächiger Einzelhandel, Media-Markt |
| Essen | Wolfsbankring | Die Fläche liegt in Randlage des Gewerbegebietes Wolfsbankring unterschiedlicher Einzelhandel |
| Essen | Frankenstraße | Kraftfahrzeughandel, Baumarkt, Einzelhandel, Tankstelle und Verwaltung |
| Essen | Aktienstraße | Baumarkt, Möbel, Einzelhandel und Verwaltung |
| Herne | Roonstraße | bestehendes Fachmarktzentrum |
| Herne | Bochumer Straße (Hornbach) | bestehender Baumarktstandort |
| Herne | Holsterhauser Straße (Decathlon) | bestehender Sportartikel-Fachmarkt |
| Mülheim/Ruhr | Rhein-Ruhr-Zentrum | Mülheim-Heißen, Stadtgrenze Essen, an der A 40, direkt über die Autobahn erschlossen |
| Mülheim/Ruhr | Mannesmannallee/ Heifeskamp | innerhalb Stadtbezirkszentrum Mülheim-Dümpfen (zentraler Versorgungsbereich), kurzfristige Ergänzung um ein Fachmarktzentrum |

Sondergebiet, Hochschule, Bildung, Forschung

| Stadt | Bezeichnung | Kurzbeschreibung |
|---------------|-----------------------------------|---|
| Bochum | Ruhr-Universität Bochum | Ruhr-Universität Bochum, Fachhochschule Bochum sowie hochschulnahe Institute und ausgegründete Technologieunternehmen |
| Essen | Universität Duisburg-Essen | Lage: Universitätsstraße Hauptgebäude und Einrichtungen der Universität Duisburg-Essen |
| Essen | Bildungspark Essen | Lage: Unsuhrstraße, Katzenbruchstraße Berufsförderungszentrum, Com in und Kreis-handwerkerschaft |
| Essen | Kraftwerkerschule | Lage: Deilbachtal Überregionale Ausbildungsstelle |
| Gelsenkirchen | FH Gelsenkirchen und Berufskolleg | Doppelstandort Fachhochschule Gelsenkirchen und Hans-Schwier-Berufskolleg mit überregionaler Bedeutung (ehemalige Bezeichnung: Berufsschule für Landesfachklassen und Fachschule für Technik) |
| Herne | Akademie Mont Cenis | Fortbildungsakademie des Landesinnenministeriums, städtische Verwaltungseinrichtungen und Dienstleistungen |

Sondergebiet, Hafen

| Stadt | Bezeichnung | Kurzbeschreibung |
|--------------|------------------|---|
| Essen | Stadthafen | Lage: Westufer- und Hafestraße Industrie- und Gewerbebetriebe, Tanklager |
| Mülheim/Ruhr | Rhein-Ruhr-Hafen | zwischen Süd- und Nordhafen an der Rheinstraße, Ortsteil Mülheim-Speldorf, innerhalb des Gewerbe- und Industriestandortbereiches „Rhein-Ruhr-Hafen“ |

Sondergebiet, Krankenhaus/Gesundheit

| Stadt | Bezeichnung | Kurzbeschreibung |
|------------|---|--|
| Essen | Universitätsklinikum Essen | Lage: Holsterhauser Straße, Hufelandstraße Fachkliniken und Forschungseinrichtungen |
| Essen | Ruhrlandklinik | Am Gellenberg, Tüschener Weg |
| Essen | Fachklinik Rhein-Ruhr | Charlottenhofstraße, Auf der Rötsch |
| Essen | Fachklinik Kamillushaus | Heidhauser Straße |
| Essen | Rheinische Landes-Hochschul- schulambulanz | Barkhovenallee |
| Oberhausen | Sportpark Emscherinsel | Qualifizierung des vorhandenen Sport- und Freizeitstandortes im Rahmen des Emscherumbaus – Lindnerstraße |
| Oberhausen | Elly-Heuss-Knapp-Stiftung | Alten- und Pflegeheim – Teutoburgerstraße |

Sondergebiet, Messe

| Stadt | Bezeichnung | Kurzbeschreibung |
|-------|-------------|---|
| Essen | Messe Essen | Lage: Norbertstraße Grugahalle und Messehallen |

Sondergebiet, Spezifische gewerbliche Nutzung

| Stadt | Bezeichnung | Kurzbeschreibung |
|---------------|--|--|
| Bochum | BioMedizinPark-Ruhr | Hochwertiger Standort für die Kompetenzbranchen Bio-Medizin, Medizintechnik und Bio-Technologie |
| Bochum | Technologiequartier Universitätsstraße/Östlich der RUB | Ausrichtung des Quartiers auf Technologiebranchen. Aktivierung von Synergieeffekten mit der RUB und FH Bochum |
| Bochum | Innovationspark Springorum | Hochwertiger Dienstleistungsstandort in einer als Park gestalteten Natur. Schwerpunkte: Medienwirtschaft, Kommunikationstechnik, Immobilienwirtschaft sowie Forschungs- und Bildungstätten |
| Bochum | Trimonte Wasserstraße/Königsallee | Dienstleistungspark mit einem von einem öffentlichen Park umgebenen Arbeitsumfeld. Büro- und Verwaltungsdienstleister, freie Berufen und andere nicht störende Gewerbebetriebe. |
| Essen | Technologiepark | Lage: Am Technologiepark Deutsche Montan Technologie und Forschung, Büro- und Verwaltungsgebäude |
| Essen | (Teil des Krupp-Gürtel) | Lage: Frohnhauser Straße Entwicklungsfläche im Krupp-Gürtel |
| Essen | (ehemalige Zeche Helene und Amalie) | Lage: Helenenstraße, Pferdebahnstraße Autohäuser, Recycling- und Entsorgungsbetriebe, Rohstoffgroßhandel |
| Essen | (ehemalige Zeche Helene und Amalie) | Lage: Dickmannstraße, Altendorfer Straße Real-SB-Warenhaus |
| Essen | Büropark Ruhrallee | Siemens-Nixdorf; weitere Büro- und Verwaltungsgebäude |
| Essen | Weltkulturerbe Zollverein | Lage: Gelsenkirchener Straße, Fritz-Schupp-Allee. Ehemalige Zeche als Zeugnis der Industriekultur, Design-Zentrum NRW, School für Management und Design, Zentrum für Tanz und Choreografie NRW |
| Gelsenkirchen | Büropark Schloss Berge | Baugebiet für Büro- und Verwaltungsgebäude, mit besonderem gestalterischen Anspruch |

| | | |
|---------------|--------------------------------------|---|
| Gelsenkirchen | Wissenschaftspark Rheinellbe | Wissenschaftspark und ergänzende (gewerbliche) Nutzungen sowie Grünflächen, im B-Plan sehr differenzierte Festsetzungen (GE, SO, MI, Grün) |
| Gelsenkirchen | Ehemaliger Kraftwerksstandort Heßler | Gewerbliche Nutzung mit besonderen Standortanforderungen und Qualitäten (noch nicht abgestimmt, Darstellung als Gewerbliche Baufläche/ASB ebenfalls möglich!) |

Sondergebiet, Verwaltung

| Stadt | Bezeichnung | Kurzbeschreibung |
|---------------|---|--|
| Bochum | Justizvollzugsanstalt, Bereitschaftspolizei | Lage: Castroper Straße |
| Essen | (Teil des Krupp-Gürtel) | Lage: Altendorfer Straße, Westendstraße Finanzamt Essen, Entwicklungsflächen für Büro- und Verwaltungsgebäude |
| Essen | (Polizeischule) | Lage: Norbertstraße Polizeischule NRW, Büro und Verwaltungsgebäude |
| Essen | Wetteramt Essen | Lage: Meisenburgstraße Landesumweltamt NRW und Wetteramt Essen |
| Essen | GrugaCarree | Lage: Norbertstraße, Alfredstraße Verwaltung Hochtief und E.ON Ruhrgas, Hotel, Büro- und Verwaltungsgebäude |
| Essen | Büropark Bredeney | Lage: Theodor-Althoff-Straße, Hatzperstraße großer Gebäudekomplex für Büro und Verwaltung |
| Gelsenkirchen | Sutumer Feld | Dienstleistungs- und Verwaltungsschwerpunkt |
| Gelsenkirchen | JVA Gelsenkirchen | |

Sondergebiet, Soziale Zwecke

| Stadt | Bezeichnung | Kurzbeschreibung |
|--------------|-------------------------------------|--|
| Bochum | Behindertenzentrum Hiltroper Straße | Wohn- und Arbeitsstätte der Bochumer Lebenshilfe für Menschen mit einer geistigen Behinderung |
| Essen | Jugendbildungsstätte St. Altfrid | Lage: Charlottenhofstraße Jugendhaus des Bistums Essen |
| Mülheim/Ruhr | Theodor-Fliedner-Stiftung | Die „Theodor-Fliedner-Stiftung für Alten- und Behindertenarbeit, Kliniken und Ausbildung“, Nordrand des Ortsteils Selbeck, Kölner Straße (B 1) |

Bereiche für den Schutz der Natur im RFNP

| Nr. | Name und räumliche Lage | Begründung | Bemerkung |
|---------------|--|--|--|
| Bochum | | | |
| 1 | Tippelsberg/Berger Mühle, Bochum-Bergen | Buchenaltholz und Bachtal mit artenreicher Feuchtvegetation | NSG laut LP Bochum-Mitte/Ost |
| 2 | Oberes Ölbachtal, Bochum-Gerthe | Feuchtgebietskomplex mit Quellhorizonten, wertvoller Bachaue, Stillgewässern, Schilfröhricht, Großseggenried und Feuchtgrünland | NSG laut LP Bochum-Mitte/Ost; Fortsetzung im GEP-Teilabschnitt DO/UN/HAM |
| 3 | Wälder westlich Oberdahlhausen, Bochum-Dahlhausen | Vernetzungsbiotop mit naturnahen Buchen- und Eichenwäldern und Bachläufen; Felsklippen | LSG laut LP Bochum-West, teilweise geplant NSG |
| 4 | Sunderner Ruhrhänge, Bochum-Sundern | mit bodenständigen Laubgehölzen bestockte Ruhrsteilhänge | LSG laut LP Bochum-West |
| 5 | Henkenberg und Siepen westlich Stiepel, Bochum-Stiepel | gut ausgebildeter Biotopkomplex mit naturnahen Bächen und Laubwäldern | LSG laut LP Bochum-Mitte/Ost, teilweise LB |
| 6 | Stiepeler Ruhrhänge, Bochum-Stiepel | mit bodenständigen Laubgehölzen bestockte Ruhrsteilhänge | LSG laut LP Bochum-Mitte/Ost, teilweise NSG |
| 7 | Ruhraue zwischen Hattingen und Kernnader See, Bochum-Stiepel | offener Talraum, Feuchtgrünland, Schwimmblatt- und Röhricht-Weiden-Komplex | LSG laut LP Bochum-Mitte/Ost |
| 8 | Kalwes und Lottental, Bochum-Querenburg | Wälder aus bodenständigen Gehölzen mit hohem Altholzanteil; Feuchtgrünland | teilweise NSG laut LP Bochum-Mitte/Ost |
| 9 | Königsbüscher Wäldchen, Bochum-Querenburg | Siepen mit Quelle und naturnaher Bachlauf, Feuchtbrache, altholzreicher Laubwald | NSG laut LP Bochum-Mitte/Ost |
| Essen | | | |
| 10 | Heisinger Aue | Überflutungsbereich der Ruhr mit eutrophen Weihern, Altarm und Auentümpeln, Erlen- und Eschenwäldern und Weichholzgebüsch. Lebensraum zahlreicher Pflanzen- und Tierarten von europäischer Bedeutung | FFH- und NSG |
| 11 | Mechtenberg | Bergkuppe des erdgeschichtlich bedeutenden Zeugenberges | überwiegend NSG, Fortsetzung in Gelsenkirchen, Nr. 38 |

| Nr. | Name und räumliche Lage | Begründung | Bemerkung |
|-----|-------------------------------------|---|--|
| 12 | Schellenberger Wald | Großflächiges Waldgebiet mit alten Laubholzalbeständen und baumförmigen Hülsen | teilweise NSG |
| 13 | Kamptal und Winkhauser Bachtal | Naturnahe Bachtäler mit großflächigen Hochstaudenbeständen und Gehölzinseln | teilweise NSG, Fortsetzung in Mülheim, Nr. 45 |
| 14 | Schönebecker Schluchttal | Zwei Talzüge mit einem kleinen Bachlauf, Bachauenwaldrelikte | teilweise NSG |
| 15 | Untere Kettwiger Ruhraue | Naturnah wiederhergestellte Weichholzaue der Ruhr mit typischen Auengewässern | teilweise NSG, Fortsetzung in Mülheim, Nr. 62 |
| 16 | Ruhruferstreifen am Golfplatz Oefte | Uferstreifen im Überflutungsbe- reich der Ruhr, Still- und Flach- wasserbereiche, Lebensraum zahlreicher Wasservogelarten | teilweise NSG |
| 17 | Oefter Bachtal | Bewaldete Bachtäler mit Siepen, Quellbereichen und weitgehend naturnahen Bachläufen | teilweise NSG |
| 18 | Heisinger Bogen | Periodisch überflutetes Bruch- waldareal, Lebensstätte zahlrei- cher Rote Listen Arten (Vögel, Amphibien, Pflanzen) | teilweise NSG |
| 19 | Asbachtal | Siepen- und Quellbereiche, Bachtal mit einem natürlich mäan- drierenden Bachlauf | NSG |
| 20 | Ziegeleigelände Asey | Ehemalige Tongrube mit Bachlauf und Kleingewässerkomplex, hohe Artendichte (Amphibien, Libellen) | NSG (nach § 42a LG NRW) |
| 21 | Überruhr-Hinsel | Naturnah umgestaltete Versicke- rungsbecken der Wassergewin- nung im Überflutungsbereich der Ruhr | LSG (Ausgleichsmaß- nahme) |
| 22 | Hexbachtal | Bachtal mit naturnahen Bachab- schnitten, Quellbereichen und Pflanzengesellschaften | teilweise LB und/oder § 62-Biotope, Fortset- zung in Mülheim, Nr. 44 |
| 23 | Steinbach und Rumbach | Bachtäler mit natürlicher Sukzes- sion von Wiesenbrachen zum Wald | teilweise LB, Fortsetzung in Mülheim, Nr. 49 |
| 24 | Wolfsbach- und Asey- bachtal | Naturnahe Bachtäler, flächende- ckend bewaldet | teilweise LB |

| Nr. | Name und räumliche Lage | Begründung | Bemerkung |
|----------------------|---|---|--|
| 25 | Schuirbachtal und angrenzende Seitentäler | Überwiegend naturnah bewaldete Bachtäler | teilweise LB |
| 26 | Spiekinseln | Teilweise bewaldete Kiesinseln in der Ruhr, alte Ufergehölze und junger Auwald | teilweise LB (z.T. Ersatzwald) |
| 27 | Oberes Rossenbecktal | Bewaldetes Quellgebiet eines Mittelgebirgsbaches | teilweise LB, Fortsetzung in Mülheim, Nr. 57 |
| 28 | Wälder bei Ratingen | FFH-Gebiet | LSG; FFH-Gebiet liegt überwiegend in Ratingen |
| Gelsenkirchen | | | |
| 29 | Gewässersystem Rapphoffs Mühlenbach/Picksmühlenbach; GE-Oberscholven, GE-Hassel | Zusammenhängendes Bachnetzsystem; Feuchtgrünland; Naturnahe Waldflächen; Brachflächen | NSG „Auf der Kämpe“ und angrenzende LSG-Flächen, Fortsetzung außerhalb des RFNP im Kreis RE |
| 30 | Breiker Höfe, GE-Scholven | Naturnahe Waldflächen, Feuchtgrünland, Kleingewässer | NSG „Breiker Höfe“ und angrenzende LSG-Flächen, Fortsetzung außerhalb des RFNP im NSG „Rüden Heide“ im Kreis RE |
| 31 | Am Quellmühlenbach; GE-Resse | Bachlauf, Feuchtgrünland, Feuchtgebiet, Brachflächen | NSG „Am Quellmühlenbach“ und angrenzende LSG-Flächen |
| 32 | Am Knabenbach/Lauselacke; GE-Resse/GE-Erle | Bachlauf, Feuchtgrünland, Feuchtgebiet, Brachflächen | NSG „Am Knabenbach/Lauselacke“ und angrenzende LSG-Flächen |
| 33 | Emscherbruch; GE-Resser Mark | Naturnahe Waldflächen, Feuchtgebiet; Naturnahe Stillgewässer; (Bergsenkungsgebiet) | NSG „Im Emscherbruch, nördlich des Ewaldsees“; NSG „Emscherbruch mit Ewaldsee“; NSG „Emscherbruch, westlich Kleiweg“ und umgebende LSG-Flächen, Fortsetzung in Herne, Nr. 39, Fortsetzung außerhalb des RFNP im Kreis RE |
| 34 | Linnenbrink; GE-Horst | Naturnahe Waldflächen, Feuchtgebiet | NSG „Linnenbrink“ |
| 35 | Hafen Grimberg; GE-Bismarck | Wald-/ Brachflächen/Grünlandkomplex | NSG „Hafen Grimberg“ |

| Nr. | Name und räumliche Lage | Begründung | Bemerkung |
|----------------------------|---|---|--|
| 36 | Ehemaliges Floatglas-Gelände; GE-Feldmark | Brachflächenkomplex | NSG „Ehemaliges Floatglas-Gelände“ und angrenzende Schwarzbach-Flächen |
| 37 | Alma-Gelände; GE-Hüllen | Brachflächenkomplex | NSG „Alma-Gelände“ und angrenzende Flächen |
| 38 | Mechtenberg; GE-Rotthausen | Feuchtgebiet (Bergsenkungsgebiet); Brachflächenkomplex | NSG „Mechtenberg“ und angrenzende LSG-Flächen, Fortsetzung in Essen, Nr. 11 |
| Herne | | | |
| 39 | Resser Wäldchen – Herne-Unser Fritz | Vernässter Laubmischwald mit einzelnen Tümpeln und Gräben | NSG laut LP Herne, Fortsetzung in Gelsenkirchen, Nr. 33 |
| 40 | Voßnacken – Herne-Börnig | naturnaher Restlebensraum; Wälder mit unterschiedlichen Grundwasserverhältnissen; Kleingewässer, Feuchtwiesen | teilweise NSG laut LP Herne |
| 41 | Langeloh, Herne-Holthausen | Naturnahe Wald- und Wiesenflächen mit Bachlauf | NSG laut LP Herne, Fortsetzung im RB Münster |
| 42 | Halde der ehemaligen Zeche Pluto-Wilhelm, Herne-Wanne | Ehemalige Bergehalde, Lebensraum für wärme- und trockenheitsliebende Arten, Wiesenflächen; Kleingewässer | NSG laut LP Herne |
| Mülheim an der Ruhr | | | |
| 43 | Hexbachtal, Mülheim-Dümpten, an der Stadtgrenze Essen | vielfältig strukturierter Landschaftsraum aus Bachtal, Gehölzstrukturen, Feuchtwiesen, Gewässer, Quellen | NSG Hexbachtal; Grenze zwischen Mülheim und Essen, Fortsetzung in Essen, Nr. 22 |
| 44 | Winkhauser Tal, Mülheim Winkhausen, an der Grenze zu Essen | vielfältig strukturierte sumpfige und offene Bachaue | NSG Winkhauser Bachtal, Fortsetzung in Essen, Nr. 13 |
| 45 | Styrumer Ruhraue; Mülheim-Speldorf, -Styrum an der Grenze zu Duisburg | vielfältig gegliederter Feuchtwiesen-Mähweiden-Auenkomplex | NSG Styrumer Ruhraue, NSG geht über BSN hinaus, Fortsetzung in Duisburg und Oberhausen, Nr. 72 |

| Nr. | Name und räumliche Lage | Begründung | Bemerkung |
|-----|--|---|--|
| 46 | Ruhraue in Mülheim-Saarn und Mülheim-Menden | naturnahe Flussauenkulturlandschaft mit zahlreichen gefährdeten oder bedrohten Tier- und Pflanzengesellschaften; Weichholzauenwald, Altarme, Seen, Flachland-Mähwiesen, Hainsimsen-Buchenwälder | NSG Saarn-Mendener Ruhraue; FFH-Gebiet integriert |
| 47 | Mülheim-Broich | Komplex aus Steinbruch mit Abgrabungsgewässern, Silikattrockenrasen und staufeuchten Stellen | NSG Steinbruch Rauen, NSG geht über BSN hinaus; Ringofen vorhanden |
| 48 | Rumbachtal, rechtes Seitental der Ruhr, Mülheim-Fulerum, -Holthausen an der Stadtgrenze Essen | gut ausgebildeter Biotopkomplex aus naturnahem Bachverlauf mit Erlen-Eschen- und Rotbuchenmischwäldern | NSG Rumbachtal; Stadtgrenze Essen, Fortsetzung in Essen, Nr. 23 |
| 49 | Forstbachtal, rechtes Seitental der Ruhr, Mülheim-Menden | naturnahes Fließgewässer mit Quellgebiet, Feucht- und Nasswiesen, Wäldern | NSG Forstbachtal |
| 50 | Schengerholzachtal, Mülheim-Broich | naturnaher Baulauf mit angrenzenden Erlenwald; Rotbuchen- und Eichen-Moorbirkenwald | NSG Schengerholzachtal |
| 51 | Tannenstraße, Mülheim-Broich | Quellgebiet mit torfmoosreichem Erlenwald, feuchte Wälder und Magerrasen | NSG Hangquellen an der Tannenstraße |
| 52 | Zuläufe zum Entenfang: Wambachtal und Rottbachtal (siehe auch 54) | Bewaldetes Bachtal, Erlen-Eschenwald, Eichen-, Rotbuchen- und Hainbuchenwälder mit guter Staffelung, baumfreies Heidemoor mit Torfmoos und Pfeifengras, Birkenbruch | NSG Wambachtal und Oembergmoor, Mülheim-Saarn |
| 53 | Zuläufe zum Entenfang: Wambachtal und Rottbachtal (siehe auch 53) | Bachtal, das periodisch austrocknet, mit Schwarz-Erlen-Auwald und Rotbuchenwald | NSG Rottbachtal, Mülheim-Saarn |
| 54 | Quellbereich des Wambaches und Mintarder Ruhrtalhang Mülheim-Saarn, Mintard (siehe auch 56, 59 und 61) | Quellbereiche des Wambaches mit Feuchtgrünlandflächen, Feuchtwiesenbrachen, Gehölzen und Obstwiesen | NSG Oberläufe des Wambaches, Mülheim-Saarn, Auberg; Erweiterungen im 1. Änderungsverfahren LP vorgesehen |
| 55 | Quellbereich des Wambaches und Mintarder Ruhrtalhang Mülheim-Saarn, Mintard (siehe auch 55, 59 und 61) | Waldgebiet mit eingestreuten Grünlandflächen am Abfall der Sandterrassen zum Ruhrtal hin | NSG Ruhrtalhang am Auberg, Mülheim-Saarn, Auberg |

| Nr. | Name und räumliche Lage | Begründung | Bemerkung |
|-----|---|--|--|
| 56 | Rossenbecktal mit Seitenlauf Rohmbach rechte Seitentäler der Ruhr, Mülheim-Menden | Offenes Bachtal mit artenreichen Feuchtwiesenbrachen und Kleingewässern, an den Hängen Wieden mit Hecken und Einzelgehölzen, im Rohmbachtal alte Eichen- und Rotbuchenwälder an den Hängen | NSG Rohmbachtal und Rossenbecktal, Stadtgrenze Essen, Fortsetzung in Essen, Nr. 27 |
| 57 | Zinsbachtal, rechtes Seitental der Ruhr, Mülheim-Ickten | Kleines Bachtal mit Feuchtgrünland, Ufergehölzen und Brachen, Obstwiesen, Buchen- und Eichenwäldern | NSG Zinsbachtal |
| 58 | Quellbereich des Wambaches und Mintarder Ruhrtalhang Mülheim-Saarn, Mintard (siehe auch 55, 56 und 61) | Waldgebiet am Abfall der Sandterrasse zum Ruhrtal hin, Rotbuchen- und Eichenwälder, Grünland, Brachen, Magerwiese mit Mispelbestand | NSG Mintarder Ruhrtalhang und Mintarder Berg, Fortsetzung in Essen und Ratingen, Nr. 28 |
| 59 | Lintorfer Mark, Mülheim-Selbeck | Alte Eichen- und Rotbuchenwälder, stellenweise Erlenbrücher mit Kleingewässern | NSG Quellenhang in der Lintorfer Mark |
| 60 | Quellbereich des Wambaches und Mintarder Ruhrtalhang, Mülheim-Saarn, Mintard (siehe auch 55, 56 und 59) | Quellgebiet des Schmitterbaches mit Feuchtwiesenbrache und Schwarz-Erlen, Rotbuchen-Altbeständen an den Hängen | LB Schmitterbachtal |
| 61 | Mülheim Saarn, Mintard | Hergerichteter Ruhrtalhang mit Brachflächen | NSG Untere Kettwiger Ruhraue, Fortsetzung in Essen, Nr. 15 |
| 62 | Mülheim-Winkhausen | staunasser Mischwaldbestand, Gewässer mit fünf Amphibienarten | LB Gehölzbestand südlich der Hansbergstraße, sog. Heißener Einschnitt mit Boden- und Gesteinsabtragungen zum Bau der Eisenbahnlinie mit anschließender Reaktivierung |
| 63 | Mülheim-Broich | Quellbereich und Oberlauf des Scheuerbaches mit strukturreichen Brachen, Röhrichten und Feuchtwiesen | LB Scheuerbachtal |
| 64 | Mülheim-Holthausen | Steilufer der Ruhr mit natürlichem Aufschluss, heterogene Waldbestände, Quellbereiche, Bachläufe, Teiche | LB Bewaldeter Ruhrsteilhang Kahlenberg |

| Nr. | Name und räumliche Lage | Begründung | Bemerkung |
|-------------------|--|--|--|
| 65 | Mülheim-Selbeck; keine Ausweisung als BSN | naturnaher Bachabschnitt mit angrenzenden Wäldern | LB Haubach westlich des Golfplatzes |
| 66 | Mülheim-Selbeck | Biotopkomplex aus Grünland, Feldgehölzen, Teichen und Quellbereichen | LB Haubachzuläufe am Brucher Hof |
| Oberhausen | | | |
| 67 | VB-D-4406-027 NSG Hiesfelder Wald | Großes Waldgebiet aus alten, häufig naturnahen Laubholzbeständen; kleinflächige Bruchwälder, zwei naturnah mäandrierende und naturnahe Bachläufe, zahlreiche gefährdete oder bedrohte Tierarten und Pflanzengesellschaften | Als NSG ausgewiesen, FFH-Gebiet integriert, Fortsetzung in Bottrop |
| 68 | VB-D-4406-028 NSG Das Fort | Reich strukturierte Kulturlandschaft mit Grünlandbereichen, Wäldern, Baumreihen und Kleingewässern | als NSG ausgewiesen, Fortsetzung in Dinslaken |
| 69 | VB-D-4406-031 NSG Sterkrader Wald | Gut ausgebildeter Waldkomplex mit relativ naturnahem Bach, Quellmoor und Bruchwaldbereiche sowie Mergelkuhlen | Als NSG ausgewiesen |
| 70 | VB-D-4407-008 Sterkrader Heide | Strukturreiche Grünlandbereiche mit Trockenrasen, Feuchtbrachen und Heiderelikten als Lebensraum für gefährdete Tier- und Pflanzenarten | Als LSG-Gebiet ausgewiesen |
| 71 | VB-D-4506-018 Ruhraue zwischen Oberhausen und Essen-Kettwig | Naturnahe Flußauenkulturlandschaft als bedeutende Ost-West-Achse im Biotopverbund NRW mit zahlreichen gefährdeten oder bedrohten Tierarten und Pflanzengesellschaften | Als LSG ausgewiesen, Fortsetzung in Duisburg und Mülheim, Nr. 46 |